



Ausschussdrucksache 21(6)73
vom 30. März 2026, 10:55 Uhr

Änderungsantrag
der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen in der durch die Richtlinie (EU) 2025/794 geänderten Fassung

BT-Drucksachen 21/1857, 21/2465

21. Wahlperiode

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

##. 2026

Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen in der durch die Richtlinie (EU) 2025/794 geänderten Fassung

– Drucksache 21/1857 –

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Gesetzentwurf der Bundesregierung	Gesetzentwurf der Bundesregierung
Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen in der durch die Richtlinie (EU) 2025/794 geänderten Fassung	Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von Richtlinien hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen*
Vom ...	Vom ...
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
Inhaltsübersicht	Inhaltsübersicht
Artikel 1 Änderung des Handelsgesetzbuchs	Artikel 1 u n v e r ä n d e r t
Artikel 2 Änderung des <i>Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch</i>	Artikel 2 Weitere Änderung des Handelsgesetzbuchs
Artikel 3 Änderung des <i>Aktiengesetzes</i>	Artikel 3 Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch
Artikel 4 Änderung des Einführungsgesetzes zum <i>Aktiengesetz</i>	Artikel 4 Weitere Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch
Artikel 5 Änderung des <i>Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung</i>	Artikel 5 Änderung des Aktiengesetzes
Artikel 6 Änderung des <i>GmbHG-Einführungsgesetzes</i>	Artikel 6 Änderung des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz

* Dieses Gesetz dient der Umsetzung der

- Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (ABl. L 322 vom 16.12.2022, S. 15), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2026/xxx vom xx 2026 (ABl. L, xxx) geändert worden ist,
- Richtlinie (EU) 2025/794 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. April 2025 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2022/2464 und (EU) 2024/1760 bezüglich der Daten, ab denen die Mitgliedstaaten bestimmte Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung und die Sorgfaltspflichten von Unternehmen erfüllen müssen (AbI. L 2025/794, 16.4.2025),
- Richtlinie (EU) [2026/xxx] des Europäischen Parlaments und des Rates vom [xx 2026] zur Änderung der Richtlinien 2006/43/EG, 2013/34/EU, (EU) 2022/2464 und (EU) 2024/1760 im Hinblick auf bestimmte Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung und Sorgfaltspflichten von Unternehmen (ABl. L xxx).

Entwurf		Beschlüsse des 6. Ausschusses	
Artikel 7	Änderung des <i>SE-Ausführungsgesetzes</i>	Artikel 7	Änderung des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
Artikel 8	Änderung des <i>Genossenschaftsgesetzes</i>	Artikel 8	Änderung des GmbHG-Einführungsgesetzes
Artikel 9	Änderung des <i>SCE-Ausführungsgesetzes</i>	Artikel 9	Änderung des SE-Ausführungsgesetzes
Artikel 10	Änderung des <i>Publizitätsgesetzes</i>	Artikel 10	Änderung des Genossenschaftsgesetzes
Artikel 11	Änderung des <i>Kreditwesengesetzes</i>	Artikel 11	Änderung des SCE-Ausführungsgesetzes
Artikel 12	Änderung des <i>Kapitalanlagegesetzbuchs</i>	Artikel 12	Änderung des Publizitätsgesetzes
Artikel 13	Änderung des <i>REIT-Gesetzes</i>	Artikel 13	Änderung des Kreditwesengesetzes
Artikel 14	Änderung der <i>Transparenzrichtlinie-Durchführungsverordnung</i>	Artikel 14	Änderung des Kapitalanlagegesetzbuchs
Artikel 15	Änderung der <i>Prüfungsberichtsverordnung</i>	Artikel 15	Änderung des REIT-Gesetzes
Artikel 16	Änderung des <i>Wertpapierhandelsgesetzes</i>	Artikel 16	Änderung der Transparenzrichtlinie-Durchführungsverordnung
Artikel 17	Änderung des <i>Vermögensanlagegesetzes</i>	Artikel 17	Änderung der Prüfungsberichtsverordnung
Artikel 18	Änderung des <i>Wertpapierinstitutsgesetzes</i>	Artikel 18	Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes
Artikel 19	Änderung des <i>Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes</i>	Artikel 19	Änderung des Vermögensanlagegesetzes
Artikel 20	Änderung der <i>Bundeshaushaltsordnung</i>	Artikel 20	Änderung des Wertpapierinstitutsgesetzes
Artikel 21	Änderung der <i>Unternehmensregisterverordnung</i>	Artikel 21	Änderung des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes
Artikel 22	Änderung des <i>Justizverwaltungskostengesetzes</i>	Artikel 22	Änderung der Bundeshaushaltsordnung
Artikel 23	Änderung der <i>Wirtschaftsprüferverordnung</i>	Artikel 23	Änderung der Unternehmensregisterverordnung

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Artikel 24 Änderung des <i>Gesetzes zur Einrichtung einer Abschlussprüferaufsichtsstelle beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle</i>	Artikel 24 Änderung des Justizverwaltungskostengesetzes
Artikel 25 Änderung des <i>Stabilisierungsfondsgesetzes</i>	Artikel 25 Änderung der Wirtschaftsprüferordnung
Artikel 26 Änderung der <i>Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung</i>	Artikel 26 Änderung des Gesetzes zur Einrichtung einer Abschlussprüferaufsichtsstelle beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
Artikel 27 Änderung der <i>Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung</i>	Artikel 27 Änderung des Stabilisierungsfondsgesetzes
Artikel 28 Änderung des <i>Telekommunikationsgesetzes</i>	Artikel 28 Änderung der Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung
Artikel 29 Änderung der <i>Unternehmensrückgabeverordnung</i>	Artikel 29 Änderung der Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung
Artikel 30 Änderung des <i>Betriebsrentengesetzes</i>	Artikel 30 Änderung des Telekommunikationsgesetzes
Artikel 31 Änderung des <i>BDBOS-Gesetzes</i>	Artikel 31 Änderung der Unternehmensrückgabeverordnung
Artikel 32 Änderung des <i>Energiewirtschaftsgesetzes</i>	Artikel 32 Änderung des Betriebsrentengesetzes
Artikel 33 <i>Inkrafttreten</i>	Artikel 33 Änderung des BDBOS-Gesetzes
	Artikel 34 Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes
	Artikel 35 Inkrafttreten

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Artikel 1	Artikel 1
Änderung des Handelsgesetzbuchs	Änderung des Handelsgesetzbuchs
Das Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 69) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 369) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. § 245 wird durch den folgenden § 245 ersetzt:	1. u n v e r ä n d e r t
„§ 245	
Form	
Der Jahresabschluss ist vom Kaufmann unter Angabe des Datums schriftlich aufzustellen. Sind mehrere persönlich haftende Gesellschafter vorhanden, so haben sie alle zu unterzeichnen.“	
2. § 264 wird wie folgt geändert:	2. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 2 Satz 3 wird gestrichen.	
b) Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a und b wird durch die folgenden Buchstaben a und b ersetzt:	
„a) Richtlinie 2013/34/EU in der Fassung vom 27. November 2024,	
b) Richtlinie 2006/43/EG in der Fassung vom 13. Dezember 2023;“.	
3. § 267 Absatz 3 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:	3. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
„Eine Kapitalgesellschaft, die kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d ist, gilt als große Kapitalgesellschaft, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.“	
4. § 288 Absatz 2 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:	4. u n v e r ä n d e r t
„Wenn sie die Angabe nach § 285 Nummer 17 nicht machen, sind sie verpflichtet, diese der Wirtschaftsprüferkammer auf deren in Textform abzugebende Anforderung zu übermitteln.“	
5. § 289 wird wie folgt geändert:	5. § 289 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 Satz 5 wird gestrichen.	a) u n v e r ä n d e r t
b) Absatz 3 wird durch die folgenden Absätze 3 bis 4 ersetzt:	b) Die Absätze 3 und 4 werden durch die folgenden Absätze 3 bis 4 ersetzt:
„(3) Bei einer großen Kapitalgesellschaft (§ 267 Absatz 3) gilt Absatz 1 Satz 3 entsprechend für nichtfinanzielle Leistungsindikatoren, wie Informationen über Umwelt- und Arbeitnehmerbelange, soweit sie für das Verständnis des Geschäftsverlaufs oder der Lage von Bedeutung sind. Die Kapitalgesellschaft ist von der Pflicht nach Satz 1 befreit, wenn die Kapitalgesellschaft	„(3) u n v e r ä n d e r t
1. den Lagebericht im Einklang mit § 289b Absatz 1 bis 4 und den §§ 289c bis 289e aufstellt oder	
2. den Konzernlagebericht im Einklang mit § 315b Absatz 1 bis 4 und § 315c aufstellt.	
(3a)Eine Kapitalgesellschaft hat im Lagebericht auch die wichtigsten immateriellen Ressourcen anzugeben, wenn die Kapitalgesellschaft	(3a)u n v e r ä n d e r t
1. groß im Sinne des § 267 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 5 ist oder	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>2. kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d und keine Kleinstkapitalgesellschaft (§ 267a) ist.</p>	
<p>Dabei ist zu erläutern, inwiefern das Geschäftsmodell der Gesellschaft grundlegend von diesen Ressourcen abhängt und inwiefern diese Ressourcen eine Wertschöpfungsquelle für die Gesellschaft darstellen. Wichtigste immaterielle Ressourcen sind Ressourcen ohne physische Substanz, von denen das Geschäftsmodell der Gesellschaft grundlegend abhängt und die eine Wertschöpfungsquelle für die Gesellschaft darstellen.</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(4) Eine Kapitalgesellschaft, die kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d ist, hat im Lagebericht die wesentlichen Merkmale des internen Kontroll- und des Risikomanagementsystems im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess zu beschreiben.“</p>	<p>(4) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>6. Die §§ 289b bis 289d werden durch die folgenden §§ 289b bis 289d ersetzt:</p>	<p>6. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>„§ 289b</p>	
<p>Pflicht zur Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht; Befreiungen; Beteiligung von Arbeitnehmervertretern</p>	
<p>(1) Eine Kapitalgesellschaft hat ihren Lagebericht um einen Nachhaltigkeitsbericht zu erweitern, wenn die Kapitalgesellschaft</p>	
<p>1. groß im Sinne des § 267 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 5 ist oder</p>	
<p>2. kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d und keine Kleinstkapitalgesellschaft (§ 267a) ist.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>Der Nachhaltigkeitsbericht hat im Lagebericht einen dafür vorgesehenen, klar erkennbaren Abschnitt zu bilden.</p>	
<p>(2) Eine Kapitalgesellschaft im Sinne des Absatzes 1 ist von der Pflicht zur Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht befreit, wenn</p>	
<p>1. die Kapitalgesellschaft ein Tochterunternehmen eines Mutterunternehmens ist, das seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat,</p>	
<p>2. die Kapitalgesellschaft und ihre Tochterunternehmen in den Konzernlagebericht des Mutterunternehmens nach Nummer 1 einbezogen sind und</p>	
<p>3. der Konzernlagebericht des Mutterunternehmens nach Nummer 2 nach Maßgabe des nationalen Rechts eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum im Einklang mit der Richtlinie 2013/34/EU in der Fassung vom 27. November 2024 aufgestellt und um einen Konzernnachhaltigkeitsbericht erweitert ist.</p>	
<p>Satz 1 gilt nicht für Kapitalgesellschaften, die kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d und groß im Sinne des § 267 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 5 sind. Andere Befreiungsvorschriften bleiben unberührt.</p>	
<p>(3) Eine Kapitalgesellschaft im Sinne des Absatzes 1 ist von der Pflicht zur Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht befreit, wenn</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
1. die Kapitalgesellschaft ein Tochterunternehmen eines Mutterunternehmens ist, das seinen Sitz nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat,	
2. die Kapitalgesellschaft und ihre Tochterunternehmen in einen konsolidierten Nachhaltigkeitsbericht des Mutterunternehmens nach Nummer 1 einbezogen sind,	
3. der konsolidierte Nachhaltigkeitsbericht des Mutterunternehmens nach Nummer 2	
a) im Einklang mit den nach Artikel 29b der Richtlinie 2013/34/EU in der Fassung vom 27. November 2024 angenommenen delegierten Rechtsakten zu Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung aufgestellt ist oder	
b) in einer Weise aufgestellt ist, die den in Buchstabe a genannten Standards gleichwertig ist, was in einem gemäß Artikel 23 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2004/109/EG erlassenen Durchführungsrechtsakt über die Gleichwertigkeit der Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung festgestellt wurde,	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>4. der konsolidierte Nachhaltigkeitsbericht des Mutterunternehmens nach den Nummern 2 und 3 sowie das Urteil über die Prüfung dieses konsolidierten Nachhaltigkeitsberichts, das von einer oder mehreren Personen oder Gesellschaften abgegeben wurde, die nach dem für das Mutterunternehmen nach Nummer 1 geltenden Recht zur Abgabe eines Urteils über die Prüfung des konsolidierten Nachhaltigkeitsberichts befugt sind, im Einklang mit den §§ 325, 327a und 328 offengelegt wurden und</p>	
<p>5. die in Artikel 8 der Verordnung (EU) 2020/852 in der Fassung vom 27. Juni 2023 festgelegten Offenlegungen über die Tätigkeiten der Kapitalgesellschaft und seiner Tochterunternehmen aufgenommen wurden</p>	
<p>a) in den Lagebericht der Kapitalgesellschaft oder</p>	
<p>b) in den konsolidierten Nachhaltigkeitsbericht des Mutterunternehmens nach den Nummern 2 bis 4.</p>	
<p>Satz 1 gilt nicht für Kapitalgesellschaften, die kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d und groß im Sinne des § 267 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 5 sind. Andere Befreiungsvorschriften bleiben unberührt.</p>	
<p>(4) Eine Befreiung nach Absatz 2 oder 3 tritt nur ein, wenn der Lagebericht der Kapitalgesellschaft alle folgenden Angaben enthält:</p>	
<p>1. Name und Sitz des Mutterunternehmens, das den befreienden Konzernlagebericht (Absatz 2) oder den befreienden konsolidierten Nachhaltigkeitsbericht (Absatz 3) aufstellt,</p>	
<p>2. die Internetseite, auf der</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>a) der befreiende Konzernlagebericht des Mutterunternehmens (Absatz 2) oder der befreiende konsolidierte Nachhaltigkeitsbericht des Mutterunternehmens (Absatz 3) in deutscher oder englischer Sprache abrufbar ist und</p>	
<p>b) der Prüfungsvermerk über den Nachhaltigkeitsbericht zum befreienden Konzernlagebericht des Mutterunternehmens (Absatz 2) oder das Urteil über die Prüfung des befreienden konsolidierten Nachhaltigkeitsberichts des Mutterunternehmens (Absatz 3) abrufbar ist, und</p>	
<p>3. die Information, dass die Kapitalgesellschaft von der Pflicht zur Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht befreit ist.</p>	
<p>(5) Eine Kapitalgesellschaft im Sinne des Absatzes 1 ist von der Pflicht zur Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht befreit, wenn sie einen Konzernlagebericht im Einklang mit den §§ 315b und 315c aufstellt. Andere Befreiungsvorschriften bleiben unberührt.</p>	
<p>(6) Die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs der Kapitalgesellschaft haben die Arbeitnehmervertreter auf geeigneter Ebene über die Inhalte des Nachhaltigkeitsberichts zu unterrichten und mit ihnen die einschlägigen Informationen und die Mittel zur Einholung und Überprüfung von Nachhaltigkeitsinformationen zu erörtern. Erhalten die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs der Kapitalgesellschaft von den Arbeitnehmervertretern eine Stellungnahme, so ist diese Stellungnahme dem für die Prüfung des Lageberichts zuständigen Organ zu übermitteln. Informations- und Auskunftsrechte der Arbeitnehmervertretungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
§ 289c	
Inhalt des Nachhaltigkeitsberichts; Verordnungsermächtigung	
<p>(1) In den Nachhaltigkeitsbericht sind diejenigen Angaben aufzunehmen, die für das Verständnis der Auswirkungen der Tätigkeiten der Kapitalgesellschaft auf Nachhaltigkeitsaspekte sowie das Verständnis der Auswirkungen von Nachhaltigkeitsaspekten auf den Geschäftsverlauf, das Geschäftsergebnis und die Lage der Kapitalgesellschaft erforderlich sind. Nachhaltigkeitsaspekte sind Umwelt-, Sozial- und Menschenrechtsfaktoren sowie Governance-Faktoren, einschließlich Nachhaltigkeitsfaktoren im Sinne des Artikels 2 Nummer 24 der Verordnung (EU) 2019/2088 in der Fassung vom 13. Dezember 2023.</p>	
<p>(2) Im Nachhaltigkeitsbericht nach Absatz 1 sind folgende Angaben zu machen:</p>	
<p>1. eine kurze Beschreibung von Geschäftsmodell und Strategie der Kapitalgesellschaft, einschließlich Angaben</p>	
<p>a) zur Widerstandsfähigkeit von Geschäftsmodell und Strategie der Kapitalgesellschaft gegenüber Risiken im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsaspekten,</p>	
<p>b) zu den Chancen der Kapitalgesellschaft im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsaspekten,</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>c) zur Art und Weise, einschließlich Durchführungsmaßnahmen und zugehörigen Finanz- und Investitionsplänen, wie die Kapitalgesellschaft beabsichtigt sicherzustellen, dass ihr Geschäftsmodell und ihre Strategie mit dem Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft und der Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5 Grad Celsius im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris vom 12. Dezember 2015 (BGBl. II 2016 S. 1082) und dem in der Verordnung (EU) 2021/1119 in der Fassung vom 30. Juni 2021 verankerten Ziel der Verwirklichung der Klimaneutralität bis zum Jahr 2050 vereinbar sind, und, soweit vorhanden, die Exposition der Kapitalgesellschaft gegenüber Aktivitäten mit Bezug zu Kohle, Öl und Gas,</p>	
<p>d) zur Art und Weise, wie die Kapitalgesellschaft den Belangen ihrer Interessenträger und den Auswirkungen ihrer Tätigkeiten auf Nachhaltigkeitsaspekte in ihrem Geschäftsmodell und ihrer Strategie Rechnung trägt, und</p>	
<p>e) zur Art und Weise, wie die Strategie der Kapitalgesellschaft im Hinblick auf Nachhaltigkeitsaspekte umgesetzt wird,</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>2. eine Beschreibung der zeitgebundenen Nachhaltigkeitsziele, die sich die Kapitalgesellschaft gesetzt hat, gegebenenfalls einschließlich der absoluten Ziele für die Verringerung der Treibhausgasemissionen mindestens für 2030 und 2050, eine Beschreibung der Fortschritte, die die Kapitalgesellschaft im Hinblick auf die Erreichung dieser Ziele erzielt hat, und eine Erklärung, ob die auf Umweltfaktoren bezogenen Ziele der Kapitalgesellschaft auf schlüssigen wissenschaftlichen Beweisen beruhen,</p>	
<p>3. eine Beschreibung der Rolle der Geschäftsführungs-, Aufsichts- oder Verwaltungsorgane im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsaspekten sowie ihres Fachwissens und ihrer Fähigkeiten zur Wahrnehmung dieser Rolle oder ihres Zugangs zu solchem Fachwissen und solchen Fähigkeiten,</p>	
<p>4. eine Beschreibung der Unternehmenspolitik hinsichtlich Nachhaltigkeit,</p>	
<p>5. Angaben über das Vorhandensein von mit Nachhaltigkeitsaspekten verknüpften Anreizsystemen, die Mitgliedern der Geschäftsführungs-, Aufsichts- oder Verwaltungsorgane angeboten werden,</p>	
<p>6. eine Beschreibung</p>	
<p>a) des von der Kapitalgesellschaft mit Blick auf Nachhaltigkeitsaspekte und, soweit anwendbar, im Einklang mit den Anforderungen der Europäischen Union für Unternehmen zur Durchführung eines Due-Diligence-Prozesses durchgeführten Due-Diligence-Prozesses,</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>b) der wichtigsten tatsächlichen oder potenziellen negativen Auswirkungen, die mit der eigenen Geschäftstätigkeit der Kapitalgesellschaft und mit ihrer Wertschöpfungskette, einschließlich ihrer Produkte und Dienstleistungen, ihrer Geschäftsbeziehungen und ihrer Lieferkette, verknüpft sind, der Maßnahmen zur Ermittlung und Überwachung dieser Auswirkungen und anderer negativer Auswirkungen, die die Kapitalgesellschaft gemäß anderen Anforderungen der Europäischen Union für Unternehmen zur Durchführung eines Due-Diligence-Prozesses ermitteln muss,</p>	
<p>c) jeglicher Maßnahmen der Kapitalgesellschaft zur Verhinderung, Minderung, Behebung oder Beendigung tatsächlicher oder potenzieller negativer Auswirkungen und des Erfolgs dieser Maßnahmen,</p>	
<p>7. eine Beschreibung der wichtigsten Risiken, denen die Kapitalgesellschaft im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsaspekten ausgesetzt ist, einschließlich einer Beschreibung der wichtigsten Abhängigkeiten in diesem Bereich, und der Handhabung dieser Risiken durch die Kapitalgesellschaft, und</p>	
<p>8. Indikatoren, die für die unter den Nummern 1 bis 7 genannten Angaben relevant sind.</p>	
<p>Die in Satz 1 aufgeführten Angaben haben, soweit geeignet, Informationen über kurz-, mittel- und langfristige Zeiträume zu umfassen.</p>	
<p>(3) Die Kapitalgesellschaft hat im Nachhaltigkeitsbericht über den Prozess zur Ermittlung der in diesen aufgenommenen, den Angaben zugrundeliegenden Informationen Bericht zu erstatten.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>(4) Soweit es für das Verständnis erforderlich ist, haben die in den Absätzen 1 und 2 genannten Angaben auch Angaben zur eigenen Geschäftstätigkeit der Kapitalgesellschaft und zu ihrer Wertschöpfungskette zu umfassen, einschließlich Angaben zu ihren Produkten und Dienstleistungen, ihren Geschäftsbeziehungen und ihrer Lieferkette.</p>	
<p>(5) Soweit es für das Verständnis erforderlich ist, haben die in den Absätzen 1 und 2 genannten Angaben auch Verweise auf andere gemäß § 289 in den Lagebericht aufgenommene Angaben und auf die im Jahresabschluss ausgewiesenen Beträge sowie jeweils zusätzliche Erläuterungen dazu zu umfassen.</p>	
<p>(6) Die in den Absätzen 1 bis 5 genannten Angaben sind im Einklang mit den nach Artikel 29b der Richtlinie 2013/34/EU in der Fassung vom 27. November 2024 angenommenen delegierten Rechtsakten zu Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung zu machen. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, die in Satz 1 genannten Rechtsakte durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, näher zu bezeichnen.</p>	
<p>§ 289d</p>	
<p>Abweichende Vorgaben für bestimmte Kapitalgesellschaften; Verordnungsermächtigung</p>	
<p>Eine Kapitalgesellschaft, die kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d ist und die Voraussetzungen einer mittelgroßen (§ 267 Absatz 2 und 4 bis 5) oder kleinen (§ 267 Absatz 1 und 4 bis 5) Kapitalgesellschaft, aber nicht die Voraussetzungen einer Kleinstkapitalgesellschaft (§ 267a), erfüllt, kann den Nachhaltigkeitsbericht auf die folgenden Angaben beschränken:</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
1. eine kurze Beschreibung von Geschäftsmodell und Strategie der Kapitalgesellschaft,	
2. eine Beschreibung der Unternehmenspolitik hinsichtlich Nachhaltigkeit,	
3. die wichtigsten tatsächlichen oder potenziellen negativen Auswirkungen der Kapitalgesellschaft in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte sowie jegliche Maßnahmen zur Ermittlung, Überwachung, Verhinderung, Minderung oder Behebung solcher tatsächlichen oder potenziellen negativen Auswirkungen,	
4. die wichtigsten Risiken, denen die Kapitalgesellschaft im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsaspekten ausgesetzt ist, und die Handhabung dieser Risiken durch die Kapitalgesellschaft und	
5. Schlüsselindikatoren, die für die unter den Nummern 1 bis 4 genannten Angaben erforderlich sind.	
Beschränkt eine Kapitalgesellschaft den Nachhaltigkeitsbericht nach Satz 1, so ist der Nachhaltigkeitsbericht im Einklang mit den nach Artikel 29c der Richtlinie 2013/34/EU in der Fassung vom 27. November 2024 angenommenen delegierten Rechtsakten zu Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung aufzustellen. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, die in Satz 2 genannten Rechtsakte durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, näher zu bezeichnen.“	
7. § 289e wird wie folgt geändert:	7. u n v e r ä n d e r t
a) In Absatz 1 in der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „die nichtfinanzielle Erklärung“ durch die Angabe „den Nachhaltigkeitsbericht“ ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>b) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:</p>	
<p>„(2) Macht eine Kapitalgesellschaft von Absatz 1 Gebrauch und entfallen die Gründe für die Nichtaufnahme der Angaben nach der Offenlegung des Lageberichts, sind die Angaben in den darauf folgenden Nachhaltigkeitsbericht aufzunehmen.“</p>	
<p>8. § 289f wird wie folgt geändert:</p>	<p>8. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>a) Absatz 2 Nummer 6 wird durch die folgende Nummer 6 ersetzt:</p>	
<p>„6. bei Aktiengesellschaften im Sinne des Absatzes 1, die nach § 267 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 5 große Kapitalgesellschaften sind, eine Beschreibung des Diversitätskonzepts, das im Hinblick auf die Zusammensetzung des vertretungsberechtigten Organs und des Aufsichtsrats in Bezug auf das Geschlecht sowie andere Aspekte wie beispielsweise Alter, Behinderungen oder Bildungs- oder Berufshintergrund verfolgt wird, sowie der Ziele dieses Diversitätskonzepts, der Art und Weise seiner Umsetzung und der im Geschäftsjahr erreichten Ergebnisse.“</p>	
<p>b) Absatz 5 wird durch den folgenden Absatz 5 ersetzt:</p>	
<p>„(5) Wenn eine Gesellschaft nach Absatz 2 Nummer 6, auch in Verbindung mit Absatz 3, kein Diversitätskonzept verfolgt, hat sie dies in der Erklärung zur Unternehmensführung zu erläutern. Die Gesellschaft ist von der Pflicht zur Beschreibung des Diversitätskonzepts nach Absatz 2 Nummer 6, auch in Verbindung mit Absatz 3, befreit, wenn die Gesellschaft</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
1. den Lagebericht gemäß § 289b um einen Nachhaltigkeitsbericht zu erweitern hat,	
2. die nach Absatz 2 Nummer 6 erforderlichen Angaben in den Nachhaltigkeitsbericht aufnimmt und	
3. in der Erklärung zur Unternehmensführung auf die nach Nummer 2 erforderlichen Angaben verweist.“	
9. Nach § 289f wird der folgende § 289g eingefügt:	9. un verändert
„§ 289g	
Format des Lageberichts; Verordnungsermächtigung	
Eine Kapitalgesellschaft, die ihren Lagebericht gemäß § 289b um einen Nachhaltigkeitsbericht zu erweitern hat, hat	
1. den Lagebericht in dem einheitlichen elektronischen Berichtsformat nach Maßgabe des Artikels 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815 aufzustellen und	
2. den Nachhaltigkeitsbericht nach Maßgabe der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815 auszuzeichnen.	
Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, die Vorschriften der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815, die nach Satz 1 Nummer 2 zu beachten sind, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, näher zu bezeichnen.“	
10. Nach § 289g wird der folgende Siebente Titel eingefügt:	10. un verändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
„Siebenter Titel	
Versicherungen hinsichtlich des Jahresabschlusses und des Lageberichts	
§ 289h	
Versicherungen bei Kapitalgesellschaften, die Inlandsemittenten sind	
<p>(1) Die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs einer Kapitalgesellschaft, die als Inlandsemittent (§ 2 Absatz 14 des Wertpapierhandelsgesetzes) Wertpapiere (§ 2 Absatz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes) begibt und keine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 327a ist, haben in einer schriftlichen Erklärung nach bestem Wissen zu versichern, dass der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild im Sinne des § 264 Absatz 2 Satz 1 vermittelt oder der Anhang Angaben nach § 264 Absatz 2 Satz 2 enthält.</p>	
<p>(2) Die Personen nach Absatz 1 haben in einer schriftlichen Erklärung nach bestem Wissen zu versichern, dass im Lagebericht der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage der Kapitalgesellschaft so dargestellt sind, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird und dass die wesentlichen Chancen und Risiken im Sinne des § 289 Absatz 1 Satz 4 beschrieben sind. Ist der Lagebericht gemäß § 289b um einen Nachhaltigkeitsbericht zu erweitern, haben die Personen nach Absatz 1 in der Erklärung nach Satz 1 nach bestem Wissen auch zu versichern, dass der Nachhaltigkeitsbericht wie folgt aufgestellt wurde:</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>1. nach Maßgabe der nach den Artikeln 29b oder 29c der Richtlinie 2013/34/EU in der Fassung vom 27. November 2024 angenommenen delegierten Rechtsakte zu Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung und</p>	
<p>2. nach Maßgabe der Artikel 2 bis 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178.</p>	
<p>(3) Die Erklärungen nach den Absätzen 1 und 2 dürfen zusammengefasst werden.“</p>	
<p>11. § 291 wird wie folgt geändert:</p>	<p>11. § 291 wird wie folgt geändert:</p>
<p>a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „einen Konzernabschluss und einen Konzernlagebericht nicht“ durch die Angabe „einen Konzernabschluss nicht und einen Konzernlagebericht nicht gemäß den §§ 315, 315a und 315d“ ersetzt.</p>	<p>a) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:</p>	<p>b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:</p>
<p>aa) Satz 1 Nummer 2 und 3 wird durch die folgenden Nummern 2 und 3 ersetzt:</p>	<p>aa) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>„2. der befreiende Konzernabschluss nach dem auf das Mutterunternehmen anwendbaren Recht im Einklang mit der Richtlinie 2013/34/EU in der Fassung vom 27. November 2024 oder im Einklang mit den in § 315g Absatz 1 bezeichneten internationalen Rechnungslegungsstandards aufgestellt und im Einklang mit der Richtlinie 2006/43/EG in der Fassung vom 13. Dezember 2023 geprüft worden ist,</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>3. der befreiende Konzernlagebericht nach dem auf das Mutterunternehmen anwendbaren Recht im Einklang mit der Richtlinie 2013/34/EU in der Fassung vom 27. November 2024, ausgenommen die Anforderungen des Artikels 29a, aufgestellt und im Einklang mit der Richtlinie 2006/43/EG in der Fassung vom 13. Dezember 2023 geprüft worden ist,“.</p>	
<p>bb) <i>In Satz 2 wird die Angabe „Richtlinie 86/635/EWG des Rates vom 8. Dezember 1986 über den Jahresabschluß und den konsolidierten Abschluß von Banken und anderen Finanzinstituten (ABl. L 372 vom 31.12.1986, S. 1; L 316 vom 23.11.1988, S. 51), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/46/EG (ABl. L 224 vom 16.8.2006, S. 1) geändert worden ist,“ durch die Angabe „Richtlinie 86/635/EWG in der Fassung vom 14. Juni 2006“ ersetzt.</i></p>	<p>bb) Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:</p>
	<p>„Satz 1 gilt für Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen entsprechend; unbeschadet der übrigen Voraussetzungen in Satz 1 hat die Aufstellung des befreienden Konzernabschlusses und des befreienden Konzernlageberichts bei Kreditinstituten im Einklang mit der Richtlinie 86/635/EWG in der Fassung vom 14. Juni 2006 und bei Versicherungsunternehmen im Einklang mit der Richtlinie 91/674/EWG in der Fassung vom 16. August 2006 zu erfolgen.“</p>
<p>12. § 292 wird wie folgt geändert:</p>	<p>12. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
aa) In der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „Mitglied der Europäischen Union und auch nicht Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, braucht einen Konzernabschluss und einen Konzernlagebericht nicht“ durch die Angabe „Mitgliedstaat der Europäischen Union und auch nicht Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, braucht einen Konzernabschluss nicht und einen Konzernlagebericht nicht gemäß den §§ 315, 315a und 315d“ ersetzt.	
bb) Nummer 1 wird wie folgt geändert:	
aaa) In Buchstabe a wird die Angabe „Richtlinie 2013/34/EU“ durch die Angabe „Richtlinie 2013/34/EU in der Fassung vom 27. November 2024“ ersetzt.	
bbb) In Buchstabe b wird die Angabe „§ 315e“ durch die Angabe „§ 315g“ ersetzt.	
cc) Nummer 2 wird durch die folgende Nummer 2 ersetzt:	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>„2. der befreiende Konzernlagebericht wird nach Maßgabe des Rechts eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum im Einklang mit der Richtlinie 2013/34/EU in der Fassung vom 27. November 2024, ausgenommen die Anforderungen des Artikels 29a, aufgestellt oder ist einem nach diesen Vorgaben aufgestellten Konzernlagebericht gleichwertig;“.</p>	
<p>b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:</p>	
<p>aa) In Satz 1 wird die Angabe „Richtlinie 2006/43/EG“ durch die Angabe „Richtlinie 2006/43/EG in der Fassung vom 13. Dezember 2023“ ersetzt.</p>	
<p>bb) Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>„Nicht in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Richtlinie 2006/43/EG in der Fassung vom 13. Dezember 2023 zugelassene Abschlussprüfer von Unternehmen mit Sitz in einem Drittstaat gemäß § 3 Absatz 1 Satz 3 der Wirtschaftsprüferordnung, deren Wertpapiere gemäß § 2 Absatz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes an einer inländischen Börse zum Handel am regulierten Markt zugelassen sind, haben nur dann eine den Anforderungen der Richtlinie gleichwertige Befähigung, wenn sie bei der Wirtschaftsprüferkammer gemäß § 134 Absatz 1 der Wirtschaftsprüferordnung eingetragen sind oder die Gleichwertigkeit gemäß § 134 Absatz 4 der Wirtschaftsprüferordnung anerkannt ist.“</p>	
<p>13. § 294 Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:</p>	<p>13. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>„(3) Die Tochterunternehmen haben dem Mutterunternehmen folgende Unterlagen unverzüglich zu übermitteln:</p>	
<p>1. ihre Jahresabschlüsse,</p>	
<p>2. ihre Einzelabschlüsse nach § 325 Absatz 2a,</p>	
<p>3. ihre Lageberichte,</p>	
<p>4. ihre Konzernabschlüsse,</p>	
<p>5. ihre Konzernlageberichte,</p>	
<p>6. ihre auf den Stichtag des Konzernabschlusses aufgestellten Zwischenabschlüsse, wenn solche Abschlüsse aufzustellen sind,</p>	
<p>7. die Abschlussprüfungsberichte, wenn eine Abschlussprüfung stattgefunden hat,</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
8. die Berichte über die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts, wenn eine solche Prüfung stattgefunden hat.	
Das Mutterunternehmen kann von jedem Tochterunternehmen alle Aufklärungen und Nachweise verlangen, welche die Aufstellung des Konzernabschlusses oder des Konzernlageberichts erfordert.“	
14. § 297 Absatz 2 Satz 4 wird gestrichen.	14. un v e r ä n d e r t
15. § 315 wird wie folgt geändert:	15. un v e r ä n d e r t
a) Absatz 1 Satz 5 wird gestrichen.	
b) Absatz 3 wird durch die folgenden Absätze 3 und 3a ersetzt:	
„(3) Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend für nichtfinanzielle Leistungsindikatoren, wie Informationen über Umwelt- und Arbeitnehmerbelange, soweit sie für das Verständnis des Geschäftsverlaufs oder der Lage des Konzerns von Bedeutung sind. Das Mutterunternehmen ist von der Pflicht nach Satz 1 befreit, wenn es einen Konzernlagebericht im Einklang mit den §§ 315b und 315c aufstellt.	
(3a) Im Konzernlagebericht sind auch die wichtigsten immateriellen Ressourcen anzugeben, wenn	
1. die Voraussetzungen für eine größenabhängige Befreiung des Mutterunternehmens von der Pflicht zur Aufstellung eines Konzernlageberichts gemäß § 293 Absatz 1, 2 und 4 nicht vorliegen oder	
2. das Mutterunternehmen oder ein in den Konzernabschluss einbezogenes Tochterunternehmen kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d ist, ohne Kleinunternehmen im Sinne des § 267a zu sein.	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>Dabei ist zu erläutern, inwiefern das Geschäftsmodell des Konzerns grundlegend von diesen Ressourcen abhängt und inwiefern diese Ressourcen eine Wertschöpfungsquelle für den Konzern darstellen. Wichtigste immaterielle Ressourcen sind Ressourcen ohne physische Substanz, von denen das Geschäftsmodell des Konzerns grundlegend abhängt und die eine Wertschöpfungsquelle für den Konzern darstellen.“</p>	
<p>16. Die §§ 315b und 315c werden durch die folgenden §§ 315b und 315c ersetzt:</p>	<p>16. un v e r ä n d e r t</p>
<p>„§ 315b</p>	
<p>Pflicht zur Erweiterung des Konzernlageberichts um einen Konzernnachhaltigkeitsbericht; Befreiungen; Beteiligung von Arbeitnehmervertretern</p>	
<p>(1) Ein Mutterunternehmen (§ 290), bei dem die Voraussetzungen für eine größenabhängige Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Konzernlageberichts gemäß § 293 Absatz 1, 2 und 4 nicht vorliegen, hat seinen Konzernlagebericht um einen Konzernnachhaltigkeitsbericht zu erweitern. Der Konzernnachhaltigkeitsbericht hat im Konzernlagebericht einen dafür vorgesehenen, klar erkennbaren Abschnitt zu bilden.</p>	
<p>(2) Ein Mutterunternehmen im Sinne des Absatzes 1 ist von der Pflicht zur Erweiterung des Konzernlageberichts um einen Konzernnachhaltigkeitsbericht befreit, wenn</p>	
<p>1. das Mutterunternehmen ein Tochterunternehmen eines Mutterunternehmens ist, das seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat,</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
2. das Mutterunternehmen und seine Tochterunternehmen in den Konzernlagebericht des Mutterunternehmens nach Nummer 1 einbezogen sind und	
3. der Konzernlagebericht des Mutterunternehmens nach Nummer 2 nach Maßgabe des nationalen Rechts eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum im Einklang mit der Richtlinie 2013/34/EU in der Fassung vom 27. November 2024 aufgestellt und um einen Konzernnachhaltigkeitsbericht erweitert ist.	
Satz 1 gilt nicht für Mutterunternehmen, die kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d und groß im Sinne des § 267 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 5 sind. Andere Befreiungsvorschriften bleiben unberührt.	
(3) Ein Mutterunternehmen im Sinne des Absatzes 1 ist von der Pflicht zur Erweiterung des Konzernlageberichts um einen Konzernnachhaltigkeitsbericht befreit, wenn	
1. das Mutterunternehmen ein Tochterunternehmen eines Mutterunternehmens ist, das seinen Sitz nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat,	
2. das Mutterunternehmen und seine Tochterunternehmen in einen konsolidierten Nachhaltigkeitsbericht des Mutterunternehmens nach Nummer 1 einbezogen sind,	
3. der konsolidierte Nachhaltigkeitsbericht des Mutterunternehmens nach Nummer 2	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
a) im Einklang mit den nach Artikel 29b der Richtlinie 2013/34/EU in der Fassung vom 27. November 2024 angenommenen delegierten Rechtsakten zu Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung aufgestellt ist oder	
b) in einer Weise aufgestellt ist, die den in Buchstabe a genannten Standards gleichwertig ist, was in einem gemäß Artikel 23 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2004/109/EG erlassenen Durchführungsrechtsakt über die Gleichwertigkeit der Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung festgestellt wurde,	
4. der konsolidierte Nachhaltigkeitsbericht des Mutterunternehmens nach den Nummern 2 und 3 sowie das Urteil über die Prüfung dieses konsolidierten Nachhaltigkeitsberichts, das von einer oder mehreren Personen oder Gesellschaften abgegeben wurde, die nach dem für das Mutterunternehmen nach Nummer 1 geltenden Recht zur Abgabe eines Urteils über die Prüfung des konsolidierten Nachhaltigkeitsberichts befugt sind, im Einklang mit den §§ 325, 327a und 328 offengelegt wurden und	
5. die in Artikel 8 der Verordnung (EU) 2020/852 in der Fassung vom 27. Juni 2023 festgelegten Offenlegungen über die Tätigkeiten des Mutterunternehmens und seiner Tochterunternehmen aufgenommen wurden	
a) in den Nachhaltigkeitsbericht des Mutterunternehmens, wenn ein solcher Bericht aufzustellen ist,	
b) in den Lagebericht des Mutterunternehmens oder	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>c) in den konsolidierten Nachhaltigkeitsbericht des Mutterunternehmens nach den Nummern 2 bis 4.</p>	
<p>Satz 1 gilt nicht für Mutterunternehmen, die kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d und groß im Sinne des § 267 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 5 sind. Andere Befreiungsvorschriften bleiben unberührt.</p>	
<p>(4) Eine Befreiung nach Absatz 2 oder 3 tritt nur ein, wenn der Lagebericht des Mutterunternehmens alle folgenden Angaben enthält:</p>	
<p>1. Name und Sitz des Mutterunternehmens, das den befreienden Konzernlagebericht (Absatz 2) oder den befreienden konsolidierten Nachhaltigkeitsbericht (Absatz 3) aufstellt,</p>	
<p>2. die Internetseite, auf der</p>	
<p>a) der befreiende Konzernlagebericht des Mutterunternehmens (Absatz 2) oder der befreiende konsolidierte Nachhaltigkeitsbericht des Mutterunternehmens (Absatz 3) in deutscher oder englischer Sprache abrufbar ist und</p>	
<p>b) der Prüfungsvermerk über den Nachhaltigkeitsbericht zum befreienden Konzernlagebericht des Mutterunternehmens (Absatz 2) oder das Urteil über die Prüfung des befreienden konsolidierten Nachhaltigkeitsberichts des Mutterunternehmens (Absatz 3) abrufbar ist, und</p>	
<p>3. die Information, dass das Mutterunternehmen von der Pflicht zur Erweiterung des Konzernlageberichts um einen Konzernnachhaltigkeitsbericht befreit ist.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>(5) Die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs des Mutterunternehmens haben die Arbeitnehmervertreter auf geeigneter Ebene über die Inhalte des Konzernnachhaltigkeitsberichts zu unterrichten und mit ihnen die einschlägigen Informationen und die Mittel zur Einholung und Überprüfung von Nachhaltigkeitsinformationen zu erörtern. Erhalten die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs des Mutterunternehmens von den Arbeitnehmervertretern eine Stellungnahme, ist diese Stellungnahme dem für die Prüfung des Konzernlageberichts zuständigen Organ zu übermitteln. Informations- und Auskunftsrechte der Arbeitnehmervertretungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.</p>	
<p>§ 315c</p>	
<p>Inhalt des Konzernnachhaltigkeitsberichts; Verordnungsermächtigung</p>	
<p>(1) Auf den Inhalt des Konzernnachhaltigkeitsberichts ist § 289c mit folgenden Maßgaben entsprechend anzuwenden:</p>	
<p>1. es sind diejenigen Angaben zu machen, die für das Verständnis der Auswirkungen des Konzerns auf Nachhaltigkeitsaspekte und das Verständnis der Auswirkungen von Nachhaltigkeitsaspekten auf den Geschäftsverlauf, das Geschäftsergebnis und die Lage des Konzerns erforderlich sind,</p>	
<p>2. die Angaben sind im Einklang mit den nach Artikel 29b der Richtlinie 2013/34/EU in der Fassung vom 27. November 2024 angenommenen delegierten Rechtsakten zu Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung zu machen,</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>3. stellt das Mutterunternehmen erhebliche Unterschiede zwischen den Risiken für den Konzern und den Risiken für ein oder mehrere Tochterunternehmen oder zwischen den Auswirkungen des Konzerns und den Auswirkungen eines oder mehrerer Tochterunternehmen fest, so hat es im Konzernnachhaltigkeitsbericht ein hinreichendes Verständnis der Risiken für das betreffende oder die betreffenden Tochterunternehmen und der Auswirkungen des betreffenden Tochterunternehmens oder der betreffenden Tochterunternehmen zu vermitteln und</p>	
<p>4. das Mutterunternehmen hat anzugeben, welche in die Konsolidierung einbezogenen Tochterunternehmen nach dem auf das jeweilige Tochterunternehmen anwendbaren Recht von folgender Pflicht befreit sind:</p>	
<p>a) im Einklang mit Artikel 19a Absatz 9 der Richtlinie 2013/34/EU in der Fassung vom 27. November 2024: von der Pflicht zur Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht,</p>	
<p>b) im Einklang mit Artikel 29a Absatz 8 der Richtlinie 2013/34/EU in der Fassung vom 27. November 2024: von der Pflicht zur Erweiterung des Konzernlageberichts um einen Konzernnachhaltigkeitsbericht.</p>	
<p>§ 289e ist entsprechend anzuwenden.</p>	
<p>(2) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, die in Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 genannten Rechtsakte durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, näher zu bezeichnen.“</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
17. Die Überschrift des Dritten Buchs Zweiter Abschnitt Zweiter Unterabschnitt Zehnter Titel wird gestrichen.	17. un verändert
18. § 315e wird durch den folgenden § 315e ersetzt:	18. un verändert
„§ 315e	
Format des Konzernlageberichts; Verordnungsermächtigung	
Ein Mutterunternehmen, das seinen Konzernlagebericht gemäß § 315b um einen Konzernnachhaltigkeitsbericht zu erweitern hat, hat	
1. den Konzernlagebericht in dem einheitlichen elektronischen Berichtsformat nach Maßgabe des Artikels 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815 aufzustellen und	
2. den Konzernnachhaltigkeitsbericht nach Maßgabe der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815 auszuzeichnen.	
Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, die Vorschriften der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815, die nach Satz 1 Nummer 2 zu beachten sind, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, näher zu bezeichnen.“	
19. Nach § 315e werden der folgende Zehnte und der folgende Elfte Titel eingefügt:	19. un verändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
„Zehnter Titel	
Versicherungen hinsichtlich des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts	
§ 315f	
Versicherungen bei Mutterunternehmen, die Inlandsemittenten sind	
<p>(1) Die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs einer Kapitalgesellschaft, die Mutterunternehmen ist, als Inlandsemittent (§ 2 Absatz 14 des Wertpapierhandelsgesetzes) Wertpapiere (§ 2 Absatz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes) begibt und keine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 327a ist, haben in einer schriftlichen Erklärung nach bestem Wissen zu versichern, dass der Konzernabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild im Sinne des § 297 Absatz 2 Satz 2 vermittelt oder der Konzernanhang Angaben nach § 297 Absatz 2 Satz 3 enthält.</p>	
<p>(2) Die Personen nach Absatz 1 haben in einer schriftlichen Erklärung nach bestem Wissen zu versichern, dass im Konzernlagebericht der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage des Konzerns so dargestellt sind, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird und dass die wesentlichen Chancen und Risiken im Sinne des § 315 Absatz 1 Satz 4 beschrieben sind. Ist der Konzernlagebericht gemäß § 315b um einen Konzernnachhaltigkeitsbericht zu erweitern, haben die Personen nach Absatz 1 in der Erklärung nach Satz 1 nach bestem Wissen auch zu versichern, dass der Konzernnachhaltigkeitsbericht wie folgt aufgestellt wurde:</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>1. nach Maßgabe der nach Artikel 29b der Richtlinie 2013/34/EU in der Fassung vom 27. November 2024 angenommenen delegierten Rechtsakte zu Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung und</p>	
<p>2. nach Maßgabe der Artikel 2 bis 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178.</p>	
<p>(3) Die Erklärungen nach den Absätzen 1 und 2 dürfen zusammengefasst werden.</p>	
<p>Elfter Titel</p>	
<p>Konzernabschluss nach internationalen Rechnungslegungsstandards</p>	
<p>§ 315g</p>	
<p>(1) Ist ein Mutterunternehmen, das nach den Vorschriften des Ersten Titels einen Konzernabschluss aufzustellen hat, nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 in der Fassung vom 11. März 2008 verpflichtet, die nach den Artikeln 2, 3 und 6 der genannten Verordnung übernommenen internationalen Rechnungslegungsstandards anzuwenden, so sind von den Vorschriften des Zweiten bis Achten Titels nur § 294 Absatz 3, § 297 Absatz 1a, § 298 Absatz 1, dieser jedoch nur in Verbindung mit den §§ 244 und 245, ferner § 313 Absatz 2 und 3, § 314 Absatz 1 Nummer 4, 6, 8 und 9, Absatz 3 sowie die Bestimmungen des Neunten Titels, des Zehnten Titels und die Vorschriften außerhalb dieses Unterabschnitts, die den Konzernabschluss oder den Konzernlagebericht betreffen, entsprechend anzuwenden.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>(2) Mutterunternehmen, die nicht unter Absatz 1 fallen, haben ihren Konzernabschluss nach den dort genannten internationalen Rechnungslegungsstandards und Vorschriften aufzustellen, wenn für sie bis zum jeweiligen Abschlussstichtag die Zulassung eines Wertpapiers im Sinne des § 2 Absatz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes zum Handel an einem organisierten Markt im Sinne des § 2 Absatz 11 des Wertpapierhandelsgesetzes im Inland beantragt worden ist.</p>	
<p>(3) Mutterunternehmen, die nicht unter Absatz 1 oder 2 fallen, dürfen ihren Konzernabschluss nach den in Absatz 1 genannten internationalen Rechnungslegungsstandards und Vorschriften aufstellen. Ein Unternehmen, das von diesem Wahlrecht Gebrauch macht, hat die in Absatz 1 genannten Standards und Vorschriften vollständig zu befolgen.“</p>	
<p>20. Nach § 315g wird der folgende Unterabschnitt 2a eingefügt:</p>	<p>20. u n v e r ä n d e r t</p>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
„Unterabschnitt 2a	
Nachhaltigkeitsberichterstattung von Tochterunternehmen und Zweigniederlassungen von Unternehmen mit Sitz in einem Drittstaat	
Erster Titel	
Inhalt der Pflichten bei der Nachhaltigkeitsberichterstattung	
§ 315h	
Tochterunternehmen mit Sitz im Inland von obersten Mutterunternehmen mit Sitz in einem Drittstaat	
<p>(1) Die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs einer Kapitalgesellschaft im Sinne des § 289b Absatz 1 mit Sitz im Inland, die Tochterunternehmen eines obersten Mutterunternehmens ist, das eine Rechtsform hat, die mit einer in Anhang I zu der Richtlinie 2013/34/EU in der Fassung vom 27. November 2024 genannten Rechtsform vergleichbar ist, und seinen Sitz nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat, haben das oberste Mutterunternehmen der Kapitalgesellschaft jährlich aufzufordern, der Kapitalgesellschaft für das vergangene Geschäftsjahr</p>	
<p>1. einen Konzernnachhaltigkeitsbericht des obersten Mutterunternehmens, der gemäß § 315k Absatz 2 erstellt worden ist, und</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>2. ein Bestätigungsurteil zu dem Konzernnachhaltigkeitsbericht nach Nummer 1, das von einer oder mehreren Personen oder Gesellschaften abgegeben wurde, die nach dem Recht des Staats, in dem das oberste Mutterunternehmen seinen Sitz hat, eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zur Abgabe eines Urteils über die Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung befugt ist oder sind,</p>	
<p>zur Verfügung zu stellen, wenn die Konzernumsatzerlöse des obersten Mutterunternehmens und seiner Tochterunternehmen, die in einen Konzernabschluss des obersten Mutterunternehmens einzubeziehen wären, in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und den anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in den beiden letzten aufeinander folgenden Geschäftsjahren den Betrag von 150 Millionen Euro übersteigen.</p>	
<p>(2) Wenn das oberste Mutterunternehmen einen Konzernnachhaltigkeitsbericht im Sinne des Absatzes 1 Nummer 1 nicht zur Verfügung stellt oder der zur Verfügung gestellte Bericht nicht den gesetzlichen Vorgaben entspricht, haben die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs der Kapitalgesellschaft für die Kapitalgesellschaft Folgendes zu erstellen:</p>	
<p>1. eine Erklärung darüber, dass das oberste Mutterunternehmen einen Konzernnachhaltigkeitsbericht nicht zur Verfügung gestellt hat oder dass der zur Verfügung gestellte Bericht nicht den gesetzlichen Vorgaben entspricht, und</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>2. einen Konzernnachhaltigkeitsbericht des obersten Mutterunternehmens gemäß § 315k Absatz 2 mit denjenigen Angaben, über die die Kapitalgesellschaft verfügt und die sie beschaffen kann.</p>	
<p>(3) Wenn das oberste Mutterunternehmen ein Bestätigungsurteil im Sinne des Absatzes 1 Nummer 2 nicht zur Verfügung stellt, haben die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs der Kapitalgesellschaft für die Kapitalgesellschaft eine Erklärung darüber zu erstellen, dass das oberste Mutterunternehmen ein Bestätigungsurteil nicht zur Verfügung gestellt hat.</p>	
<p>(4) Konzernumsatzerlöse nach Absatz 1 sind der Betrag der Konzernumsatzerlöse, der sich bei Anwendung der Rechnungslegungsgrundsätze ergibt, die nach dem jeweiligen nationalen Recht für die Aufstellung des Konzernabschlusses des obersten Mutterunternehmens gelten.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
§ 315i	
Inländische Zweigniederlassungen unverbundener Unternehmen mit Sitz in einem Drittstaat	
<p>(1) Bei inländischen Zweigniederlassungen einer Kapitalgesellschaft, die eine Rechtsform hat, die mit einer in Anhang I zu der Richtlinie 2013/34/EU in der Fassung vom 27. November 2024 genannten Rechtsform vergleichbar ist, ihren Sitz nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat und nicht verbundenes Unternehmen nach § 271 Absatz 2 ist, haben die in § 13e Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 genannten angemeldeten Personen oder, wenn solche nicht vorhanden sind, die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs der Kapitalgesellschaft die Hauptniederlassung jährlich aufzufordern, ihnen für das vergangene Geschäftsjahr</p>	
1. einen Nachhaltigkeitsbericht der Kapitalgesellschaft, der gemäß § 315k Absatz 1 erstellt worden ist, und	
2. ein Bestätigungsurteil zu dem Nachhaltigkeitsbericht nach Nummer 1, das von einer oder mehreren Personen oder Gesellschaften abgegeben wurde, die nach dem Recht des Staats, in dem die Kapitalgesellschaft ihren Sitz hat, eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zur Abgabe eines Urteils über die Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung befugt ist oder sind,	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>zur Verfügung zu stellen, wenn die der Zweigniederlassung zuzuordnenden Umsatzerlöse im vorangegangenen Geschäftsjahr einen Betrag von 40 Millionen Euro und die Umsatzerlöse der Kapitalgesellschaft in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und den anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in den beiden letzten aufeinander folgenden Geschäftsjahren den Betrag von 150 Millionen Euro übersteigen.</p>	
<p>(2) Wenn die Hauptniederlassung einen Nachhaltigkeitsbericht im Sinne des Absatzes 1 Nummer 1 nicht zur Verfügung stellt oder der zur Verfügung gestellte Bericht nicht den gesetzlichen Vorgaben entspricht, haben die nach Absatz 1 Verpflichteten für die Zweigniederlassung Folgendes zu erstellen:</p>	
<p>1. eine Erklärung darüber, dass die Hauptniederlassung einen Nachhaltigkeitsbericht nicht zur Verfügung gestellt hat oder dass der zur Verfügung gestellte Bericht nicht den gesetzlichen Vorgaben entspricht, und</p>	
<p>2. einen Nachhaltigkeitsbericht der Kapitalgesellschaft gemäß § 315k Absatz 1 mit denjenigen Angaben, über die die Zweigniederlassung verfügt und die sie beschaffen kann.</p>	
<p>(3) Wenn die Hauptniederlassung ein Bestätigungsurteil im Sinne des Absatzes 1 Nummer 2 nicht zur Verfügung stellt, haben die nach Absatz 1 Verpflichteten für die Zweigniederlassung eine Erklärung darüber zu erstellen, dass die Hauptniederlassung ein Bestätigungsurteil nicht zur Verfügung gestellt hat.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>(4) Umsatzerlöse der Kapitalgesellschaft nach Absatz 1 sind der Betrag der Umsatzerlöse, der sich bei Anwendung der Rechnungslegungsgrundsätze ergibt, die nach dem jeweiligen nationalen Recht für die Aufstellung des Jahresabschlusses der Kapitalgesellschaft gelten.</p>	
<p>§ 315j</p>	
<p>Inländische Zweigniederlassungen verbundener Unternehmen mit Sitz in einem Drittstaat</p>	
<p>(1) Bei inländischen Zweigniederlassungen einer Kapitalgesellschaft, die eine Rechtsform hat, die mit einer in Anhang I zu der Richtlinie 2013/34/EU in der Fassung vom 27. November 2024 genannten Rechtsform vergleichbar ist, ihren Sitz nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat und verbundenes Unternehmen nach § 271 Absatz 2 ist, haben die in § 13e Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 genannten angemeldeten Personen oder, wenn solche nicht vorhanden sind, die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs der Kapitalgesellschaft das oberste Mutterunternehmen jährlich aufzufordern, ihnen für das vergangene Geschäftsjahr</p>	
<p>1. einen Konzernnachhaltigkeitsbericht des obersten Mutterunternehmens, der gemäß § 315k Absatz 2 erstellt worden ist, und</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>2. ein Bestätigungsurteil zu dem Konzernnachhaltigkeitsbericht nach Nummer 1, das von einer oder mehreren Personen oder Gesellschaften abgegeben wurde, die nach dem Recht des Staats, in dem das oberste Mutterunternehmen seinen Sitz hat, eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zur Abgabe eines Urteils über die Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung befugt ist oder sind,</p>	
<p>zur Verfügung zu stellen, wenn die der Zweigniederlassung zuzuordnenden Umsatzerlöse im vorangegangenen Geschäftsjahr den Betrag von 40 Millionen Euro übersteigen, die Umsatzerlöse des obersten Mutterunternehmens und seiner Tochterunternehmen, die in einen Konzernabschluss des obersten Mutterunternehmens einzubeziehen wären, in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und den anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in den beiden letzten aufeinander folgenden Geschäftsjahren den Betrag von 150 Millionen Euro übersteigen und das oberste Mutterunternehmen kein Tochterunternehmen hat, das den Pflichten nach § 315h Absatz 1 bis 3 oder vergleichbaren Pflichten nach Maßgabe des Rechts eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum im Einklang mit Artikel 40a Absatz 1 und 3 der Richtlinie 2013/34/EU in der Fassung vom 27. November 2024 unterliegt.</p>	
<p>(2) Wenn das oberste Mutterunternehmen einen Konzernnachhaltigkeitsbericht im Sinne des Absatzes 1 Nummer 1 nicht zur Verfügung stellt oder der zur Verfügung gestellte Bericht nicht den gesetzlichen Vorgaben entspricht, haben die nach Absatz 1 Verpflichteten für die Zweigniederlassung Folgendes zu erstellen:</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
1. eine Erklärung darüber, dass das oberste Mutterunternehmen einen Konzernnachhaltigkeitsbericht nicht zur Verfügung gestellt hat oder dass der zur Verfügung gestellte Bericht nicht den gesetzlichen Vorgaben entspricht, und	
2. einen Konzernnachhaltigkeitsbericht des obersten Mutterunternehmens gemäß § 315k Absatz 2 mit denjenigen Angaben, über die die Zweigniederlassung verfügt und die sie beschaffen kann.	
(3) Wenn das oberste Mutterunternehmen ein Bestätigungsurteil im Sinne des Absatzes 1 Nummer 2 nicht zur Verfügung stellt, haben die nach Absatz 1 Verpflichteten für die Zweigniederlassung eine Erklärung darüber zu erstellen, dass das oberste Mutterunternehmen ein Bestätigungsurteil nicht zur Verfügung gestellt hat.	
(4) Umsatzerlöse der Kapitalgesellschaft und Konzernumsatzerlöse nach Absatz 1 sind der Betrag der Umsatzerlöse oder der Konzernumsatzerlöse, der sich bei Anwendung der Rechnungslegungsgrundsätze ergibt, die nach dem jeweiligen nationalen Recht für die Aufstellung eines Jahresabschlusses oder des Konzernabschlusses des obersten Mutterunternehmens gelten.	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Zweiter Titel	
Inhalt des Nachhaltigkeitsberichts	
§ 315k	
Inhalt des Nachhaltigkeitsberichts; Verordnungsermächtigung	
<p>(1) Ein Nachhaltigkeitsbericht im Sinne dieses Unterabschnitts hat die Angaben nach § 289c Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c bis e, Nummer 2 bis 6 sowie, soweit die vorstehenden Nummern betroffen sind, Nummer 8 zu enthalten. Der Nachhaltigkeitsbericht ist im Einklang mit den nach Artikel 40b oder nach Artikel 29b der Richtlinie 2013/34/EU in der Fassung vom 27. November 2024 angenommenen delegierten Rechtsakten zu Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung oder in einer Weise aufzustellen, die den Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung nach Artikel 29b der Richtlinie gleichwertig ist, was in einem gemäß Artikel 23 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2004/109/EG erlassenen Durchführungsrechtsakt über die Gleichwertigkeit der Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung festgestellt wurde.</p>	
<p>(2) Auf einen Konzernnachhaltigkeitsbericht ist Absatz 1 entsprechend und mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Angaben so zu machen sind, wie sie für das Verständnis der Auswirkungen des Konzerns auf Nachhaltigkeitsaspekte und das Verständnis der Auswirkungen von Nachhaltigkeitsaspekten auf den Konzern erforderlich sind.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>(3) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, die in Absatz 1 Satz 2 genannten Rechtsakte durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, näher zu bezeichnen.“</p>	
<p>21. Nach der Überschrift des Dritten Buchs Zweiter Abschnitt Dritter Unterabschnitt wird die folgende Überschrift eingefügt:</p>	<p>21. un v e r ä n d e r t</p>
<p>„Erster Titel</p>	
<p>Abschlussprüfung“.</p>	
<p>22. § 316 wird wie folgt geändert:</p>	<p>22. un v e r ä n d e r t</p>
<p>a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:</p>	
<p>„§ 316</p>	
<p>Pflicht zur Abschlussprüfung“.</p>	
<p>b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „Prüfungsberichts“ durch die Angabe „Abschlussprüfungsberichts“ ersetzt.</p>	
<p>23. § 316a wird wie folgt geändert:</p>	<p>23. un v e r ä n d e r t</p>
<p>a) In Satz 1 wird die Angabe „Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission (ABl. L 158 vom 27.5.2014, S. 77; L 170 vom 11.6.2014, S. 66)“ durch die Angabe „Verordnung (EU) Nr. 537/2014 in der Fassung vom 13. Dezember 2023“ ersetzt.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>b) In Satz 2 Nummer 2 wird die Angabe „Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338; L 208 vom 2.8.2013, S. 73; L 20 vom 25.1.2017, S. 1; L 203 vom 26.6.2020, S. 95), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2019/2034 (ABl. L 314 vom 5.12.2019, S. 64) geändert worden ist,“ durch die Angabe „Richtlinie 2013/36/EU in der Fassung vom 27. November 2024“ ersetzt.</p>	
<p>24. § 317 wird wie folgt geändert:</p>	<p>24. un verändert</p>
<p>a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:</p>	
<p>„§ 317</p>	
<p>Gegenstand und Umfang der Abschlussprüfung; Verordnungsermächtigung“.</p>	
<p>b) Absatz 2 Satz 3 bis 5 wird durch den folgenden Satz ersetzt:</p>	
<p>„Die Prüfung des Lageberichts und des Konzernlageberichts hat sich auch darauf zu erstrecken, ob der Lagebericht gemäß den §§ 289, 289a und 289f und der Konzernlagebericht gemäß den §§ 315, 315a und 315d aufgestellt worden ist.“</p>	
<p>c) Absatz 5 wird durch den folgenden Absatz 5 ersetzt:</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>„(5) Bei der Durchführung einer Prüfung hat der Abschlussprüfer die internationalen Prüfungsstandards anzuwenden, die von der Europäischen Kommission in dem Verfahren nach Artikel 26 Absatz 3 der Richtlinie 2006/43/EG in der Fassung vom 13. Dezember 2023 angenommen worden sind.“</p>	
<p>25. § 318 wird wie folgt geändert:</p>	<p>25. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>a) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:</p>	
<p>aa) In Nummer 1 wird die Angabe „Verordnung (EU) Nr. 537/2014“ durch die Angabe „Verordnung (EU) Nr. 537/2014 in der Fassung vom 13. Dezember 2023“ ersetzt.</p>	
<p>bb) In Nummer 2 wird jeweils die Angabe „Verordnung (EU) Nr. 537/2014“ durch die Angabe „Verordnung (EU) Nr. 537/2014 in der Fassung vom 13. Dezember 2023“ ersetzt.</p>	
<p>b) Absatz 6 Satz 3 wird durch den folgenden Satz ersetzt:</p>	
<p>„Die Kündigung ist in Textform zu begründen.“</p>	
<p>c) Absatz 8 wird durch den folgenden Absatz 8 ersetzt:</p>	
<p>„(8) Die Wirtschaftsprüferkammer ist unverzüglich und in Textform, begründet durch den Abschlussprüfer und die gesetzlichen Vertreter der geprüften Gesellschaft, von der Kündigung oder dem Widerruf des Prüfungsauftrages zu unterrichten.“</p>	
<p>26. § 319 wird wie folgt geändert:</p>	<p>26. u n v e r ä n d e r t</p>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
a) In Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a wird nach der Angabe „Jahresabschlusses“ die Angabe „oder des zu prüfenden Lageberichts“ eingefügt.	
b) In Absatz 5 wird die Angabe „Absatz 1 Satz 3“ durch die Angabe „Absatz 1 Satz 3 und 4“ ersetzt.	
27. § 320 wird wie folgt geändert:	27. un v e r ä n d e r t
a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „den Jahresabschluß, den Lagebericht und den gesonderten nichtfinanziellen Bericht“ durch die Angabe „den Jahresabschluss und den Lagebericht“ ersetzt.	
b) Absatz 3 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:	
„Die gesetzlichen Vertreter einer Kapitalgesellschaft, die einen Konzernabschluss aufzustellen hat, haben dem Abschlussprüfer des Konzernabschlusses unverzüglich nach der Aufstellung des Konzernabschlusses vorzulegen:	
1. den Konzernabschluss,	
2. den Konzernlagebericht,	
3. die Jahresabschlüsse des Mutterunternehmens und der Tochterunternehmen,	
4. die Lageberichte des Mutterunternehmens und der Tochterunternehmen,	
5. die auf den Stichtag des Konzernabschlusses aufgestellten Zwischenabschlüsse der Tochterunternehmen, wenn solche Abschlüsse aufzustellen sind, und	
6. die Abschlussprüfungsberichte des Mutterunternehmens und der Tochterunternehmen, wenn eine solche Prüfung stattgefunden hat.“	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
c) Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:	
„(4) Der bisherige Abschlussprüfer hat dem neuen Abschlussprüfer auf in Textform zu übermittelnde Anfrage über das Ergebnis der bisherigen Prüfung zu berichten; § 321 ist entsprechend anzuwenden.“	
28. § 321 wird wie folgt geändert:	28. u n v e r ä n d e r t
a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:	
„§ 321	
Abschlussprüfungsbericht“.	
b) Absatz 1 Satz 3 wird durch den folgenden Satz ersetzt:	
„Außerdem hat der Abschlussprüfer über bei Durchführung der Prüfung festgestellte Unrichtigkeiten oder Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften sowie Tatsachen zu berichten, die den Bestand der geprüften Kapitalgesellschaft oder des Konzerns gefährden oder die Entwicklung der geprüften Kapitalgesellschaft oder des Konzerns wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz, Gesellschaftsvertrag oder die Satzung erkennen lassen.“	
c) Absatz 2 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>„Im Hauptteil des Berichts ist festzustellen, ob die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen, der Jahresabschluss, der Lagebericht, der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht den gesetzlichen Vorschriften, die Maßstab der Prüfung sind, und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags oder der Satzung entsprechen.“</p>	
<p>d) In Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 wird jeweils die Angabe „Prüfungsberichts“ durch die Angabe „Berichts“ ersetzt.</p>	
<p>e) In Absatz 4a wird die Angabe „Prüfungsbericht“ durch die Angabe „Bericht“ ersetzt.</p>	
<p>29. § 321a wird wie folgt geändert:</p>	<p>29. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:</p>	
<p>„§ 321a</p>	
<p>Offenlegung des Abschlussprüfungsberichts in besonderen Fällen“.</p>	
<p>b) In Absatz 1 wird jeweils die Angabe „Prüfungsberichte“ durch die Angabe „Berichte“ ersetzt.</p>	
<p>30. § 322 wird wie folgt geändert:</p>	<p>30. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>a) In Absatz 1a wird die Angabe „Richtlinie 2006/43/EG“ durch die Angabe „Richtlinie 2006/43/EG in der Fassung vom 13. Dezember 2023“ ersetzt.</p>	
<p>b) In Absatz 6 wird Satz 1 durch den folgenden Satz ersetzt:</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>„Die Beurteilung des Prüfungsergebnisses hat sich auch darauf zu erstrecken, ob der Lagebericht oder der Konzernlagebericht nach dem Urteil des Abschlussprüfers mit dem Jahresabschluss und gegebenenfalls mit dem Einzelabschluss nach § 325 Absatz 2a oder mit dem Konzernabschluss in Einklang steht, der Lagebericht gemäß den §§ 289, 289a und 289f oder der Konzernlagebericht gemäß den §§ 315, 315a und 315d aufgestellt worden ist und der Lage- oder Konzernlagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Kapitalgesellschaft oder des Konzerns vermittelt, soweit der Lage- oder Konzernlagebericht Gegenstand der Abschlussprüfung war.“</p>	
<p>c) In Absatz 7 Satz 2 wird die Angabe „Prüfungsbericht“ durch die Angabe „Abschlussprüfungsbericht“ ersetzt.</p>	
<p>31. § 323 Absatz 5 und § 324 werden gestrichen.</p>	<p>31. un verändert</p>
<p>32. Nach § 324a werden der folgende Zweite und der folgende Dritte Titel eingefügt:</p>	<p>32. un verändert</p>
<p>„Zweiter Titel</p>	
<p>Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts</p>	
<p>§ 324b</p>	
<p>Pflicht zur Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts</p>	
<p>(1) Ist der Lagebericht gemäß § 289b um einen Nachhaltigkeitsbericht zu erweitern, so ist dieser durch einen Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts zu prüfen.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>(2) Ist der Konzernlagebericht gemäß § 315b um einen Konzernnachhaltigkeitsbericht zu erweitern, so ist dieser durch einen Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts zu prüfen.</p>	
<p>(3) § 316 Absatz 3 Satz 1 und 2 ist auf die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts und die Prüfung des Konzernnachhaltigkeitsberichts entsprechend anzuwenden.</p>	
<p>§ 324c</p>	
<p>Gegenstand und Umfang der Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts</p>	
<p>(1) Die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts und des Konzernnachhaltigkeitsberichts hat sich darauf zu erstrecken, ob der Lagebericht gemäß den §§ 289b bis 289e oder der Konzernlagebericht gemäß den §§ 315b und 315c erweitert worden ist. Die Prüfung umfasst auch, ob die Vorgaben der §§ 289g und 315e sowie die Vorgaben des Artikels 8 der Verordnung (EU) 2020/852 in der Fassung vom 27. Juni 2023 eingehalten worden sind.</p>	
<p>(2) § 317 Absatz 3 Satz 2 ist entsprechend anwendbar.</p>	
<p>(3) Bei der Durchführung einer Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts hat der Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts die Standards für die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts anzuwenden, die von der Europäischen Kommission in dem Verfahren nach Artikel 26a Absatz 3 Unterabsatz 2 und 3 der Richtlinie 2006/43/EG in der Fassung vom 13. Dezember 2023 angenommen worden sind.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
§ 324d	
Bestellung und Abberufung des Prüfers des Nachhaltigkeitsberichts	
<p>Auf die Bestellung und Abberufung des Prüfers des Nachhaltigkeitsberichts ist § 318 mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass § 318 Absatz 3 Satz 1 nur entsprechend anzuwenden ist, wenn dies aus einem in der Person des gewählten Prüfers des Nachhaltigkeitsberichts liegenden Grund geboten erscheint, insbesondere, wenn</p>	
<p>1. ein Ausschlussgrund nach § 319 Absatz 2 bis 5 oder nach § 319b besteht oder</p>	
<p>2. ein Verstoß gegen § 43b der Wirtschaftsprüferordnung vorliegt.</p>	
§ 324e	
Auswahl der Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts und Ausschlussgründe	
<p>(1) Auf die Auswahl der Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts und auf die Ausschlussgründe ist § 319 mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass sich aus dem Auszug aus dem Berufsregister ergeben muss, dass die Eintragung nach § 38 Nummer 1 Buchstabe g oder Nummer 2 Buchstabe k der Wirtschaftsprüferordnung vorgenommen worden ist.</p>	
<p>(2) Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts kann auch der Abschlussprüfer des Jahresabschlusses sein.</p>	
§ 324f	
Netzwerk	
<p>§ 319b ist entsprechend anzuwenden.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
§ 324g	
Vorlagepflicht	
§ 320 Absatz 1 Satz 1 und 2, Absatz 3 Satz 1 ist entsprechend anzuwenden.	
§ 324h	
Auskunftsrechte	
§ 320 Absatz 2 und 3 Satz 2, Absatz 4 und 5 ist entsprechend anzuwenden.	
§ 324i	
Prüfungsvermerk über den Nachhaltigkeitsbericht	
<p>(1) Ist der Lagebericht um einen Nachhaltigkeitsbericht oder der Konzernlagebericht um einen Konzernnachhaltigkeitsbericht zu erweitern, so hat der Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts das Ergebnis der Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts oder des Konzernnachhaltigkeitsberichts schriftlich in einem Prüfungsvermerk über den Nachhaltigkeitsbericht oder über den Konzernnachhaltigkeitsbericht zusammenzufassen. Der Prüfungsvermerk hat Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung zu beschreiben und dabei die angewandten Standards für den Nachhaltigkeitsbericht und Prüfungsgrundsätze anzugeben; er hat ferner eine Beurteilung des Prüfungsergebnisses zu enthalten. In einem einleitenden Abschnitt ist zumindest der Gegenstand der Prüfung zu beschreiben und sind die angewandten Standards für den Nachhaltigkeitsbericht anzugeben. Ein Wirtschaftsprüfer oder ein vereidigter Buchprüfer darf einen Prüfungsvermerk nicht erteilen, wenn</p>	
1. er nach	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
a) § 324e Absatz 1 in Verbindung mit § 319 Absatz 2 oder Absatz 3, jeweils auch in Verbindung mit § 319 Absatz 5, oder	
b) § 324f in Verbindung mit § 319b Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2, jeweils auch in Verbindung mit § 319b Absatz 2, oder	
2. die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder die Buchprüfungsgesellschaft, für die er tätig wird, nach	
a) § 324e Absatz 1 in Verbindung mit § 319 Absatz 4, auch in Verbindung mit § 319 Absatz 5, oder	
b) § 324f in Verbindung mit § 319b Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2, jeweils auch in Verbindung mit § 319b Absatz 2,	
als Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts ausgeschlossen ist.	
(2) Bei der Erstellung des Prüfungsvermerks hat der Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts die Prüfungsstandards anzuwenden, die von der Europäischen Kommission in dem Verfahren nach Artikel 26a Absatz 3 der Richtlinie 2006/43/EG in der Fassung vom 13. Dezember 2023 angenommen worden sind.	
(3) Die Beurteilung des Prüfungsergebnisses muss zweifelsfrei ergeben, ob	
1. ein uneingeschränkter Prüfungsvermerk erteilt wird,	
2. ein eingeschränkter Prüfungsvermerk erteilt wird,	
3. der Prüfungsvermerk aufgrund von Einwendungen versagt wird oder	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>4. der Prüfungsvermerk deshalb versagt wird, weil der Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts nicht in der Lage ist, ein Prüfungsurteil abzugeben.</p>	
<p>Die Beurteilung des Prüfungsergebnisses soll allgemein verständlich und problemorientiert erfolgen.</p>	
<p>(4) In einem uneingeschränkten Prüfungsvermerk (Absatz 3 Satz 1 Nummer 1) hat der Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts zu erklären, dass die von ihm durchgeführte Prüfung zu keinen Einwendungen geführt hat und dass der von den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft aufgestellte Nachhaltigkeitsbericht oder Konzernnachhaltigkeitsbericht nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen des Prüfers des Nachhaltigkeitsberichts nach seiner Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Der Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts kann zusätzlich einen Hinweis auf Umstände aufnehmen, auf die er in besonderer Weise aufmerksam macht, ohne den Prüfungsvermerk einzuschränken.</p>	
<p>(5) Sind Einwendungen zu erheben, so hat der Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts seine Erklärung nach Absatz 4 Satz 1</p>	
<p>1. einzuschränken (Absatz 3 Satz 1 Nummer 2) oder</p>	
<p>2. zu versagen (Absatz 3 Satz 1 Nummer 3).</p>	
<p>Die Versagung ist in den Prüfungsvermerk aufzunehmen. Die Einschränkung oder Versagung ist zu begründen; Absatz 4 Satz 2 ist anzuwenden. Ein eingeschränkter Prüfungsvermerk darf nur erteilt werden, wenn der geprüfte Nachhaltigkeitsbericht oder Konzernnachhaltigkeitsbericht unter Beachtung der vom Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts vorgenommenen, in ihrer Tragweite erkennbaren Einschränkung den gesetzlichen Vorschriften im Wesentlichen entspricht.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>(6) Der Prüfungsvermerk ist auch dann zu versagen, wenn der Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts nach Ausschöpfung aller angemessenen Möglichkeiten zur Klärung des Sachverhalts nicht in der Lage ist, ein Prüfungsurteil abzugeben (Absatz 3 Satz 1 Nummer 4). Absatz 5 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.</p>	
<p>(7) § 322 Absatz 6a und 7 Satz 1, 3 und 4 ist entsprechend anzuwenden.</p>	
<p>§ 324j</p>	
<p>Verantwortlichkeit des Prüfers des Nachhaltigkeitsberichts</p>	
<p>§ 323 ist entsprechend anzuwenden.</p>	
<p>§ 324k</p>	
<p>Bericht durch eine akkreditierte unabhängige dritte Partei</p>	
<p>In Gesellschaften im Sinne des § 289b Absatz 1 oder § 315b Absatz 1, die kein Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne des § 316a Satz 2 Nummer 1 sind, ist auf Antrag von Gesellschaftern, deren Anteile bei Antragstellung zusammen den zwanzigsten Teil der Stimmrechte oder des gezeichneten Kapitals erreichen, in der Versammlung der Gesellschafter darüber zu beschließen, ob durch eine akkreditierte dritte Partei, die weder Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts ist noch dem Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts oder seinem Netzwerk angehört, ein zusätzlicher Bericht über bestimmte Bestandteile des Nachhaltigkeitsberichts auszuarbeiten und allen Gesellschaftern zur Verfügung zu stellen ist. § 126 des Aktiengesetzes und § 50 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung bleiben unberührt.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
§ 324l	
Prüfung durch eine akkreditierte unabhängige dritte Partei	
<p>Ist die Kapitalgesellschaft nach dem Unionsrecht verpflichtet, einzelne Angaben, die gemäß den §§ 289b bis 289f im Nachhaltigkeitsbericht oder gemäß den §§ 315b und 315c im Konzernnachhaltigkeitsbericht zu machen sind, auch durch eine akkreditierte unabhängige dritte Partei überprüfen zu lassen, so ist der Prüfungsbericht der akkreditierten unabhängigen dritten Partei als Anlage zum Lagebericht oder zum Konzernlagebericht zu nehmen, falls der Bericht nicht auf andere öffentlich zugängliche Weise bereitgestellt wird.</p>	
Dritter Titel	
Prüfungsausschuss	
§ 324m	
Prüfungsausschuss	
<p>(1) Kapitalgesellschaften, die Unternehmen von öffentlichem Interesse (§ 316a Satz 2) sind und keinen Aufsichts- oder Verwaltungsrat haben, der die Voraussetzungen des § 100 Absatz 5 des Aktiengesetzes erfüllen muss, sind verpflichtet, einen Prüfungsausschuss nach Absatz 2 einzurichten, der sich insbesondere mit den in § 107 Absatz 3 Satz 2 und 3 des Aktiengesetzes beschriebenen Aufgaben befasst. Dies gilt nicht für Kapitalgesellschaften im Sinne des Satzes 1,</p>	
<p>1. deren ausschließlicher Zweck in der Ausgabe von Wertpapieren im Sinne des § 2 Absatz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes besteht, die durch Vermögensgegenstände besichert sind;</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>2. die Kreditinstitute im Sinne des § 340 Absatz 1 sind und einen organisierten Markt im Sinne des § 2 Absatz 11 des Wertpapierhandelsgesetzes nur durch die Ausgabe von Schuldtiteln im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a des Wertpapierhandelsgesetzes in Anspruch nehmen, wenn deren Nominalwert 100 Millionen Euro nicht übersteigt und keine Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Prospekts nach der Verordnung (EU) 2017/1129 in der Fassung vom 13. Dezember 2023 besteht;</p>	
<p>3. die Investmentvermögen im Sinne des § 1 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs sind.</p>	
<p>Im Fall des Satzes 2 Nummer 1 ist im Anhang darzulegen, weshalb ein Prüfungsausschuss nicht eingerichtet wird.</p>	
<p>(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind von den Gesellschaftern zu wählen. Die Mehrheit der Mitglieder, darunter der Vorsitzende, muss unabhängig sein; im Übrigen ist § 100 Absatz 5 des Aktiengesetzes entsprechend anzuwenden. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses darf nicht mit der Geschäftsführung betraut sein. § 107 Absatz 3 Satz 8, § 124 Absatz 3 Satz 2 und § 171 Absatz 1 Satz 2 und 3 des Aktiengesetzes sind entsprechend anzuwenden. Der Prüfungsausschuss hat den Gesellschaftern einen Vorschlag für die Wahl des Abschlussprüfers und des Prüfers des Nachhaltigkeitsberichts zu machen, wenn die Kapitalgesellschaft keinen Aufsichts- oder Verwaltungsrat hat oder wenn der Aufsichts- oder Verwaltungsrat für den Vorschlag nicht zuständig ist.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>(3) Die Abschlussprüferaufsichtsstelle beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 in der Fassung vom 13. Dezember 2023 von einer Kapitalgesellschaft, die ein Unternehmen von öffentlichem Interesse (§ 316a Satz 2) ist, eine Darstellung und Erläuterung des Ergebnisses sowie der Durchführung der Tätigkeit seines Prüfungsausschusses verlangen. Die Abschlussprüferaufsichtsstelle soll zunächst auf Informationen aus öffentlich zugänglichen Quellen zurückgreifen.“</p>	
<p>33. Nach der Überschrift des Dritten Buchs Zweiter Abschnitt Vierter Unterabschnitt wird die folgende Überschrift eingefügt:</p>	<p>33. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>„Erster Titel</p>	
<p>Offenlegung der Rechnungslegungsunterlagen von Kapitalgesellschaften mit Sitz im Inland“.</p>	
<p>34. § 325 wird wie folgt geändert:</p>	<p>34. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>a) Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird durch die folgende Nummer 1 ersetzt:</p>	
<p>„1. den festgestellten Jahresabschluss, den Lagebericht, den Bestätigungsvermerk oder den Vermerk über dessen Versagung, den Prüfungsvermerk über den Nachhaltigkeitsbericht und die Erklärungen nach § 289h Absatz 1 und 2 sowie“.</p>	
<p>b) Absatz 2a wird wie folgt geändert:</p>	
<p>aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 315e“ durch die Angabe „§ 315g“ ersetzt.</p>	
<p>bb) In Satz 3 wird die Angabe „2 Satz 3,“ gestrichen.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
cc) Nach Satz 4 wird der folgende Satz eingefügt:	
„§ 289h ist anzuwenden.“	
c) In Absatz 3a wird die Angabe „Prüfungsberichte“ durch die Angabe „Abschlussprüfungsberichte“ ersetzt.	
d) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „Kapitalgesellschaft im Sinn des § 264d“ durch die Angabe „Kapitalgesellschaft, die kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d ist,“ ersetzt.	
e) In Absatz 6 wird die Angabe „§ 325a“ durch die Angabe „§ 328a“ ersetzt.	
35. § 325a wird gestrichen.	35. un verändert
36. § 328 wird wie folgt geändert:	36. un verändert
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 264 Absatz 2 Satz 3, § 289 Absatz 1 Satz 5, § 297 Absatz 2 Satz 4 oder § 315 Absatz 1 Satz 5“ durch die Angabe „§ 289h Absatz 1 oder 2 oder § 315f Absatz 1 oder 2“ ersetzt.	
bb) In Satz 4 Nummer 1 wird die Angabe „der Kommission vom 17. Dezember 2018 zur Ergänzung der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für die Spezifikation eines einheitlichen elektronischen Berichtsformats (ABI. L 143 vom 29.5.2019, S. 1; L 145 vom 4.6.2019, S. 85) in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.	
b) Absatz 3 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>„Werden die in Satz 1 bezeichneten Unterlagen oder der Lage- oder Konzernlagebericht nicht gleichzeitig mit dem Jahresabschluss oder dem Konzernabschluss offengelegt, so ist bei ihrer nachträglichen Offenlegung jeweils anzugeben, auf welchen Abschluss sie sich beziehen und wo dieser offengelegt worden ist; dies gilt auch für die nachträgliche Offenlegung des Bestätigungsvermerks oder des Vermerks über seine Versagung sowie des Prüfungsvermerks über den Nachhaltigkeitsbericht.“</p>	
<p>c) Absatz 5 wird durch den folgenden Absatz 5 ersetzt:</p>	
<p>„(5) Absatz 1 Satz 1 bis 3 und Absatz 1a Satz 1 sind auch auf die Offenlegung durch Hinterlegung der Bilanz einer Kleinstkapitalgesellschaft (§ 326 Absatz 2) anzuwenden.“</p>	
<p>37. Nach § 328 wird der folgende Zweite Titel eingefügt:</p>	<p>37. u n v e r ä n d e r t</p>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
„Zweiter Titel	
Offenlegung der Rechnungslegungsunterlagen und Nachhaltigkeitsberichte von Kapitalgesellschaften mit Sitz im Ausland	
§ 328a	
Offenlegung der Rechnungslegungsunterlagen von Kapitalgesellschaften mit Sitz im Ausland	
<p>(1) Bei inländischen Zweigniederlassungen von Kapitalgesellschaften mit Sitz in einem anderen Staat haben die in § 13e Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 genannten angemeldeten Personen oder, wenn solche nicht vorhanden sind, die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs der Gesellschaft für diese die Unterlagen der Rechnungslegung der Hauptniederlassung, die nach dem für die Hauptniederlassung maßgeblichen Recht aufgestellt, geprüft und offengelegt worden sind, nach den §§ 325, 327a und 328 offenzulegen. Bestehen mehrere inländische Zweigniederlassungen derselben Gesellschaft, brauchen die Unterlagen der Rechnungslegung der Hauptniederlassung nur von den nach Satz 1 verpflichteten Personen einer dieser Zweigniederlassungen offengelegt zu werden. In diesem Fall beschränkt sich die Offenlegungspflicht der übrigen Zweigniederlassungen auf die Angabe des Namens der Zweigniederlassung, des Registers sowie der Registernummer der Zweigniederlassung, für die die Offenlegung gemäß Satz 2 bewirkt worden ist. Die Unterlagen sind in deutscher Sprache zu übermitteln. Soweit dies nicht die Amtssprache am Sitz der Hauptniederlassung ist, können die Unterlagen der Hauptniederlassung auch wie folgt übermittelt werden:</p>	
1. in englischer Sprache oder	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
2. in einer von dem Register der Hauptniederlassung beglaubigten Abschrift oder,	
3. wenn eine dem Register vergleichbare Einrichtung nicht vorhanden oder diese nicht zur Beglaubigung befugt ist, in einer von einem Wirtschaftsprüfer bescheinigten Abschrift, verbunden mit der Erklärung, dass entweder eine dem Register vergleichbare Einrichtung nicht vorhanden oder diese nicht zur Beglaubigung befugt ist.	
Von der Beglaubigung des Registers ist eine beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache zu übermitteln.	
(2) Bei der Anwendung von Absatz 1 ist für die Einstufung einer Kapitalgesellschaft als Kleinstkapitalgesellschaft (§ 267a) und für die Geltung von Erleichterungen bei der Rechnungslegung das Recht des anderen Staats maßgeblich. Darf eine Kleinstkapitalgesellschaft nach dem für sie maßgeblichen Recht die Offenlegungspflicht durch die Hinterlegung der Bilanz erfüllen, darf sie die Offenlegung nach Absatz 1 ebenfalls durch Hinterlegung bewirken. § 326 Absatz 2 gilt entsprechend.	
(3) Die das Unternehmensregister führende Stelle fordert die Kapitalgesellschaft zur unverzüglichen Offenlegung der Änderung der Unterlagen der Rechnungslegung gemäß Absatz 1 auf, wenn zum Zeitpunkt eines Dateneingangs nach § 9b Absatz 4 Satz 2 die Änderung noch nicht offengelegt worden ist.	
(4) Diese Vorschrift gilt nicht für Zweigniederlassungen, die von Kreditinstituten im Sinne des § 340 Absatz 1, von Finanzdienstleistungsinstituten im Sinne des § 340 Absatz 4 oder von Versicherungsunternehmen im Sinne des § 341 Absatz 1 errichtet werden.	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
§ 328b	
Offenlegung der Nachhaltigkeitsberichte von Kapitalgesellschaften mit Sitz in einem Drittstaat	
(1) Die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs einer Gesellschaft, die den Pflichten nach § 315h Absatz 1, 2 oder 3 unterliegen, haben der das Unternehmensregister führenden Stelle für die Gesellschaft folgende Unterlagen zur Einstellung in das Unternehmensregister spätestens ein Jahr nach dem Ende des Berichtszeitraums in deutscher Sprache elektronisch zu übermitteln:	
1. den Bericht nach § 315h Absatz 1 Nummer 1 und	
2. das Urteil nach § 315h Absatz 1 Nummer 2.	
Wenn das oberste Mutterunternehmen einen Bericht nach § 315h Absatz 1 Nummer 1 nicht zur Verfügung stellt oder der zur Verfügung gestellte Bericht nicht den gesetzlichen Vorgaben entspricht, haben die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs der Gesellschaft für die Gesellschaft anstelle des Berichts Folgendes nach Maßgabe des Satzes 1 zu übermitteln:	
1. die Erklärung nach § 315h Absatz 2 Nummer 1 und	
2. den Bericht nach § 315h Absatz 2 Nummer 2.	
Wenn das oberste Mutterunternehmen ein Urteil nach § 315h Absatz 1 Nummer 2 nicht zur Verfügung stellt, haben die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs der Gesellschaft für die Gesellschaft anstelle des Urteils die Erklärung nach § 315h Absatz 3 nach Maßgabe des Satzes 1 zu übermitteln.	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>(2) Die in § 13e Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 genannten angemeldeten Personen oder, wenn solche nicht vorhanden sind, die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs einer Kapitalgesellschaft, die den Pflichten nach § 315i Absatz 1, 2 oder 3 unterliegen, haben der das Unternehmensregister führenden Stelle für die Zweigniederlassung folgende Unterlagen zur Einstellung in das Unternehmensregister spätestens ein Jahr nach dem Ende des Berichtszeitraums in deutscher Sprache elektronisch zu übermitteln:</p>	
<p>1. den Bericht nach § 315i Absatz 1 Nummer 1 und</p>	
<p>2. das Urteil nach § 315i Absatz 1 Nummer 2.</p>	
<p>Wenn die Kapitalgesellschaft einen Bericht nach § 315i Absatz 1 Nummer 1 nicht zur Verfügung stellt oder der zur Verfügung gestellte Bericht nicht den gesetzlichen Vorgaben entspricht, haben die nach Satz 1 Verpflichteten für die Zweigniederlassung anstelle des Berichts Folgendes nach Maßgabe des Satzes 1 zu übermitteln:</p>	
<p>1. die Erklärung nach § 315i Absatz 2 Nummer 1 und</p>	
<p>2. den Bericht nach § 315i Absatz 2 Nummer 2.</p>	
<p>Wenn die Kapitalgesellschaft ein Urteil nach § 315i Absatz 1 Nummer 2 nicht zur Verfügung stellt, haben die nach Satz 1 Verpflichteten für die Zweigniederlassung anstelle des Urteils die Erklärung nach § 315i Absatz 3 nach Maßgabe des Satzes 1 zu übermitteln.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>(3) Die in § 13e Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 genannten angemeldeten Personen oder, wenn solche nicht vorhanden sind, die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs einer Kapitalgesellschaft, die den Pflichten nach § 315j Absatz 1, 2 oder 3 unterliegen, haben der das Unternehmensregister führenden Stelle für die Zweigniederlassung folgende Unterlagen zur Einstellung in das Unternehmensregister spätestens ein Jahr nach dem Ende des Berichtszeitraums in deutscher Sprache elektronisch zu übermitteln:</p>	
<p>1. den Bericht nach § 315j Absatz 1 Nummer 1 und</p>	
<p>2. das Urteil nach § 315j Absatz 1 Nummer 2.</p>	
<p>Wenn das oberste Mutterunternehmen einen Bericht nach § 315j Absatz 1 Nummer 1 nicht zur Verfügung stellt oder der zur Verfügung gestellte Bericht nicht den gesetzlichen Vorgaben entspricht, haben die nach Satz 1 Verpflichteten für die Zweigniederlassung anstelle des Berichts Folgendes nach Maßgabe des Satzes 1 zu übermitteln:</p>	
<p>1. die Erklärung nach § 315j Absatz 2 Nummer 1 und</p>	
<p>2. den Bericht nach § 315j Absatz 2 Nummer 2.</p>	
<p>Wenn das oberste Mutterunternehmen ein Urteil nach § 315j Absatz 1 Nummer 2 nicht zur Verfügung stellt, haben die nach Satz 1 Verpflichteten für die Zweigniederlassung anstelle des Urteils die Erklärung nach § 315j Absatz 3 nach Maßgabe des Satzes 1 zu übermitteln.</p>	
<p>(4) Die §§ 11 und 328 Absatz 1 Satz 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1 und 4 sind entsprechend anzuwenden.“</p>	
<p>38. Nach § 328b wird die folgende Überschrift eingefügt:</p>	<p>38. u n v e r ä n d e r t</p>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
„Dritter Titel	
Prüfungs- und Unterrichtspflicht der das Unternehmensregister führenden Stelle“.	
39. § 329 wird wie folgt geändert:	39. un v e r ä n d e r t
a) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 325a“ durch die Angabe „§ 328a“ ersetzt.	
b) Nach Absatz 3 wird der folgende Absatz 3a eingefügt:	
„(3a) Soweit dies für die Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 Satz 1 erforderlich ist, kann die das Unternehmensregister führende Stelle	
1. von den nach § 315h Absatz 1, 2 oder 3 oder § 315j Absatz 1, 2 oder 3 verpflichteten Personen verlangen, ihr innerhalb einer angemessenen Frist die Umsatzerlöse der in den Konzernabschluss des obersten Mutterunternehmens einzubeziehenden Unternehmen im Inland oder in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und den anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum für die letzten beiden Geschäftsjahre mitzuteilen, oder	
2. von den nach § 315i Absatz 1, 2 oder 3 verpflichteten Personen verlangen, ihr innerhalb einer angemessenen Frist die Umsatzerlöse der Kapitalgesellschaft im Inland oder in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und den anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum für die letzten beiden Geschäftsjahre mitzuteilen.“	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>40. In § 330 Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (ABl. L 335 vom 17.12.2009, S. 1)“ durch die Angabe „Richtlinie 2009/138/EG in der Fassung vom 27. November 2024“ ersetzt.</p>	<p>40. un v e r ä n d e r t</p>
<p>41. § 331 Absatz 1 wird wie folgt geändert:</p>	<p>41. un v e r ä n d e r t</p>
<p>a) In Nummer 1 wird die Angabe „im Jahresabschluß, im Lagebericht einschließlich der nichtfinanziellen Erklärung, im gesonderten nichtfinanziellen Bericht oder im Zwischenabschluß nach § 340a Abs. 3“ durch die Angabe „im Jahresabschluss, im Lagebericht oder im Zwischenabschluss nach § 340a Absatz 3 Satz 1“ ersetzt.</p>	
<p>b) In Nummer 1a wird die Angabe „§ 315e“ durch die Angabe „§ 315g“ ersetzt.</p>	
<p>c) In Nummer 2 wird die Angabe „im Konzernabschluß, im Konzernlagebericht einschließlich der nichtfinanziellen Konzernklärung, im gesonderten nichtfinanziellen Konzernbericht oder im Konzernzwischenabschluß nach § 340i Abs. 4“ durch die Angabe „im Konzernabschluss, im Konzernlagebericht oder im Konzernzwischenabschluss nach § 340i Absatz 4 Satz 1“ ersetzt.</p>	
<p>d) In Nummer 4 wird die Angabe „nach § 320 einem Abschlußprüfer“ durch die Angabe „nach § 320 Absatz 2, auch in Verbindung mit Absatz 3 Satz 2, jeweils auch in Verbindung mit § 324h, einem Abschlussprüfer oder einem Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts“ ersetzt.</p>	
<p>42. § 331a Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:</p>	<p>42. un v e r ä n d e r t</p>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
„(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer	
1. entgegen § 289h Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 1, jeweils auch in Verbindung mit § 325 Absatz 2a Satz 5, oder	
2. entgegen § 315f Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 1, jeweils auch in Verbindung mit § 315g Absatz 1,	
eine unrichtige Versicherung abgibt.“	
43. § 332 wird wie folgt geändert:	43. un v e r ä n d e r t
a) In Absatz 1 wird die Angabe „Abschlußprüfer“ durch die Angabe „Abschlussprüfer“, die Angabe „Abschlußprüfers“ durch die Angabe „Abschlussprüfers“, die Angabe „§ 340a Abs. 3“ durch die Angabe „§ 340a Absatz 3 Satz 1“, die Angabe „§ 340i Abs. 4“ durch die Angabe „§ 340i Absatz 4 Satz 1“ und die Angabe „Prüfungsbericht“ durch die Angabe „Abschlussprüfungsbericht“ ersetzt.	
b) Nach Absatz 1 wird der folgende Absatz 1a eingefügt:	
„(1a) Ebenso wird bestraft, wer entgegen § 324i Absatz 4 Satz 1 oder Absatz 5 Satz 1 Nummer 1, auch in Verbindung mit Satz 4, eine dort genannte Erklärung nicht richtig abgibt.“	
44. In § 333a in der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „§ 324“ durch die Angabe „§ 324m“ ersetzt.	44. un v e r ä n d e r t
45. § 334 wird wie folgt geändert:	45. un v e r ä n d e r t
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:	
aaa) Nummer 3 wird durch die folgende Nummer 3 ersetzt:	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
„3. bei der Aufstellung des Lageberichts einer Vorschrift des	
a) § 289 Absatz 1 bis 3 Satz 1, Absatz 3a Satz 1 oder Satz 2 oder Absatz 4,	
b) § 289a Satz 1 oder Satz 3,	
c) § 289b Absatz 1,	
d) § 289c Absatz 2, auch in Verbindung mit Absatz 4 oder Absatz 5, oder § 289c Absatz 3, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 6 Satz 1,	
e) § 289e Absatz 2,	
f) § 289f Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2, jeweils auch in Verbindung mit § 289f Absatz 3,	
g) § 289f Absatz 1 Satz 3, auch in Verbindung mit § 289f Absatz 3 oder Absatz 4 Satz 2,	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
h) § 289f Absatz 4 Satz 1 oder Absatz 5 Satz 1 oder	
i) § 289g Satz 1 Nummer 1, in Verbindung mit Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815 in der Fassung vom 21. September 2022,	
über den Inhalt oder das Format des Lageberichts,“.	
bbb) Nummer 4 wird durch die folgenden Nummern 4 und 4a ersetzt:	
„4. bei der Aufstellung des Konzernlageberichts einer Vorschrift des	
a) § 315 Absatz 1 bis 3 Satz 1, Absatz 3a Satz 1 oder Satz 2 oder Absatz 4,	
b) § 315a Satz 1 oder Satz 3,	
c) § 315b Absatz 1 Satz 1,	
d) § 315c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
aa) § 289c Absatz 2, auch in Verbindung mit § 289c Absatz 4 oder Absatz 5, oder	
bb) § 289c Absatz 3,	
jeweils auch in Verbindung mit § 315c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2,	
e) § 315c Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 oder Nummer 4,	
f) § 315c Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 289e Absatz 2,	
g) § 315d Satz 1 oder Satz 2 in Verbindung mit § 289f Absatz 1 Satz 3, Absatz 2 oder Absatz 5 Satz 1 oder	
h) § 315e Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815 in der Fassung vom 21. September 2022,	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
über den Inhalt oder das Format des Konzernlageberichts,	
4a. oder als in § 13e Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 genannte angemeldete Person einer Kapitalgesellschaft bei der Erstellung des Nachhaltigkeitsberichts einer Vorschrift des § 315h Absatz 2 Nummer 2, des § 315i Absatz 2 Nummer 2 oder des § 315j Absatz 2 Nummer 2 über den Inhalt des Nachhaltigkeitsberichts,“.	
ccc) In Nummer 5 wird die Angabe „Hinterlegung,“ gestrichen und wird die Angabe „§ 325a“ durch die Angabe „§ 328a“ ersetzt.	
bb) In Satz 2 wird die Angabe „Nummer 3 und 3a“ durch die Angabe „Nummer 3 Buchstabe f und h sowie Nummer 3a“ ersetzt.	
cc) In Satz 3 wird die Angabe „Satzes 1 Nummer 4“ durch die Angabe „Satzes 1 Nummer 4 Buchstabe g“ ersetzt.	
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 in der Angabe nach Nummer 2 wird die Angabe „Buchführungsgesellschaft“ durch die Angabe „Buchprüfungsgesellschaft“ ersetzt.	
bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>aaa) In Nummer 1 wird die Angabe „Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission (ABl. L 158 vom 27.5.2014, S. 77; L 170 vom 11.6.2014, S. 66)“ durch die Angabe „Verordnung (EU) Nr. 537/2014 in der Fassung vom 13. Dezember 2023“ ersetzt.</p>	
<p>bbb) In Nummer 2 wird die Angabe „Verordnung (EU) Nr. 537/2014“ durch die Angabe „Verordnung (EU) Nr. 537/2014 in der Fassung vom 13. Dezember 2023“ ersetzt.</p>	
<p>c) Absatz 2a wird wie folgt geändert:</p>	
<p>aa) In der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „§ 324“ durch die Angabe „§ 324m“ ersetzt.</p>	
<p>bb) In den Nummern 1 bis 3 wird jeweils die Angabe „Verordnung (EU) Nr. 537/2014“ durch die Angabe „Verordnung (EU) Nr. 537/2014 in der Fassung vom 13. Dezember 2023“ ersetzt.</p>	
<p>d) Nach Absatz 2a wird der folgende Absatz 2b eingefügt:</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>„(2b) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 324i Absatz 1 Satz 4 einen Prüfungsvermerk erteilt zu dem Nachhaltigkeitsbericht oder dem Konzernnachhaltigkeitsbericht</p>	
<p>1. einer Kapitalgesellschaft, die ein Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 Nummer 1 ist, oder</p>	
<p>2. einer Kapitalgesellschaft, die nicht in Nummer 1 genannt ist.“</p>	
<p>e) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „sowie des Absatzes 2a“ durch die Angabe „sowie der Absätze 2a und 2b Nummer 1“ ersetzt und wird nach der Angabe „Satz 1 Nummer 2“ die Angabe „sowie des Absatzes 2b Nummer 2“ eingefügt.</p>	
<p>f) In Absatz 3b Satz 1 Nummer 1 wird jeweils die Angabe „Richtlinie 2013/34/EU“ durch die Angabe „Richtlinie 2013/34/EU in der Fassung vom 27. November 2024“ ersetzt.</p>	
<p>g) In Absatz 4 Nummer 3 wird die Angabe „des Absatzes 2“ durch die Angabe „der Absätze 2 und 2b“ ersetzt.</p>	
<p>46. § 335 wird wie folgt geändert:</p>	<p>46. un v e r ä n d e r t</p>
<p>a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:</p>	
<p>aa) Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:</p>	
<p>„Gegen die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs einer Kapitalgesellschaft, die</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>1. § 325 über die Pflicht zur Offenlegung des Jahresabschlusses, des Lageberichts, des Konzernabschlusses, des Konzernlageberichts und anderer Unterlagen der Rechnungslegung,</p>	
<p>2. § 328a über die Pflicht zur Offenlegung der Rechnungslegungsunterlagen der Hauptniederlassung oder</p>	
<p>3. § 328b über die Pflicht zur Offenlegung des Nachhaltigkeitsberichts</p>	
<p>nicht befolgen, ist wegen des pflichtwidrigen Unterlassens der rechtzeitigen Offenlegung vom Bundesamt für Justiz (Bundesamt) ein Ordnungsgeldverfahren nach den Absätzen 2 bis 6 durchzuführen; in den Fällen der Nummern 2 und 3 treten die in § 13e Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 genannten angemeldeten Personen, sobald sie angemeldet sind, an die Stelle der Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs der Kapitalgesellschaft.“</p>	
<p>bb) In Satz 2 wird die Angabe „Nr. 1 und 2“ durch die Angabe „Nummer 1 bis 3“ ersetzt.</p>	
<p>b) In Absatz 1b Satz 1 Nummer 1 wird jeweils die Angabe „Richtlinie 2013/34/EU“ durch die Angabe „Richtlinie 2013/34/EU in der Fassung vom 27. November 2024“ ersetzt.</p>	
<p>47. § 336 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 wird durch die folgenden Nummern 2 und 2a ersetzt:</p>	<p>47. un verändert</p>
<p>„2. die §§ 265 bis 289a, mit Ausnahme von § 277 Absatz 3 Satz 1 und § 285 Nummer 17,</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>2a. bei einer Genossenschaft, die groß im Sinne des § 267 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 5 ist, kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d ist und im Jahresdurchschnitt mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigt, § 289b Absatz 1, 5 und 6 sowie die §§ 289c, 289e und 289g,“.</p>	
<p>48. § 339 wird wie folgt geändert:</p>	<p>48. § 339 wird wie folgt geändert:</p>
<p>a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:</p>	<p>a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:</p>
<p>aa) In Satz 1 wird jeweils die Angabe „Jahresabschluß“ durch die Angabe „Jahresabschluss“ und wird die Angabe „§ 264 Absatz 2 Satz 3 und § 289 Absatz 1 Satz 5“ durch die Angabe „§ 289h Absatz 1 und 2“ ersetzt.</p>	<p>aa) un v e r ä n d e r t</p>
<p>bb) In Satz 2 wird die Angabe „Verordnung (EU) Nr. 537/2014“ durch die Angabe „Verordnung (EU) Nr. 537/2014 in der Fassung vom 13. Dezember 2023“ ersetzt.</p>	<p>bb) un v e r ä n d e r t</p>
<p>cc) Nach Satz 3 werden die folgenden Sätze eingefügt:</p>	<p>cc) un v e r ä n d e r t</p>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>„Ist die Erteilung eines Prüfungsvermerks über den Nachhaltigkeitsbericht nach § 58 Absatz 2 des Genossenschaftsgesetzes vorgeschrieben, so ist dieser mit dem Lagebericht zu übermitteln; hat der Prüfungsverband die Erteilung eines Prüfungsvermerks über den Nachhaltigkeitsbericht versagt, so ist dem übermittelten Lagebericht eine vom Prüfungsverband unterschriebene Erklärung darüber beizufügen, dass die Erteilung eines Prüfungsvermerks über den Nachhaltigkeitsbericht versagt wurde. Ist die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts im Zeitpunkt der Übermittlung der Unterlagen nach Satz 1 nicht abgeschlossen, so ist der Prüfungsvermerk über den Nachhaltigkeitsbericht oder die Erklärung über seine Versagung unverzüglich nach Abschluss der Prüfung zu übermitteln.“</p>	
	<p>dd) In dem neuen Satz 6 wird die Angabe „Jahresabschluß“ durch die Angabe „Jahresabschluss“ ersetzt.</p>
<p>b) In Absatz 2 wird die Angabe „§§ 326 bis 329“ durch die Angabe „§§ 326 bis 328 und 329“ ersetzt.</p>	<p>b) unverändert</p>
<p>49. § 340a wird wie folgt geändert:</p>	<p>49. unverändert</p>
<p>a) Absatz 1 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:</p>	
<p>„Kreditinstitute haben außerdem einen Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Bestimmungen aufzustellen, soweit in den Absätzen 5 und 6 nichts anderes bestimmt ist.“</p>	
<p>b) Die Absätze 1a und 1b werden gestrichen.</p>	
<p>c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>aa) In Satz 1 wird die Angabe „§§ 267, 268“ durch die Angabe „§ 268“ ersetzt und wird vor der Angabe „276“ die Angabe „274a,“ eingefügt.</p>	
<p>bb) Nach Satz 5 wird der folgende Satz eingefügt:</p>	
<p>„Die §§ 267 und 267a sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass</p>	
<p>1. die Bilanzsumme sich anstelle der in § 267 Absatz 4a Satz 1 aufgeführten Posten aus denjenigen Posten zusammensetzt, die nach dem durch Rechtsverordnung erlassenen Formblatt für die Jahresbilanz die Posten der Aktivseite der Bilanz bilden, und</p>	
<p>2. die Umsatzerlöse der Gesamtbetrag derjenigen Posten sind, die nach den durch Rechtsverordnung erlassenen Formblättern für die Gewinn- und Verlustrechnung den in Artikel 27 Nummer 1, 3, 4, 6 und 7 oder Artikel 28 Buchstabe B Nummer 1 bis 4 und 7 der Richtlinie 86/635/EWG in der Fassung vom 14. Juni 2006 genannten Posten entsprechen.“</p>	
<p>d) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1)“ durch die Angabe „Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in der Fassung vom 27. November 2024“ ersetzt.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
e) Nach Absatz 4 werden die folgenden Absätze 5 und 6 eingefügt:	
„(5) § 289 Absatz 3a und die §§ 289b bis 289e und 289g sind nur anzuwenden, wenn das Kreditinstitut	
1. groß im Sinne des Absatzes 2 Satz 6 in Verbindung mit § 267 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 5 ist oder	
2. kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d und kein Kleinstkreditinstitut im Sinne des Absatzes 2 Satz 6 in Verbindung mit § 267a ist.	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>§ 289b Absatz 2 bis 4 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass in Fällen, in denen Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in der Fassung vom 27. November 2024 Anwendung findet, CRR-Kreditinstitute im Sinne des § 1 Absatz 3d Satz 1 des Kreditwesengesetzes, die einer Zentralorganisation ständig zugeordnet sind, welche sie unter den in Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in der Fassung vom 27. November 2024 festgelegten Bedingungen beaufsichtigt, wie Tochterunternehmen dieser Zentralorganisation behandelt werden. Kleine und nicht komplexe Institute im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 145 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in der Fassung vom 27. November 2024 dürfen den Nachhaltigkeitsbericht in entsprechender Anwendung von § 289d beschränken. § 289 Absatz 3a und die §§ 289b bis 289e und 289g sind abweichend von § 340 Absatz 1 Satz 1 auf die in Artikel 2 Absatz 5 Nummer 5 der Richtlinie 2013/36/EU in der Fassung vom 27. November 2024 genannten Unternehmen anzuwenden, wenn sie eine Bilanzsumme im Sinne des Absatzes 2 Satz 6 von 300 Milliarden Euro überschreiten und kapitalmarktorientiert sind.</p>	
<p>(6) Ein Kreditinstitut, das nach Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 289f Absatz 1 eine Erklärung zur Unternehmensführung zu erstellen hat, hat darin Angaben nach § 289f Absatz 2 Nummer 6 aufzunehmen, wenn es groß im Sinne des Absatzes 2 Satz 6 in Verbindung mit § 267 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 5 ist. Ein Kreditinstitut, das eine Genossenschaft ist, hat § 289f Absatz 4 nach Maßgabe des § 9 Absatz 3 und 4 des Genossenschaftsgesetzes anzuwenden.“</p>	
<p>50. § 340i wird wie folgt geändert:</p>	<p>50. un verändert</p>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
a) In Absatz 2 Satz 3, 4 und 5 wird jeweils die Angabe „§ 315e“ durch die Angabe „§ 315g“ ersetzt.	
b) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „Verordnung (EU) Nr. 575/2013“ durch die Angabe „Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in der Fassung vom 27. November 2024“ ersetzt.	
c) Die Absätze 5 und 6 werden durch die folgenden Absätze 5 und 6 ersetzt:	
„(5) Auf den Konzernlagebericht ist § 315 Absatz 3a nur anzuwenden, wenn	
1. die Voraussetzungen für eine größenabhängige Befreiung des Kreditinstituts von der Pflicht zur Aufstellung eines Konzernlageberichts gemäß § 293 Absatz 1 und 2 nicht vorliegen oder	
2. das Kreditinstitut oder ein in den Konzernabschluss einbezogenes Tochterunternehmen kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d ist, ohne Kleinunternehmen im Sinne des § 267a zu sein.	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>Die §§ 315b, 315c und 315e sind nur anzuwenden, wenn bei dem Kreditinstitut die Voraussetzungen für eine größenabhängige Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Konzernlageberichts gemäß § 293 Absatz 1 und 2 nicht vorliegen. § 315b Absatz 2 bis 4 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass in Fällen, in denen Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in der Fassung vom 27. November 2024 Anwendung findet, CRR-Kreditinstitute im Sinne des § 1 Absatz 3d Satz 1 des Kreditwesengesetzes, die einer Zentralorganisation ständig zugeordnet sind, welche sie unter den in Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in der Fassung vom 27. November 2024 festgelegten Bedingungen beaufsichtigt, wie Tochterunternehmen dieser Zentralorganisation behandelt werden. § 315 Absatz 3a und die §§ 315b, 315c und § 315e sind abweichend von § 340i Absatz 5 Satz 1 und 2 auf die in Artikel 2 Absatz 5 Nummer 5 der Richtlinie 2013/36/EU in der Fassung vom 27. November 2024 genannten Unternehmen anzuwenden, wenn die Bilanzsummen in den Bilanzen des Mutterunternehmens und der Tochterunternehmen, die in den Konzernabschluss einzubeziehen wären, insgesamt einen Betrag von 300 Milliarden Euro überschreiten und sie kapitalmarktorientiert sind.</p>	
<p>(6) Ein Kreditinstitut, das nach Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 315d eine Konzernklärung zur Unternehmensführung zu erstellen hat, hat darin Angaben nach § 315d in Verbindung mit § 289f Absatz 2 Nummer 6 aufzunehmen, wenn die Voraussetzungen für eine größenabhängige Befreiung des Kreditinstituts von der Pflicht zur Aufstellung eines Konzernlageberichts gemäß § 293 Absatz 1 und 2 nicht vorliegen.“</p>	
<p>51. § 340k wird wie folgt geändert:</p>	<p>51. un verändert</p>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 wird nach der Angabe „§ 319 Absatz 1 Satz 2“ die Angabe „, auch in Verbindung mit § 324e Absatz 1,“ eingefügt.	
bb) In Satz 4 wird die Angabe „Verordnung (EU) Nr. 537/2014“ durch die Angabe „Verordnung (EU) Nr. 537/2014 in der Fassung vom 13. Dezember 2023“ ersetzt.	
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 319 Abs. 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 319 Absatz 1 Satz 1 und § 324e Absatz 1“ ersetzt.	
bb) In Satz 3 wird die Angabe „Abschlussprüfer“ durch die Angabe „Prüfer“ ersetzt.	
cc) In Satz 4 wird nach der Angabe „§ 319 Absatz 1 Satz 3 und 4“ die Angabe „,auch in Verbindung mit § 324e Absatz 1,“ eingefügt.	
dd) In Satz 5 wird die Angabe „Abschlußprüfer“ durch die Angabe „Prüfer“ ersetzt.	
c) Absatz 2a wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 wird die Angabe „des Jahresabschlusses“ gestrichen und wird nach der Angabe „Bestätigungsvermerk“ die Angabe „und der gesetzlich vorgeschriebene Prüfungsvermerk über den Nachhaltigkeitsbericht“ eingefügt.	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>bb) In Satz 3 wird die Angabe „Prüfungsberichten“ durch die Angabe „Abschlussprüfungsberichten und Berichten über die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts“ ersetzt.</p>	
<p>cc) In Satz 5 werden nach der Angabe „Bestätigungsvermerk“ die Angabe „und den Prüfungsvermerk über den Nachhaltigkeitsbericht“ eingefügt.</p>	
<p>d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:</p>	
<p>aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 319 Abs. 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 319 Absatz 1 Satz 1 und § 324e Absatz 1“ ersetzt.</p>	
<p>bb) In den Sätzen 2 und 3 wird jeweils die Angabe „Verordnung (EU) Nr. 537/2014“ durch die Angabe „Verordnung (EU) Nr. 537/2014 in der Fassung vom 13. Dezember 2023“ ersetzt.</p>	
<p>cc) In Satz 4 wird die Angabe „Abschlußprüfer“ durch die Angabe „Prüfer“ ersetzt.</p>	
<p>dd) In Satz 5 wird nach der Angabe „§ 319 Absatz 1 Satz 3 und 4“ die Angabe „, auch in Verbindung mit § 324e Absatz 1,“ eingefügt.</p>	
<p>e) In Absatz 4 wird jeweils die Angabe „Verordnung (EU) Nr. 537/2014“ durch die Angabe „Verordnung (EU) Nr. 537/2014 in der Fassung vom 13. Dezember 2023“ ersetzt.</p>	
<p>f) In Absatz 5 Satz 1 und 4 wird jeweils die Angabe „§ 324“ durch die Angabe „§ 324m“ ersetzt.</p>	
<p>52. § 340l wird wie folgt geändert:</p>	<p>52. u n v e r ä n d e r t</p>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
a) In Absatz 2 Satz 4 wird die Angabe „Richtlinie 86/635/EWG“ durch die Angabe „Richtlinie 86/635/EWG in der Fassung vom 14. Juni 2006“ ersetzt.	
b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:	
aa) In der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „sind § 325 Absatz 2a Satz 3 und 5“ durch die Angabe „ist § 325 Absatz 2a Satz 3, 5 und 6“ ersetzt.	
bb) In Nummer 1 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 3 und 5“ ersetzt.	
53. In § 340m Absatz 2 in der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „§ 324“ durch die Angabe „§ 324m“ ersetzt.	53. un verändert
54. § 340n wird wie folgt geändert:	54. un verändert
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) Satz 1 Nummer 3 und 4 wird durch die folgenden Nummern 3 und 4 ersetzt:	
„3. bei der Aufstellung des Lageberichts einer Vorschrift des § 340a Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit	
a) § 289 Absatz 1 bis 3 Satz 1, Absatz 3a Satz 1 oder Satz 2 oder Absatz 4,	
b) § 289a Satz 1 oder Satz 3,	
c) § 289b Absatz 1,	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
d) § 289c Absatz 2, auch in Verbindung mit Absatz 4 oder Absatz 5, oder § 289c Absatz 3, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 6 Satz 1,	
e) § 289e Absatz 2,	
f) § 289f Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2, jeweils auch in Verbindung mit § 289f Absatz 3,	
g) § 289f Absatz 1 Satz 3, auch in Verbindung mit § 289f Absatz 3 oder Absatz 4 Satz 2,	
h) § 289f Absatz 4 Satz 1 oder Absatz 5 Satz 1 oder	
i) § 289g Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815 in der Fassung vom 21. September 2022,	
jeweils auch in Verbindung mit § 340 Absatz 4 Satz 1, Absatz 4a Satz 1 oder Absatz 5 Satz 1, über den Inhalt oder das Format des Lageberichts,	
4. bei der Aufstellung des Konzernlageberichts einer Vorschrift des § 340i Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit	
a) § 315 Absatz 1 bis 3 Satz 1, Absatz 3a Satz 1 oder Satz 2 oder Absatz 4,	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
b) § 315a Satz 1 oder Satz 3,	
c) § 315b Absatz 1 Satz 1,	
d) § 315c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit	
aa) § 289c Absatz 2, auch in Verbindung mit § 289c Absatz 4 oder Absatz 5, oder	
bb) § 289c Absatz 3,	
jeweils auch in Verbindung mit § 315c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2,	
e) § 315c Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 oder Nummer 4,	
f) § 315c Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 289e Absatz 2,	
g) § 315d Satz 1 oder Satz 2 in Verbindung mit § 289f Absatz 1 Satz 3, Absatz 2 oder Absatz 5 Satz 1 oder	
h) § 315e Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815 in der Fassung vom 21. September 2022,	
jeweils auch in Verbindung mit § 340 Absatz 4 Satz 1, Absatz 4a Satz 1 oder Absatz 5 Satz 1, über den Inhalt oder das Format des Konzernlageberichts,“.	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>bb) In Satz 2 wird die Angabe „Nummer 3“ durch die Angabe „Nummer 3 Buchstabe f und h“ ersetzt.</p>	
<p>cc) In Satz 3 wird die Angabe „Satzes 1 Nummer 4“ durch die Angabe „Satzes 1 Nummer 4 Buchstabe g“ ersetzt.</p>	
<p>b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:</p>	
<p>aa) In Satz 1 wird in der Angabe nach Nummer 2 die Angabe „oder die Buchführungsgesellschaft“ gestrichen.</p>	
<p>bb) In Satz 2 Nummer 1 und 2 wird jeweils die Angabe „Verordnung (EU) Nr. 537/2014“ durch die Angabe „Verordnung (EU) Nr. 537/2014 in der Fassung vom 13. Dezember 2023“ ersetzt.</p>	
<p>c) Absatz 2a wird wie folgt geändert:</p>	
<p>aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:</p>	
<p>aaa) In der Angabe vor Buchstabe a wird die Angabe „§ 324“ durch die Angabe „§ 324m“ ersetzt.</p>	
<p>bbb) In den Buchstaben a bis c wird jeweils die Angabe „Verordnung (EU) Nr. 537/2014“ durch die Angabe „Verordnung (EU) Nr. 537/2014 in der Fassung vom 13. Dezember 2023“ ersetzt.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>bb) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 324“ durch die Angabe „§ 324m“ und jeweils die Angabe „Verordnung (EU) Nr. 537/2014“ durch die Angabe „Verordnung (EU) Nr. 537/2014 in der Fassung vom 13. Dezember 2023“ ersetzt.</p>	
<p>d) Nach Absatz 2a wird der folgende Absatz 2b eingefügt:</p>	
<p>„(2b) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 340k Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 324i Absatz 1 Satz 4, jeweils auch in Verbindung mit § 340 Absatz 4 Satz 1, Absatz 4a Satz 1 oder Absatz 5 Satz 1, einen Prüfungsvermerk erteilt zu dem Nachhaltigkeitsbericht oder dem Konzernnachhaltigkeitsbericht</p>	
<p>1. eines Instituts, das ein Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 Nummer 1 oder Nummer 2 ist, oder</p>	
<p>2. eines Instituts, das nicht in Nummer 1 genannt ist.“</p>	
<p>e) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „sowie des Absatzes 2a“ durch die Angabe „sowie der Absätze 2a und 2b Nummer 1“ ersetzt und wird nach der Angabe „Satz 1 Nummer 2“ die Angabe „sowie des Absatzes 2b Nummer 2“ eingefügt.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>f) In Absatz 3b Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „Richtlinie 86/635/EWG des Rates vom 8. Dezember 1986 über den Jahresabschluß und den konsolidierten Abschluß von Banken und anderen Finanzinstituten (ABl. L 372 vom 31.12.1986, S. 1; L 316 vom 23.11.1988, S. 51), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/46/EG (ABl. L 224 vom 16.8.2006, S. 1) geändert worden ist,“ durch die Angabe „Richtlinie 86/635/EWG in der Fassung vom 14. Juni 2006“ und die Angabe „Richtlinie 86/635/EWG“ durch die Angabe „Richtlinie 86/635/EWG in der Fassung vom 14. Juni 2006“ ersetzt.</p>	
<p>g) In Absatz 4 wird die Angabe „des Absatzes 2“ durch die Angabe „der Absätze 2 und 2b“ ersetzt.</p>	
<p>55. In § 340o Absatz 2 Nummer 1 wird jeweils die Angabe „Richtlinie 86/635/EWG“ durch die Angabe „Richtlinie 86/635/EWG in der Fassung vom 14. Juni 2006“ ersetzt.</p>	<p>55. un v e r ä n d e r t</p>
<p>56. § 341 Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:</p>	<p>56. un v e r ä n d e r t</p>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>„(4) Die Vorschriften des Ersten bis Siebenten Titels dieses Unterabschnitts sind mit Ausnahme von Absatz 1 Satz 2 auf Pensionsfonds (§ 236 Absatz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes) entsprechend anzuwenden. § 341a Absatz 2a ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass ein Pensionsfonds, der nicht in der Rechtsform der Aktiengesellschaft oder Europäischen Gesellschaft betrieben wird, § 341a Absatz 2a in Verbindung mit den §§ 289b bis 289e und 289g nicht anzuwenden hat. § 341d ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko von Arbeitnehmern und Arbeitgebern mit dem Zeitwert unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Vorsicht zu bewerten sind; die §§ 341b, 341c sind insoweit nicht anzuwenden. § 341j Absatz 2a ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass ein Pensionsfonds, der nicht in der Rechtsform der Aktiengesellschaft oder Europäischen Gesellschaft betrieben wird, § 341j Absatz 2a in Verbindung mit den §§ 315b, 315c und 315e nicht anzuwenden hat.“</p>	
<p>57. § 341a wird wie folgt geändert:</p>	<p>57. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>a) Absatz 1 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:</p>	
<p>„Versicherungsunternehmen haben einen Jahresabschluss und einen Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Ersten Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts in den ersten vier Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Abschlussprüfer und dem Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts zur Durchführung der Prüfung vorzulegen, soweit in den Vorschriften dieses Unterabschnitts nichts anderes bestimmt ist; die Frist des § 264 Absatz 1 Satz 3 gilt nicht.“</p>	
<p>b) Die Absätze 1a und 1b werden gestrichen.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 wird die Angabe „§§ 267, 268“ durch die Angabe „§ 268“ ersetzt und wird vor der Angabe „276“ die Angabe „274a,“ eingefügt.	
bb) Nach Satz 5 wird der folgende Satz eingefügt:	
„Die §§ 267 und 267a sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass	
1. die Bilanzsumme sich anstelle der in § 267 Absatz 4a Satz 1 aufgeführten Posten aus denjenigen Posten zusammensetzt, die nach dem durch Rechtsverordnung erlassenen Formblatt für die Jahresbilanz die Posten der Aktivseite der Bilanz bilden, und	
2. die Umsatzerlöse der Betrag der gebuchten Bruttobeiträge sind.“	
d) Nach Absatz 2 werden die folgenden Absätze 2a und 2b eingefügt:	
„(2a) § 289 Absatz 3a, die §§ 289b bis 289e und § 289g sind nur anzuwenden, wenn das Versicherungsunternehmen	
1. groß im Sinne des Absatzes 2 Satz 7 in Verbindung mit § 267 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 5 ist oder	
2. kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d und kein Kleinstversicherungsunternehmen im Sinne des Absatzes 2 Satz 7 in Verbindung mit § 267a ist.	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>Ist das Versicherungsunternehmen eine Pensionskasse gemäß § 232 Absatz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes, die nicht in der Rechtsform der Aktiengesellschaft oder Europäischen Gesellschaft betrieben wird, sind § 289 Absatz 3a, die §§ 289b bis 289e und 289g nicht anzuwenden. § 289b Absatz 2 bis 4 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass Versicherungsunternehmen, die auf der Grundlage einer in Artikel 212 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer ii der Richtlinie 2009/138/EG in der Fassung vom 27. November 2024 genannten finanziellen Beziehung einer Gruppe angehören und gemäß Artikel 213 Absatz 2 Buchstabe a bis c der Richtlinie 2009/138/EG in der Fassung vom 27. November 2024 der Gruppenaufsicht unterliegen, wie Tochterunternehmen des Mutterunternehmens der Gruppe zu behandeln sind. Firmeneigene Versicherungsunternehmen im Sinne des Artikels 13 Nummer 2 der Richtlinie 2009/138/EG in der Fassung vom 27. November 2024, firmeneigene Rückversicherungsunternehmen im Sinne des Artikels 13 Nummer 5 der Richtlinie 2009/138/EG in der Fassung vom 27. November 2024 sowie kleine und nicht komplexe Unternehmen im Sinne des Artikels 13 Nummer 10a der Richtlinie 2009/138/EG in der Fassung vom 27. November 2024 dürfen den Nachhaltigkeitsbericht in entsprechender Anwendung von § 289d beschränken.</p>	
<p>(2b) Ein Versicherungsunternehmen, das nach Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 289f Absatz 1 eine Erklärung zur Unternehmensführung zu erstellen hat, hat darin Angaben nach § 289f Absatz 2 Nummer 6 aufzunehmen, wenn es groß im Sinne des Absatzes 2 Satz 7 in Verbindung mit § 267 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 5 ist.“</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
58. In § 341i Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „Abschlußprüfer des Konzernabschlusses“ durch die Angabe „Abschlussprüfer des Konzernabschlusses und dem Prüfer des Konzernnachhaltigkeitsberichts“ ersetzt.	58. un v e r ä n d e r t
59. § 341j wird wie folgt geändert:	59. un v e r ä n d e r t
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 wird nach der Angabe „gelten“ die Angabe „und soweit in den Vorschriften dieses Unterabschnitts nichts anderes bestimmt ist“ eingefügt.	
bb) Satz 4 wird durch den folgenden Satz ersetzt:	
„In den Fällen des § 315g Absatz 1 finden abweichend von Satz 1 nur die §§ 290 bis 292 und 315g Anwendung; die Sätze 2 und 3 dieses Absatzes und Absatz 2, § 341i Absatz 3 Satz 2 sowie die Bestimmungen der Versicherungsunternehmens-Rechnungslegungsverordnung vom 8. November 1994 (BGBl. I S. 3378) und der Pensionsfonds-Rechnungslegungsverordnung vom 25. Februar 2003 (BGBl. I S. 246) in ihren jeweils geltenden Fassungen sind nicht anzuwenden.“	
b) Nach Absatz 2 werden die folgenden Absätze 2a und 2b eingefügt:	
„(2a) Auf den Konzernlagebericht ist § 315 Absatz 3a nur anzuwenden, wenn	
1. die Voraussetzungen für eine größenabhängige Befreiung des Versicherungsunternehmens von der Pflicht zur Aufstellung eines Konzernlageberichts gemäß § 293 Absatz 1 und 2 nicht vorliegen oder	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>2. das Versicherungsunternehmen oder ein in den Konzernabschluss einbezogenes Tochterunternehmen kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d ist, ohne Kleinunternehmen im Sinne des § 267a zu sein.</p>	
<p>Die §§ 315b, 315c und 315e sind nur anzuwenden, wenn bei dem Versicherungsunternehmen die Voraussetzungen für eine größenabhängige Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Konzernlageberichts gemäß § 293 Absatz 1 und 2 nicht vorliegen. Auf Pensionskassen, die nicht in der Rechtsform der Aktiengesellschaft oder Europäischen Gesellschaft betrieben werden, sind § 315 Absatz 3a und die §§ 315b, 315c und 315e abweichend von den Sätzen 1 und 2 nicht anzuwenden. § 315b Absatz 2 bis 4 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass Versicherungsunternehmen, die auf der Grundlage einer in Artikel 212 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer ii der Richtlinie 2009/138/EG in der Fassung vom 27. November 2024 genannten finanziellen Beziehung einer Gruppe angehören und gemäß Artikel 213 Absatz 2 Buchstabe a bis c der Richtlinie 2009/138/EG in der Fassung vom 27. November 2024 der Gruppenaufsicht unterliegen, wie Tochterunternehmen des Mutterunternehmens der Gruppe zu behandeln sind.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>(2b) Ein Versicherungsunternehmen, das nach Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 315d eine Konzernklärung zur Unternehmensführung zu erstellen hat, hat darin Angaben nach § 315d in Verbindung mit § 289f Absatz 2 Nummer 6 aufzunehmen, wenn die Voraussetzungen für eine größenabhängige Befreiung des Versicherungsunternehmens von der Pflicht zur Aufstellung eines Konzernlageberichts gemäß § 293 Absatz 1 und 2 nicht vorliegen.“</p>	
<p>c) Die Absätze 4 und 5 werden gestrichen.</p>	
<p>60. § 341k wird wie folgt geändert:</p>	<p>60. un v e r ä n d e r t</p>
<p>a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:</p>	
<p>aa) In Satz 2 wird nach der Angabe „§ 319 Absatz 1 Satz 2“ die Angabe „, auch in Verbindung mit § 324e Absatz 1,“ eingefügt.</p>	
<p>bb) In Satz 4 wird die Angabe „Verordnung (EU) Nr. 537/2014“ durch die Angabe „Verordnung (EU) Nr. 537/2014 in der Fassung vom 13. Dezember 2023“ ersetzt.</p>	
<p>b) In Absatz 3 Satz 1 und 3 wird jeweils die Angabe „§ 324“ durch die Angabe „§ 324m“ ersetzt.</p>	
<p>61. § 341l Absatz 2 wird wie folgt geändert:</p>	<p>61. un v e r ä n d e r t</p>
<p>a) In der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „§ 325 Abs. 2a Satz 3 und 5“ durch die Angabe „§ 325 Absatz 2a Satz 3, 5 und 6“ ersetzt.</p>	
<p>b) In Nummer 1 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 3 und 5“ ersetzt.</p>	
<p>62. In § 341m Absatz 2 in der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „§ 324“ durch die Angabe „§ 324m“ ersetzt.</p>	<p>62. un v e r ä n d e r t</p>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
63. § 341n wird wie folgt geändert:	63. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:	
aaa) In der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „oder eines Pensionsfonds“ gestrichen.	
bbb) Die Nummern 3 und 4 werden durch die folgenden Nummern 3 und 4 ersetzt:	
„3. bei der Aufstellung des Lageberichts einer Vorschrift des § 341a Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit	
a) § 289 Absatz 1 bis 3 Satz 1, Absatz 3a Satz 1 oder Satz 2 oder Absatz 4,	
b) § 289a Satz 1 oder Satz 3,	
c) § 289b Absatz 1,	
d) § 289c Absatz 2, auch in Verbindung mit Absatz 4 oder Absatz 5, oder § 289c Absatz 3, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 6 Satz 1,	
e) § 289e Absatz 2,	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
f) § 289f Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2, jeweils auch in Verbindung mit § 289f Absatz 3,	
g) § 289f Absatz 1 Satz 3, auch in Verbindung mit § 289f Absatz 3 oder Absatz 4 Satz 2,	
h) § 289f Absatz 4 Satz 1 oder Absatz 5 Satz 1 oder	
i) § 289g Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815 in der Fassung vom 21. September 2022,	
über den Inhalt oder das Format des Lageberichts,	
4. bei der Aufstellung des Konzernlageberichts einer Vorschrift des § 341j Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit	
a) § 315 Absatz 1 bis 3 Satz 1, Absatz 3a Satz 1 oder Satz 2 oder Absatz 4,	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
b) § 315a Satz 1 oder Satz 3,	
c) § 315b Absatz 1 Satz 1,	
d) § 315c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit	
aa) § 289c Absatz 2, auch in Verbindung mit § 289c Absatz 4 oder Absatz 5, oder	
bb) § 289c Absatz 3,	
jeweils auch in Verbindung mit § 315c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2,	
e) § 315c Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 oder Nummer 4,	
f) § 315c Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 289e Absatz 2,	
g) § 315d Satz 1 oder Satz 2 in Verbindung mit § 289f Absatz 1 Satz 3, Absatz 2 oder Absatz 5 Satz 1 oder	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>h) § 315e Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815 in der Fassung vom 21. September 2022,</p>	
<p>über den Inhalt oder das Format des Konzernlageberichts,“.</p>	
<p>bb) In Satz 2 wird die Angabe „Nummer 3“ durch die Angabe „Nummer 3 Buchstabe f und h“ ersetzt.</p>	
<p>cc) In Satz 3 wird die Angabe „Satzes 1 Nummer 4“ durch die Angabe „Satzes 1 Nummer 4 Buchstabe g“ ersetzt.</p>	
<p>b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:</p>	
<p>aa) In Satz 1 in der Angabe nach Nummer 2 wird die Angabe „oder die Buchführungsgesellschaft“ gestrichen.</p>	
<p>bb) In Satz 2 Nummer 1 und 2 wird jeweils die Angabe „Verordnung (EU) Nr. 537/2014“ durch die Angabe „Verordnung (EU) Nr. 537/2014 in der Fassung vom 13. Dezember 2023“ ersetzt.</p>	
<p>c) Absatz 2a wird wie folgt geändert:</p>	
<p>aa) In der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „§ 324“ durch die Angabe „§ 324m“ ersetzt.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>bb) In den Nummern 1 bis 3 wird jeweils die Angabe „Verordnung (EU) Nr. 537/2014“ durch die Angabe „Verordnung (EU) Nr. 537/2014 in der Fassung vom 13. Dezember 2023“ ersetzt.</p>	
<p>d) Nach Absatz 2a wird der folgende Absatz 2b eingefügt:</p>	
<p>„(2b) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 341k Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 324i Absatz 1 Satz 4 einen Prüfungsvermerk erteilt zu dem Nachhaltigkeitsbericht oder dem Konzernnachhaltigkeitsbericht</p>	
<p>1. eines Versicherungsunternehmens, das ein Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 Nummer 1 oder Nummer 3 ist, oder</p>	
<p>2. eines Versicherungsunternehmens, das nicht in Nummer 1 genannt ist.“</p>	
<p>e) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „sowie des Absatzes 2a“ durch die Angabe „sowie der Absätze 2a und 2b Nummer 1“ ersetzt und wird nach der Angabe „Satz 1 Nummer 2“ die Angabe „sowie des Absatzes 2b Nummer 2“ eingefügt.</p>	
<p>f) Absatz 4 wird wie folgt geändert:</p>	
<p>aa) In den Sätzen 1 und 2 wird jeweils die Angabe „und Pensionsfonds“ gestrichen.</p>	
<p>bb) In Satz 3 wird die Angabe „des Absatzes 2“ durch die Angabe „der Absätze 2 und 2b“ ersetzt.</p>	
<p>64. In § 341p wird die Angabe „Bußgeldvorschrift des § 341n Absatz 1 und 2“ durch die Angabe „Bußgeldvorschriften des § 341n Absatz 1, 2, 2b, 3 Satz 1 und Absatz 4“ ersetzt.</p>	<p>64. un verändert</p>
<p>65. § 341s Absatz 3 wird wie folgt geändert:</p>	<p>65. un verändert</p>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
a) In Satz 1 wird die Angabe „Richtlinie 2013/34/EU“ durch die Angabe „Richtlinie 2013/34/EU in der Fassung vom 27. November 2024“ ersetzt.	
b) In Satz 2 wird die Angabe „§ 325a“ durch die Angabe „§ 328a“ ersetzt.	
66. In § 342b Absatz 4 Nummer 1 wird die Angabe „Richtlinie 86/635/EWG“ durch die Angabe „Richtlinie 86/635/EWG in der Fassung vom 14. Juni 2006“ ersetzt.	66. un verändert
67. In § 342c Absatz 4 Nummer 1 wird die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 1606/2002“ durch die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 in der Fassung vom 11. März 2008“ ersetzt.	67. un verändert
68. In § 342d Absatz 3 Nummer 2, § 342e Absatz 3 Nummer 2, § 342f Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 3 Nummer 2, § 342h Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe a, § 342i Absatz 1 und 2 sowie § 342m Absatz 4 Satz 3 wird jeweils die Angabe „Richtlinie 2013/34/EU“ durch die Angabe „Richtlinie 2013/34/EU in der Fassung vom 27. November 2024“ ersetzt.	68. un verändert
69. In § 342q Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 wird die Angabe „§ 315e“ durch die Angabe „§ 315g“ ersetzt.	69. un verändert
	Artikel 2
	Weitere Änderung des Handelsgesetzbuchs
	Das Handelsgesetzbuch, das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. § 264 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 wird wie folgt geändert:

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	a) In Buchstabe a wird die Angabe „vom 27. November 2024“ durch die Angabe „vom xxx 2026“ ersetzt.
	b) In Buchstabe b wird die Angabe „vom 13. Dezember 2023“ durch die Angabe „vom xxx 2026“ ersetzt.
	2. § 289 Absatz 3a wird wie folgt geändert:
	a) Satz 1 Nummer 1 und 2 wird durch die folgenden Nummern 1 und 2 ersetzt:
	„1. 450 Millionen Euro Umsatzerlös am Abschlussstichtag überschreitet und
	2. im Jahresdurchschnitt mehr als 1 000 Arbeitnehmer beschäftigt.“
	b) Nach Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:
	„§ 267 Absatz 4 und 5 ist entsprechend anzuwenden.“
	3. § 289b wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
	aa) Satz 1 Nummer 1 und 2 wird durch die folgenden Nummern 1 und 2 ersetzt:
	„1. 450 Millionen Euro Umsatzerlös am Abschlussstichtag überschreitet und
	2. im Jahresdurchschnitt mehr als 1 000 Arbeitnehmer beschäftigt.“
	bb) Nach Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:
	„§ 267 Absatz 4 und 5 ist entsprechend anzuwenden.“

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 Nummer 3 wird die Angabe „vom 27. November 2024“ durch die Angabe „vom xxx 2026“ ersetzt.
	bb) Satz 2 wird gestrichen.
	c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a wird die Angabe „vom 27. November 2024“ durch die Angabe „vom xxx 2026“ ersetzt.
	bb) Satz 2 wird gestrichen.
	4. § 289c wird wie folgt geändert:
	a) Nach Absatz 4 werden die folgenden Absätze 4a und 4b eingefügt:

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	<p>„(4a) Beim Abschluss vertraglicher und sonstiger Vereinbarungen zum Zwecke der Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß § 289b darf die Kapitalgesellschaft von einem Unternehmen in seiner Wertschöpfungskette, das zum Abschlussstichtag im Durchschnitt des vorangegangenen Geschäftsjahres nicht mehr als 1 000 Arbeitnehmer beschäftigt (geschütztes Unternehmen), keine Angaben verlangen, die über die Angaben hinausgehen, die in den nach Artikel 29ca der Richtlinie 2013/34/EU in der Fassung vom [xxx 2026] angenommenen delegierten Rechtsakte zu freiwillig anwendbaren Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung festgelegt sind. Die Kapitalgesellschaft kann sich bei der Prüfung, ob es sich bei einem Unternehmen in ihrer Wertschöpfungskette um ein geschütztes Unternehmen handelt, auf dessen Selbsterklärung stützen. Sie ist nicht verpflichtet, die in der Selbsterklärung enthaltenen Informationen zu überprüfen. Satz 2 findet keine Anwendung, wenn die Kapitalgesellschaft den Umstand, dass die Selbsterklärung des geschützten Unternehmens offenkundig unrichtig ist, kannte oder kennen musste. Vertragsbestimmungen, die im Widerspruch zu Satz 1 stehen, sind unwirksam; im Übrigen bleibt der Vertrag wirksam. Ein geschütztes Unternehmen hat das Recht, Angaben zu verweigern, die über die Angaben hinausgehen, die in den in Satz 1 genannten Rechtsakten festgelegt sind. Wenn die Kapitalgesellschaft Angaben verlangt:</p>
	<p>1. zum Zweck der Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß § 289b von einem Unternehmen in ihrer Wertschöpfungskette, und</p>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	<p>2. diese Angaben teilweise oder vollständig über die Angaben hinausgehen, die in den nach Satz 1 genannten Rechtsakten festgelegt sind,</p>
	<p>hat diese Kapitalgesellschaft das geschützte Unternehmen darüber zu informieren, welche Angaben unter Nummer 2 fallen, sowie darüber, dass ihm das gesetzliche Recht zusteht, diese Angaben zu verweigern.</p>
	<p>(4b) Die Pflicht zur Berichterstattung über die Wertschöpfungskette nach Absatz 4 gilt als erfüllt, wenn die Kapitalgesellschaft die erforderlichen Angaben zur Wertschöpfungskette macht, ohne dass darin Angaben von geschützten Unternehmen eingehen, die über die Informationen hinausgehen, die in den nach Absatz 4a Satz 1 genannten Rechtsakten festgelegt sind.“</p>
	<p>b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:</p>
	<p>aa) Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt.</p>
	<p>„Die in den Absätzen 1 bis 4 und 5 genannten Angaben sind im Einklang mit den nach Artikel 29b der Richtlinie 2013/34/EU in der Fassung vom [xxx 2026] angenommenen delegierten Rechtsakten zu Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung zu machen.“</p>
	<p>bb) In Satz 2 wird nach der Angabe „Satz 1“ die Angabe „und Absatz 4a Satz 1“ eingefügt.</p>
	<p>5. § 289d wird gestrichen.</p>
	<p>6. § 289e wird durch folgenden § 289e ersetzt:</p>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	„§ 289e
	Weglassen nachteiliger Angaben im Nachhaltigkeitsbericht
	(1) Die Kapitalgesellschaft kann folgende Angaben im Nachhaltigkeitsbericht weglassen:
	1. in Ausnahmefällen Angaben, die geeignet sind, der Kapitalgesellschaft einen erheblichen Nachteil zuzufügen, wenn:
	a) das Weglassen der Angaben ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes und ausgewogenes Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage der Kapitalgesellschaft oder ihrer wichtigsten Risiken oder wichtigsten Auswirkungen nicht verhindert und
	b) die Kapitalgesellschaft geprüft hat, dass es nicht möglich ist, die Informationen in einer Weise anzugeben, beispielsweise in zusammengefasster Form, die es ermöglichen würde, die Ziele der Angabepflichten zu erfüllen, ohne ihr ernsthaft zu schaden,
	2. Informationen, wie geistiges Eigentum, Know-how, technologische Informationen oder die Ergebnisse von Innovationen, die als Geschäftsgeheimnis im Sinne von § 2 Nummer 1 des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen einzustufen sind,
	3. Verschlussachen im Sinne von Artikel 2 Nummer 7 der Verordnung (EU) 2023/2418 in der Fassung vom 18. Oktober 2023,

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	<p>4. sonstige Informationen, die aufgrund von Verpflichtungen aus Rechtsakten der Europäischen Union oder aus dem nationalen Recht oder zum Schutz der Privatsphäre oder der Sicherheit einer natürlichen Person oder der Sicherheit einer juristischen Person vor unbefugtem Zugriff oder unbefugter Offenlegung geschützt werden sollen.</p>
	<p>(2) Macht eine Kapitalgesellschaft von Absatz 1 Gebrauch, hat sie im Nachhaltigkeitsbericht anzugeben, von welcher Ausnahme Gebrauch gemacht wird. Die Kapitalgesellschaft hat zu jedem Abschlussstichtag zu überprüfen, ob die Voraussetzungen von Absatz 1 weiterhin erfüllt sind. Entfallen die Gründe für das Weglassen der Angaben nach der Offenlegung des Lageberichts, sind die Angaben in den darauf folgenden Nachhaltigkeitsbericht aufzunehmen.“</p>
	<p>7. § 289g wird wie folgt geändert:</p>
	<p>a) In Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „aufzustellen“ durch die Angabe „zu erstellen“ ersetzt.</p>
	<p>b) Satz 2 wird gestrichen.</p>
	<p>8. In § 289h Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 wird die Angabe „vom 27. November 2024“ durch die Angabe „vom xxx 2026“ ersetzt.</p>
	<p>9. § 291 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3 wird durch folgende Nummern 2 und 3 ersetzt:</p>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	<p>„2. der befreiende Konzernabschluss nach dem auf das Mutterunternehmen anwendbaren Recht im Einklang mit der Richtlinie 2013/34/EU in der Fassung vom xxx 2026 oder im Einklang mit den in § 315e Absatz 1 bezeichneten internationalen Rechnungslegungsstandards aufgestellt und im Einklang mit der Richtlinie 2006/43/EG in der Fassung vom xxx 2026 geprüft worden ist,</p>
	<p>3. der befreiende Konzernlagebericht nach dem auf das Mutterunternehmen anwendbaren Recht im Einklang mit der Richtlinie 2013/34/EU in der Fassung vom xxx 2026 aufgestellt und im Einklang mit der Richtlinie 2006/43/EG in der Fassung vom xxx 2026 geprüft worden ist,“</p>
	<p>10. § 292 wird wie folgt geändert:</p>
	<p>a) In Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 2 wird jeweils die Angabe „vom 27. November 2024“ durch die Angabe „vom xxx 2026“ ersetzt.</p>
	<p>b) In Absatz 3 Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „vom 13. Dezember 2023“ durch die Angabe „vom xxx 2026“ ersetzt.</p>
	<p>11. § 315 Absatz 3a wird wie folgt geändert:</p>
	<p>a) Satz 1 Nummer 1 und 2 wird durch die folgenden Nummern 1 und 2 ersetzt:</p>
	<p>„1. die Umsatzerlöse des Mutterunternehmens und der Tochterunternehmen, die in den Konzernnachhaltigkeitsbericht einzubeziehen sind insgesamt 450 Millionen Euro am Abschlussstichtag überschreiten und</p>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	<p>2. das Mutterunternehmen und die Tochterunternehmen, die in den Konzernnachhaltigkeitsbericht einzubeziehen sind, im Jahresdurchschnitt insgesamt mehr als 1 000 Arbeitnehmer beschäftigen.“</p>
	<p>b) Nach Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:</p>
	<p>„§ 267 Absatz 4 und 5 ist entsprechend anzuwenden.“</p>
	<p>12. § 315b wird wie folgt geändert:</p>
	<p>a) Absatz 1 wird durch die folgenden Absätze 1 und 1a ersetzt:</p>
	<p>„(1) Ein Mutterunternehmen (§ 290) hat seinen Konzernlagebericht um einen Konzernnachhaltigkeitsbericht zu erweitern, wenn</p>
	<p>1. die Umsatzerlöse des Mutterunternehmens und der Tochterunternehmen, die in den Konzernnachhaltigkeitsbericht einzubeziehen sind, insgesamt 450 Millionen Euro am Abschlussstichtag überschreiten und</p>
	<p>2. das Mutterunternehmen und die Tochterunternehmen, die in den Konzernnachhaltigkeitsbericht einzubeziehen sind, im Jahresdurchschnitt insgesamt mehr als 1 000 Arbeitnehmer beschäftigen.</p>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	<p>§ 267 Absatz 4 und 5 ist entsprechend anzuwenden. Der Konzernnachhaltigkeitsbericht hat im Konzernlagebericht einen dafür vorgesehenen, klar erkennbaren Abschnitt zu bilden. Abweichend von Satz 1 kann eine Beteiligungsgesellschaft im Sinne von Artikel 2 Nummer 15 der Richtlinie 2013/34/EU in der Fassung vom [xxx 2026] mit Tochterunternehmen, deren Geschäftsmodelle und Geschäftstätigkeiten voneinander unabhängig sind, beschließen, ihren Konzernlagebericht nicht um einen Konzernnachhaltigkeitsbericht zu erweitern.</p>
	<p>(1a) Hat sich die Zusammensetzung der in den Konzernnachhaltigkeitsbericht einzubeziehenden Tochterunternehmen im Laufe des Geschäftsjahres aufgrund von Beteiligungserwerben, Beteiligungsveräußerungen oder Umwandlungen geändert, kann das Mutterunternehmen abweichend von Absatz 1 Satz 1 beschließen, Informationen im Hinblick auf Tochterunternehmen, die Gegenstand eines Beteiligungserwerbs, einer Beteiligungsveräußerung oder einer Umwandlung sind, nicht in den Konzernnachhaltigkeitsbericht für dieses Geschäftsjahr aufzunehmen. Ein Mutterunternehmen, das von der Regelung in Satz 1 Gebrauch macht, weist im Konzernnachhaltigkeitsbericht auf jedes wesentliche Ereignis hin, welches diese Tochterunternehmen während des Geschäftsjahres betroffen hat und sich auf die Auswirkungen, Risiken und Chancen des Konzerns im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsaspekten auswirkt.“</p>
	<p>b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:</p>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	aa) In Satz 1 Nummer 3 wird die Angabe „vom 27. November 2024“ durch die Angabe „vom xxx 2026“ ersetzt.
	bb) Satz 2 wird gestrichen.
	c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a wird die Angabe „vom 27. November 2024“ durch die Angabe „vom xxx 2026“ ersetzt.
	bb) Satz 2 wird gestrichen.
	13. In § 315c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 4 Buchstabe a und b wird jeweils die Angabe „vom 27. November 2024“ durch die Angabe „vom xxx 2026“ ersetzt.
	14. § 315e wird wie folgt geändert:
	a) In Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „aufzustellen“ durch die Angabe „zu erstellen“ ersetzt.
	b) Satz 2 wird gestrichen.
	15. In § 315f Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 wird die Angabe „vom 27. November 2024“ durch die Angabe „vom xxx 2026“ ersetzt.
	16. § 315h Absatz 1 wird durch folgenden Absatz 1 ersetzt:

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	<p>„(1) Die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs einer Kapitalgesellschaft mit Sitz im Inland, deren Umsatzerlöse zu ihrem Abschlussstichtag im vorangegangenen Geschäftsjahr 200 Millionen Euro übersteigen und die Tochterunternehmen eines obersten Mutterunternehmens ist, das eine Rechtsform hat, die mit einer in Anhang I der Richtlinie 2013/34/EU in der Fassung vom xxx 2026 genannten Rechtsform vergleichbar ist, und seinen Sitz nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat, haben das oberste Mutterunternehmen der Kapitalgesellschaft jährlich aufzufordern, der Kapitalgesellschaft für das vergangene Geschäftsjahr</p>
	<p>1. einen Konzernnachhaltigkeitsbericht des obersten Mutterunternehmens, der gemäß § 315k Absatz 2 erstellt worden ist, und</p>
	<p>2. ein Bestätigungsurteil zu dem Konzernnachhaltigkeitsbericht nach Nummer 1, das von einer oder mehreren Personen oder Gesellschaften abgegeben wurde, die nach dem Recht des Staats, in dem das oberste Mutterunternehmen seinen Sitz hat, eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zur Abgabe eines Urteils über die Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung befugt ist oder sind,</p>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	<p>zur Verfügung zu stellen, wenn die Konzernumsatzerlöse des obersten Mutterunternehmens und seiner Tochterunternehmen, die in einen Konzernabschluss des obersten Mutterunternehmens einzubeziehen wären, in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und den anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum in den beiden letzten aufeinander folgenden Geschäftsjahren den Betrag von 450 Millionen Euro übersteigen.“</p>
	<p>17. § 315i Absatz 1 wird durch folgenden Absatz 1 ersetzt:</p>
	<p>„(1) Bei inländischen Zweigniederlassungen einer Kapitalgesellschaft, die eine Rechtsform hat, die mit einer in Anhang I der Richtlinie 2013/34/EU in der Fassung vom xxx 2026 genannten Rechtsform vergleichbar ist, ihren Sitz nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat und nicht verbundenes Unternehmen nach § 271 Absatz 2 ist, haben die in § 13e Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 genannten angemeldeten Personen oder, wenn solche nicht vorhanden sind, die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs der Kapitalgesellschaft die Hauptniederlassung jährlich aufzufordern, ihnen für das vergangene Geschäftsjahr</p>
	<p>1. einen Nachhaltigkeitsbericht der Kapitalgesellschaft, der gemäß § 315k Absatz 1 erstellt worden ist, und</p>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	<p>2. ein Bestätigungsurteil zu dem Nachhaltigkeitsbericht nach Nummer 1, das von einer oder mehreren Personen oder Gesellschaften abgegeben wurde, die nach dem Recht des Staats, in dem die Kapitalgesellschaft ihren Sitz hat, eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zur Abgabe eines Urteils über die Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung befugt ist oder sind,</p>
	<p>zur Verfügung zu stellen, wenn die der Zweigniederlassung zuzuordnenden Umsatzerlöse im vorangegangenen Geschäftsjahr einen Betrag von 200 Millionen Euro und die Umsatzerlöse der Kapitalgesellschaft in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und den anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum in den beiden letzten aufeinander folgenden Geschäftsjahren den Betrag von 450 Millionen Euro übersteigen.“</p>
	<p>18. § 315j Absatz 1 wird durch folgenden Absatz 1 ersetzt:</p>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	<p>„(1) Bei inländischen Zweigniederlassungen einer Kapitalgesellschaft, die eine Rechtsform hat, die mit einer in Anhang I der Richtlinie 2013/34/EU in der Fassung vom xxx 2026 genannten Rechtsform vergleichbar ist, ihren Sitz nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat und verbundenes Unternehmen nach § 271 Absatz 2 ist, haben die in § 13e Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 genannten angemeldeten Personen oder, wenn solche nicht vorhanden sind, die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs der Kapitalgesellschaft das oberste Mutterunternehmen jährlich aufzufordern, ihnen für das vergangene Geschäftsjahr</p>
	<p>1. einen Konzernnachhaltigkeitsbericht des obersten Mutterunternehmens, der gemäß § 315k Absatz 2 erstellt worden ist, und</p>
	<p>2. ein Bestätigungsurteil zu dem Konzernnachhaltigkeitsbericht nach Nummer 1, das von einer oder mehreren Personen oder Gesellschaften abgegeben wurde, die nach dem Recht des Staats, in dem das oberste Mutterunternehmen seinen Sitz hat, eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zur Abgabe eines Urteils über die Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung befugt ist oder sind,</p>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	<p>zur Verfügung zu stellen, wenn die der Zweigniederlassung zuzuordnenden Umsatzerlöse im vorangegangenen Geschäftsjahr den Betrag von 200 Millionen Euro übersteigen, die Umsatzerlöse des obersten Mutterunternehmens und seiner Tochterunternehmen, die in einen Konzernabschluss des obersten Mutterunternehmens einzubeziehen wären, in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und den anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum in den beiden letzten aufeinander folgenden Geschäftsjahren den Betrag von 450 Millionen Euro übersteigen und das oberste Mutterunternehmen kein Tochterunternehmen hat, das den Pflichten nach § 315h Absatz 1, 2 und 3 oder vergleichbaren Pflichten nach Maßgabe des Rechts eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum im Einklang mit Artikel 40a Absatz 1 und 3 der Richtlinie 2013/34/EU in der Fassung vom xxx 2026 unterliegt.“</p>
	<p>19. In § 315k Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „vom 27. November 2024“ durch die Angabe „vom xxx 2026“ ersetzt.</p>
	<p>20. In § 317 Absatz 5 wird die Angabe „vom 13. Dezember 2023“ durch die Angabe „vom xxx 2026“ ersetzt.</p>
	<p>21. In § 322 Absatz 1a wird die Angabe „vom 13. Dezember 2023“ durch die Angabe „vom xxx 2026“ ersetzt.</p>
	<p>22. § 324c wird wie folgt geändert:</p>
	<p>a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:</p>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	<p>„(1) Der Nachhaltigkeitsbericht oder der Konzernnachhaltigkeitsbericht ist im Hinblick auf die Vorgaben nach den §§ 289b bis 289e des Handelsgesetzbuchs oder den §§ 315b, 315c des Handelsgesetzbuchs sowie Artikel 8 der Verordnung (EU) 2020/852 in der Fassung vom 27. Juni 2023 einer Prüfung zur Erlangung begrenzter Prüfungssicherheit zu unterziehen. Die Prüfung umfasst auch, ob die für die Zwecke der Offenlegung erstellte Wiedergabe des Lageberichts und die für die Zwecke der Offenlegung erstellte Wiedergabe des Konzernlageberichts den Vorgaben der § 289g und § 315e entsprechen. Bei der Prüfung hat der Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts das Recht der geschützten Unternehmen zu beachten, Angaben nach § 289c Absatz 4a Satz 6 zu verweigern.“</p>
	<p>b) Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:</p>
	<p>„(3) Bei der Durchführung einer Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts hat der Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts die Prüfungsstandards zur Erlangung begrenzter Prüfungssicherheit anzuwenden, die von der Europäischen Kommission in dem Verfahren nach Artikel 26a Absatz 3 der Richtlinie 2006/43/EG in der Fassung vom [xx 2026] angenommen worden sind.“</p>
	<p>23. § 324i wird wie folgt geändert:</p>
	<p>a) Absatz 2 wird durch folgenden Absatz 2 ersetzt:</p>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	<p>„(2) Bei der Erstellung des Prüfungsvermerks hat der Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts die Prüfungsstandards zur Erlangung begrenzter Prüfungssicherheit anzuwenden, die von der Europäischen Kommission in dem Verfahren nach Artikel 26a Absatz 3 der Richtlinie 2006/43/EG in der Fassung vom [xxx 2026] angenommen worden sind.“</p>
	<p>b) Absatz 4 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:</p>
	<p>„In einem uneingeschränkten Prüfungsvermerk (Absatz 3 Satz 1 Nummer 1) hat der Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts zu erklären, dass keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu der Annahme veranlassen, dass der von den gesetzlichen Vertretern der Kapitalgesellschaft aufgestellte Nachhaltigkeitsbericht oder Konzernnachhaltigkeitsbericht nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen des Prüfers des Nachhaltigkeitsberichts nach seiner Beurteilung nicht den gesetzlichen Vorschriften entspricht.“</p>
	<p>c) Absatz 5 Satz 4 wird durch den folgenden Satz ersetzt:</p>
	<p>„Ein eingeschränkter Prüfungsvermerk darf nur erteilt werden, wenn dem Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts unter Beachtung der von ihm vorgenommenen, in ihrer Tragweite erkennbaren Einschränkung keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu der Annahme veranlassen, dass der geprüfte Nachhaltigkeitsbericht oder Konzernnachhaltigkeitsbericht den gesetzlichen Vorschriften nicht im Wesentlichen entspricht.“</p>
	<p>24. Nach § 328 Absatz 1 Satz 4 werden die folgenden Sätze eingefügt:</p>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	<p>„Eine Kapitalgesellschaft, die verpflichtet ist, ihren Lagebericht um einen Nachhaltigkeitsbericht zu erweitern, hat den Lagebericht in dem Format gemäß § 289g offenzulegen. Ein Mutterunternehmen, das verpflichtet ist, seinen Konzernlagebericht um einen Konzernnachhaltigkeitsbericht zu erweitern, hat den Konzernlagebericht in dem Format gemäß § 315e offenzulegen.“</p>
	<p>25. Nach § 328b Absatz 4 wird der folgende Absatz 5 eingefügt</p>
	<p>„(5) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 können die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs der Gesellschaft beschließen, den Bericht nach § 315h Absatz 1 Nummer 1 und das Urteil nach § 315h Absatz 1 Nummer 2 nicht offenzulegen, wenn es sich bei dem obersten Mutterunternehmen um eine Beteiligungsgesellschaft im Sinne von Artikel 2 Nummer 15 der Richtlinie 2013/34/EU in der Fassung vom [xxx 2026] mit Tochterunternehmen handelt, deren Geschäftsmodelle und Geschäftstätigkeiten voneinander unabhängig sind. Abweichend von Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 3 Satz 1 können die in § 13e Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 genannten angemeldeten Personen beschließen, den Bericht nach § 315i Absatz 1 Nummer 1 und das Urteil nach § 315i Absatz 1 Nummer 2 oder den Bericht nach § 315j Absatz 1 Nummer 1 und das Urteil nach § 315j Absatz 1 Nummer 2 nicht offenzulegen, wenn es sich bei der Kapitalgesellschaft um eine Beteiligungsgesellschaft im Sinne von Satz 1 handelt.“</p>
	<p>26. § 334 wird wie folgt geändert:</p>
	<p>a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:</p>
	<p>aa) Nummer 3 wird wie folgt geändert:</p>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	aaa) In Buchstabe g wird die Angabe „Satz 2,“ durch die Angabe „Satz 2 oder“ ersetzt.
	bbb) In Buchstabe h wird die Angabe „Absatz 5 Satz 1 oder“ durch die Angabe „Absatz 5 Satz 1,“ ersetzt.
	ccc) Buchstabe i wird gestrichen.
	ddd) In der Angabe nach dem bisherigen Buchstaben i wird die Angabe „oder das Format“ gestrichen.
	bb) Nummer 4 wird wie folgt geändert:
	aaa) In Buchstabe f wird die Angabe „Absatz 2,“ durch die Angabe „Absatz 2 oder“ ersetzt
	bbb) In Buchstabe g wird die Angabe „Absatz 5 Satz 1 oder“ durch die Angabe „Absatz 5 Satz 1,“ ersetzt.
	ccc) Buchstabe h wird gestrichen.
	ddd) In der Angabe nach dem bisherigen Buchstaben h wird die Angabe „oder das Format“ gestrichen.
	b) In Absatz 3b Satz 1 Nummer 1 wird jeweils die Angabe „vom 27. November 2024“ durch die Angabe „vom xxx 2026“ ersetzt.
	27. In § 335 Absatz 1b Satz 1 Nummer 1 wird jeweils die Angabe „vom 27. November 2024“ durch die Angabe „vom xxx 2026“ ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	28. § 336 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2a wird durch die folgende Nummer 2a ersetzt:
	„2a. bei einer Genossenschaft, die 450 Millionen Euro Umsatzerlös am Abschlussstichtag überschreitet und im Jahresdurchschnitt mehr als 1 000 Arbeitnehmer beschäftigt, § 289b Absatz 1, 5 und 6 sowie die §§ 289c, 289e und 289g,“.
	29. § 340a Absatz 5 wird wie folgt geändert:
	a) Satz 1 Nummer 1 und 2 wird durch die folgenden Nummern 1 und 2 ersetzt:
	„1. 450 Millionen Euro Umsatzerlös am Abschlussstichtag überschreitet und
	2. im Jahresdurchschnitt mehr als 1 000 Arbeitnehmer beschäftigt.“
	b) Nach Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:
	„§ 267 Absatz 4 und 5 ist entsprechend anzuwenden.“
	c) Der neue Satz 4 wird gestrichen.
	30. § 340i Absatz 5 Satz 1 und 2 wird durch die folgende Sätze ersetzt:
	„Auf den Konzernlagebericht sind § 315 Absatz 3a, die §§ 315b, 315c und 315e anzuwenden, wenn
	1. die Umsatzerlöse des Kreditinstituts und der Tochterunternehmen, die in den Konzernnachhaltigkeitsbericht einzubeziehen sind, insgesamt 450 Millionen Euro am Abschlussstichtag überschreiten und

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	<p>2. das Kreditinstitut und die Tochterunternehmen, die in den Konzernnachhaltigkeitsbericht einzubeziehen sind, im Jahresdurchschnitt insgesamt mehr als 1 000 Arbeitnehmer beschäftigen.</p>
	<p>§ 267 Absatz 4 und 5 ist entsprechend anzuwenden.“</p>
	<p>31. § 340n Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:</p>
	<p>a) Nummer 3 wird wie folgt geändert:</p>
	<p>aa) In Buchstabe g wird die Angabe „Satz 2,“ durch die Angabe „Satz 2 oder“ ersetzt.</p>
	<p>bb) In Buchstabe h wird die Angabe „Absatz 5 Satz 1 oder“ durch die Angabe „Absatz 5 Satz 1,“ ersetzt.</p>
	<p>cc) Buchstabe i wird gestrichen.</p>
	<p>dd) In der Angabe nach dem bisherigen Buchstaben i wird die Angabe „oder das Format“ gestrichen.</p>
	<p>b) Nummer 4 wird wie folgt geändert:</p>
	<p>aa) In Buchstabe f wird die Angabe „Absatz 2,“ durch die Angabe „Absatz 2 oder“ ersetzt.</p>
	<p>bb) In Buchstabe g wird die Angabe „Absatz 5 Satz 1 oder“ durch die Angabe „Absatz 5 Satz 1,“ ersetzt.</p>
	<p>cc) Buchstabe h wird gestrichen.</p>
	<p>dd) In der Angabe nach dem bisherigen Buchstaben h wird die Angabe „oder das Format“ gestrichen.</p>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	32. § 341a Absatz 2a wird wie folgt geändert:
	a) Satz 1 Nummer 1 und 2 wird durch die folgenden Nummern 1 und 2 ersetzt:
	„1. 450 Millionen Euro Umsatzerlös am Abschlussstichtag überschreitet und
	2. im Jahresdurchschnitt mehr als 1 000 Arbeitnehmer beschäftigt.“
	b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
	„§ 267 Absatz 4 und 5 ist entsprechend anzuwenden.“
	c) Der neue Satz 5 wird gestrichen.
	33. § 341j Absatz 2a Satz 1 und 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:
	„Auf den Konzernlagebericht sind § 315 Absatz 3a, die §§ 315b, 315c und 315e anzuwenden, wenn
	1. die Umsatzerlöse des Versicherungsunternehmens und der Tochterunternehmen, die in den Konzernnachhaltigkeitsbericht einzubeziehen sind, insgesamt 450 Millionen Euro am Abschlussstichtag überschreiten und
	2. das Versicherungsunternehmen und die Tochterunternehmen, die in den Konzernnachhaltigkeitsbericht einzubeziehen sind, im Jahresdurchschnitt insgesamt mehr als 1 000 Arbeitnehmer beschäftigen.
	§ 267 Absatz 4 und 5 ist entsprechend anzuwenden.“
	34. § 341n Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	a) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
	aa) In Buchstabe g wird die Angabe „Satz 2,“ durch die Angabe „Satz 2 oder“ ersetzt.
	bb) In Buchstabe h wird die Angabe „Absatz 5 Satz 1 oder“ durch die Angabe „Absatz 5 Satz 1,“ ersetzt.
	cc) Buchstabe i wird gestrichen.
	dd) In der Angabe nach Buchstabe i wird die Angabe „oder das Format“ gestrichen.
	b) Nummer 4 wird wie folgt geändert:
	aa) In Buchstabe f wird die Angabe „Absatz 2,“ durch die Angabe „Absatz 2 oder“ ersetzt.
	bb) In Buchstabe g wird die Angabe „Absatz 5 Satz 1 oder“ durch die Angabe „Absatz 5 Satz 1,“ ersetzt.
	cc) Buchstabe h wird gestrichen.
	dd) In der Angabe nach dem bisherigen Buchstaben h wird die Angabe „oder das Format“ gestrichen.
	35. In § 341s Absatz 3 Satz 1, § 342d Absatz 3 Nummer 2, § 342e Absatz 3 Nummer 2, § 342f Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 3 Nummer 2, § 342h Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe a, § 342l Absatz 1 und 2 sowie § 342m Absatz 4 Satz 3 wird jeweils die Angabe „vom 27. November 2024“ durch die Angabe „vom xxx 2026“ ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Artikel 2	Artikel 3
Änderung des Einführungsge- setzes zum Handelsgesetzbuch	Änderung des Einführungsge- setzes zum Handelsgesetzbuch
<p>Das Einführungsgesetz zum Handels- gesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4101-1, veröffent- lichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Okto- ber 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>	<p>Das Einführungsgesetz zum Handels- gesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4101-1, veröffent- lichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Okto- ber 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>
<p>Nach Artikel 95 wird der folgende Sie- benundfünfzigste Abschnitt eingefügt:</p>	<p>Nach Artikel 95 wird der folgende Sie- benundfünfzigste Abschnitt eingefügt:</p>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
„Siebenundfünfzigster Abschnitt	„Siebenundfünfzigster Abschnitt
Übergangsvorschriften zum Gesetz zur Umsetzung <i>der Richtlinie (EU) 2022/2464</i> hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen <i>in der durch die Richtlinie (EU) 2025/794 geänderten Fassung</i>	Übergangsvorschriften zum Gesetz zur Umsetzung von Richtlinien hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen
Artikel 96	Artikel 96
<p>(1) § 289 Absatz 3 und 3a, die §§ 289b bis 289f Absatz 2 Nummer 6, Absatz 5, § 289h Absatz 2 Satz 2, § 317 Absatz 2 und 5, § 319 Absatz 3 Satz 1, § 320 Absatz 1 und 3, § 321 Absatz 2, § 322 Absatz 6, die §§ 324b bis 325 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 hinsichtlich des Prüfungsvermerks, § 328 Absatz 3, § 331 Absatz 1 Nummer 1, § 332 Absatz 1 und 1a, die §§ 333a, 334 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, Absatz 2a und 2b, § 336 Absatz 2 Satz 1, § 339 Absatz 1, § 340a Absatz 1, 5 und 6, § 340k Absatz 1 bis 3 und 5, § 340m Absatz 2, § 340n Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, Absatz 2a und 2b, § 341 Absatz 4, § 341a Absatz 1, 2a und 2b, § 341k Absatz 1 und 3, die §§ 341m, 341n Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, Absatz 2a und 2b und § 341p des Handelsgesetzbuchs in der jeweils ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 33 dieses Gesetzes] geltenden Fassung sind erstmals anzuwenden auf Unterlagen der Einzelrechnungslegung für ein nach dem 31. Dezember 2024 beginnendes Geschäftsjahr von Unternehmen, die</p>	<p>(1) § 289 Absatz 3 und 3a, die §§ 289b bis 289f Absatz 2 Nummer 6, Absatz 5, § 289h Absatz 2 Satz 2, § 317 Absatz 2 und 5, § 319 Absatz 3 Satz 1, § 320 Absatz 1 und 3, § 321 Absatz 2, § 322 Absatz 6, die §§ 324b bis 325 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 hinsichtlich des Prüfungsvermerks, § 328 Absatz 3, § 331 Absatz 1 Nummer 1, § 332 Absatz 1 und 1a, die §§ 333a, § 336 Absatz 2 Satz 1, § 339 Absatz 1, § 340a Absatz 1, 5 und 6, § 340k Absatz 1 bis 3 und 5, § 340m Absatz 2, § 341 Absatz 4, § 341a Absatz 1, 2a und 2b, § 341k Absatz 1 und 3, die §§ 341m und § 341p des Handelsgesetzbuchs in der jeweils ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 35 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung sind erstmals anzuwenden auf Unterlagen der Einzelrechnungslegung für ein nach dem 31. Dezember 2024 beginnendes Geschäftsjahr von Unternehmen, die</p>
<p>1. groß sind im Sinne des § 267 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 5 des Handelsgesetzbuchs, auch in Verbindung mit § 340a Absatz 2 Satz 6 oder § 341a Absatz 2 Satz 7 des Handelsgesetzbuchs,</p>	<p>1. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>2. Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne des § 316a Satz 2 des Handelsgesetzbuchs sind,</p>	<p>2. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>3. im Jahresdurchschnitt mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigten,</p>	<p>3. u n v e r ä n d e r t</p>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
4. kein kleines und nicht komplexes Institut im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 145 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in der Fassung vom 27. November 2024 sind und	4. <i>u n v e r ä n d e r t</i>
5. kein firmeneigenes Versicherungsunternehmen im Sinne des Artikels 13 Nummer 2 der Richtlinie 2009/138/EG in der Fassung vom 27. November 2024 und kein firmeneigenes Rückversicherungsunternehmen im Sinne des Artikels 13 Nummer 5 der Richtlinie 2009/138/EG in der Fassung vom 27. November 2024 sind.	5. <i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 289 Absatz 3, die §§ 289b bis 289f Absatz 2 Nummer 6, Absatz 5, § 317 Absatz 2 und 5, § 319 Absatz 3 Satz 1, § 320 Absatz 1 und 3, § 321 Absatz 2, § 322 Absatz 6, § 323 Absatz 5, die §§ 324, 325 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 hinsichtlich des Prüfungsvermerks, § 328 Absatz 3, § 331 Absatz 1 Nummer 1, § 332 Absatz 1, die §§ 333a, 334 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Absatz 2a, § 336 Absatz 2 Satz 1, § 339 Absatz 1, § 340a Absatz 1 bis 1b, § 340k Absatz 1 bis 3 und 5, § 340m Absatz 2, § 340n Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Absatz 2a, § 341 Absatz 4, § 341a Absatz 1 bis 1b, § 341k Absatz 1 und 3, die §§ 341m, 341n Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Absatz 2a, § 341p des Handelsgesetzbuchs in der bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 33 dieses Gesetzes] geltenden Fassung sind von den Unternehmen nach Satz 1 letztmals anzuwenden auf Unterlagen der Einzelrechnungslegung für das vor dem 1. Januar 2025 beginnende Geschäftsjahr.	§ 289 Absatz 3, die §§ 289b bis 289f Absatz 2 Nummer 6, Absatz 5, § 317 Absatz 2 und 5, § 319 Absatz 3 Satz 1, § 320 Absatz 1 und 3, § 321 Absatz 2, § 322 Absatz 6, § 323 Absatz 5, die §§ 324, 325 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 hinsichtlich des Prüfungsvermerks, § 328 Absatz 3, § 331 Absatz 1 Nummer 1, § 332 Absatz 1, die §§ 333a, § 336 Absatz 2 Satz 1, § 339 Absatz 1, § 340a Absatz 1 bis 1b, § 340k Absatz 1 bis 3 und 5, § 340m Absatz 2, § 341 Absatz 4, § 341a Absatz 1 bis 1b, § 341k Absatz 1 und 3, die §§ 341m und § 341p des Handelsgesetzbuchs in der bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 35 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung sind von den Unternehmen nach Satz 1 letztmals anzuwenden auf Unterlagen der Einzelrechnungslegung für das vor dem 1. Januar 2025 beginnende Geschäftsjahr.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>(2) Als Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts eines im Sinne des Absatzes 1 berichtspflichtigen Unternehmens, der sich auf ein Geschäftsjahr bezieht, das vor dem 1. Januar 2026 beginnt, gilt, wenn die Hauptversammlung oder die Gesellschafterversammlung bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 33 dieses Gesetzes] einberufen wird und kein Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts bestellt worden ist, der Prüfer als bestellt, der für die Prüfung des Jahresabschlusses bestellt worden ist, sofern der Prüfer vor dem 1. Januar 2025 für die Durchführung von Abschlussprüfungen zugelassen oder anerkannt wurde. Die Vorschriften der Wirtschaftsprüferordnung bleiben unberührt.</p>	<p>(2) Als Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts eines im Sinne des Absatzes 1 berichtspflichtigen Unternehmens, der sich auf ein Geschäftsjahr bezieht, das vor dem 1. Januar 2026 beginnt, gilt, wenn die Hauptversammlung oder die Gesellschafterversammlung bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 35 Absatz 1 dieses Gesetzes] einberufen wird und kein Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts bestellt worden ist, der Prüfer als bestellt, der für die Prüfung des Jahresabschlusses bestellt worden ist, sofern der Prüfer vor dem 1. Januar 2025 für die Durchführung von Abschlussprüfungen zugelassen oder anerkannt wurde. Die Vorschriften der Wirtschaftsprüferordnung bleiben unberührt.</p>
<p>(3) § 289 Absatz 3 und 3a, die §§ 289b bis 289f Absatz 2 Nummer 6, Absatz 5, § 289h Absatz 2 Satz 2, § 317 Absatz 2 und 5, § 319 Absatz 3 Satz 1, § 320 Absatz 1 und 3, § 321 Absatz 2, § 322 Absatz 6, die §§ 324b bis 325 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 hinsichtlich des Prüfungsvermerks, § 328 Absatz 3, § 331 Absatz 1 Nummer 1, § 332 Absatz 1 und 1a, die §§ 333a, 334 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, Absatz 2a und 2b, § 336 Absatz 2 Satz 1, § 339 Absatz 1, § 340a Absatz 1, 5 und 6, § 340k Absatz 1 bis 3 und 5, § 340m Absatz 2, § 340n Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, Absatz 2a und 2b, § 341 Absatz 4, § 341a Absatz 1, 2a und 2b, § 341k Absatz 1 und 3, die §§ 341m, 341n Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, Absatz 2a und 2b und § 341p des Handelsgesetzbuchs in der jeweils ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 33 dieses Gesetzes] geltenden Fassung sind erstmals anzuwenden auf Unterlagen der Einzelrechnungslegung für ein nach dem 31. Dezember 2026 beginnendes Geschäftsjahr von Unternehmen, die</p>	<p>(3) § 289 Absatz 3 und 3a, die §§ 289b bis 289f Absatz 2 Nummer 6, Absatz 5, § 289h Absatz 2 Satz 2, § 317 Absatz 2 und 5, § 319 Absatz 3 Satz 1, § 320 Absatz 1 und 3, § 321 Absatz 2, § 322 Absatz 6, die §§ 324b bis 325 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 hinsichtlich des Prüfungsvermerks, § 328 Absatz 3, § 331 Absatz 1 Nummer 1, § 332 Absatz 1 und 1a, die §§ 333a, § 336 Absatz 2 Satz 1, § 339 Absatz 1, § 340a Absatz 1, 5 und 6, § 340k Absatz 1 bis 3 und 5, § 340m Absatz 2, § 341 Absatz 4, § 341a Absatz 1, 2a und 2b, § 341k Absatz 1 und 3, die §§ 341m und § 341p des Handelsgesetzbuchs in der jeweils ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 35 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung sind erstmals anzuwenden auf Unterlagen der Einzelrechnungslegung für ein nach dem 31. Dezember 2026 beginnendes Geschäftsjahr von Unternehmen, die</p>
<p>1. groß sind im Sinne des § 267 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 5 des Handelsgesetzbuchs, auch in Verbindung mit § 340a Absatz 2 Satz 6 oder § 341a Absatz 2 Satz 7 des Handelsgesetzbuchs, und nicht bereits Absatz 1 unterliegen,</p>	<p>1. u n v e r ä n d e r t</p>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>2. kein kleines und nicht komplexes Institut im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 145 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in der Fassung vom 27. November 2024 sind und</p>	<p>2. unverändert</p>
<p>3. kein firmeneigenes Versicherungsunternehmen im Sinne des Artikels 13 Nummer 2 der Richtlinie 2009/138/EG in der Fassung vom 27. November 2024 und kein firmeneigenes Rückversicherungsunternehmen im Sinne des Artikels 13 Nummer 5 der Richtlinie 2009/138/EG in der Fassung vom 27. November 2024 sind.</p>	<p>3. unverändert</p>
<p>§ 289 Absatz 3, die §§ 289b bis 289f Absatz 2 Nummer 6, Absatz 5, § 317 Absatz 2 und 5, § 319 Absatz 3 Satz 1, § 320 Absatz 1 und 3, § 321 Absatz 2, § 322 Absatz 6, § 323 Absatz 5, die §§ 324, 325 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 hinsichtlich des Prüfungsvermerks, § 328 Absatz 3, § 331 Absatz 1 Nummer 1, § 332 Absatz 1, die §§ 333a, 334 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Absatz 2a, § 336 Absatz 2 Satz 1, § 339 Absatz 1, § 340a Absatz 1 bis 1b, § 340k Absatz 1 bis 3 und 5, § 340m Absatz 2, § 340n Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Absatz 2a, § 341 Absatz 4, § 341a Absatz 1 bis 1b, § 341k Absatz 1 und 3, die §§ 341m, 341n Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Absatz 2a, § 341p des Handelsgesetzbuchs in der bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 33 dieses Gesetzes] geltenden Fassung sind von den Unternehmen nach Satz 1 letztmals anzuwenden auf Unterlagen der Einzelrechnungslegung für das vor dem 1. Januar 2027 beginnende Geschäftsjahr.</p>	<p>§ 289 Absatz 3, die §§ 289b bis 289f Absatz 2 Nummer 6, Absatz 5, § 317 Absatz 2 und 5, § 319 Absatz 3 Satz 1, § 320 Absatz 1 und 3, § 321 Absatz 2, § 322 Absatz 6, § 323 Absatz 5, die §§ 324, 325 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 hinsichtlich des Prüfungsvermerks, § 328 Absatz 3, § 331 Absatz 1 Nummer 1, § 332 Absatz 1, die §§ 333a, § 336 Absatz 2 Satz 1, § 339 Absatz 1, § 340a Absatz 1 bis 1b, § 340k Absatz 1 bis 3 und 5, § 340m Absatz 2, § 341 Absatz 4, § 341a Absatz 1 bis 1b, § 341k Absatz 1 und 3, die §§ 341m und § 341p des Handelsgesetzbuchs in der bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 35 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung sind von den Unternehmen nach Satz 1 letztmals anzuwenden auf Unterlagen der Einzelrechnungslegung für das vor dem 1. Januar 2027 beginnende Geschäftsjahr. Abweichend von Satz 2 haben Unternehmen nach Satz 1, die in Artikel 2 Absatz 5 Nummer 5 der Richtlinie 2013/36/EU in der Fassung vom 27. November 2024 genannt sind, § 340a Absatz 1a des Handelsgesetzbuchs in der bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 35 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung letztmals anzuwenden auf Unterlagen der Einzelrechnungslegung für das vor dem 1. Januar 2025 beginnende Geschäftsjahr, sofern sie eine Bilanzsumme von 300 Milliarden Euro nicht überschreiten und nicht kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d des Handelsgesetzbuchs sind.</p>

(4) § 289 Absatz 3 und 3a, die §§ 289b bis 289f Absatz 2 Nummer 6, Absatz 5, § 289h Absatz 2 Satz 2, § 317 Absatz 2 und 5, § 319 Absatz 3 Satz 1, § 320 Absatz 1 und 3, § 321 Absatz 2, § 322 Absatz 6, die §§ 324b bis 325 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 hinsichtlich des Prüfungsvermerks, § 328 Absatz 3, § 331 Absatz 1 Nummer 1, § 332 Absatz 1 und 1a, die §§ 333a, 334 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, Absatz 2a und 2b, § 336 Absatz 2 Satz 1, § 339 Absatz 1, § 340a Absatz 1, 5 und 6, § 340k Absatz 1 bis 3 und 5, § 340m Absatz 2, § 340n Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, Absatz 2a und 2b, § 341 Absatz 4, § 341a Absatz 1, 2a und 2b, § 341k Absatz 1 und 3, die §§ 341m, 341n Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, Absatz 2a und 2b und § 341p des Handelsgesetzbuchs in der jeweils ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 33 dieses Gesetzes] geltenden Fassung sind erstmals anzuwenden auf Unterlagen der Einzelrechnungslegung für ein nach dem 31. Dezember 2027 beginnendes Geschäftsjahr von Unternehmen, die nicht bereits den Absätzen 1 oder 3 unterliegen. Unternehmen im Sinne des § 289d Satz 1 können für vor dem 1. Januar 2028 beginnende Geschäftsjahre beschließen, § 289b des Handelsgesetzbuchs nicht anzuwenden. Beschließt ein Unternehmen, die in Satz 2 genannte Vorschrift nach Satz 2 nicht anzuwenden, gibt es im Lagebericht kurz an, warum die in Satz 2 genannte Vorschrift nicht angewendet wurde. § 289 Absatz 3, die §§ 289b bis 289f Absatz 2 Nummer 6, Absatz 5, § 317 Absatz 2 und 5, § 319 Absatz 3 Satz 1, § 320 Absatz 1 und 3, § 321 Absatz 2, § 322 Absatz 6, § 323 Absatz 5, die §§ 324, 325 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 hinsichtlich des Prüfungsvermerks, § 328 Absatz 3, § 331 Absatz 1 Nummer 1, § 332 Absatz 1, die §§ 333a, 334 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Absatz 2a, § 336 Absatz 2 Satz 1, § 339 Absatz 1, § 340a Absatz 1 bis 1b, § 340k Absatz 1 bis 3 und 5, § 340m Absatz 2, § 340n Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Absatz 2a, § 341 Absatz 4, § 341a Absatz 1 bis 1b, § 341k Absatz 1 und 3, die §§ 341m, 341n Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Absatz 2a, § 341p des Handelsgesetzbuchs in der bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 33 dieses Gesetzes] geltenden Fassung sind von den Unternehmen nach Satz 1 letztmals anzuwenden auf Unterlagen der Einzelrechnungslegung für das vor

(4) § 289 Absatz 3 und 3a, die §§ 289b bis 289f Absatz 2 Nummer 6, Absatz 5, § 289h Absatz 2 Satz 2, § 317 Absatz 2 und 5, § 319 Absatz 3 Satz 1, § 320 Absatz 1 und 3, § 321 Absatz 2, § 322 Absatz 6, die §§ 324b bis 325 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 hinsichtlich des Prüfungsvermerks, § 328 Absatz 3, § 331 Absatz 1 Nummer 1, § 332 Absatz 1 und 1a, die §§ 333a, § 336 Absatz 2 Satz 1, § 339 Absatz 1, § 340a Absatz 1, 5 und 6, § 340k Absatz 1 bis 3 und 5, § 340m Absatz 2, § 341 Absatz 4, § 341a Absatz 1, 2a und 2b, § 341k Absatz 1 und 3, die §§ 341m und § 341p des Handelsgesetzbuchs in der jeweils ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 35 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung sind erstmals anzuwenden auf Unterlagen der Einzelrechnungslegung für ein nach dem 31. Dezember 2027 beginnendes Geschäftsjahr von Unternehmen, die nicht bereits den Absätzen 1 oder 3 unterliegen. Unternehmen im Sinne des § 289d Satz 1 können für vor dem 1. Januar 2028 beginnende Geschäftsjahre beschließen, § 289b des Handelsgesetzbuchs nicht anzuwenden. Beschließt ein Unternehmen, die in Satz 2 genannte Vorschrift nach Satz 2 nicht anzuwenden, gibt es im Lagebericht kurz an, warum die in Satz 2 genannte Vorschrift nicht angewendet wurde. § 289 Absatz 3, die §§ 289b bis 289f Absatz 2 Nummer 6, Absatz 5, § 317 Absatz 2 und 5, § 319 Absatz 3 Satz 1, § 320 Absatz 1 und 3, § 321 Absatz 2, § 322 Absatz 6, § 323 Absatz 5, die §§ 324, 325 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 hinsichtlich des Prüfungsvermerks, § 328 Absatz 3, § 331 Absatz 1 Nummer 1, § 332 Absatz 1, die §§ 333a, § 336 Absatz 2 Satz 1, § 339 Absatz 1, § 340a Absatz 1 bis 1b, § 340k Absatz 1 bis 3 und 5, § 340m Absatz 2, § 341 Absatz 4, § 341a Absatz 1 bis 1b, § 341k Absatz 1 und 3, die §§ 341m und § 341p des Handelsgesetzbuchs in der bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 35 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung sind von den Unternehmen nach Satz 1 letztmals anzuwenden auf Unterlagen der Einzelrechnungslegung für das vor dem 1. Januar 2028 beginnende Geschäftsjahr.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
dem 1. Januar 2028 beginnende Geschäftsjahr.	
<p>(5) Ein Unternehmen im Sinne der Absätze 1, 3 und 4 ist im Geschäftsjahr, für das es nach diesen Absätzen erstmals zu berichten hat, oder in einem der beiden darauffolgenden Geschäftsjahre von der Pflicht, die erforderlichen Informationen über die Wertschöpfungskette im Sinne des § 289c Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 Buchstabe b und Absatz 4 des Handelsgesetzbuchs anzugeben, befreit, wenn es im betreffenden Geschäftsjahr statt der vorgenannten Angaben</p>	<p>(5) <i>unverändert</i></p>
<p>1. erläutert, welche Anstrengungen unternommen wurden, um die erforderlichen Informationen über die Wertschöpfungskette zu erhalten,</p>	
<p>2. begründet, warum nicht alle erforderlichen Informationen eingeholt werden konnten, und</p>	
<p>3. die Pläne erläutert, wie künftig die erforderlichen Informationen eingeholt werden.</p>	
<p>(6) Für Geschäftsjahre, die vor dem 7. Januar 2030 enden, ist ein Unternehmen im Sinne des § 289b Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs, auch in Verbindung mit § 340a Absatz 5 Satz 1 oder § 341a Absatz 2a Satz 1 des Handelsgesetzbuchs, von der Pflicht zur Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht befreit, wenn</p>	<p>(6) <i>unverändert</i></p>
<p>1. das Unternehmen ein Tochterunternehmen eines Mutterunternehmens ist, das seinen Sitz nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat,</p>	
<p>2. das Unternehmen in den konsolidierten Nachhaltigkeitsbericht eines weiteren Tochterunternehmens des Mutterunternehmens nach Nummer 1 einbezogen ist, das</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
a) seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat,	
b) die Anwendungsvoraussetzungen nach Artikel 19a Absatz 1 Unterabsatz 1 oder Artikel 29a Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2013/34/EU in der Fassung vom 27. November 2024 erfüllt,	
c) in mindestens einem der fünf vorangegangenen Geschäftsjahre ausweislich seines Jahresabschlusses oder Konzernabschlusses die höchsten Umsatzerlöse des Konzerns des Mutterunternehmens nach Nummer 1 in der Europäischen Union und den Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum auswies,	
3. der konsolidierte Nachhaltigkeitsbericht des weiteren Tochterunternehmens nach Nummer 2	
a) den Anforderungen des Artikels 29a der Richtlinie 2013/34/EU in der Fassung vom 27. November 2024 genügt,	
b) alle Tochterunternehmen des Mutterunternehmens nach Nummer 1 einbezieht, die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben und die die Anwendungsvoraussetzungen nach Artikel 19a Absatz 1 Unterabsatz 1 oder Artikel 29a Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2013/34/EU in der Fassung vom 27. November 2024 erfüllen,	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>c) die in Artikel 8 der Verordnung (EU) 2020/852 in der Fassung vom 27. Juni 2023 festgelegten Offenlegungen enthält, die sich auf die Tätigkeiten aller Tochterunternehmen des Mutterunternehmens nach Nummer 1 beziehen, die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben und die die Anwendungsvoraussetzungen nach Artikel 19a Absatz 1 Unterabsatz 1 oder Artikel 29a Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2013/34/EU in der Fassung vom 27. November 2024 erfüllen,</p>	
<p>d) gemeinsam mit dem Urteil über die Prüfung des konsolidierten Nachhaltigkeitsberichts, das von einer oder mehreren Personen oder Gesellschaften abgegeben wurde, die nach dem für das Mutterunternehmen nach Nummer 1 geltenden Recht zur Abgabe eines Urteils über die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts befugt sind, im Einklang mit Artikel 30 der Richtlinie 2013/34/EU in der Fassung vom 27. November 2024 offengelegt wurde,</p>	
<p>4. der Lagebericht des zu befreienden Unternehmens alle folgenden Angaben enthält:</p>	
<p>a) Name und Sitz des weiteren Tochterunternehmens nach Nummer 2,</p>	
<p>b) die Internetseite, auf der der befreiende konsolidierte Nachhaltigkeitsbericht des weiteren Tochterunternehmens nach Nummer 2 in deutscher oder englischer Sprache und das Urteil über die Prüfung des befreienden konsolidierten Nachhaltigkeitsberichts des weiteren Tochterunternehmens nach Nummer 2 abrufbar ist, und</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
c) die Information, dass das Unternehmen von der Pflicht zur Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht befreit ist.	
Satz 1 gilt nicht für Unternehmen, die kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d des Handelsgesetzbuchs und groß im Sinne des § 267 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 5 des Handelsgesetzbuchs sind. Andere Befreiungsvorschriften bleiben unberührt.	
(7) § 289g des Handelsgesetzbuchs in der jeweils ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 33 dieses Gesetzes] geltenden Fassung ist erstmals anzuwenden auf Unterlagen der Einzelrechnungslegung für ein nach dem 31. Dezember 2025 beginnendes Geschäftsjahr.	(7) § 289g des Handelsgesetzbuchs in der jeweils ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 35 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung ist erstmals anzuwenden auf Unterlagen der Einzelrechnungslegung für ein nach dem 31. Dezember 2026 beginnendes Geschäftsjahr.
(8) Unternehmen, die im Jahresdurchschnitt nicht mehr als 1 000 Arbeitnehmer beschäftigen, haben die in Absatz 1 genannten Vorschriften nicht auf Unterlagen der Einzelrechnungslegung für vor dem 1. Januar 2027 beginnende Geschäftsjahre anzuwenden.	(8) Unternehmen, die im Jahresdurchschnitt nicht mehr als 1 000 Arbeitnehmer beschäftigen und 450 Millionen Euro Umsatzerlös am Abschlusstichtag nicht überschreiten , haben die in Absatz 1 genannten Vorschriften nicht auf Unterlagen der Einzelrechnungslegung für vor dem 1. Januar 2027 beginnende Geschäftsjahre anzuwenden. § 267 Absatz 4 und 5 des Handelsgesetzbuchs ist entsprechend anzuwenden.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>Artikel 97</p>	<p>Artikel 97</p>
<p>(1) § 291 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 Nummer 3, § 292 Absatz 1 Angabe vor Nummer 1 sowie Nummer 2, § 294 Absatz 3, § 315 Absatz 3 und 3a, die §§ 315b, 315c, 315f Absatz 2 Satz 2, die §§ 315g, 317 Absatz 2 und 5, § 319 Absatz 3 Satz 1, § 320 Absatz 1 und 3, § 321 Absatz 2, § 322 Absatz 6, die §§ 324b bis 325 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 3 hinsichtlich des Prüfungsvermerks, § 328 Absatz 3, § 331 Absatz 1 Nummer 2, § 332 Absatz 1 und 1a, die §§ 333a, 334 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, Absatz 2a und 2b, § 340i Absatz 5 und 6, § 340k Absatz 1 bis 3 und 5, § 340n Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, Absatz 2a und 2b, § 341 Absatz 4, § 341i Absatz 3 Satz 1, § 341j Absatz 2a und 2b, die §§ 341m, 341n Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, Absatz 2a und 2b, § 341p des Handelsgesetzbuchs in der jeweils ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 33 dieses Gesetzes] geltenden Fassung sind erstmals anzuwenden auf Unterlagen der Konzernrechnungslegung für ein nach dem 31. Dezember 2024 beginnendes Geschäftsjahr von Mutterunternehmen,</p>	<p>(1) § 291 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 Nummer 3, § 292 Absatz 1 Angabe vor Nummer 1 sowie Nummer 2, § 294 Absatz 3, § 315 Absatz 3 und 3a, die §§ 315b, 315c, 315f Absatz 2 Satz 2, die §§ 315g, 317 Absatz 2 und 5, § 319 Absatz 3 Satz 1, § 320 Absatz 1 und 3, § 321 Absatz 2, § 322 Absatz 6, die §§ 324b bis 325 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 3 hinsichtlich des Prüfungsvermerks, § 328 Absatz 3, § 331 Absatz 1 Nummer 2, § 332 Absatz 1 und 1a, die §§ 333a, § 340i Absatz 5 und 6, § 340k Absatz 1 bis 3 und 5, § 341 Absatz 4, § 341i Absatz 3 Satz 1, § 341j Absatz 2a und 2b, die §§ 341m und § 341p des Handelsgesetzbuchs in der jeweils ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 35 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung sind erstmals anzuwenden auf Unterlagen der Konzernrechnungslegung für ein nach dem 31. Dezember 2024 beginnendes Geschäftsjahr von Mutterunternehmen,</p>
<p>1. bei denen die Voraussetzungen für eine größenabhängige Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses und Konzernlageberichts gemäß § 293 Absatz 1 und 2 des Handelsgesetzbuchs nicht vorliegen,</p>	<p>1. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>2. die Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne des § 316a Satz 2 des Handelsgesetzbuchs sind und</p>	<p>2. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>3. die zusammen mit den anderen in den Konzernabschluss einzubeziehenden Unternehmen insgesamt im Jahresdurchschnitt mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigen.</p>	<p>3. u n v e r ä n d e r t</p>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>§ 291 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 Nummer 3, § 292 Absatz 1 Angabe vor Nummer 1 sowie Nummer 2, § 294 Absatz 3, § 315 Absatz 3, die §§ 315b, 315c, 317 Absatz 2 und 5, § 319 Absatz 3 Satz 1, § 320 Absatz 1 und 3, § 321 Absatz 2, § 322 Absatz 6, § 323 Absatz 5 und die §§ 324, 325 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 3 hinsichtlich des Prüfungsvermerks, § 328 Absatz 3, § 331 Absatz 1 Nummer 2, § 332 Absatz 1, die §§ 333a, 334 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und Absatz 2a, § 340i Absatz 5 und 6, § 340k Absatz 1 bis 3 und 5, § 340n Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und Absatz 2a, § 341 Absatz 4, § 341i Absatz 3 Satz 1, § 341j Absatz 4 und 5, die §§ 341m, 341n Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und Absatz 2a, § 341p des Handelsgesetzbuchs in der bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 33 dieses Gesetzes] geltenden Fassung sind von Mutterunternehmen nach Satz 1 letztmals anzuwenden auf Unterlagen der Konzernrechnungslegung für das vor dem 1. Januar 2025 beginnende Geschäftsjahr.</p>	<p>§ 291 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 Nummer 3, § 292 Absatz 1 Angabe vor Nummer 1 sowie Nummer 2, § 294 Absatz 3, § 315 Absatz 3, die §§ 315b, 315c, 317 Absatz 2 und 5, § 319 Absatz 3 Satz 1, § 320 Absatz 1 und 3, § 321 Absatz 2, § 322 Absatz 6, § 323 Absatz 5 und die §§ 324, 325 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 3 hinsichtlich des Prüfungsvermerks, § 328 Absatz 3, § 331 Absatz 1 Nummer 2, § 332 Absatz 1, die §§ 333a, § 340i Absatz 5 und 6, § 340k Absatz 1 bis 3 und 5, § 341 Absatz 4, § 341i Absatz 3 Satz 1, § 341j Absatz 4 und 5, die §§ 341m und § 341p des Handelsgesetzbuchs in der bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 35 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung sind von Mutterunternehmen nach Satz 1 letztmals anzuwenden auf Unterlagen der Konzernrechnungslegung für das vor dem 1. Januar 2025 beginnende Geschäftsjahr.</p>
<p>(2) Als Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts eines im Sinne des Absatzes 1 berichtspflichtigen Mutterunternehmens, der sich auf ein Geschäftsjahr bezieht, das vor dem 1. Januar 2026 beginnt, gilt, wenn die Hauptversammlung oder die Gesellschafterversammlung bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 33 dieses Gesetzes] einberufen wird und kein Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts bestellt worden ist, der Prüfer als bestellt, der für die Prüfung des Konzernabschlusses bestellt worden ist, sofern der Prüfer vor dem 1. Januar 2025 für die Durchführung von Abschlussprüfungen zugelassen oder anerkannt wurde. Die Vorschriften der Wirtschaftsprüferordnung bleiben unberührt.</p>	<p>(2) Als Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts eines im Sinne des Absatzes 1 berichtspflichtigen Mutterunternehmens, der sich auf ein Geschäftsjahr bezieht, das vor dem 1. Januar 2026 beginnt, gilt, wenn die Hauptversammlung oder die Gesellschafterversammlung bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 35 Absatz 1 dieses Gesetzes] einberufen wird und kein Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts bestellt worden ist, der Prüfer als bestellt, der für die Prüfung des Konzernabschlusses bestellt worden ist, sofern der Prüfer vor dem 1. Januar 2025 für die Durchführung von Abschlussprüfungen zugelassen oder anerkannt wurde. Die Vorschriften der Wirtschaftsprüferordnung bleiben unberührt.</p>

(3) § 291 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 Nummer 3, § 292 Absatz 1 Angabe vor Nummer 1 sowie Nummer 2, § 294 Absatz 3, § 315 Absatz 3 und 3a, die §§ 315b, 315c, 315f Absatz 2 Satz 2, die §§ 315g, 317 Absatz 2 und 5, § 319 Absatz 3 Satz 1, § 320 Absatz 1 und 3, § 321 Absatz 2, § 322 Absatz 6, die §§ 324b bis 325 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 3 hinsichtlich des Prüfungsvermerks, § 328 Absatz 3, § 331 Absatz 1 Nummer 2, § 332 Absatz 1 und 1a, die §§ 333a, 334 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, Absatz 2a und 2b, § 340i Absatz 5 und 6, § 340k Absatz 1 bis 3 und 5, § 340n Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, Absatz 2a und 2b, § 341 Absatz 4, § 341i Absatz 3 Satz 1, § 341j Absatz 2a und 2b, die §§ 341m, 341n Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, Absatz 2a und 2b und § 341p des Handelsgesetzbuchs in der jeweils ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 33 dieses Gesetzes] geltenden Fassung sind erstmals anzuwenden auf Unterlagen der Konzernrechnungslegung für ein nach dem 31. Dezember 2026 beginnendes Geschäftsjahr von Mutterunternehmen, bei denen die Voraussetzungen für eine größenabhängige Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses und Konzernlageberichts gemäß § 293 Absatz 1 und 2 des Handelsgesetzbuchs nicht vorliegen und die nicht bereits Absatz 1 unterliegen. § 291 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 Nummer 3, § 292 Absatz 1 Angabe vor Nummer 1 sowie Nummer 2, § 294 Absatz 3, § 315 Absatz 3, die §§ 315b, 315c, 317 Absatz 2 und 5, § 319 Absatz 3 Satz 1, § 320 Absatz 1 und 3, § 321 Absatz 2, § 322 Absatz 6, § 323 Absatz 5 und die §§ 324, 325 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 3 hinsichtlich des Prüfungsvermerks, § 328 Absatz 3, § 331 Absatz 1 Nummer 2, § 332 Absatz 1, die §§ 333a, 334 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und Absatz 2a, § 340i Absatz 5 und 6, § 340k Absatz 1 bis 3 und 5, § 340n Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und Absatz 2a, § 341 Absatz 4, § 341i Absatz 3 Satz 1, § 341j Absatz 4 und 5, die §§ 341m, 341n Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und Absatz 2a, § 341p des Handelsgesetzbuchs in der bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 33 dieses Gesetzes] geltenden Fassung sind von Mutterunternehmen nach Satz 1 letztmals anzuwenden auf Unterlagen der Konzernrechnungslegung

(3) § 291 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 Nummer 3, § 292 Absatz 1 Angabe vor Nummer 1 sowie Nummer 2, § 294 Absatz 3, § 315 Absatz 3 und 3a, die §§ 315b, 315c, 315f Absatz 2 Satz 2, die §§ 315g, 317 Absatz 2 und 5, § 319 Absatz 3 Satz 1, § 320 Absatz 1 und 3, § 321 Absatz 2, § 322 Absatz 6, die §§ 324b bis 325 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 3 hinsichtlich des Prüfungsvermerks, § 328 Absatz 3, § 331 Absatz 1 Nummer 2, § 332 Absatz 1 und 1a, die §§ 333a, § 340i Absatz 5 und 6, § 340k Absatz 1 bis 3 und 5, § 341 Absatz 4, § 341i Absatz 3 Satz 1, § 341j Absatz 2a und 2b, die §§ 341m und § 341p des Handelsgesetzbuchs in der jeweils ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 35 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung sind erstmals anzuwenden auf Unterlagen der Konzernrechnungslegung für ein nach dem 31. Dezember 2026 beginnendes Geschäftsjahr von Mutterunternehmen, bei denen die Voraussetzungen für eine größenabhängige Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses und Konzernlageberichts gemäß § 293 Absatz 1 und 2 des Handelsgesetzbuchs nicht vorliegen und die nicht bereits Absatz 1 unterliegen. § 291 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 Nummer 3, § 292 Absatz 1 Angabe vor Nummer 1 sowie Nummer 2, § 294 Absatz 3, § 315 Absatz 3, die §§ 315b, 315c, 317 Absatz 2 und 5, § 319 Absatz 3 Satz 1, § 320 Absatz 1 und 3, § 321 Absatz 2, § 322 Absatz 6, § 323 Absatz 5 und die §§ 324, 325 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 3 hinsichtlich des Prüfungsvermerks, § 328 Absatz 3, § 331 Absatz 1 Nummer 2, § 332 Absatz 1, die §§ 333a, § 340i Absatz 5 und 6, § 340k Absatz 1 bis 3 und 5, § 341 Absatz 4, § 341i Absatz 3 Satz 1, § 341j Absatz 4 und 5, die §§ 341m und § 341p des Handelsgesetzbuchs in der bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 35 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung sind von Mutterunternehmen nach Satz 1 letztmals anzuwenden auf Unterlagen der Konzernrechnungslegung für das vor dem 1. Januar 2027 beginnende Geschäftsjahr. **Abweichend von Satz 2 haben Mutterunternehmen nach Satz 1, die in Artikel 2 Absatz 5 Nummer 5 der Richtlinie 2013/36/EU in der Fassung vom 27. November 2024 genannt sind, § 340i Ab-**

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
für das vor dem 1. Januar 2027 beginnende Geschäftsjahr.	satz 5 des Handelsgesetzbuchs in der bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 35 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung letztmals anzuwenden auf Unterlagen der Konzernrechnungslegung für das vor dem 1. Januar 2025 beginnende Geschäftsjahr, sofern sie eine Bilanzsumme von 300 Milliarden Euro nicht überschreiten und nicht kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d des Handelsgesetzbuchs sind.
(4) Ein Mutterunternehmen im Sinne der Absätze 1 und 3 ist im Geschäftsjahr, für das es nach diesen Absätzen erstmals zu berichten hat, oder in einem der beiden darauffolgenden Geschäftsjahre von der Pflicht, die erforderlichen Informationen über die Wertschöpfungskette im Sinne des § 289c Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 Buchstabe b und Absatz 4 in Verbindung mit § 315c des Handelsgesetzbuchs anzugeben, befreit, wenn es im betreffenden Geschäftsjahr statt der vorgenannten Angaben	(4) un verändert
1. erläutert, welche Anstrengungen unternommen wurden, um die erforderlichen Informationen über die Wertschöpfungskette zu erhalten,	
2. begründet, warum nicht alle erforderlichen Informationen eingeholt werden konnten, und	
3. die Pläne erläutert, wie künftig die erforderlichen Informationen eingeholt werden.	
(5) Für Geschäftsjahre, die vor dem 7. Januar 2030 enden, ist ein Mutterunternehmen im Sinne des § 315b Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs, auch in Verbindung mit § 340i Absatz 5 Satz 2 oder § 341j Absatz 2a Satz 2 des Handelsgesetzbuchs, von der Pflicht zur Erweiterung des Konzernlageberichts um einen Konzernnachhaltigkeitsbericht befreit, wenn	(5) un verändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>1. das Mutterunternehmen ein Tochterunternehmen eines Mutterunternehmens ist, das seinen Sitz nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat,</p>	
<p>2. das Mutterunternehmen in den konsolidierten Nachhaltigkeitsbericht eines weiteren Tochterunternehmens des Mutterunternehmens nach Nummer 1 einbezogen ist, das</p>	
<p>a) seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat,</p>	
<p>b) die Anwendungsvoraussetzungen nach Artikel 19a Absatz 1 Unterabsatz 1 oder Artikel 29a Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2013/34/EU in der Fassung vom 27. November 2024 erfüllt,</p>	
<p>c) in mindestens einem der fünf vorangegangenen Geschäftsjahre ausweislich seines Jahresabschlusses oder Konzernabschlusses die höchsten Umsatzerlöse des Konzerns des Mutterunternehmens nach Nummer 1 in der Europäischen Union und den Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum auswies,</p>	
<p>3. der konsolidierte Nachhaltigkeitsbericht des weiteren Tochterunternehmens nach Nummer 2</p>	
<p>a) den Anforderungen des Artikels 29a der Richtlinie 2013/34/EU in der Fassung vom 27. November 2024 genügt,</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>b) alle Tochterunternehmen des Mutterunternehmens nach Nummer 1 einbezieht, die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben und die die Anwendungsvoraussetzungen nach Artikel 19a Absatz 1 Unterabsatz 1 oder Artikel 29a Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2013/34/EU in der Fassung vom 27. November 2024 erfüllen,</p>	
<p>c) die in Artikel 8 der Verordnung (EU) 2020/852 in der Fassung vom 27. Juni 2023 festgelegten Offenlegungen enthält, die sich auf die Tätigkeiten aller Tochterunternehmen des Mutterunternehmens nach Nummer 1 beziehen, die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben und die die Anwendungsvoraussetzungen nach Artikel 19a Absatz 1 Unterabsatz 1 oder Artikel 29a Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2013/34/EU in der Fassung vom 27. November 2024 erfüllen,</p>	
<p>d) gemeinsam mit dem Urteil über die Prüfung des konsolidierten Nachhaltigkeitsberichts, das von einer oder mehreren Personen oder Gesellschaften abgegeben wurde, die nach dem für das Mutterunternehmen nach Nummer 1 geltenden Recht zur Abgabe eines Urteils über die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts befugt sind, im Einklang mit Artikel 30 der Richtlinie 2013/34/EU in der Fassung vom 27. November 2024 offengelegt wurde,</p>	
<p>4. der Lagebericht des zu befreienden Unternehmens alle folgenden Angaben enthält:</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
a) Name und Sitz des weiteren Tochterunternehmens nach Nummer 2,	
b) die Internetseite, auf der der befreiende konsolidierte Nachhaltigkeitsbericht des weiteren Tochterunternehmens nach Nummer 2 in deutscher oder englischer Sprache und das Urteil über die Prüfung des befreienden konsolidierten Nachhaltigkeitsberichts des weiteren Tochterunternehmens nach Nummer 2 abrufbar ist, und	
c) die Information, dass das Mutterunternehmen von der Pflicht zur Erweiterung des Konzernlageberichts um einen Konzernnachhaltigkeitsbericht befreit ist.	
Satz 1 gilt nicht für Mutterunternehmen, die kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d des Handelsgesetzbuchs und groß im Sinne des § 267 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 5 des Handelsgesetzbuchs sind. Andere Befreiungsvorschriften bleiben unberührt.	
(6) § 315e des Handelsgesetzbuchs in der jeweils ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 33 dieses Gesetzes] geltenden Fassung ist von Mutterunternehmen erstmals anzuwenden auf Unterlagen der Konzernrechnungslegung für ein nach dem 31. Dezember 2025 beginnendes Geschäftsjahr.	(6) § 315e des Handelsgesetzbuchs in der jeweils ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 35 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung ist von Mutterunternehmen erstmals anzuwenden auf Unterlagen der Konzernrechnungslegung für ein nach dem 31. Dezember 2026 beginnendes Geschäftsjahr.
(7) Unternehmen, die zusammen mit den anderen in den Konzernabschluss einzubeziehenden Unternehmen insgesamt im Jahresdurchschnitt nicht mehr als 1 000 Arbeitnehmer beschäftigen, haben die in Absatz 1 genannten Vorschriften nicht auf Unterlagen der Konzernrechnungslegung für vor dem 1. Januar 2027 beginnende Geschäftsjahre anzuwenden.	(7) Unternehmen, die zusammen mit den anderen in den Konzernabschluss einzubeziehenden Unternehmen insgesamt im Jahresdurchschnitt nicht mehr als 1 000 Arbeitnehmer beschäftigen und 450 Millionen Euro Umsatzerlös am Abschlussstichtag nicht überschreiten , haben die in Absatz 1 genannten Vorschriften nicht auf Unterlagen der Konzernrechnungslegung für vor dem 1. Januar 2027 beginnende Geschäftsjahre anzuwenden. § 267 Absatz 4 und 5 des Handelsgesetzbuchs ist entsprechend anzuwenden.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Artikel 98	Artikel 98
<p>(1) § 325 Absatz 6, die §§ 328a und 329 Absatz 3, § 334 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, § 335 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und § 341s Absatz 3 des Handelsgesetzbuchs in der jeweils ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 33 dieses Gesetzes] geltenden Fassung sind erstmals anzuwenden auf Rechnungslegungsunterlagen für ein nach dem 31. Dezember 2024 beginnendes Geschäftsjahr. § 325 Absatz 6, die §§ 325a und 329 Absatz 3, § 334 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, § 335 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und § 341s Absatz 3 des Handelsgesetzbuchs in der bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 33 dieses Gesetzes] geltenden Fassung sind letztmals anzuwenden auf Rechnungslegungsunterlagen für das vor dem 1. Januar 2025 beginnende Geschäftsjahr.</p>	<p>(1) § 325 Absatz 6, die §§ 328a und 329 Absatz 3, § 334 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 5, Absatz 2a und 2b, § 335 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, § 340n Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4, Absatz 2a und 2b, § 341n Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4, Absatz 2a und 2b und § 341s Absatz 3 des Handelsgesetzbuchs in der jeweils ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 35 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung sind erstmals anzuwenden auf Rechnungslegungsunterlagen für ein nach dem 31. Dezember 2024 beginnendes Geschäftsjahr. § 325 Absatz 6, die §§ 325a und 329 Absatz 3, § 334 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 5, Absatz 2a, § 335 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, § 340n Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4, Absatz 2a, § 341n Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4, Absatz 2a sowie § 341s Absatz 3 des Handelsgesetzbuchs in der bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 35 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung sind letztmals anzuwenden auf Rechnungslegungsunterlagen für das vor dem 1. Januar 2025 beginnende Geschäftsjahr.</p>
<p>(2) Die §§ 315h, 315i, 315j, 315k, 328b und 329 Absatz 3a, § 334 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4a, Absatz 2a und 2b, § 335 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Handelsgesetzbuchs in der jeweils ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 33 dieses Gesetzes] geltenden Fassung sind erstmals auf Rechnungslegungsunterlagen für ein nach dem 31. Dezember 2027 beginnendes Geschäftsjahr anzuwenden.</p>	<p>(2) Die §§ 315h, 315i, 315j, 315k, 328b und 329 Absatz 3a, § 334 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4a, Absatz 2a und 2b, § 335 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Handelsgesetzbuchs in der jeweils ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 35 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung sind erstmals auf Rechnungslegungsunterlagen für ein nach dem 31. Dezember 2027 beginnendes Geschäftsjahr anzuwenden.</p>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>Artikel 99</p>	<p>Artikel 99</p>
<p>Hat die Europäische Kommission noch keine Standards zur Erlangung hinreichender Prüfungssicherheit für die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts in dem Verfahren nach Artikel 26a Absatz 3 Unterabsatz 2 und 3 der Richtlinie 2006/43/EG in der Fassung vom 13. Dezember 2023 angenommen oder sind die in dem Verfahren angenommenen Standards noch nicht anzuwenden, ist § 324i Absatz 2, 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 4 des Handelsgesetzbuchs mit folgenden Maßgaben anzuwenden:</p>	<p>Hat die Europäische Kommission noch keine Standards zur Erlangung hinreichender Prüfungssicherheit für die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts in dem Verfahren nach Artikel 26a Absatz 3 Unterabsatz 2 und 3 der Richtlinie 2006/43/EG in der Fassung vom 13. Dezember 2023 angenommen oder sind die in dem Verfahren angenommenen Standards noch nicht anzuwenden, ist § 324i Absatz 2, 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 4 des Handelsgesetzbuchs mit folgenden Maßgaben anzuwenden:</p>
<p>1. der Nachhaltigkeitsbericht oder der Konzernnachhaltigkeitsbericht ist im Hinblick auf die Vorgaben nach den §§ 289b bis 289e und 289g des Handelsgesetzbuchs oder den §§ 315b, 315c und 315e des Handelsgesetzbuchs sowie Artikel 8 der Verordnung (EU) 2020/852 in der Fassung vom 27. Juni 2023 einer Prüfung zur Erlangung begrenzter Prüfungssicherheit zu unterziehen,</p>	<p>1. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>2. bei der Durchführung der Prüfung und der Erstellung des Prüfungsvermerks hat der Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts gegebenenfalls die Standards zur Erlangung begrenzter Prüfungssicherheit anzuwenden, die von der Europäischen Kommission in dem Verfahren nach Artikel 26a Absatz 3 Unterabsatz 1 und 3 der Richtlinie 2006/43/EG in der Fassung vom 13. Dezember 2023 angenommen worden sind, und</p>	<p>2. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>3. im Prüfungsvermerk ist in Form einer Negativaussage zu erklären, dass keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu der Annahme veranlassen, dass den gesetzlichen Vorschriften im Falle eines uneingeschränkten Prüfungsvermerks nicht und im Falle eines eingeschränkten <i>Prüfungsvermerk</i> nicht im Wesentlichen entsprochen wird.</p>	<p>3. im Prüfungsvermerk ist in Form einer Negativaussage zu erklären, dass keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu der Annahme veranlassen, dass den gesetzlichen Vorschriften im Falle eines uneingeschränkten Prüfungsvermerks nicht und im Falle eines eingeschränkten Prüfungsvermerks nicht im Wesentlichen entsprochen wird.</p>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Artikel 100	Artikel 100
<p>Gehören einer Gebietskörperschaft oder einer sonstigen juristischen Person des öffentlichen Rechts Anteile an einer Kleinstkapitalgesellschaft, an einer kleinen oder mittelgroßen Kapitalgesellschaft in dem in § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes bezeichneten Umfang und verpflichtet die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 33 dieses Gesetzes] wirksam gewordene Fassung des Gesellschaftsvertrags die gesetzlichen Vertreter der Kapitalgesellschaft zur Aufstellung und Prüfung des Lageberichts in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften, so ist der Gesellschaftsvertrag für Geschäftsjahre, die vor dem 1. Januar 2027 beginnen, so auszulegen, dass die Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs in der bis zum ... [einsetzen: Tag vor Inkrafttreten nach Artikel 33 Gesetzes] geltenden Fassung in Bezug genommen sind.“</p>	<p>Gehören einer Gebietskörperschaft oder einer sonstigen juristischen Person des öffentlichen Rechts Anteile an einer Kleinstkapitalgesellschaft, an einer kleinen oder mittelgroßen Kapitalgesellschaft in dem in § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes bezeichneten Umfang und verpflichtet die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 35 Absatz 1 dieses Gesetzes] wirksam gewordene Fassung des Gesellschaftsvertrags die gesetzlichen Vertreter der Kapitalgesellschaft zur Aufstellung und Prüfung des Lageberichts in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften, so ist der Gesellschaftsvertrag für Geschäftsjahre, die vor dem 1. Januar 2027 beginnen, so auszulegen, dass die Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs in der bis zum ... [einsetzen: Tag vor Inkrafttreten nach Artikel 35 Absatz 1 Gesetzes] geltenden Fassung in Bezug genommen sind.“</p>
	Artikel 4
	Weitere Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch
	<p>Das Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch, das zuletzt durch Artikel 3 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>
	<p>1. Artikel 96 wird wie folgt geändert:</p>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	<p>a) In Absatz 1 Satz 1 Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „erstmals anzuwenden auf Unterlagen der Einzelrechnungslegung für ein nach dem 31. Dezember 2024“ durch die Angabe „anzuwenden auf Unterlagen der Einzelrechnungslegung für ein nach dem 31. Dezember 2024 beginnendes und vor dem 1. Januar 2027 endendes“ ersetzt.</p>
	<p>b) Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:</p>
	<p>„Unternehmen, die in Artikel 2 Absatz 5 Nummer 5 der Richtlinie 2013/36/EU in der Fassung vom 27. November 2024 genannt sind, haben § 340a Absatz 1a des Handelsgesetzbuchs in der bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 35 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung letztmals anzuwenden auf Unterlagen der Einzelrechnungslegung für das vor dem 1. Januar 2025 beginnende Geschäftsjahr, sofern sie eine Bilanzsumme von 300 Milliarden Euro nicht überschreiten und nicht kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d des Handelsgesetzbuchs sind.“</p>
	<p>c) Absatz 4 wird gestrichen.</p>
	<p>d) Absatz 5 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:</p>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	<p>„(4) Ein Unternehmen im Sinne des Absatz 1 ist im Geschäftsjahr, für das es erstmals zu berichten hat, oder in einem der beiden darauffolgenden Geschäftsjahre von der Pflicht, die erforderlichen Informationen über die Wertschöpfungskette im Sinne des § 289c Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 Buchstabe b und Absatz 4 des Handelsgesetzbuchs anzugeben, befreit, wenn es im betreffenden Geschäftsjahr statt der vorgenannten Angaben</p>
	<p>1. erläutert, welche Anstrengungen unternommen wurden, um die erforderlichen Informationen über die Wertschöpfungskette zu erhalten,</p>
	<p>2. begründet, warum nicht alle erforderlichen Informationen eingeholt werden konnten, und</p>
	<p>3. die Pläne erläutert, wie künftig die erforderlichen Informationen eingeholt werden.“</p>
	<p>e) Die Absätze 6 bis 8 werden zu den Absätzen 5 bis 7.</p>
	<p>2. Artikel 97 wird wie folgt geändert:</p>
	<p>a) In Absatz 1 Satz 1 Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „erstmals anzuwenden auf Unterlagen der Konzernrechnungslegung für ein nach dem 31. Dezember 2024“ durch die Angabe „anzuwenden auf Unterlagen der Konzernrechnungslegung für ein nach dem 31. Dezember 2024 und vor dem 1. Januar 2027 endendes“ ersetzt.</p>
	<p>b) Absatz 3 wird durch folgenden Absatz 3 ersetzt:</p>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	<p>„Mutterunternehmen, die in Artikel 2 Absatz 5 Nummer 5 der Richtlinie 2013/36/EU in der Fassung vom 27. November 2024 genannt sind, haben § 340i Absatz 5 des Handelsgesetzbuchs in der bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 35 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung letztmals anzuwenden auf Unterlagen der Konzernrechnungslegung für das vor dem 1. Januar 2025 beginnende Geschäftsjahr, sofern sie eine Bilanzsumme von 300 Milliarden Euro nicht überschreiten und nicht kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d des Handelsgesetzbuchs sind.“</p>
	<p>c) Absatz 4 wird durch folgenden Absatz 4 ersetzt:</p>
	<p>„Ein Mutterunternehmen ist im Geschäftsjahr, für das es erstmals zu berichten hat, oder in einem der beiden darauffolgenden Geschäftsjahre von der Pflicht, die erforderlichen Informationen über die Wertschöpfungskette im Sinne des § 289c Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 Buchstabe b und Absatz 4 in Verbindung mit § 315c des Handelsgesetzbuchs anzugeben, befreit, wenn es im betreffenden Geschäftsjahr statt der vorgenannten Angaben</p>
	<p>1. erläutert, welche Anstrengungen unternommen wurden, um die erforderlichen Informationen über die Wertschöpfungskette zu erhalten,</p>
	<p>2. begründet, warum nicht alle erforderlichen Informationen eingeholt werden konnten, und</p>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	3. die Pläne erläutert, wie künftig die erforderlichen Informationen eingeholt werden.“
	3. In Artikel 98 Absatz 2 wird die Angabe „§§ 315h, 315i, 315j, 315k, 328b und 329 Absatz 3a“ durch die Angabe „§§ 315k, 328b Absatz 1 bis 4 und § 329 Absatz 3a“ ersetzt.
	4. Artikel 99 und 100 werden gestrichen.
	5. Folgende Artikel 101 bis 103 werden eingefügt:
	„Artikel 101

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	<p>(1) § 289 Absatz 3, § 289f Absatz 2 Nummer 6, Absatz 5, § 317 Absatz 2 und 5, § 319 Absatz 3 Satz 1, § 320 Absatz 1 und 3, § 321 Absatz 2, § 322 Absatz 6, die §§ 324b, 324d bis 324h, 324j bis 324m, § 325 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 hinsichtlich des Prüfungsvermerks, § 328 Absatz 3, § 331 Absatz 1 Nummer 1, § 332 Absatz 1 und 1a, die §§ 333a, § 340a Absatz 1 und 6, § 340k Absatz 1 bis 3 und 5, § 340m Absatz 2, § 341 Absatz 4, § 341a Absatz 1 und 2b, § 341k Absatz 1 und 3, die §§ 341m und § 341p des Handelsgesetzbuchs in der jeweils ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 35 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung sind erstmals anzuwenden auf Unterlagen der Einzelrechnungslegung für ein nach dem 31. Dezember 2026 beginnendes Geschäftsjahr. § 289 Absatz 3, die §§ 289b bis 289f Absatz 2 Nummer 6, Absatz 5, § 317 Absatz 2 und 5, § 319 Absatz 3 Satz 1, § 320 Absatz 1 und 3, § 321 Absatz 2, § 322 Absatz 6, § 323 Absatz 5, die §§ 324, 325 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 hinsichtlich des Prüfungsvermerks, § 328 Absatz 3, § 331 Absatz 1 Nummer 1, § 332 Absatz 1, die §§ 333a, § 336 Absatz 2 Satz 1, § 339 Absatz 1, § 340a Absatz 1 bis 1b, § 340k Absatz 1 bis 3 und 5, § 340m Absatz 2, § 341 Absatz 4, § 341a Absatz 1 bis 1b, § 341k Absatz 1 und 3, die §§ 341m, § 341p des Handelsgesetzbuchs in der bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 35 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung sind letztmals anzuwenden auf Unterlagen der Einzelrechnungslegung für das vor dem 1. Januar 2027 beginnende Geschäftsjahr.</p>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	<p>(2) § 289 Absatz 3a, die §§ 289b bis 289e, §§ 289g, 289h Absatz 2 Satz 2, § 317 Absatz 5, § 322 Absatz 1a, §§ 324c, 324i, 328 Absatz 1, § 336 Absatz 2 Satz 1, § 340a Absatz 5 und § 341a Absatz 2a des Handelsgesetzbuchs in der jeweils ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 35 Absatz 2 dieses Gesetzes] geltenden Fassung sind erstmals anzuwenden auf Unterlagen der Einzelrechnungslegung für ein nach dem 31. Dezember 2026 beginnendes Geschäftsjahr. § 289 Absatz 3a, die §§ 289b bis 289e, §§ 289g, 289h Absatz 2 Satz 2, § 317 Absatz 5, §§ 324c, 324i, 328 Absatz 1, § 336 Absatz 2 Satz 1, § 340a Absatz 5 und § 341a Absatz 2a des Handelsgesetzbuchs in der bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 35 Absatz 2 dieses Gesetzes] geltenden Fassung sind letztmals anzuwenden auf Unterlagen der Einzelrechnungslegung für das vor dem 1. Januar 2027 beginnende Geschäftsjahr.</p>
	<p>(3) Ein Unternehmen ist in dem Geschäftsjahr, für das es erstmals zu berichten hat, oder in einem der beiden darauffolgenden Geschäftsjahre von der Pflicht, die erforderlichen Informationen über die Wertschöpfungskette im Sinne des § 289c Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 Buchstabe b und Absatz 4 des Handelsgesetzbuchs anzugeben, befreit, wenn es im betreffenden Geschäftsjahr statt der vorgenannten Angaben</p>
	<p>1. erläutert, welche Anstrengungen unternommen wurden, um die erforderlichen Informationen über die Wertschöpfungskette zu erhalten,</p>
	<p>2. begründet, warum nicht alle erforderlichen Informationen eingeholt werden konnten, und</p>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	3. die Pläne erläutert, wie künftig die erforderlichen Informationen eingeholt werden.
	Nach Ablauf der Übergangsphase gemäß Satz 1 erfüllt das Unternehmen seine Berichtspflicht über Informationen zur Wertschöpfungskette im Sinne des § 289c Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 Buchstabe b und Absatz 4 und 4a des Handelsgesetzbuchs, indem es die Informationen verwendet, die es direkt von Unternehmen in seiner Wertschöpfungskette erhalten hat, oder indem es gegebenenfalls Schätzungen nutzt.
	Artikel 102

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	<p>(1) § 291 Absatz 1 Satz 1, § 292 Absatz 1 Angabe vor Nummer 1, § 294 Absatz 3, § 315 Absatz 3, die §§ 315g, 317 Absatz 2, § 319 Absatz 3 Satz 1, § 320 Absatz 1 und 3, § 321 Absatz 2, § 322 Absatz 6, die §§ 324b, 324d bis 324h, 324j bis 324m, § 325 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 3 hinsichtlich des Prüfungsvermerks, § 328 Absatz 3, § 331 Absatz 1 Nummer 2, § 332 Absatz 1 und 1a, die §§ 333a, § 340i Absatz 6, § 340k Absatz 1 bis 3 und 5, § 341 Absatz 4, § 341i Absatz 3 Satz 1, § 341j Absatz 2b, die §§ 341m und § 341p des Handelsgesetzbuchs in der jeweils ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 35 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung sind erstmals anzuwenden auf Unterlagen der Konzernrechnungslegung für ein nach dem 31. Dezember 2026 beginnendes Geschäftsjahr. § 291 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 Nummer 3, § 292 Absatz 1 Angabe vor Nummer 1 sowie Nummer 2, § 294 Absatz 3, § 315 Absatz 3, die §§ 315b, 315c, 317 Absatz 2 und 5, § 319 Absatz 3 Satz 1, § 320 Absatz 1 und 3, § 321 Absatz 2, § 322 Absatz 6, § 323 Absatz 5 und die §§ 324, 325 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 3 hinsichtlich des Prüfungsvermerks, § 328 Absatz 3, § 331 Absatz 1 Nummer 2, § 332 Absatz 1, die §§ 333a, § 340i Absatz 5 und 6, § 340k Absatz 1 bis 3 und 5, § 341 Absatz 4, § 341i Absatz 3 Satz 1, § 341j Absatz 4 und 5, die §§ 341m und § 341p des Handelsgesetzbuchs in der bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 35 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung sind von Mutterunternehmen nach Satz 1 letztmals anzuwenden auf Unterlagen der Konzernrechnungslegung für das vor dem 1. Januar 2027 beginnende Geschäftsjahr.</p>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	<p>(2) § 291 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3, § 292 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a, Nummer 2 und Absatz 3, § 315 Absatz 3a, die §§ 315b, 315c, 315e, 315f Absatz 2 Satz 2, 317 Absatz 5, § 322 Absatz 1a, §§ 324c, 324i, § 328 Absatz 1, § 340i Absatz 5 und § 341j Absatz 2a des Handelsgesetzbuchs in der jeweils ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 35 Absatz 2 dieses Gesetzes] geltenden Fassung sind erstmals anzuwenden auf Unterlagen der Konzernrechnungslegung für ein nach dem 31. Dezember 2026 beginnendes Geschäftsjahr. § 291 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3, § 292 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a, Nummer 2 und Absatz 3, § 315 Absatz 3a, die §§ 315b, 315c, 315e, 315f Absatz 2 Satz 2 Nummer 1, § 317 Absatz 5, § 322 Absatz 1a, §§ 324c, 324i, § 328 Absatz 1, § 340i Absatz 5 und § 341j Absatz 2a des Handelsgesetzbuchs in der bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 35 Absatz 2 dieses Gesetzes] geltenden Fassung sind letztmals anzuwenden auf Unterlagen der Konzernrechnungslegung für das vor dem 1. Januar 2027 beginnende Geschäftsjahr.</p>
	<p>(3) Ein Mutterunternehmen ist in dem Geschäftsjahr, für das es erstmals zu berichten hat, oder in einem der beiden darauffolgenden Geschäftsjahre von der Pflicht, die erforderlichen Informationen über die Wertschöpfungskette im Sinne des § 289c Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 Buchstabe b und Absatz 4 in Verbindung mit § 315c des Handelsgesetzbuchs anzugeben, befreit, wenn es im betreffenden Geschäftsjahr statt der vorgenannten Angaben</p>
	<p>1. erläutert, welche Anstrengungen unternommen wurden, um die erforderlichen Informationen über die Wertschöpfungskette zu erhalten,</p>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	<p>2. begründet, warum nicht alle erforderlichen Informationen eingeholt werden konnten, und</p>
	<p>3. die Pläne erläutert, wie künftig die erforderlichen Informationen eingeholt werden.</p>
	<p>Nach Ablauf der Übergangsphase gemäß Satz 1 erfüllt das Mutterunternehmen seine Berichtspflicht über Informationen zur Wertschöpfungskette im Sinne des § 289c Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 Buchstabe b und Absatz 4 und 4a in Verbindung mit § 315c des Handelsgesetzbuchs, indem es die Informationen verwendet, die es direkt von Unternehmen in seiner Wertschöpfungskette erhalten hat, oder indem es gegebenenfalls Schätzungen nutzt.</p>
	<p style="text-align: center;">Artikel 103</p>
	<p>(1) § 334 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4, Absatz 3b, § 335 Absatz 1b Satz 1 Nummer 1, § 340n Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 und § 341n Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 in der jeweils ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 35 Absatz 2 dieses Gesetzes] geltenden Fassung sind erstmals anzuwenden auf Rechnungslegungsunterlagen für ein nach dem 31. Dezember 2026 beginnendes Geschäftsjahr. § 334 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4, Absatz 3b, § 335 Absatz 1b Satz 1 Nummer 1, § 340n Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 sowie § 341n Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 des Handelsgesetzbuchs in der bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 35 Absatz 2 dieses Gesetzes] geltenden Fassung sind letztmals anzuwenden auf Rechnungslegungsunterlagen für das vor dem 1. Januar 2027 beginnende Geschäftsjahr.</p>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	<p>(2) Die §§ 315h, 315i, 315j und 328b Absatz 5 des Handelsgesetzbuchs in der jeweils ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 35 Absatz 2 dieses Gesetzes] geltenden Fassung sind erstmals auf Rechnungslegungsunterlagen für ein nach dem 31. Dezember 2027 beginnendes Geschäftsjahr anzuwenden.“</p>
Artikel 3	Artikel 5
Änderung des Aktiengesetzes	Änderung des Aktiengesetzes
<p>Das Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>	<p>Das Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>
<p>1. § 30 wird wie folgt geändert:</p>	<p>1. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:</p>	
<p>„§ 30</p>	
<p>Bestellung des Aufsichtsrats, des Vorstands, des Abschlussprüfers und des Prüfers des Nachhaltigkeitsberichts“.</p>	
<p>b) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „und den Abschlußprüfer“ durch die Angabe „, den Abschlussprüfer und den Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts“ ersetzt.</p>	
<p>2. § 107 wird wie folgt geändert:</p>	<p>2. § 107 wird wie folgt geändert:</p>
<p>a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:</p>	<p>a) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>aa) Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:</p>	
<p>„Er kann insbesondere einen Prüfungsausschuss bestellen, der sich mit Folgendem befasst:</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>1. mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses einschließlich des Prozesses der Nachhaltigkeitsberichterstattung,</p>	
<p>2. mit der Bereitstellung von Berichten akkreditierter unabhängiger dritter Parteien als Anlage zum Lagebericht oder auf andere öffentlich zugängliche Weise,</p>	
<p>3. mit der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionssystems sowie</p>	
<p>4. mit der Abschlussprüfung und der Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts, hier insbesondere der Auswahl und der Unabhängigkeit der Prüfer, der Qualität der Prüfungen und der von den Prüfern zusätzlich erbrachten Leistungen, wobei für die Überwachung des Prozesses der Nachhaltigkeitsberichterstattung und der Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts ein weiterer Ausschuss mit den Aufgaben und Pflichten eines Nachhaltigkeitsprüfungsausschusses gebildet werden kann, für den dann die Vorgaben für den Prüfungsausschuss entsprechend gelten.“</p>	
<p>bb) In Satz 3 wird nach der Angabe „Rechnungslegungsprozesses“ die Angabe „einschließlich des Prozesses der Nachhaltigkeitsberichterstattung“ eingefügt.</p>	
	<p>b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:</p>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
b) Nach Absatz 4 Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:	aa) Nach Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:
„Dem Prüfungsausschuss müssen Aufgaben im Zusammenhang mit der Nachhaltigkeitsberichterstattung nur übertragen werden, sofern die Gesellschaft dazu verpflichtet ist, ihren Lagebericht um einen Nachhaltigkeitsbericht oder ihren Konzernlagebericht um einen Konzernnachhaltigkeitsbericht zu erweitern.“	u n v e r ä n d e r t
	bb) In dem neuen Satz 7 wird die Angabe „Satz 4“ durch die Angabe „Satz 5“ ersetzt.
3. § 111 Absatz 2 wird wie folgt geändert:	3. u n v e r ä n d e r t
a) Satz 3 wird durch den folgenden Satz ersetzt:	
„Er erteilt dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag für den Jahres- und den Konzernabschluss gemäß § 290 des Handelsgesetzbuchs sowie dem Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts den Prüfungsauftrag für den Nachhaltigkeits- und den Konzernnachhaltigkeitsbericht.“	
b) Satz 4 wird gestrichen.	
4. In § 111b Absatz 3 wird die Angabe „§ 315e“ durch die Angabe „§ 315g“ ersetzt.	4. u n v e r ä n d e r t
5. In § 119 Absatz 1 Nummer 5 wird die Angabe „Abschlußprüfers“ durch die Angabe „Abschlussprüfers und des Prüfers des Nachhaltigkeitsberichts“ ersetzt.	5. u n v e r ä n d e r t
6. In § 127 Satz 1 wird die Angabe „oder von Abschlußprüfern“ durch die Angabe „, Abschlussprüfern oder Prüfern des Nachhaltigkeitsberichts“ ersetzt.	6. u n v e r ä n d e r t
7. § 170 wird wie folgt geändert:	7. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
a) In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „der gesonderte nichtfinanzielle Bericht (§ 289b des Handelsgesetzbuchs), der gesonderte nichtfinanzielle Konzernbericht (§ 315b des Handelsgesetzbuchs),“ gestrichen.	
b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 wird die Angabe „und Prüfungsberichten“ durch die Angabe „, Berichten über die Abschlussprüfung und Berichten über die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts“ ersetzt.	
bb) In Satz 2 wird die Angabe „Prüfungsberichte“ durch die Angabe „Berichte im Sinne von Satz 1“ ersetzt.	
8. In § 171 Absatz 1 Satz 4 wird die Angabe „den gesonderten nichtfinanziellen Bericht (§ 289b des Handelsgesetzbuchs), den gesonderten nichtfinanziellen Konzernbericht (§ 315b des Handelsgesetzbuchs),“ gestrichen.	8. un verändert
9. In § 270 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „einen Abschlussprüfer“ durch die Angabe „Prüfer“ ersetzt.	9. un verändert
10. § 283 Nummer 10 wird durch die folgende Nummer 10 ersetzt:	10. un verändert
„10. die Vorlage und Prüfung des Lageberichts, eines Konzernabschlusses und eines Konzernlageberichts;“.	
11. In § 285 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 wird die Angabe „Abschlussprüfern“ durch die Angabe „Abschlussprüfern und Prüfern des Nachhaltigkeitsberichts“ ersetzt.	11. un verändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Artikel 4	Artikel 6
Änderung des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz	Änderung des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz
<p>Das Einführungsgesetz zum Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1185), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>	<p>Das Einführungsgesetz zum Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1185), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>
<p>Vor dem Zweiten Abschnitt wird der folgende § 26r eingefügt:</p>	<p>Vor dem Zweiten Abschnitt wird der folgende § 26r eingefügt:</p>
<p>„§ 26r</p>	<p>„§ 26r</p>
<p>Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Umsetzung <i>der Richtlinie (EU) 2022/2464</i> hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen <i>in der durch die Richtlinie (EU) 2025/794</i> geänderten Fassung</p>	<p>Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Umsetzung von Richtlinien hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen</p>
<p>§ 30 Absatz 1, § 107 Absatz 3, § 111 Absatz 2, § 119 Absatz 1, § 170 Absatz 1 und 3, § 171 Absatz 1, § 270 Absatz 3, die §§ 283 und 285 Absatz 1 des Aktiengesetzes in der ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 33 dieses Gesetzes] geltenden Fassung sind erstmals für das nach dem 31. Dezember 2024 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden. Die in Satz 1 bezeichneten Vorschriften in der bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 33 dieses Gesetzes] geltenden Fassung sind letztmals anzuwenden für das vor dem 1. Januar 2025 beginnende Geschäftsjahr.“</p>	<p>§ 30 Absatz 1, § 107 Absatz 3 und 4, § 111 Absatz 2, § 119 Absatz 1, § 170 Absatz 1 und 3, § 171 Absatz 1, § 270 Absatz 3, die §§ 283 und 285 Absatz 1 des Aktiengesetzes in der ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 35 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung sind erstmals für das nach dem 31. Dezember 2024 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden. Die in Satz 1 bezeichneten Vorschriften in der bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 35 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung sind letztmals anzuwenden für das vor dem 1. Januar 2025 beginnende Geschäftsjahr.“</p>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Artikel 5	Artikel 7
Änderung des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung	u n v e r ä n d e r t
<p>Das Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4123-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>	
<p>1. In § 42a Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Prüfungsbericht des Abschlußprüfers“ durch die Angabe „Abschlussprüfungsbericht“ und die Angabe „Prüfungsberichts“ durch die Angabe „Abschlussprüfungsberichts“ ersetzt.</p>	
<p>2. In § 71 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „einen Abschlußprüfer“ durch die Angabe „Prüfer“ ersetzt.</p>	
Artikel 6	Artikel 8
Änderung des GmbHG-Einführungsgesetzes	Änderung des GmbHG-Einführungsgesetzes
<p>Das GmbHG-Einführungsgesetz vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2026, 2031), das zuletzt durch Artikel 66 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>	<p>Das GmbHG-Einführungsgesetz vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2026, 2031), das zuletzt durch Artikel 66 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>
<p>Nach § 12 wird der folgende § 13 eingefügt:</p>	<p>Nach § 12 wird der folgende § 13 eingefügt:</p>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
„§ 13	„§ 13
Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Umsetzung <i>der Richtlinie (EU) 2022/2464</i> hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen <i>in der durch die Richtlinie (EU) 2025/794 geänderten Fassung</i>	Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Umsetzung von Richtlinien hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen
§ 42a Absatz 1 und § 71 Absatz 3 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in der ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 33 dieses Gesetzes] geltenden Fassung sind erstmals für das nach dem 31. Dezember 2024 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden. Die in Satz 1 bezeichneten Vorschriften in der bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 33 dieses Gesetzes] geltenden Fassung sind letztmals anzuwenden für das vor dem 1. Januar 2025 beginnende Geschäftsjahr.“	§ 42a Absatz 1 und § 71 Absatz 3 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in der ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 35 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung sind erstmals für das nach dem 31. Dezember 2024 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden. Die in Satz 1 bezeichneten Vorschriften in der bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 35 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung sind letztmals anzuwenden für das vor dem 1. Januar 2025 beginnende Geschäftsjahr.“
Artikel 7	Artikel 9
Änderung des SE-Ausführungsgesetzes	Änderung des SE-Ausführungsgesetzes
Das SE-Ausführungsgesetz vom 22. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3675), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das SE-Ausführungsgesetz vom 22. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3675), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 58 die folgende Angabe eingefügt:	1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 58 die folgende Angabe eingefügt:
„§ 59 Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Umsetzung <i>der Richtlinie (EU) 2022/2464</i> hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen <i>in der durch die Richtlinie (EU) 2025/794 geänderten Fassung</i> “.	„§ 59 Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Umsetzung von Richtlinien hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen“.
2. § 22 Absatz 4 Satz 3 wird durch den folgenden Satz ersetzt:	2. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>„Er erteilt dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag für den Jahres- und den Konzernabschluss gemäß § 290 des Handelsgesetzbuchs und dem Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts den Prüfungsauftrag für den Nachhaltigkeitsbericht und den Konzernnachhaltigkeitsbericht.“</p>	
<p>3. § 47 Absatz 2 wird wie folgt geändert:</p>	<p>3. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>a) In Satz 1 wird die Angabe „und Prüfungsberichten“ durch die Angabe „, Abschlussprüfungsberichten und Berichten über die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts“ ersetzt.</p>	
<p>b) In Satz 2 wird die Angabe „Prüfungsberichte“ durch die Angabe „Berichte im Sinne von Satz 1“ ersetzt.</p>	
<p>4. Nach § 58 wird der folgende § 59 eingefügt:</p>	<p>4. Nach § 58 wird der folgende § 59 eingefügt:</p>
<p>„§ 59</p>	<p>„§ 59</p>
<p>Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Umsetzung <i>der Richtlinie (EU) 2022/2464</i> hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen <i>in der durch die Richtlinie (EU) 2025/794 geänderten Fassung</i></p>	<p>Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Umsetzung von Richtlinien hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen</p>
<p>§ 22 Absatz 4 und § 47 Absatz 2 in der ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 33 dieses Gesetzes] geltenden Fassung sind erstmals auf alle gesetzlichen vorgeschriebenen Prüfungen für das nach dem 31. Dezember 2024 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden. § 22 Absatz 4 und § 47 Absatz 2 in der bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 33 dieses Gesetzes] geltenden Fassung sind letztmals anzuwenden auf alle gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen für das vor dem 1. Januar 2025 beginnende Geschäftsjahr.“</p>	<p>§ 22 Absatz 4 und § 47 Absatz 2 in der ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 35 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung sind erstmals auf alle gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen für das nach dem 31. Dezember 2024 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden. § 22 Absatz 4 und § 47 Absatz 2 in der bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 35 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung sind letztmals anzuwenden auf alle gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen für das vor dem 1. Januar 2025 beginnende Geschäftsjahr.“</p>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Artikel 8	Artikel 10
Änderung des Genossenschaftsgesetzes	Änderung des Genossenschaftsgesetzes
Das Genossenschaftsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2230), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Genossenschaftsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2230), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:	1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
a) Die Angabe zu § 58 wird durch die folgende Angabe ersetzt:	a) u n v e r ä n d e r t
<i>„§ 58 Prüfungsbericht; Vermerk über die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts“.</i>	
b) Die Angabe zu § 151a wird durch die folgende Angabe ersetzt:	b) u n v e r ä n d e r t
<i>„§ 151a Verletzung der Pflichten bei Prüfungen“.</i>	
c) Nach der Angabe zu § 177 wird die folgende Angabe eingefügt:	c) Nach der Angabe zu § 177 wird die folgende Angabe eingefügt:
<i>„§ 178 Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen in der durch die Richtlinie (EU) 2025/794 geänderten Fassung“.</i>	<i>„§ 178 Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Umsetzung von Richtlinien hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen“.</i>
2. In § 38 Absatz 1a Satz 1 wird nach der Angabe „Rechnungslegungsprozesses“ die Angabe „einschließlich des Prozesses der Nachhaltigkeitsberichterstattung“ sowie nach der Angabe „Abschlussprüfung“ die Angabe „einschließlich der Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts“ eingefügt.	2. u n v e r ä n d e r t
3. § 53 wird wie folgt geändert:	3. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>aa) In Satz 2 wird die Angabe „§ 316 Absatz 3 Satz 1 und 2, § 317 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 2“ durch die Angabe „§ 316 Absatz 3 Satz 1 und 2, auch in Verbindung mit § 324b Absatz 3, § 317 Absatz 1 Satz 2 und 3, Absatz 2 und § 324c Absatz 1“ ersetzt.</p>	
<p>bb) In Satz 3 wird die Angabe „im Sinn des § 58 Abs. 2 ist § 317 Abs. 5 und 6“ durch die Angabe „im Sinne des § 58 Absatz 2 sind § 317 Absatz 5 und 6 sowie § 324c Absatz 3“ ersetzt.</p>	
<p>b) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 324“ durch die Angabe „§ 324m“ ersetzt.</p>	
<p>c) Nach Absatz 4 wird der folgende Absatz 5 eingefügt:</p>	
<p>„(5) Für Genossenschaften, die ihren Lagebericht nach § 336 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2a des Handelsgesetzbuchs um einen Nachhaltigkeitsbericht erweitern müssen, gilt § 324k Satz 1 des Handelsgesetzbuchs entsprechend.“</p>	
<p>4. § 55 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 wird wie folgt geändert:</p>	<p>4. un verändert</p>
<p>a) In der Angabe vor Buchstabe a wird nach der Angabe „Bestätigungsvermerks“ die Angabe „oder des Prüfungsvermerks über den Nachhaltigkeitsbericht“ eingefügt.</p>	
<p>b) In Buchstabe a wird nach der Angabe „Jahresabschlusses“ die Angabe „oder der Aufstellung des zu prüfenden Lageberichts“ eingefügt.</p>	
<p>5. In § 56 Absatz 3 Satz 2 wird nach der Angabe „Prüfungsberichts“ die Angabe „und des Prüfungsvermerks über den Nachhaltigkeitsbericht“ eingefügt.</p>	<p>5. un verändert</p>
<p>6. § 58 wird wie folgt geändert:</p>	<p>6. un verändert</p>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:	
„§ 58	
Prüfungsbericht; Vermerk über die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts“.	
b) In Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „berichten“ die Angabe „; ist eine Nachhaltigkeitsberichterstattung vorgeschrieben, ist ein gesonderter Prüfungsvermerk über den Nachhaltigkeitsbericht zu erstellen“ eingefügt.	
c) Nach Absatz 2 Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:	
„Auf die Prüfung von Genossenschaften, die ihren Lagebericht nach § 336 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2a oder § 340a Absatz 1 Satz 2 des Handelsgesetzbuchs um einen Nachhaltigkeitsbericht erweitern müssen, ist § 324i des Handelsgesetzbuchs über den Prüfungsvermerk über den Nachhaltigkeitsbericht entsprechend anzuwenden.“	
d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 wird nach der Angabe „Prüfungsbericht“ die Angabe „und, soweit dieser erforderlich ist, den Prüfungsvermerk über den Nachhaltigkeitsbericht“ eingefügt.	
bb) In Satz 2 wird nach der Angabe „Prüfungsberichts“ die Angabe „und den Prüfungsvermerk über den Nachhaltigkeitsbericht“ eingefügt.	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
e) In Absatz 4 Satz 1 wird nach der Angabe „Prüfungsberichts“ die Angabe „oder des Prüfungsvermerks über den Nachhaltigkeitsbericht“ eingefügt und wird die Angabe „Abschlussprüfung“ durch die Angabe „Prüfung“ ersetzt.	
7. § 59 Absatz 1 wird wie folgt geändert:	7. un verändert
a) In Satz 1 wird nach der Angabe „Prüfungsbericht“ die Angabe „und, soweit dieser erforderlich ist, den Prüfungsvermerk über den Nachhaltigkeitsbericht“ eingefügt.	
b) In Satz 2 wird nach der Angabe „Prüfungsberichts“ die Angabe „und der Prüfungsvermerke über den Nachhaltigkeitsbericht“ eingefügt.	
8. In § 62 Absatz 3 Satz 1 wird nach der Angabe „Prüfungsberichte“ die Angabe „und der Berichte über die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts“ eingefügt.	8. un verändert
9. In § 63c Absatz 2 wird nach der Angabe „Abschlussprüfungen“ die Angabe „oder Prüfungen des Nachhaltigkeitsberichts“ und nach der Angabe „Abschlussprüfer“ die Angabe „oder Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts“ eingefügt.	9. un verändert
10. In § 63e Absatz 1 Satz 3 und Absatz 4 wird jeweils nach der Angabe „Abschlussprüfung“ die Angabe „oder Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts“ eingefügt.	10. un verändert
11. In § 63h Satz 1 wird nach der Angabe „Abschlussprüfung“ die Angabe „oder Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts“ eingefügt.	11. un verändert
12. In § 64 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 wird nach der Angabe „Prüfungsberichten“ die Angabe „, Prüfungsvermerken über den Nachhaltigkeitsbericht“ eingefügt.	12. un verändert
13. Die Überschrift des § 151a wird durch die folgende Überschrift ersetzt:	13. un verändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
„§ 151a	
Verletzung der Pflichten bei Prüfungen“.	
14. Nach § 177 wird der folgende § 178 eingefügt:	14. Nach § 177 wird der folgende § 178 eingefügt:
„§ 178	„§ 178
Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Umsetzung <i>der Richtlinie (EU) 2022/2464</i> hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen <i>in der durch die Richtlinie (EU) 2025/794 geänderten Fassung</i>	Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Umsetzung von Richtlinien hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen
§ 38 Absatz 1a, die §§ 53, 55 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 und § 58 Absatz 2 in der jeweils ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 33 dieses Gesetzes] geltenden Fassung sind erstmals auf alle gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen für das nach dem 31. Dezember 2024 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden. Die in Satz 1 genannten Vorschriften in der bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 33 dieses Gesetzes] geltenden Fassung sind letztmals anzuwenden auf alle gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen für das vor dem 1. Januar 2025 beginnende Geschäftsjahr.“	§ 38 Absatz 1a, die §§ 53, 55 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 und § 58 Absatz 2 in der jeweils ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 35 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung sind erstmals auf alle gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen für das nach dem 31. Dezember 2024 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden. Die in Satz 1 genannten Vorschriften in der bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 35 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung sind letztmals anzuwenden auf alle gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen für das vor dem 1. Januar 2025 beginnende Geschäftsjahr.“
Artikel 9	Artikel 11
Änderung des SCE-Ausführungsgesetzes	Änderung des SCE-Ausführungsgesetzes
Das SCE-Ausführungsgesetz vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1911), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das SCE-Ausführungsgesetz vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1911), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 39 die folgende Angabe eingefügt:	1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 39 die folgende Angabe eingefügt:
„§ 40 Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen in der durch die Richtlinie (EU) 2025/794 geänderten Fassung“.	„§ 40 Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Umsetzung von Richtlinien hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen“.
2. In § 19 Absatz 4 Satz 1 und 2 wird jeweils nach der Angabe „Rechnungslegungsprozesses“ die Angabe „einschließlich des Prozesses der Nachhaltigkeitsberichterstattung“ eingefügt.	2. un verändert
3. § 27 Absatz 2 wird wie folgt geändert:	3. un verändert
a) In Satz 1 wird die Angabe „und Prüfungsberichten“ durch die Angabe „, Prüfungsberichten und Berichten über die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts“ ersetzt.	
b) In Satz 2 wird die Angabe „und Prüfungsberichte“ durch die Angabe „, Prüfungsberichte und Berichte über die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts“ ersetzt.	
4. Nach § 39 wird der folgende § 40 eingefügt:	4. Nach § 39 wird der folgende § 40 eingefügt:

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
„§ 40	„§ 40
Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Umsetzung <i>der Richtlinie (EU) 2022/2464</i> hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen <i>in der durch die Richtlinie (EU) 2025/794 geänderten Fassung</i>	Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Umsetzung von Richtlinien hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen
§ 19 Absatz 4 und § 27 Absatz 2 in der jeweils ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 33 dieses Gesetzes] geltenden Fassung sind erstmals auf alle gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen für das nach dem 31. Dezember 2024 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden. Die in Satz 1 genannte Vorschrift in der bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 33 dieses Gesetzes] geltenden Fassung ist letztmals anzuwenden auf alle gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen für das vor dem 1. Januar 2025 beginnende Geschäftsjahr.“	§ 19 Absatz 4 und § 27 Absatz 2 in der jeweils ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 35 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung sind erstmals auf alle gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen für das nach dem 31. Dezember 2024 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden. Die in Satz 1 genannte Vorschrift in der bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 35 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung ist letztmals anzuwenden auf alle gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen für das vor dem 1. Januar 2025 beginnende Geschäftsjahr.“
Artikel 10	Artikel 12
Änderung des Publizitätsgesetzes	u n v e r ä n d e r t
Das Publizitätsgesetz vom 15. August 1969 (BGBl. I S. 1189), das zuletzt durch Artikel 59 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. In § 6 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „324“ durch die Angabe „323 und 324m“ ersetzt.	
2. In § 11 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 wird jeweils die Angabe „§ 315e“ durch die Angabe „§ 315g“ ersetzt.	
3. In § 14 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§§ 317 bis 324“ durch die Angabe „die §§ 317 bis 323 und 324m“ ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
4. In § 17 Absatz 1 Nummer 1a wird die Angabe „§ 315e“ durch die Angabe „§ 315g“ ersetzt.	
5. In § 19a in der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „§ 324“ durch die Angabe „§ 324m“ ersetzt.	
6. In § 20 Absatz 2a in der Angabe vor Nummer 1 und in Absatz 2b wird jeweils die Angabe „§ 324“ durch die Angabe „§ 324m“ ersetzt.	
Artikel 11	Artikel 13
Änderung des Kreditwesengesetzes	Änderung des Kreditwesengesetzes
Das Kreditwesengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 28. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 69) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Kreditwesengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 28. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 69) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:	1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
a) Die Angabe nach § 26b wird durch die folgende Angabe ersetzt:	a) u n v e r ä n d e r t
„6. Bestellung und Pflichten des Abschlussprüfers“.	
b) Die Angabe zu den §§ 28 und 29 wird durch die folgende Angabe ersetzt:	b) u n v e r ä n d e r t
„§ 28 Bestellung des Abschlussprüfers in besonderen Fällen	
§ 29 Besondere Pflichten des Abschlussprüfers“.	
c) Nach der Angabe zu § 65a wird die folgende Angabe eingefügt:	c) Nach der Angabe zu § 65a wird die folgende Angabe eingefügt:
„§ 66 Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen in der durch die Richtlinie (EU) 2025/794 geänderten Fassung“.	„§ 66 Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Umsetzung von Richtlinien hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen“.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
2. In § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „§ 315e“ durch die Angabe „§ 315g“ ersetzt.	2. un verändert
3. In § 10a Absatz 5 Satz 1, 2 und 6 wird jeweils die Angabe „§ 315e“ durch die Angabe „§ 315g“ ersetzt.	3. un verändert
4. § 25d Absatz 9 wird wie folgt geändert:	4. un verändert
a) Satz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) In Nummer 1 wird nach der Angabe „Rechnungslegungsprozesses“ die Angabe „einschließlich des Prozesses der Nachhaltigkeitsberichterstattung“ eingefügt.	
bb) Nummer 3 wird durch die folgende Nummer 3 ersetzt:	
<p>„3. der Durchführung der Abschlussprüfungen und der Prüfungen des Nachhaltigkeitsberichts, insbesondere hinsichtlich der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und des Prüfers des Nachhaltigkeitsberichts und der vom Abschlussprüfer und den Prüfern des Nachhaltigkeitsberichts erbrachten Leistungen (Umfang, Häufigkeit, Berichterstattung); der Prüfungsausschuss soll dem Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan Vorschläge für die Bestellung eines Abschlussprüfers und eines Prüfers des Nachhaltigkeitsberichts sowie für die Höhe ihrer Vergütung unterbreiten und das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan zur Kündigung oder Fortsetzung der Prüfaufträge beraten und“.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
b) In Satz 2 wird nach der Angabe „Abschlussprüfung“ die Angabe „sowie Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts“ eingefügt.	
5. § 26 wird wie folgt geändert:	5. un verändert
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:	
„Der Jahresabschluss muss mit dem Bestätigungsvermerk oder einem Vermerk über die Versagung der Bestätigung, der Nachhaltigkeitsbericht muss mit dem Prüfungsvermerk versehen sein.“	
bb) In Satz 3 wird die Angabe „Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses (Prüfungsbericht)“ durch die Angabe „Abschlussprüfungsbericht“ ersetzt.	
b) In Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „Prüfungsberichte über die“ durch die Angabe „Berichte über die Prüfung der“ ersetzt.	
6. Nach § 26b wird die Angabe „6. Prüfung und Prüferbestellung“ durch die folgende Angabe ersetzt:	6. un verändert
„6. Bestellung und Pflichten des Abschlussprüfers“.	
7. § 28 wird wie folgt geändert:	7. un verändert
a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:	
„§ 28	
Bestellung des Abschlussprüfers in besonderen Fällen“.	
b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
aa) In Satz 1 wird die Angabe „Prüfer“ durch die Angabe „Abschlussprüfer“ ersetzt.	
bb) In Satz 2 wird die Angabe „Prüfers“ durch die Angabe „Abschlussprüfers“ ersetzt.	
cc) In Satz 3 wird die Angabe „Prüfers“ durch die Angabe „Abschlussprüfers“ und die Angabe „Prüfer“ durch die Angabe „Abschlussprüfer“ ersetzt.	
dd) In Satz 4 wird jeweils die Angabe „Prüfer“ durch die Angabe „Abschlussprüfer“, die Angabe „Prüfung“ durch die Angabe „Abschlussprüfung“ und die Angabe „Prüfungsberichts“ durch die Angabe „Abschlussprüfungsberichts“ ersetzt.	
ee) In Satz 5 wird die Angabe „Prüfers“ durch die Angabe „Abschlussprüfers“ und die Angabe „Prüfer“ durch die Angabe „Abschlussprüfer“ ersetzt.	
c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:	
aaa) In der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „Prüfer“ durch die Angabe „Abschlussprüfer“ ersetzt.	
bbb) In Nummer 2 wird die Angabe „Prüfers“ durch die Angabe „Abschlussprüfers“ ersetzt.	
ccc) In Nummer 3 wird jeweils die Angabe „Prüfer“ durch die Angabe „Abschlussprüfer“ ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
bb) In Satz 4 wird die Angabe „Prüfer“ durch die Angabe „Abschlussprüfer“ ersetzt.	
8. § 29 wird wie folgt geändert:	8. un verändert
a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:	
„§ 29	
Besondere Pflichten des Abschlussprüfers“.	
b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) In den Sätzen 3 bis 7 wird jeweils die Angabe „Prüfer“ durch die Angabe „Abschlussprüfer“ ersetzt.	
bb) In Satz 8 wird die Angabe „Prüfungsbericht“ durch die Angabe „Abschlussprüfungsbericht“ ersetzt.	
c) In Absatz 1a Satz 1 und in Absatz 2 Satz 1 wird jeweils die Angabe „Prüfer“ durch die Angabe „Abschlussprüfer“ ersetzt.	
d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 wird die Angabe „Prüfer“ durch die Angabe „Abschlussprüfer“ ersetzt.	
bb) In Satz 2 wird die Angabe „Prüfer“ durch die Angabe „Abschlussprüfer“, die Angabe „Prüfungsbericht“ durch die Angabe „Abschlussprüfungsbericht“ und die Angabe „Prüfung“ durch die Angabe „Abschlussprüfung“ ersetzt.	
cc) In Satz 3 wird die Angabe „Prüfer“ durch die Angabe „Abschlussprüfer“ und die Angabe „Prüfung“ durch die Angabe „Abschlussprüfung“ ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
dd) In Satz 4 wird die Angabe „Prüfer“ durch die Angabe „Abschlussprüfer“ ersetzt.	
e) Absatz 4 wird wie folgt geändert:	
aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:	
aaa) In Nummer 1 wird die Angabe „Prüfung“ durch die Angabe „Abschlussprüfung“ ersetzt.	
bbb) In Nummer 3 wird die Angabe „Inhalt und die Form der Prüfungsberichte“ durch die Angabe „Inhalt der Berichte über die Abschlussprüfung sowie die Form ihrer Einreichung“ ersetzt.	
bb) In Satz 2 wird jeweils die Angabe „Prüfung“ durch die Angabe „Abschlussprüfung“ und wird die Angabe „Prüfungsberichts“ durch die Angabe „Abschlussprüfungsberichts“ ersetzt.	
9. In § 32 Absatz 1 Satz 5 Nummer 6 Buchstabe d und e wird jeweils die Angabe „Prüfungsberichten“ durch die Angabe „Abschlussprüfungsberichten“ ersetzt.	9. unverändert
10. Nach § 65a wird der folgende § 66 eingefügt:	10. Nach § 65a wird der folgende § 66 eingefügt:

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
„§ 66	„§ 66
Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Umsetzung <i>der Richtlinie (EU) 2022/2464</i> hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen <i>in der durch die Richtlinie (EU) 2025/794 geänderten Fassung</i>	Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Umsetzung von Richtlinien hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen
§ 25d Absatz 9 Satz 1 in der ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 33 dieses Gesetzes] geltenden Fassung ist erstmals für das nach dem 31. Dezember 2024 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden. Die in Satz 1 bezeichnete Vorschrift in der bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 33 dieses Gesetzes] geltenden Fassung ist letztmals anzuwenden für das vor dem 1. Januar 2025 beginnende Geschäftsjahr.“	§ 25d Absatz 9 Satz 1 in der ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 35 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung ist erstmals für das nach dem 31. Dezember 2024 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden. Die in Satz 1 bezeichnete Vorschrift in der bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 35 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung ist letztmals anzuwenden für das vor dem 1. Januar 2025 beginnende Geschäftsjahr.“
Artikel 12	Artikel 14
Änderung des Kapitalanlagegesetzbuchs	Änderung des Kapitalanlagegesetzbuchs
Das Kapitalanlagegesetzbuch vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 1981), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 438) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Kapitalanlagegesetzbuch vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 1981), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 438) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Die Inhaltsübersicht wird folgt geändert:	1. Die Inhaltsübersicht wird folgt geändert:
a) Nach der Angabe zu § 120 wird die folgende Angabe eingefügt:	a) u n v e r ä n d e r t
„§ 120a Konzernlagebericht“.	
b) Nach der Angabe zu § 135 wird die folgende Angabe eingefügt:	b) u n v e r ä n d e r t
„§ 135a Konzernlagebericht“.	
c) Die Angabe zu § 158 wird durch die folgende Angabe ersetzt:	c) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
„§ 158 Rechnungslegung“.	
d) Nach der Angabe zu § 365 wird die folgende Angabe eingefügt:	d) Nach der Angabe zu § 365 wird die folgende Angabe eingefügt:
„§ 365 Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen in der durch die Richtlinie (EU) 2025/794 geänderten Fassung“.	„§ 365 Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Umsetzung von Richtlinien hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen“.
2. Nach § 44 Absatz 1 Satz 3 wird der folgende Satz eingefügt:	2. un verändert
„Wird der AIF nicht in den in den Sätzen 2 und 3 genannten Rechtsformen aufgelegt und ist der AIF nach handelsrechtlichen Vorschriften zur Aufstellung eines Lageberichts oder Konzernlageberichts verpflichtet, so sind die §§ 289b bis 289e, 289g, 315b, 315c und 315e des Handelsgesetzbuchs nicht anzuwenden.“	
3. In § 120 Absatz 1 Satz 3 wird nach der Angabe „Absatz 3 und 4“ die Angabe „sowie die §§ 289b bis 289e und 289g“ eingefügt und wird die Angabe „ist“ durch die Angabe „sind“ ersetzt.	3. un verändert
4. Nach § 120 wird der folgende § 120a eingefügt:	4. un verändert
„§ 120a	
Konzernlagebericht	
Ist die Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital nach handelsrechtlichen Vorschriften zur Aufstellung eines Konzernlageberichts verpflichtet, so sind die §§ 315b, 315c und 315e des Handelsgesetzbuchs nicht anzuwenden.“	
5. § 135 wird wie folgt geändert:	5. un verändert
a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:	
aa) Nummer 3 wird gestrichen.	
bb) Nummer 4 wird zu Nummer 3.	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „Absatz 3, 4 und § 264b“ durch die Angabe „Absatz 3, 4 sowie die §§ 264b, 289b bis 289e und 289g“ ersetzt.</p>	
<p>6. Nach § 135 wird der folgende § 135a eingefügt:</p>	<p>6. un verändert</p>
<p>„§ 135a</p>	
<p>Konzernlagebericht</p>	
<p>Ist die offene Investmentkommanditgesellschaft nach handelsrechtlichen Vorschriften zur Aufstellung eines Konzernlageberichts verpflichtet, so sind die §§ 315b, 315c und 315e des Handelsgesetzbuchs nicht anzuwenden.“</p>	
<p>7. Nach § 148 Absatz 2 wird der folgende Absatz 3 eingefügt:</p>	<p>7. un verändert</p>
<p>„(3) §120a ist entsprechend anzuwenden.“</p>	
<p>8. § 158 wird wie folgt geändert:</p>	<p>8. un verändert</p>
<p>a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:</p>	
<p>„§ 158</p>	
<p>Rechnungslegung“.</p>	
<p>b) Nach Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:</p>	
<p>„§ 135a ist entsprechend anzuwenden.“</p>	
<p>9. Nach § 353 Absatz 5 Satz 3 wird der folgende Satz eingefügt:</p>	<p>9. un verändert</p>
<p>„Ist der AIF nach handelsrechtlichen Vorschriften zur Aufstellung eines Lageberichts oder Konzernlageberichts verpflichtet, so sind die §§ 289b bis 289e, 289g, 315b, 315c und 315e des Handelsgesetzbuchs nicht anzuwenden.“</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
10. Nach § 365 wird der folgende § 366 eingefügt:	10. Nach § 365 wird der folgende § 366 eingefügt:
„§ 366	„§ 366
Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Umsetzung <i>der Richtlinie (EU) 2022/2464</i> hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen <i>in der durch die Richtlinie (EU) 2025/794 geänderten Fassung</i>	Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Umsetzung von Richtlinien hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen
§ 44 Absatz 1, § 120 Absatz 1 Satz 3, die §§ 120a, 135 Absatz 1 und 2, die §§ 135a, 148 Absatz 3 sowie die §§ 158 und 353 Absatz 5 in der jeweils ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 33 dieses Gesetzes] geltenden Fassung sind erstmals auf Lage- und Konzernlageberichte für das nach dem 31. Dezember 2024 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden. § 44 Absatz 1, § 120 Absatz 1 Satz 3, § 135 Absatz 1 und 2, die §§ 148, 158 und 353 Absatz 5 in der bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 33 dieses Gesetzes] geltenden Fassung sind letztmals auf Lage- und Konzernlageberichte für das vor dem 1. Januar 2025 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden.“	§ 44 Absatz 1, § 120 Absatz 1 Satz 3, die §§ 120a, 135 Absatz 1 und 2, die §§ 135a, 148 Absatz 3 sowie die §§ 158 und 353 Absatz 5 in der jeweils ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 35 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung sind erstmals auf Lage- und Konzernlageberichte für das nach dem 31. Dezember 2024 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden. § 44 Absatz 1, § 120 Absatz 1 Satz 3, § 135 Absatz 1 und 2, die §§ 148, 158 und 353 Absatz 5 in der bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 35 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung sind letztmals auf Lage- und Konzernlageberichte für das vor dem 1. Januar 2025 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden.“
Artikel 13	Artikel 15
Änderung des REIT-Gesetzes	u n v e r ä n d e r t
Das REIT-Gesetz vom 28. Mai 2007 (BGBl. I S. 914), das zuletzt durch Artikel 63 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. In § 12 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 315e“ durch die Angabe „§ 315g“ ersetzt.	
2. In § 15 Satz 2 wird die Angabe „§ 315e“ durch die Angabe „§ 315g“ ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Artikel 14	Artikel 16
Änderung der Transparenzrichtlinie-Durchführungsverordnung	u n v e r ä n d e r t
<p>Die Transparenzrichtlinie-Durchführungsverordnung vom 13. März 2008 (BGBl. I S. 408), die zuletzt durch Artikel 24 Absatz 10 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>	
<p>In § 10 in der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „§ 315e“ durch die Angabe „§ 315g“ ersetzt.</p>	
Artikel 15	Artikel 17
Änderung der Prüfungsberichtsverordnung	u n v e r ä n d e r t
<p>Die Prüfungsberichtsverordnung vom 11. Juni 2015 (BGBl. I S. 930), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 28. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 69) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>	
<p>In § 47 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 315e“ durch die Angabe „§ 315g“ ersetzt.</p>	
Artikel 16	Artikel 18
Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes	Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes
<p>Das Wertpapierhandelsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2708), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 69) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>	<p>Das Wertpapierhandelsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2708), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 69) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 143 die folgende Angabe eingefügt:	entfällt
<p>„§ 144 Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen in der durch die Richtlinie (EU) 2025/794 geänderten Fassung“.</p>	
2. § 107 Absatz 5 wird wie folgt geändert:	1. un v e r ä n d e r t
a) Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:	
<p>„Soweit dies zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 106 erforderlich ist, können die Bundesanstalt und die Personen, derer sich die Bundesanstalt bei der Durchführung ihrer Aufgaben bedient, von dem geprüften Unternehmen, von den Mitgliedern seiner Organe, von seinen Beschäftigten sowie von seinen Abschlussprüfern und den Prüfern des Nachhaltigkeitsberichts Auskünfte, die Vorlage von Unterlagen oder sonstigen Daten und die Überlassung von Kopien verlangen.“</p>	
b) Satz 8 wird durch den folgenden Satz ersetzt:	
<p>„Die Auskunftspflicht der Abschlussprüfer und der Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts beschränkt sich auf Tatsachen, die ihnen im Rahmen der Abschlussprüfung oder der Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts bekannt geworden sind.“</p>	
3. § 110 Absatz 2 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:	2. un v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>„Tatsachen, die auf das Vorliegen einer Berufspflichtverletzung durch den Abschlussprüfer oder den Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts schließen lassen oder konkrete Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen Rechnungslegungsvorschriften begründen, übermittelt die Bundesanstalt der Abschlussprüferaufsichtsstelle beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle.“</p>	
<p>4. § 114 wird wie folgt geändert:</p>	<p>3. § 114 wird wie folgt geändert:</p>
<p>a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:</p>	<p>a) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>aa) Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:</p>	
<p>„Ein Unternehmen, das als Inlandsemitter Wertpapiere be gibt, hat für den Schluss eines jeden Geschäftsjahrs einen Jahresfinanzbericht nach Maßgabe der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815 zu erstellen und zusammen mit dem Bestätigungsvermerk oder dem Vermerk über dessen Versagung und, sofern ein solcher zu erstellen ist, mit dem Prüfungsvermerk zum Nachhaltigkeitsbericht spätestens vier Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahrs der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen, wenn es nicht nach den handelsrechtlichen Vorschriften zur Offenlegung der in Absatz 2 Nummer 1 bis 3 genannten Rechnungslegungsunterlagen verpflichtet ist.“</p>	
<p>bb) Satz 4 wird durch den folgenden Satz ersetzt:</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>„Ein Unternehmen, das als Inlandsemittent Wertpapiere be- gibt und der Verpflichtung nach Satz 1 unterliegt, hat au- ßerdem unverzüglich, jedoch nicht vor Veröffentlichung der Bekanntmachung nach Satz 2, den Jahresfinanzbericht, den Bestätigungsvermerk oder den Vermerk über dessen Versa- gung und, sofern ein solcher zu erstellen ist, den Prüfungs- vermerk zum Nachhaltigkeits- bericht an die das Unterneh- mensregister führende Stelle zur Einstellung in das Unter- nehmensregister zu übermit- teln.“</p>	
<p>b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:</p>	<p>b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:</p>
<p>aa) In Nummer 1 Buchstabe b wird die Angabe „und mit dem Be- stätigungsvermerk oder dem Vermerk über dessen Versa- gung versehen ist“ gestrichen.</p>	<p>aa) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>bb) <i>Nummer 2 wird wie folgt geän- dert:</i></p>	<p>entfällt</p>
<p>aaa) <i>In Buchstabe a wird nach der Angabe „des Unternehmens“ die An- gabe „unter Einschluss der gemäß Artikel 8 Absatz 4 der Verord- nung (EU) 2020/852 in der Fassung vom 27. Juni 2023 vorgesehe- nen Spezifikationen“ eingefügt.</i></p>	
<p>bbb) <i>In Buchstabe b wird nach der Angabe „Han- delsgesetzbuchs“ die Angabe „unter Ein- schluss der gemäß Ar- tikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2020/852 in der Fas- sung vom 27. Juni 2023 vorgesehenen Spezifikationen“ einge- fügt.</i></p>	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>cc) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 264 Absatz 2 Satz 3, § 289 Absatz 1 Satz 5 des Handelsgesetzbuchs“ durch die Angabe „§ 289h Absatz 1 und 2 des Handelsgesetzbuchs“ ersetzt.</p>	<p>bb) unverändert</p>
<p>5. § 115 wird wie folgt geändert:</p>	<p>4. unverändert</p>
<p>a) In Absatz 2 Nummer 3 wird die Angabe „§ 264 Abs. 2 Satz 3, § 289 Abs. 1 Satz 5 des Handelsgesetzbuchs“ durch die Angabe „§ 289h Absatz 1 und 2 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs“ ersetzt.</p>	
<p>b) In Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „§ 315e“ durch die Angabe „§ 315g“ ersetzt.</p>	
<p>6. § 117 wird wie folgt geändert:</p>	<p>5. § 117 wird wie folgt geändert:</p>
<p>a) Nummer 1 wird durch die folgende Nummer 1 ersetzt:</p>	<p>a) Nummer 1 wird durch die folgende Nummer 1 ersetzt:</p>
<p>„1. der Jahresfinanzbericht hat auch zu enthalten:</p>	<p>„1. der Jahresfinanzbericht hat auch zu enthalten:</p>
<p>a) den geprüften Konzernabschluss, der im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 <i>in der Fassung vom 11. März 2008</i> aufgestellt wurde,</p>	<p>a) den geprüften Konzernabschluss, der im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 aufgestellt wurde,</p>
<p>b) den Konzernlagebericht, der</p>	<p>b) den Konzernlagebericht, der</p>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
aa) im Falle eines Mutterunternehmens, das seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat,	aa) im Falle eines Mutterunternehmens, das seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat, gemäß dem nationalen Recht des Sitzstaats des Mutterunternehmens aufgestellt und geprüft wurde und
aaa) <i>gemäß dem nationalen Recht des Sitzstaats des Mutterunternehmens im Einklang mit den gemäß Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2020/852 in der Fassung vom 27. Juni 2023 angenommenen Spezifikationen aufgestellt wurde und</i>	entfällt
bbb) <i>gemäß dem nationalen Recht des Sitzstaats des Mutterunternehmens geprüft wurde oder</i>	entfällt

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
bb) im Falle eines Mutterunternehmens, das seinen Sitz in einem Drittstaat hat,	bb) im Falle eines Mutterunternehmens, das seinen Sitz in einem Drittstaat hat, nach den Vorgaben des Handelsgesetzbuchs aufgestellt und geprüft wurde und
aaa) <i>nach den Vorgaben des Handelsgesetzbuchs und im Einklang mit den gemäß Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2020/852 in der Fassung vom 27. Juni 2023 angenommenen Spezifikationen aufgestellt wurde und</i>	entfällt
bbb) <i>nach den Vorgaben des Handelsgesetzbuchs geprüft wurde,</i>	entfällt
c) eine den Vorgaben des § 315f Absatz 1 und 2 des Handelsgesetzbuchs entsprechende Erklärung und	c) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>d) eine Bescheinigung der Wirtschaftsprüferkammer gemäß § 134 Absatz 2a der Wirtschaftsprüferordnung über die Eintragung des Abschlussprüfers oder eine Bestätigung der Wirtschaftsprüferkammer gemäß § 134 Absatz 4 Satz 8 der Wirtschaftsprüferordnung über die Befreiung von der Eintragungspflicht;“.</p>	<p>d) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:</p>	<p>b) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>aa) In der Angabe vor Satz 2 wird die Angabe „Das“ durch die Angabe „das“ ersetzt.</p>	
<p>bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 315e“ durch die Angabe „§ 315g“ ersetzt.</p>	
<p>7. § 119a Absatz 1 wird wie folgt geändert.</p>	<p>6. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>a) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 264 Absatz 2 Satz 3 oder § 289 Absatz 1 Satz 5“ durch die Angabe „§ 289h Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 1“ ersetzt.</p>	
<p>b) Nummer 2 wird durch die folgende Nummer 2 ersetzt:</p>	
<p>„2. entgegen § 117 Nummer 1 Buchstabe c in Verbindung mit § 315f Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs“.</p>	
<p>8. § 120 wird wie folgt geändert:</p>	<p>7. § 120 wird wie folgt geändert:</p>
<p>a) Absatz 2 Nummer 15 wird durch die folgende Nummer 15 ersetzt:</p>	<p>a) Absatz 2 Nummer 15 wird durch die folgende Nummer 15 ersetzt:</p>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>„15. entgegen § 114 Absatz 1 Satz 4, § 115 Absatz 1 Satz 4, jeweils auch in Verbindung mit § 117 Nummer 2 Satz 1, oder entgegen § 116 Absatz 2 Satz 3 eine Übermittlung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vornimmt oder“.</p>	<p>„15. entgegen § 114 Absatz 1 Satz 4, § 115 Absatz 1 Satz 4, jeweils auch in Verbindung mit § 117 Nummer 1 und 2 Satz 1, oder entgegen § 116 Absatz 2 Satz 3 eine Übermittlung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vornimmt oder“.</p>
<p>b) Absatz 12 Nummer 5 wird durch die folgende Nummer 5 ersetzt:</p>	<p>b) Absatz 12 Nummer 5 wird durch die folgende Nummer 5 ersetzt:</p>
<p>„5. entgegen § 114 Absatz 1 Satz 1, § 115 Absatz 1 Satz 1, jeweils auch in Verbindung mit § 117 Nummer 2 Satz 1, oder entgegen § 116 Absatz 1 Satz 1 einen Jahresfinanzbericht, einen Halbjahresfinanzbericht, einen Zahlungsbericht oder einen Konzernzahlungsbericht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt.“</p>	<p>„5. entgegen § 114 Absatz 1 Satz 1, § 115 Absatz 1 Satz 1, jeweils auch in Verbindung mit § 117 Nummer 1 und 2 Satz 1, oder entgegen § 116 Absatz 1 Satz 1 einen Jahresfinanzbericht, einen Halbjahresfinanzbericht, einen Zahlungsbericht oder einen Konzernzahlungsbericht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt.“</p>
<p>9. <i>Nach § 143 wird der folgende § 144 eingefügt:</i></p>	<p>entfällt</p>
<p>„§ 144</p>	
<p><i>Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen in der durch die Richtlinie (EU) 2025/794 geänderten Fassung</i></p>	
<p><i>(1) § 114 Absatz 2 Nummer 2 in der ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 33 dieses Gesetzes] geltenden Fassung ist erstmals anzuwenden auf Jahresfinanzberichte für ein nach dem 31. Dezember 2024 beginnendes Geschäftsjahr von Unternehmen, die</i></p>	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>1. <i>groß im Sinne des § 267 Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 bis 5 des Handelsgesetzbuchs, auch in Verbindung mit § 340a Absatz 2 Satz 6 oder § 341a Absatz 2 Satz 7 des Handelsgesetzbuchs, sind,</i></p>	
<p>2. <i>im Jahresdurchschnitt mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigen,</i></p>	
<p>3. <i>kein kleines und nicht komplexes Institut im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 145 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in der Fassung vom 27. November 2024 sind, und</i></p>	
<p>4. <i>kein firmeneigenes Versicherungsunternehmen im Sinne des Artikels 13 Nummer 2 der Richtlinie 2009/138/EG in der Fassung vom 27. November 2024 und kein firmeneigenes Rückversicherungsunternehmen im Sinne des Artikels 13 Nummer 5 der Richtlinie 2009/138/EG in der Fassung vom 27. November 2024 sind.</i></p>	
<p><i>Die in Satz 1 genannte Vorschrift in der bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 33 dieses Gesetzes] geltenden Fassung ist von den Unternehmen nach Satz 1 letztmals anzuwenden auf Jahresfinanzberichte für das vor dem 1. Januar 2025 beginnende Geschäftsjahr.</i></p>	
<p><i>(2) § 114 Absatz 2 Nummer 2 in der ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 33 dieses Gesetzes] geltenden Fassung ist erstmals anzuwenden auf Jahresfinanzberichte für ein nach dem 31. Dezember 2026 beginnendes Geschäftsjahr von Unternehmen, die</i></p>	
<p>1. <i>groß sind im Sinne des § 267 Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 bis 5 des Handelsgesetzbuchs, auch in Verbindung mit § 340a Absatz 2 Satz 6 oder § 341a Absatz 2 Satz 7 des Handelsgesetzbuchs, und nicht bereits Absatz 1 unterliegen,</i></p>	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>2. <i>kein kleines und nicht komplexes Institut im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 145 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in der Fassung vom 27. November 2024 sind und</i></p>	
<p>3. <i>kein firmeneigenes Versicherungsunternehmen im Sinne des Artikels 13 Nummer 2 der Richtlinie 2009/138/EG in der Fassung vom 27. November 2024 und kein firmeneigenes Rückversicherungsunternehmen im Sinne des Artikels 13 Nummer 5 der Richtlinie 2009/138/EG in der Fassung vom 27. November 2024 sind.</i></p>	
<p><i>Die in Satz 1 genannte Vorschrift in der bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 33 dieses Gesetzes] geltenden Fassung ist von den Unternehmen nach Satz 1 letztmals anzuwenden auf Jahresfinanzberichte für das vor dem 1. Januar 2027 beginnende Geschäftsjahr.</i></p>	
<p><i>(3) § 114 Absatz 2 Nummer 2 in der ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 33 dieses Gesetzes] geltenden Fassung ist erstmals anzuwenden auf Jahresfinanzberichte für ein nach dem 31. Dezember 2027 beginnendes Geschäftsjahr von Unternehmen, die nicht bereits den Absätzen 1 oder 2 unterliegen und bei denen es sich nicht um Kleinstkapitalgesellschaften im Sinne des § 267a des Handelsgesetzbuchs handelt. Die in Satz 1 genannte Vorschrift in der bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 33 dieses Gesetzes] geltenden Fassung ist von den Unternehmen nach Satz 1 letztmals anzuwenden auf Jahresfinanzberichte für das vor dem 1. Januar 2028 beginnende Geschäftsjahr.</i></p>	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p><i>(4) § 117 Nummer 1 Buchstabe b in der ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 33 dieses Gesetzes] geltenden Fassung ist erstmals anzuwenden auf Jahresfinanzberichte für ein nach dem 31. Dezember 2024 beginnendes Geschäftsjahr von Mutterunternehmen,</i></p>	
<p><i>1. bei denen die Voraussetzungen für eine größenabhängige Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses und Konzernlageberichts gemäß § 293 Absatz 1 und 2 des Handelsgesetzbuchs nicht vorliegen und</i></p>	
<p><i>2. die zusammen mit den anderen in den Konzernabschluss einzubeziehenden Unternehmen insgesamt im Jahresdurchschnitt mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigen.</i></p>	
<p><i>Die in Satz 1 genannte Vorschrift in der bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 33 dieses Gesetzes] geltenden Fassung ist von Mutterunternehmen nach Satz 1 letztmals anzuwenden auf Jahresfinanzberichte für das vor dem 1. Januar 2025 beginnende Geschäftsjahr.</i></p>	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p><i>(5) § 117 Nummer 1 Buchstabe b in der ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 33 dieses Gesetzes] geltenden Fassung ist erstmals anzuwenden auf Jahresfinanzberichte für ein nach dem 31. Dezember 2026 beginnendes Geschäftsjahr von Mutterunternehmen, bei denen die Voraussetzungen für eine größenabhängige Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses und Konzernlageberichts gemäß § 293 Absatz 1 und 2 des Handelsgesetzbuchs nicht vorliegen und die nicht bereits Absatz 4 unterliegen. Die in Satz 1 genannte Vorschrift in der bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 33 dieses Gesetzes] geltenden Fassung ist von Mutterunternehmen nach Satz 1 letztmals anzuwenden auf Jahresfinanzberichte für das vor dem 1. Januar 2027 beginnende Geschäftsjahr.</i></p>	
<p><i>(6) Soweit § 114 Absatz 2 und § 117 Nummer 1 in der jeweils ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 33 dieses Gesetzes] geltenden Fassung auf Vorschriften des Handelsgesetzbuchs verweisen, sind die hierauf bezogenen Übergangsregelungen der Artikel 96 und 97 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch entsprechend anzuwenden.“</i></p>	
<p>Artikel 17</p>	<p>Artikel 19</p>
<p>Änderung des Vermögensanlagengesetzes</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>
<p>Das Vermögensanlagengesetz vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2481), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 27. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 438) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>1. In § 23 Absatz 2 Nummer 3 wird die Angabe „§ 264 Absatz 2 Satz 3 beziehungsweise des § 289 Absatz 1 Satz 5 des Handelsgesetzbuchs“ durch die Angabe „§ 289h Absatz 1 und 2 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs“ ersetzt.</p>	
<p>2. In § 24 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 264 Absatz 2 Satz 3 und § 289 Absatz 1 Satz 5 des Handelsgesetzbuchs“ durch die Angabe „§ 289h Absatz 1 und 2 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs“ ersetzt.</p>	
<p>3. § 28 Absatz 1 wird wie folgt geändert:</p>	
<p>a) In Nummer 1 wird die Angabe „Satz 1 in Verbindung mit § 264 Absatz 2 Satz 3 des Handelsgesetzbuchs“ durch die Angabe „Satz 1 erster Halbsatz in Verbindung mit § 289h Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs“ ersetzt.</p>	
<p>b) In Nummer 2 wird die Angabe „Satz 1 in Verbindung mit § 289 Absatz 1 Satz 5 des Handelsgesetzbuchs“ durch die Angabe „Satz 1 erster Halbsatz in Verbindung mit § 289h Absatz 2 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs“ ersetzt.</p>	
<p>Artikel 18</p>	<p>Artikel 20</p>
<p>Änderung des Wertpapierinstitutsgesetzes</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>
<p>Das Wertpapierinstitutsgesetz vom 12. Mai 2021 (BGBl. I S. 990), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 438) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>	
<p>1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:</p>	
<p>a) Die Angabe zu Kapitel 7 wird durch die folgende Angabe ersetzt:</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
„Kapitel 7	
Vorlage von Rechnungslegungsunterlagen, Bestellung und Pflichten des Abschlussprüfers“.	
b) Die Angaben zu den §§ 77 und 78 wird durch die folgende Angabe ersetzt:	
„§ 77 Bestellung des Abschlussprüfers und Anzeige	
§ 78 Besondere Pflichten des Abschlussprüfers; Verordnungsermächtigung“.	
2. Die Überschrift des Kapitels 7 wird durch die folgende Überschrift ersetzt:	
„Kapitel 7	
Vorlage von Rechnungslegungsunterlagen, Bestellung und Pflichten des Abschlussprüfers“.	
3. In § 76 Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses (Prüfungsbericht)“ durch die Angabe „Abschlussprüfungsbericht“ ersetzt.	
4. § 77 wird wie folgt geändert:	
a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:	
„§ 77	
Bestellung des Abschlussprüfers und Anzeige“.	
b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 wird die Angabe „Prüfer“ durch die Angabe „Abschlussprüfer“ ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
bb) In Satz 2 wird die Angabe „Prüfers“ durch die Angabe „Abschlussprüfers“ ersetzt.	
cc) In Satz 3 wird die Angabe „Prüfers“ durch die Angabe „Abschlussprüfers“ und die Angabe „Prüfer“ durch die Angabe „Abschlussprüfer“ ersetzt.	
dd) In Satz 4 wird jeweils die Angabe „Prüfer“ durch die Angabe „Abschlussprüfer“, die Angabe „Prüfung“ durch die Angabe „Abschlussprüfung“ und die Angabe „Prüfungsberichts“ durch die Angabe „Abschlussprüfungsberichts“ ersetzt.	
c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:	
aaa) In der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „Prüfer“ durch die Angabe „Abschlussprüfer“ ersetzt.	
bbb) In Nummer 2 wird die Angabe „Prüfers“ durch die Angabe „Abschlussprüfers“ ersetzt.	
ccc) In Nummer 3 wird die Angabe „gewählte Prüfer“ durch die Angabe „gewählte Abschlussprüfer“, die Angabe „Prüfung“ durch die Angabe „Abschlussprüfung“ und die Angabe „anderen Prüfer“ durch die Angabe „anderen Abschlussprüfer“ ersetzt.	
bb) In Satz 4 wird die Angabe „Prüfer“ durch die Angabe „Abschlussprüfer“ ersetzt.	
5. § 78 wird wie folgt geändert:	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:	
„§ 78	
Besondere Pflichten des Abschlussprüfers; Verordnungsermächtigung“.	
b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) In den Sätzen 4 und 5 wird jeweils die Angabe „Prüfer“ durch die Angabe „Abschlussprüfer“ ersetzt.	
bb) In Satz 6 wird die Angabe „Prüfungsbericht“ durch die Angabe „Abschlussprüfungsbericht“ ersetzt.	
c) In Absatz 2 Satz 1 und 3 wird jeweils die Angabe „Prüfer“ durch die Angabe „Abschlussprüfer“ ersetzt.	
d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 wird die Angabe „Prüfer“ durch die Angabe „Abschlussprüfer“ ersetzt.	
bb) In Satz 2 wird die Angabe „Prüfer“ durch die Angabe „Abschlussprüfer“, die Angabe „Prüfungsbericht“ durch die Angabe „Abschlussprüfungsbericht“ und die Angabe „Prüfung“ durch die Angabe „Abschlussprüfung“ ersetzt.	
cc) In Satz 3 wird die Angabe „Prüfer“ durch die Angabe „Abschlussprüfer“ und die Angabe „Prüfung“ durch die Angabe „Abschlussprüfung“ ersetzt.	
dd) In Satz 4 wird die Angabe „Prüfer“ durch die Angabe „Abschlussprüfer“ ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
e) In Absatz 5 Satz 1 in der Angabe vor Nummer 1 und Satz 2 wird jeweils die Angabe „Prüfer“ durch die Angabe „Abschlussprüfer“ ersetzt.	
f) Absatz 6 wird wie folgt geändert:	
aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:	
aaa) In Nummer 1 wird die Angabe „Prüfung“ durch die Angabe „Abschlussprüfung“ ersetzt.	
bbb) In Nummer 3 wird die Angabe „die Form und den Inhalt der Prüfungsberichte“ durch die Angabe „den Inhalt der Abschlussprüfungsberichte sowie die Form ihrer Einreichung“ ersetzt.	
bb) In Satz 3 wird jeweils die Angabe „Prüfung“ durch die Angabe „Abschlussprüfung“ und wird die Angabe „Prüfungsberichts“ durch die Angabe „Abschlussprüfungsberichts“ ersetzt.	
Artikel 19	Artikel 21
Änderung des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes	u n v e r ä n d e r t
Das Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2446; 2019 I S. 1113), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 28. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 69) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:	
a) Die Angabe zu § 22 wird durch die folgende Angabe ersetzt:	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
„§ 22 Vorlage von Jahresabschluss, Lagebericht und Abschlussprüfungsbericht“.	
b) Die Angabe zu § 24 wird durch die folgende Angabe ersetzt:	
„§ 24 Besondere Pflichten des Abschlussprüfers; Verordnungsermächtigung“.	
2. § 22 wird wie folgt geändert:	
a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:	
„§ 22	
Vorlage von Jahresabschluss, Lagebericht und Abschlussprüfungsbericht“.	
b) In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses (Prüfungsbericht) unverzüglich nach Beendigung der Prüfung“ durch die Angabe „Abschlussprüfungsbericht unverzüglich nach Beendigung der Abschlussprüfung“ ersetzt.	
c) In Absatz 2 Satz 2 wird jeweils die Angabe „Prüfungsbericht“ durch die Angabe „Konzernabschlussprüfungsbericht“ und wird die Angabe „Prüfung“ durch die Angabe „Konzernabschlussprüfung“ ersetzt.	
3. § 23 Absatz 1 und 2 wird durch die folgenden Absätze 1 und 2 ersetzt:	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>„(1) Das Institut hat einen Abschlussprüfer oder Konzernabschlussprüfer unverzüglich nach dessen Bestellung der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank anzuzeigen. Die Bundesanstalt kann innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Anzeige die Bestellung eines anderen Abschlussprüfers verlangen, wenn dies zur Erreichung des Prüfungszweckes geboten ist. Die Bestellung eines anderen Abschlussprüfers ist in der Regel zur Erreichung des Prüfungszweckes geboten, wenn ein Institut, das kein Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 Nummer 1 des Handelsgesetzbuchs ist, der Bundesanstalt für mindestens elf aufeinanderfolgende Geschäftsjahre denselben Abschlussprüfer angezeigt hat. Die Bundesanstalt kann die Bestellung eines anderen Abschlussprüfers auch dann verlangen, wenn ihr Tatsachen bekannt werden, die die Annahme rechtfertigen, dass der Abschlussprüfer seine Pflichten nach § 24 Absatz 2 verletzt hat.</p>	
<p>(2) Das Registergericht des Sitzes des Instituts hat auf Antrag der Bundesanstalt einen Abschlussprüfer zu bestellen, wenn</p>	
<p>1. nicht unverzüglich nach Ablauf des Geschäftsjahres die Bestellung nach Absatz 1 Satz 1 angezeigt worden ist;</p>	
<p>2. das Institut dem Verlangen auf Bestellung eines anderen Abschlussprüfers nach Absatz 1 Satz 2 oder 4 nicht unverzüglich nachkommt;</p>	
<p>3. der gewählte Abschlussprüfer die Annahme des Prüfungsauftrags abgelehnt hat, weggefallen ist oder am rechtzeitigen Abschluss der Prüfung gehindert ist und das Institut nicht unverzüglich einen anderen Abschlussprüfer bestellt hat.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>Die Bestellung durch das Gericht ist endgültig. § 318 Absatz 5 des Handelsgesetzbuchs gilt entsprechend. Das Registergericht kann auf Antrag der Bundesanstalt einen nach Satz 1 bestellten Abschlussprüfer abberufen.“</p>	
<p>4. § 24 wird wie folgt geändert:</p>	
<p>a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:</p>	
<p style="text-align: center;">„§ 24</p>	
<p style="text-align: center;">Besondere Pflichten des Abschlussprüfers; Verordnungsermächtigung“.</p>	
<p>b) In Absatz 1 Satz 1 und 3 in der Angabe vor Nummer 1 wird jeweils die Angabe „Prüfer“ durch die Angabe „Abschlussprüfer“ ersetzt.</p>	
<p>c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:</p>	
<p>aa) In Satz 1 in der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „Prüfer“ durch die Angabe „Abschlussprüfer“ und die Angabe „Prüfung“ durch die Angabe „Abschlussprüfung“ ersetzt.</p>	
<p>bb) In Satz 2 wird die Angabe „Prüfer“ durch die Angabe „Abschlussprüfer“, die Angabe „Prüfungsbericht“ durch die Angabe „Abschlussprüfungsbericht“ und die Angabe „Prüfung“ durch die Angabe „Abschlussprüfung“ ersetzt.</p>	
<p>cc) In Satz 3 wird die Angabe „Prüfer“ durch die Angabe „Abschlussprüfer“ und die Angabe „Prüfung“ durch die Angabe „Abschlussprüfung“ ersetzt.</p>	
<p>dd) In Satz 4 wird die Angabe „Prüfer“ durch die Angabe „Abschlussprüfer“ ersetzt.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
d) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „Prüfung“ durch die Angabe „Abschlussprüfung“ und die Angabe „Prüfungsberichte“ durch die Angabe „Abschlussprüfungsberichte“ ersetzt.	
e) Absatz 4 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 2 wird die Angabe „Prüfung“ durch die Angabe „Abschlussprüfung“ und die Angabe „Prüfer“ durch die Angabe „Abschlussprüfer“ ersetzt.	
bb) In Satz 3 wird die Angabe „Prüfungen“ durch die Angabe „Abschlussprüfungen“ ersetzt.	
Artikel 20	Artikel 22
Änderung der Bundeshaushaltsordnung	Änderung der Bundeshaushaltsordnung
Die Bundeshaushaltsordnung vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1284), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. August 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 361) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Die Bundeshaushaltsordnung vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1284), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. September 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 231) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. § 65 wird wie folgt geändert:	1. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 1 Nummer 4 wird durch die folgende Nummer 4 ersetzt:	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>„4. gewährleistet ist, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft werden, wobei für die Nachhaltigkeitsberichterstattung die unmittelbar geltenden gesetzlichen Vorschriften anzuwenden sind.“</p>	
<p>b) Nach Absatz 6 wird der folgende Absatz 7 eingefügt:</p>	
<p>„(7) Die Führung eines Unternehmens, an dem der Bund unmittelbar oder mittelbar mit Mehrheit beteiligt ist, erfolgt nach den jeweiligen unternehmensrechtlichen Vorschriften, die durch einen Public-Corporate-Governance-Kodex des Bundes ergänzt werden.“</p>	
<p>c) Der bisherige Absatz 7 wird zu Absatz 8.</p>	
<p>2. In § 69a Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 65 Absatz 7“ durch die Angabe „§ 65 Absatz 8“ ersetzt.</p>	<p>2. un verändert</p>
<p>Artikel 21</p>	<p>Artikel 23</p>
<p>Änderung der Unternehmensregisterverordnung</p>	<p>Änderung der Unternehmensregisterverordnung</p>
<p>Die Unternehmensregisterverordnung vom 26. Februar 2007 (BGBl. I S. 217), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 303) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>	<p>Die Unternehmensregisterverordnung vom 26. Februar 2007 (BGBl. I S. 217), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 303) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>
<p>1. In § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 wird die Angabe „bis 3“ durch die Angabe „bis 4“ ersetzt.</p>	<p>1. un verändert</p>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
2. § 11 Absatz 2 wird wie folgt geändert:	2. u n v e r ä n d e r t
a) Satz 1 Nummer 1 bis 4 wird durch die folgenden Nummern 1 bis 5 ersetzt:	
„1. Lageberichte eines Unternehmens, das den Lagebericht gemäß § 289b des Handelsgesetzbuchs um einen Nachhaltigkeitsbericht zu erweitern hat, und Konzernlageberichte eines Unternehmens, das den Konzernlagebericht gemäß § 315b des Handelsgesetzbuchs um einen Konzernnachhaltigkeitsbericht zu erweitern hat: im Format nach den §§ 289g und 315e des Handelsgesetzbuchs,	
2. Jahresfinanzberichte (§ 114 des Wertpapierhandelsgesetzes) oder die in § 328 Absatz 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Rechnungslegungsunterlagen eines Unternehmens, das als Inlandsemittent (§ 2 Absatz 14 des Wertpapierhandelsgesetzes) Wertpapiere (§ 2 Absatz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes) begibt: im Format nach § 328 Absatz 1 Satz 4 des Handelsgesetzbuchs,	
3. Unterlagen der Rechnungslegung einer Kapitalgesellschaft mit Sitz in einem anderen Staat (§ 328a des Handelsgesetzbuchs): im nach dem Recht der Hauptniederlassung maßgeblichen Offenlegungsformat,	
4. Ertragsteuerinformationsberichte (§ 342m des Handelsgesetzbuchs): im Format nach § 342l Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs und	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>5. Daten, die nicht von den Nummern 1 bis 4 erfasst werden: im strukturierten Format Extensible Markup Language (XML).“</p>	
<p>b) Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:</p>	
<p>„Abweichend von Satz 1 Nummer 5 dürfen bei Unternehmen im Sinne des Satzes 1 Nummer 1 oder 2 alle nach gesetzlichen Vorschriften offenzulegenden Rechnungslegungsunterlagen in dem Format nach § 328 Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 des Handelsgesetzbuchs übermittelt werden.“</p>	
<p>3. Nach § 18 wird der folgende § 19 eingefügt:</p>	<p>3. Nach § 18 wird der folgende § 19 eingefügt:</p>
<p>„§ 19</p>	<p>„§ 19</p>
<p>Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Umsetzung <i>der Richtlinie (EU) 2022/2464</i> hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen <i>in der durch die Richtlinie (EU) 2025/794 geänderten Fassung</i></p>	<p>Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Umsetzung von Richtlinien hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen</p>
<p>§ 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 und § 11 Absatz 2 in der ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 33 dieses Gesetzes] geltenden Fassung sind erstmals auf Rechnungslegungsunterlagen und Unternehmensberichte für das nach dem 31. Dezember 2024 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden. Die in Satz 1 bezeichneten Vorschriften in der bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 33 dieses Gesetzes] geltenden Fassung sind letztmals anzuwenden auf Rechnungslegungsunterlagen und Unternehmensberichte für das vor dem 1. Januar 2025 beginnende Geschäftsjahr.“</p>	<p>§ 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 und § 11 Absatz 2 in der ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 35 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung sind erstmals auf Rechnungslegungsunterlagen und Unternehmensberichte für das nach dem 31. Dezember 2024 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden. Die in Satz 1 bezeichneten Vorschriften in der bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 35 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung sind letztmals anzuwenden auf Rechnungslegungsunterlagen und Unternehmensberichte für das vor dem 1. Januar 2025 beginnende Geschäftsjahr.“</p>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Artikel 22	Artikel 24
Änderung des Justizverwaltungs-kostengesetzes	u n v e r ä n d e r t
Das Justizverwaltungskostengesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586, 2655), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 7. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 109) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
Die Anlage (Kostenverzeichnis) wird wie folgt geändert:	
1. In Nummer 1423 wird im Gebührentatbestand in Buchstabe b die Angabe „die in dem Offenlegungsformat“ durch die Angabe „die in dem Format nach § 289g HGB oder in dem Format“ ersetzt.	
2. In Nummer 1426 wird im Gebührentatbestand in Buchstabe b die Angabe „die in dem Offenlegungsformat“ durch die Angabe „die in dem Format nach § 315e HGB oder in dem Format“ ersetzt.	
3. In Nummer 1427 wird im Gebührentatbestand die Angabe „§ 325a“ durch die Angabe „§ 328a“ ersetzt.	
4. Nummer 1431 wird durch die folgende Nummer 1431 ersetzt:	

Entwurf

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag
„1431	eines Nachhaltigkeitsberichts nach § 315i Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 2 Nr. 2 HGB, eines Konzernnachhaltigkeitsberichts nach § 315h Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 2, § 315j Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 2 Nr. 2 HGB, eines Bestätigungsurteils nach § 315h Abs. 1 Nr. 2, § 315i Abs. 1 Nr. 2 oder § 315j Abs. 1 Nr. 2 HGB oder einer Erklärung nach § 315h Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3, § 315i Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3, § 315j Abs. 2 Nr. 1 oder Abs. 3 HGB, eines Halbjahresfinanzberichts nach § 115 Abs. 1 Satz 4 WpHG	110,00 €.“

Beschlüsse des 6. Ausschusses

u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Artikel 23	Artikel 25
Änderung der Wirtschaftsprüferordnung	Änderung der Wirtschaftsprüferordnung
<p>Die Wirtschaftsprüferordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1975 (BGBl. I S. 2803), die zuletzt durch Artikel 35 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>	<p>Die Wirtschaftsprüferordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1975 (BGBl. I S. 2803), die zuletzt durch Artikel 35 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>
<p>1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:</p>	<p>1. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>a) Die Angabe zum Ersten Abschnitt des Zweiten Teils wird durch die folgende Angabe ersetzt:</p>	
<p>„Erster Abschnitt</p>	
<p>Zulassung zum Wirtschaftsprüferexamen“.</p>	
<p>b) Die Angabe zu den §§ 7 und 8 wird durch die folgende Angabe ersetzt:</p>	
<p>„§ 7 Antrag auf Zulassung zum Wirtschaftsprüferexamen</p>	
<p>§ 8 Vorbildung als Voraussetzung für die Zulassung“.</p>	
<p>c) Die Angabe zu § 9 wird durch die folgende Angabe ersetzt:</p>	
<p>„§ 9 Prüfungstätigkeit als Voraussetzung für die Zulassung; Verordnungsermächtigung“.</p>	
<p>d) Die Angabe zum Zweiten Abschnitt des Zweiten Teils wird durch die folgende Angabe ersetzt:</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
„Zweiter Abschnitt	
Wirtschaftsprüferexamen und zusätzliche Prüfung“.	
e) Die Angabe zu den §§ 12 bis 13b wird durch die folgende Angabe ersetzt:	
„§ 12 Wirtschaftsprüferexamen	
§ 13 Verkürztes Wirtschaftsprüferexamen für Steuerberater	
§ 13a Verkürztes Wirtschaftsprüferexamen für vereidigte Buchprüfer	
§ 13b Verkürztes Wirtschaftsprüferexamen nach Anrechnung gleichwertiger Prüfungsleistungen; Verordnungsermächtigung	
§ 13c Zusätzliche Prüfung zum Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte	
§ 13d Registrierung als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte“.	
f) Die Angabe zu § 32 wird durch die folgende Angabe ersetzt:	
„§ 32 Bestätigungsvermerke und Prüfungsvermerke“.	
g) Nach der Angabe zu § 43a wird die folgende Angabe eingefügt:	
„§ 43b Verbot der Erbringung von Nichtprüfungsleistungen im Zusammenhang mit der Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten“.	
h) Die Angabe zu § 131k wird durch die folgende Angabe ersetzt:	
„§ 131k Bestellung und Registrierung“.	
i) Die Angabe zu § 140 wird durch die folgende Angabe ersetzt:	
„§ 140 Übergangsvorschrift im Hinblick auf Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten“.	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
2. In § 2 Absatz 1 wird die Angabe „durchzuführen und Bestätigungsvermerke“ durch die Angabe „durchzuführen, Nachhaltigkeitsberichte zu prüfen und Bestätigungsvermerke oder Prüfungsvermerke“ ersetzt.	2. un verändert
3. In § 4 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „der Prüfung“ durch die Angabe „den Prüfungen nach den §§ 12 bis 14a,“ ersetzt und wird die Angabe „dem Widerruf und“ gestrichen.	3. un verändert
4. Die Überschrift des Ersten Abschnitts des Zweiten Teils wird durch die folgende Überschrift ersetzt:	4. un verändert
„Erster Abschnitt	
Zulassung zum Wirtschaftsprüferexamen“.	
5. In § 5 Absatz 1 wird die Angabe „Wirtschaftsprüfungsexamen“ durch die Angabe „Wirtschaftsprüferexamen“ ersetzt.	5. un verändert
6. In § 6 wird die Angabe „zur Prüfung“ durch die Angabe „zum Wirtschaftsprüferexamen“ und die Angabe „Anrechnung“ durch die Angabe „Anrechnung“ ersetzt.	6. un verändert
7. § 7 wird wie folgt geändert:	7. un verändert
a) In der Überschrift wird die Angabe „zur Prüfung“ durch die Angabe „zum Wirtschaftsprüferexamen“ ersetzt.	
b) Die Angabe „zur Prüfung“ wird durch die Angabe „zum Wirtschaftsprüferexamen“ ersetzt.	
8. § 8 wird wie folgt geändert:	8. un verändert
a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
„§ 8	
Vorbildung als Voraussetzung für die Zulassung“.	
b) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:	
<p>„(1) Die Zulassung zum Wirtschaftsprüferexamen setzt den Nachweis einer abgeschlossenen Hochschulausbildung voraus. Eine abgeschlossene Hochschulausbildung liegt vor, wenn ein Studienabschluss einer Hochschule in einem oder mehreren Studiengängen mit einer Regelstudienzeit von insgesamt mindestens sechs Semestern aufgrund einer Prüfung erworben worden ist.“</p>	
9. § 8a wird wie folgt geändert:	9. un verändert
a) In Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 2 Satz 1 wird jeweils die Angabe „Wirtschaftsprüfungsexamen“ durch die Angabe „Wirtschaftsprüferexamen“ ersetzt.	
b) In Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 wird die Angabe „zur Prüfung nach § 9 Abs. 6“ durch die Angabe „zum Wirtschaftsprüferexamen nach § 9 Absatz 6“ ersetzt.	
10. § 9 wird wie folgt geändert:	10. un verändert
a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:	
„§ 9	
Prüfungstätigkeit als Voraussetzung für die Zulassung; Verordnungsermächtigung“.	
b) In Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „Zulassung“ die Angabe „zum Wirtschaftsprüferexamen“ eingefügt.	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
c) In Absatz 6 wird die Angabe „zur Prüfung“ durch die Angabe „zum Wirtschaftsprüferexamen“ ersetzt.	
d) In Absatz 7 Satz 1 wird die Angabe „der Prüfung“ durch die Angabe „des Wirtschaftsprüferexamens“ ersetzt.	
11. Die Überschrift des Zweiten Abschnitts des Zweiten Teils wird durch die folgende Überschrift ersetzt:	11. u n v e r ä n d e r t
„Zweiter Abschnitt	
Wirtschaftsprüferexamen und zusätzliche Prüfung“.	
12. § 12 wird wie folgt geändert:	12. u n v e r ä n d e r t
a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:	
„§ 12	
Wirtschaftsprüferexamen“.	
b) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:	
„(1) Das Bestehen des Wirtschaftsprüferexamens ist Voraussetzung für die Bestellung als Wirtschaftsprüfer. Das Wirtschaftsprüferexamen wird vor der Prüfungskommission abgelegt.“	
c) In Absatz 2 wird die Angabe „Die Prüfung“ durch die Angabe „Das Wirtschaftsprüferexamen“ ersetzt.	
13. § 13 wird durch den folgenden § 13 ersetzt:	13. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
„§ 13	
Verkürztes Wirtschaftsprüferexamen für Steuerberater	
Steuerberater und Bewerber, die die Prüfung zum Steuerberater bestanden haben, können das Wirtschaftsprüferexamen in verkürzter Form ablegen. Beim Wirtschaftsprüferexamen in verkürzter Form entfällt die schriftliche und mündliche Prüfung im Steuerrecht.“	
14. § 13a wird wie folgt geändert:	14. un v e r ä n d e r t
a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:	
„§ 13a	
Verkürztes Wirtschaftsprüferexamen für vereidigte Buchprüfer“.	
b) In Absatz 1 wird die Angabe „die Prüfung“ durch die Angabe „das Wirtschaftsprüferexamen“ ersetzt.	
c) In Absatz 2 Satz 1 in der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „Bei der verkürzten Prüfung“ durch die Angabe „Beim Wirtschaftsprüferexamen in verkürzter Form“ ersetzt.	
15. § 13b wird wie folgt geändert:	15. un v e r ä n d e r t
a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:	
„§ 13b	
Verkürztes Wirtschaftsprüferexamen nach Anrechnung gleichwertiger Prüfungsleistungen; Verordnungsermächtigung“.	
b) In Satz 2 wird die Angabe „Bei der Prüfung“ durch die Angabe „Beim Wirtschaftsprüferexamen“ ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
16. Nach § 13b werden die folgenden §§ 13c und 13d eingefügt:	16. un v e r ä n d e r t
„§ 13c	
Zusätzliche Prüfung zum Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte	
<p>(1) Wer das Wirtschaftsprüferexamen ablegen und nach seiner Bestellung als Wirtschaftsprüfer gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten nach § 324b des Handelsgesetzbuchs durchführen will, muss zusätzlich zum Wirtschaftsprüferexamen eine Prüfung zum Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte vor der Prüfungskommission ablegen. Diese zusätzliche Prüfung gliedert sich in eine schriftliche und eine mündliche Prüfung. Durch die zusätzliche Prüfung müssen nachgewiesen werden:</p>	
<p>1. die notwendigen theoretischen Kenntnisse in den für die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten maßgeblichen Sachgebieten nach § 24b Absatz 2 der Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung und</p>	
<p>2. die Fähigkeit, die in Nummer 1 genannten Kenntnisse praktisch anzuwenden.</p>	
<p>Die §§ 5 bis 7 und 12 Absatz 3 gelten entsprechend.</p>	
<p>(2) Berufsangehörige, die das Wirtschaftsprüferexamen ohne die zusätzliche Prüfung nach Absatz 1 abgelegt haben, können diese gesondert vor der Prüfungskommission ablegen. Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>§ 13d</p>	
<p>Registrierung als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte</p>	
<p>(1) Berufsangehörige, die die zusätzliche Prüfung nach § 13c Absatz 1 bestanden und eine mindestens achtmonatige praktische Ausbildung nachgewiesen haben, während der sie an Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten teilgenommen oder an anderen nachhaltigkeitsbezogenen Dienstleistungen mitgewirkt haben, werden auf Antrag als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte registriert und in das Berufsregister nach § 38 Nummer 1 Buchstabe g eingetragen. Die Ausbildung nach Satz 1 kann als Teil der praktischen Ausbildung nach § 9 Absatz 1 und 2 absolviert werden; § 9 Absatz 3 gilt entsprechend.</p>	
<p>(2) Wirtschaftsprüfungsgesellschaften werden auf Antrag als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte registriert und in das Berufsregister nach § 38 Nummer 2 Buchstabe k eingetragen, wenn mindestens einer der im Namen der Gesellschaft tätigen Wirtschaftsprüfer nach § 38 Nummer 1 Buchstabe g als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte eingetragen ist.</p>	
<p>(3) Vor dem 1. Januar 2026 bestellte Berufsangehörige, die gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten durchführen wollen, werden auf Antrag als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte registriert und in das Berufsregister nach § 38 Nummer 1 Buchstabe g eingetragen, wenn sie die Teilnahme an einer Fortbildung, durch die sie die notwendigen Kenntnisse über Nachhaltigkeitsberichte und deren Prüfung erlangt haben, nachgewiesen haben. Die Fortbildung muss die in § 24b Absatz 2 der Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung genannten Inhalte umfassen.“</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
17. In § 14 Satz 1 in der Angabe vor Nummer 1 wird nach der Angabe „regelt“ die Angabe „für alle Prüfungen nach diesem Abschnitt“ eingefügt.	17. un verändert
18. In § 14a Satz 1 wird nach der Angabe „Prüfungsverfahren“ die Angabe „nach diesem Abschnitt“ eingefügt.	18. un verändert
19. In § 15 Satz 1 und 3 wird jeweils die Angabe „bestandener Prüfung“ durch die Angabe „bestandenem Wirtschaftsprüferexamen“ ersetzt.	19. un verändert
20. § 23 Absatz 2 wird wie folgt geändert:	20. un verändert
a) In Satz 1 wird die Angabe „Prüfung“ durch die Angabe „Ablegung des Wirtschaftsprüferexamens“ ersetzt.	
b) In Satz 2 wird die Angabe „daß sich der Bewerber der Prüfung oder Teilen derselben“ durch die Angabe „dass sich der Bewerber dem Wirtschaftsprüferexamen, Teilen desselben oder der zusätzlichen Prüfung“ ersetzt.	
21. § 32 wird wie folgt geändert:	21. un verändert
a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:	
„§ 32	
Bestätigungsvermerke und Prüfungsvermerke“.	
b) Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>„Erteilen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften gesetzlich vorgeschriebene Bestätigungsvermerke zu Abschlüssen oder Prüfungsvermerke über Nachhaltigkeitsberichte, so dürfen diese Vermerke nur von Wirtschaftsprüfern unterzeichnet werden. Abweichend von Satz 1 dürfen sie auch von vereidigten Buchprüfern unterzeichnet werden, soweit dies nach § 319 Absatz 1 Satz 2 des Handelsgesetzbuchs zulässig ist.“</p>	
<p>22. § 38 wird wie folgt geändert:</p>	<p>22. un v e r ä n d e r t</p>
<p>a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:</p>	
<p>aa) Buchstabe g wird durch den folgenden Buchstaben g ersetzt:</p>	
<p>„g) Registrierung als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte,“.</p>	
<p>bb) In Buchstabe j wird die Angabe „sowie der Registernummer“ durch die Angabe „, der Registernummer und der Information, ob die Registrierung die Abschlussprüfung, die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten oder beides betrifft“ ersetzt.</p>	
<p>cc) In der Angabe nach Buchstabe m wird nach der Angabe „f,“ die Angabe „g,“ eingefügt.</p>	
<p>b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:</p>	
<p>aa) In Buchstabe d wird jeweils die Angabe „und Anschriften“ durch die Angabe „, Anschriften und Registrierungen als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte“ ersetzt.</p>	
<p>bb) In Buchstabe e wird die Angabe „und Registernummern“ durch die Angabe „, Registernummern und Registrierungen als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte“ ersetzt.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>cc) In Buchstabe h wird die Angabe „sowie der Registernummer,“ durch die Angabe „, der Registernummer sowie der Information, ob die Registrierung die Abschlussprüfung, die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten oder beides betrifft,“ ersetzt.</p>	
<p>dd) Buchstabe j wird durch die folgenden Buchstaben j und k ersetzt:</p>	
<p>„j) die sofort vollziehbare Aufhebung der Anerkennung unter Angabe des Datums,</p>	
<p>k) Registrierung als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte“.</p>	
<p>ee) In der Angabe nach Buchstabe k wird die Angabe „und i“ durch die Angabe „, i und k“ ersetzt.</p>	
<p>23. § 39 Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:</p>	<p>23. u n v e r ä n d e r t</p>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>„(2) Die Angaben nach § 38 Nummer 1 Buchstabe h und Nummer 2 Buchstabe f sind zu löschen, wenn die Kommission für Qualitätskontrolle auf die Löschung der Eintragung als gesetzlicher Abschlussprüfer entschieden hat oder wenn die eingetragenen Berufsangehörigen oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften auf die Durchführung gesetzlicher Abschlussprüfungen verzichtet haben. Die Angaben nach § 38 Nummer 1 Buchstabe g und die darauf bezogenen Angaben in § 38 Nummer 2 Buchstabe d und e sowie die Angaben nach § 38 Nummer 2 Buchstabe k sind zu löschen, wenn die Kommission für Qualitätskontrolle auf die Löschung der Eintragung als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte entschieden hat oder wenn die eingetragenen Berufsangehörigen auf die Durchführung der Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten verzichtet haben. Die Angaben nach § 38 Nummer 2 Buchstabe k sind auch zu löschen, wenn keiner der im Namen der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft tätigen Wirtschaftsprüfer mehr nach § 38 Nummer 1 Buchstabe g registriert ist; § 34 Absatz 1 Nummer 2 gilt entsprechend. Die Angaben nach § 38 Nummer 1 Buchstabe i und Nummer 2 Buchstabe g sind zu löschen, wenn die Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle unanfechtbar zurückgenommen oder widerrufen worden ist. Die Angaben nach § 38 Nummer 1 Buchstabe k und Nummer 2 Buchstabe i sind zu löschen, wenn die Tätigkeits- oder Berufsverbote erloschen sind.“</p>	
<p>24. In § 40 Absatz 3 wird die Angabe „h oder Nummer 2 Buchstabe f“ durch die Angabe „g oder h oder Nummer 2 Buchstabe f oder k“ ersetzt.</p>	<p>24. un v e r ä n d e r t</p>
<p>25. § 40a Absatz 2 wird wie folgt geändert:</p>	<p>25. un v e r ä n d e r t</p>
<p>a) In Nummer 5 wird die Angabe „und Geschäftsadressen“ durch die Angabe „, Geschäftsadressen und Registrierungen als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte“ ersetzt.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
b) In Nummer 6 wird die Angabe „und Registernummern“ durch die Angabe „, Registernummern und Registrierungen als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte“ ersetzt.	
c) Nummer 7 wird durch die folgende Nummer 7 ersetzt:	
„7. alle anderen Registrierungen bei zuständigen Stellen anderer Staaten unter Angabe des Namens der Registerstelle sowie der Registernummer und der Information, ob die Registrierung die Abschlussprüfung, die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten oder beides betrifft;“.	
d) Nummer 8 wird durch die folgende Nummer 8 ersetzt:	
„8. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde;“.	
e) Nach Nummer 8 wird die folgende Nummer 9 eingefügt:	
„9. Registrierung als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte.“	
f) Nach Nummer 9 wird der folgende Satz eingefügt:	
„Für die Registrierung als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte gelten die §§ 13d, 39 Absatz 2 entsprechend.“	
26. § 43 wird wie folgt geändert:	26. u n v e r ä n d e r t
a) In Absatz 2 Satz 2 wird nach der Angabe „Bestätigungsvermerke“ die Angabe „zu Abschlüssen oder Prüfungsvermerke über Nachhaltigkeitsberichte“ eingefügt.	
b) Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>„(3) Wer als Abschlussprüfer, Prüfer von Nachhaltigkeitsberichten, verantwortlicher Prüfungspartner im Sinne der Sätze 3 oder 5 oder verantwortlicher Nachhaltigkeitsprüfungspartner im Sinne der Sätze 4 oder 5 gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen oder gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten eines Unternehmens von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 des Handelsgesetzbuchs durchgeführt hat, darf in diesem Unternehmen innerhalb von zwei Jahren nach der Beendigung der Prüfungstätigkeit keine wichtige Führungstätigkeit ausüben, nicht als Mitglied des Aufsichtsrats, des Prüfungsausschusses oder des Verwaltungsrats tätig sein und sich nicht zur Übernahme einer der vorgenannten Tätigkeiten verpflichten. Satz 1 gilt mit der Maßgabe, dass die Frist ein Jahr beträgt, entsprechend für</p>	
<p>1. Personen, die als Abschlussprüfer, Prüfer eines Nachhaltigkeitsberichts, verantwortlicher Prüfungspartner oder verantwortlicher Nachhaltigkeitsprüfungspartner gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen oder gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten eines sonstigen Unternehmens durchgeführt haben,</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>2. Partner und Mitarbeiter des Abschlussprüfers oder eines Prüfers des Nachhaltigkeitsberichts, die zwar nicht selbst als Abschlussprüfer, Prüfer eines Nachhaltigkeitsberichts, verantwortlicher Prüfungspartner oder verantwortlicher Nachhaltigkeitsprüfungspartner tätig, aber unmittelbar am Prüfungsauftrag beteiligt waren und die als Wirtschaftsprüfer, vereidigter Buchprüfer oder EU- oder EWR-Abschlussprüfer zugelassen sind, und</p>	
<p>3. alle anderen Berufsangehörigen, vereidigten Buchprüfer oder EU- oder EWR-Abschlussprüfer, deren Leistungen der Abschlussprüfer oder der Prüfer eines Nachhaltigkeitsberichts des Unternehmens in Anspruch nehmen oder kontrollieren kann und die unmittelbar am Prüfungsauftrag beteiligt waren.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>Verantwortlicher Prüfungspartner ist, wer den Bestätigungsvermerk nach § 322 des Handelsgesetzbuchs unterzeichnet oder als Wirtschaftsprüfer von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als für die Durchführung einer Abschlussprüfung vorrangig verantwortlich bestimmt worden ist. Verantwortlicher Nachhaltigkeitsprüfungspartner ist, wer den Prüfungsvermerk über den Nachhaltigkeitsbericht unterzeichnet oder als Wirtschaftsprüfer von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als für die Durchführung einer Prüfung eines Nachhaltigkeitsberichts vorrangig verantwortlich bestimmt worden ist. Als verantwortlicher Prüfungspartner oder als verantwortlicher Nachhaltigkeitsprüfungspartner gilt auf Konzernebene auch, wer als Wirtschaftsprüfer auf der Ebene bedeutender Tochterunternehmen als für die Durchführung von deren Abschlussprüfung oder Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts vorrangig verantwortlich bestimmt worden ist. Der für die Durchführung der Abschlussprüfung verantwortliche Prüfungspartner kann zugleich verantwortlicher Nachhaltigkeitsprüfungspartner sein.“</p>	
<p>c) Nach Absatz 4 werden die folgenden Absätze 4a und 4b eingefügt:</p>	
<p>„(4a) Mitteilungen nach Artikel 7 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 sind an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und beim Verdacht einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit auch an eine für deren Verfolgung jeweils zuständige Behörde zu richten.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>(4b) Haben Berufsangehörige, die bei einem Unternehmen von öffentlichem Interesse die Prüfung eines Nachhaltigkeitsberichts durchführen, die Vermutung oder einen berechtigten Grund zu der Vermutung, dass Unregelmäßigkeiten wie etwa Betrug aufgetreten sind oder auftreten könnten, so haben sie dies unbeschadet des Artikels 12 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinie (EU) 2015/849 dem geprüften Unternehmen mitzuteilen. Sie haben das geprüfte Unternehmen dabei aufzufordern, die Angelegenheit zu untersuchen sowie angemessene Maßnahmen zu treffen, um derartige Unregelmäßigkeiten aufzugreifen und Wiederholungen vorzubeugen. Untersucht das geprüfte Unternehmen die Angelegenheit nicht, so haben die Berufsangehörigen die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und beim Verdacht einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit auch eine für deren Verfolgung jeweils zuständige Behörde zu informieren. Mitteilungen über Unregelmäßigkeiten im Sinne der Sätze 1 und 3, die Berufsangehörige den in Satz 3 genannten Behörden in gutem Glauben machen, gelten nicht als Verletzung einer gesetzlichen oder vertraglichen Verschwiegenheitspflicht.“</p>	
<p>d) In Absatz 5 wird nach der Angabe „Abschlussprüfungen“ die Angabe „und von Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten“ eingefügt.</p>	
<p>e) Absatz 6 wird durch den folgenden Absatz 6 ersetzt:</p>	
<p>„(6) Wirtschaftsprüfungsgesellschaften haben darüber hinaus bei Durchführung der Abschlussprüfung</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>1. den verantwortlichen Prüfungspartner insbesondere anhand der Kriterien Prüfungsqualität, Unabhängigkeit und Kompetenz auszuwählen,</p>	
<p>2. dem verantwortlichen Prüfungspartner die zur angemessenen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Mittel, insbesondere Personal mit den notwendigen Kenntnissen und Fähigkeiten, zur Verfügung zu stellen und</p>	
<p>3. den verantwortlichen Prüfungspartner aktiv an der Durchführung der Abschlussprüfung zu beteiligen.</p>	
<p>Satz 1 gilt bei der Durchführung der Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten im Hinblick auf den verantwortlichen Nachhaltigkeitsprüfungspartner entsprechend. Als für die Durchführung der Prüfung eines Nachhaltigkeitsberichts verantwortliche Nachhaltigkeitsprüfungspartner dürfen nur Berufsangehörige ausgewählt werden, die nach § 38 Nummer 1 Buchstabe g als Prüfer von Nachhaltigkeitsberichten eingetragen sind. Die für die Durchführung einer gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfung bei einem Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 des Handelsgesetzbuchs verantwortlichen Prüfungspartner beenden ihre Teilnahme an der Abschlussprüfung des geprüften Unternehmens abweichend von Artikel 17 Absatz 7 Unterabsatz 1 Satz 1 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 spätestens fünf Jahre nach dem Datum ihrer Bestellung.“</p>	
<p>27. In § 43a Absatz 2 Nummer 4 wird nach der Angabe „Wirtschaftsprüfer“ die Angabe „und zum Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte“ eingefügt.</p>	<p>27. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>28. Nach § 43a wird der folgende § 43b eingefügt:</p>	<p>28. u n v e r ä n d e r t</p>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
„§ 43b	
Verbot der Erbringung von Nichtprüfungsleistungen im Zusammenhang mit der Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten	
<p>(1) Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die bei einem Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a des Handelsgesetzbuchs die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten durchführen, sowie alle Mitglieder von Netzwerken, denen solche Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften angehören, dürfen in der Europäischen Union für das Unternehmen von öffentlichem Interesse, dessen Mutterunternehmen oder die von ihm beherrschten Unternehmen weder direkt noch indirekt die in Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe b, c und e bis k der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 genannten verbotenen Nichtprüfungsleistungen erbringen, und zwar</p>	
<p>1. innerhalb des Zeitraums zwischen dem Beginn des Zeitraums, der Gegenstand der Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts ist, und der Abgabe des Prüfungsvermerks über den Nachhaltigkeitsbericht und</p>	
<p>2. in Bezug auf die in Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 genannten Leistungen zudem innerhalb des Geschäftsjahrs, das dem in Nummer 1 genannten Zeitraum unmittelbar vorausgeht.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>(2) Die in Absatz 1 genannten Personen dürfen für die in Absatz 1 genannten Unternehmen andere Leistungen als die verbotenen Nichtprüfungsleistungen nach Absatz 1 erbringen, sofern der Prüfungsausschuss des Unternehmens seine Zustimmung erteilt hat. Der Prüfungsausschuss des Unternehmens darf seine Zustimmung erst nach einer ordnungsgemäßen Beurteilung der Gefährdungen für die Unabhängigkeit der Personen und der ergriffenen Schutzmaßnahmen erteilen.</p>	
<p>(3) Wenn ein Mitglied eines Netzwerks im Sinne des Absatzes 1 Nichtprüfungsleistungen im Sinne des Absatzes 1 für ein Unternehmen erbringt, das seinen Sitz außerhalb der Europäischen Union hat und von einem Unternehmen von öffentlichem Interesse beherrscht wird, dessen Nachhaltigkeitsberichte von einem dem Netzwerk angehörigen Wirtschaftsprüfer oder einer dem Netzwerk angehörenden Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft werden, so hat der Wirtschaftsprüfer oder die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu beurteilen, ob die Leistungserbringung durch das Mitglied des Netzwerks seine oder ihre Unabhängigkeit beeinträchtigt. Wird die Unabhängigkeit beeinträchtigt, so hat der Wirtschaftsprüfer oder die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Schutzmaßnahmen zur Verringerung der Gefahren zu treffen, die durch die Leistungen des Mitglieds des Netzwerks entstehen. Im Fall des Satzes 1 dürfen Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten des beherrschenden Unternehmens von öffentlichem Interesse nur dann fortsetzen, wenn sie begründen können, dass die Leistungserbringung durch das Mitglied des Netzwerks ihre fachliche Einschätzung und den Prüfungsvermerk über den Nachhaltigkeitsbericht nicht beeinträchtigt.“</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
29. In § 44 Absatz 1 ¹ [Satz 1 wird nach der Angabe „Bestätigungsvermerke,“ die Angabe „Prüfungsvermerke,“ eingefügt und in] Satz 3 wird nach der Angabe „Abschlussprüfungen“ die Angabe „und von Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten“ eingefügt.	29. In § 44 Absatz 1 Satz 3 wird nach der Angabe „Abschlussprüfungen“ die Angabe „und von Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten“ eingefügt.
30. [In § 44c ² Absatz 2 Satz 1 und 2 wird jeweils nach der Angabe „§ 316 des Handelsgesetzbuchs“ die Angabe „und die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten nach § 324b des Handelsgesetzbuchs“ eingefügt.]	entfällt
31. In § 50a Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „§ 43“ die Angabe „Absatz 1 Satz 1“ eingefügt.	30. unverändert
32. § 51b wird wie folgt geändert:	31. unverändert
a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:	
aa) Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:	

¹ In der Fassung, die die Norm durch den Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Berufsrechts der Wirtschaftsprüfer (Bundestagsdrucksache 21/16, Artikel 1) erhalten wird.

² In der Fassung, die die Norm durch den Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Berufsrechts der Wirtschaftsprüfer (Bundestagsdrucksache 21/16, Artikel 1) erhalten wird.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>„Bei gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen nach § 316 des Handelsgesetzbuchs und bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten nach § 324b des Handelsgesetzbuchs ist für jede Abschlussprüfung und für jede Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts eine Prüfungsakte als Handakte nach Absatz 1 anzulegen. Die Prüfungsakte ist spätestens 60 Tage nach der Unterzeichnung des Bestätigungsvermerks im Sinne des § 322 des Handelsgesetzbuchs oder des Prüfungsvermerks über den Nachhaltigkeitsbericht zu schließen. Führt derselbe Berufsangehörige für einen Auftraggeber die gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfung und die gesetzlich vorgeschriebene Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts durch, so kann die Prüfungsakte zur Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts in die Prüfungsakte zur Abschlussprüfung aufgenommen werden.“</p>	
<p>bb) Der neue Satz 6 wird durch den folgenden Satz ersetzt:</p>	
<p>„Die Berufsangehörigen haben alle Informationen und Unterlagen aufzubewahren, die</p>	
<p>1. zur Begründung des Bestätigungsvermerks im Sinne des § 322 des Handelsgesetzbuchs, des Prüfungsberichts im Sinne des § 321 des Handelsgesetzbuchs, des Prüfungsvermerks über den Nachhaltigkeitsbericht oder</p>	
<p>2. zur Kontrolle der Einhaltung von rechtlichen Anforderungen und Berufspflichten von Bedeutung sind oder</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>3. schriftliche Beschwerden über die Durchführung der Abschlussprüfungen oder der Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten beinhalten.“</p>	
<p>b) In Absatz 6 Satz 1 wird nach der Angabe „Konzernabschlussprüfung“ die Angabe „oder eine Prüfung von Konzernnachhaltigkeitsberichten“ und nach der Angabe „Konzernabschluss“ die Angabe „oder den Konzernnachhaltigkeitsbericht“ eingefügt.</p>	
<p>33. § 51c wird wie folgt geändert:</p>	<p>32. un verändert</p>
<p>a) In der Angabe vor Nummer 1 wird nach der Angabe „Handelsgesetzbuchs“ die Angabe „und für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten nach § 324b des Handelsgesetzbuchs“ eingefügt.</p>	
<p>b) In Nummer 2 wird nach der Angabe „Prüfungspartner“ die Angabe „und Nachhaltigkeitsprüfungspartner“ eingefügt.</p>	
<p>c) In Nummer 3 wird nach der Angabe „Abschlussprüfung“ die Angabe „, die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts“ eingefügt.</p>	
<p>34. In § 54a Absatz 3 wird die Angabe „gesetzlichen Abschlussprüfung“ durch die Angabe „gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfung oder der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten“ ersetzt.</p>	<p>33. un verändert</p>
<p>35. § 55 Absatz 1 wird wie folgt geändert:</p>	<p>34. un verändert</p>
<p>a) In Satz 3 wird nach der Angabe „Abschlussprüfungen“ die Angabe „und für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten“ eingefügt.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
b) In Satz 4 wird jeweils nach der Angabe „Abschlussprüfung“ die Angabe „oder der Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten“ eingefügt.	
36. § 55b wird wie folgt geändert:	35. unverändert
a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 wird nach der Angabe „Handelsgesetzbuchs“ die Angabe „oder Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten nach § 324b des Handelsgesetzbuchs“ und nach der Angabe „Abschlussprüfung“ die Angabe „oder der Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten“ eingefügt.	
bb) In Satz 2 Nummer 3 wird nach der Angabe „Abschlussprüfers“ die Angabe „oder Prüfers für Nachhaltigkeitsberichte“ und nach der Angabe „Verordnung (EU) Nr. 537/2014“ die Angabe „und nach § 43b dieses Gesetzes“ eingefügt.	
b) In Absatz 3 Satz 1 wird nach der Angabe „Handelsgesetzbuchs“ die Angabe „oder Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten nach § 324b des Handelsgesetzbuchs“ und nach der Angabe „Abschlussprüfung“ die Angabe „oder die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten“ eingefügt.	
c) In Absatz 4 wird nach der Angabe „Abschlussprüfungen“ die Angabe „oder gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten“ eingefügt.	
37. In § 55c Absatz 1 Satz 3 wird nach der Angabe „Handelsgesetzbuchs“ die Angabe „oder gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten nach § 324b des Handelsgesetzbuchs“ eingefügt.	36. unverändert
38. § 57 wird wie folgt geändert:	37. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
a) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „kann“ durch die Angabe „erlässt“ ersetzt und wird die Angabe „erlassen“ gestrichen.	
b) Absatz 4 Nummer 1 wird wie folgt geändert:	
aa) In Buchstabe l wird die Angabe „darf.“ durch die Angabe „darf;“ ersetzt.	
bb) Nach Buchstabe l wird der folgende Buchstabe m eingefügt:	
„m) Art, Umfang und Nachweis der speziellen Fortbildungspflicht nach § 13d Absatz 3.“	
c) In Absatz 9 Satz 5 Nummer 2 wird die Angabe „Kommission der Europäischen Gemeinschaften“ durch die Angabe „Europäischen Kommission“ ersetzt.	
39. § 57a wird wie folgt geändert:	38. § 57a wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „Handelsgesetzbuchs“ die Angabe „, gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten nach § 324b des Handelsgesetzbuchs oder beides“ eingefügt.	a) un verändert
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	b) un verändert
aa) In Satz 2 wird nach der Angabe „werden“ die Angabe „; werden auch Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten nach § 324b des Handelsgesetzbuchs durchgeführt, erstreckt sich die Qualitätskontrolle auch auf diese“ eingefügt.	
bb) In Satz 5 wird nach der Angabe „Handelsgesetzbuchs“ die Angabe „oder Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten nach § 324b des Handelsgesetzbuchs“ eingefügt.	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:	c) u n v e r ä n d e r t
aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:	
aaa) In der Angabe vor Nummer 1 wird nach der Angabe „Antrag“ die Angabe „als Prüfer für Qualitätskontrolle“ eingefügt.	
bbb) In Nummer 1 wird die Angabe „gesetzlichen“ durch die Angabe „gesetzlich vorgeschriebenen“ ersetzt.	
bb) In Satz 3 wird nach der Angabe „Registrierung“ die Angabe „als Prüfer für Qualitätskontrolle“ eingefügt.	
cc) In Satz 4 wird nach der Angabe „Antrag“ die Angabe „als Prüfer für Qualitätskontrolle“ eingefügt.	
dd) Nach Satz 5 werden die folgenden Sätze eingefügt:	
„Prüfer für Qualitätskontrolle, die Qualitätskontrollen bei solchen Berufsangehörigen oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften durchführen, die auch gesetzlich vorgeschriebene Nachhaltigkeitsberichte prüfen, müssen über Kenntnisse und einschlägige Erfahrungen auf den Gebieten der Nachhaltigkeitsberichte und deren Prüfung oder anderer nachhaltigkeitsbezogener Dienstleistungen verfügen. Satz 6 gilt für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften entsprechend, wobei die für die Qualitätskontrolle verantwortlichen Berufsangehörigen die Anforderungen nach den Sätzen 5 und 6 erfüllen müssen.“	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
d) In Absatz 3a Satz 2 Nummer 2 wird die Angabe „gesetzlichen“ durch die Angabe „gesetzlich vorgeschriebenen“ ersetzt.	d) un verändert
e) <i>In Absatz 5 Satz 4 wird nach der Angabe „Handelsgesetzbuchs“ die Angabe „, von Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten nach § 324b des Handelsgesetzbuchs, soweit die Praxis diese durchführt,“ eingefügt.</i>	entfällt
f) Absatz 5a wird wie folgt geändert:	e) un verändert
aa) In Satz 1 wird nach der Angabe „Abschlussprüfungen“ die Angabe „oder gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten“ und nach der Angabe „Verordnung (EU) Nr. 537/2014“ die Angabe „und § 62b Absatz 1 Satz 1 dieses Gesetzes“ eingefügt.	
bb) In Satz 2 wird nach der Angabe „Verordnung (EU) Nr. 537/2014“ die Angabe „und § 62b Absatz 1 Satz 1“ eingefügt.	
cc) In Satz 3 wird nach der Angabe „Abschlussprüfungen“ die Angabe „und gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten“ eingefügt.	
g) In Absatz 5b Satz 2 wird die Angabe „gesetzlichen“ durch die Angabe „gesetzlich vorgeschriebenen“ ersetzt.	f) un verändert
h) Absatz 6 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:	g) un verändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>„Die eingereichten Vorschläge müssen jeweils um eine Unabhängigkeitsbestätigung der Prüfer für Qualitätskontrolle nach Maßgabe der Satzung für Qualitätskontrolle sowie um Angaben zu Kenntnissen und Erfahrungen der Prüfer für Qualitätskontrolle auf dem Gebiet der Nachhaltigkeitsberichte und deren Prüfung oder dem anderer nachhaltigkeitsbezogener Dienstleistungen ergänzt sein.“</p>	
<p>i) Nach Absatz 6a Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:</p>	<p>h) unverändert</p>
<p>„Satz 2 gilt im Fall einer Registrierung als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte entsprechend für die Löschung der Eintragung nach § 38 Nummer 1 Buchstabe g, der darauf bezogenen Angaben in § 38 Nummer 2 Buchstabe d und e oder der Eintragung nach § 38 Nummer 2 Buchstabe k.“</p>	
<p>40. <i>[In § 57b Absatz 3³ Satz 2 wird nach der Angabe „Abschlussprüfer“ die Angabe „oder als Prüfer von Nachhaltigkeitsberichten“ und nach der Angabe „Abschlussprüfungen und“ die Angabe „Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten sowie“ eingefügt.]</i></p>	<p>entfällt</p>
<p>41. § 57e Absatz 2 wird wie folgt geändert:</p>	<p>39. unverändert</p>
<p>a) In den Sätzen 4 und 6 wird jeweils nach der Angabe „2“ die Angabe „oder 3“ eingefügt.</p>	
<p>b) In Satz 7 wird nach der Angabe „Abschlussprüfungen“ die Angabe „oder gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten“ eingefügt.</p>	
<p>42. In § 57h Absatz 1 Satz 4 wird nach der Angabe „Satz 2“ die Angabe „oder 3“ eingefügt.</p>	<p>40. unverändert</p>

³ In der Fassung, die die Norm durch den Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Berufsrechts der Wirtschaftsprüfer (Bundestagsdrucksache 21/16, Artikel 1) erhalten wird.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>43. In § 59c Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „gesetzlichen Abschlussprüfungen“ durch die Angabe „gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen oder gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten“ ersetzt.</p>	<p>41. unverändert</p>
<p>44. In § 62 Absatz 3 Satz 1 wird nach der Angabe „Abschlussprüfungen“ die Angabe „oder gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten“ und nach der Angabe „Abschlussprüfung“ die Angabe „oder zur Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten“ eingefügt.</p>	<p>42. In § 62 Absatz 3 Satz 1 wird nach der Angabe „Abschlussprüfungen“ die Angabe „oder gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten“ und nach der Angabe „Abschlussprüfung“ die Angabe „oder zur Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten“ eingefügt.</p>
<p><i>[In § 62 Absatz 3⁴ Satz 1 wird nach der Angabe „Abschlussprüfung“ die Angabe „oder Prüfung eines Nachhaltigkeitsberichts“ und in Satz 3 nach der Angabe „Abschlussprüfungen“ die Angabe „oder Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten“ eingefügt.]</i></p>	
<p>45. § 62b wird wie folgt geändert:</p>	<p>43. unverändert</p>
<p>a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:</p>	
<p>aa) In Satz 1 wird nach der Angabe „vorgeschriebene Abschlussprüfungen“ die Angabe „oder gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten“ eingefügt.</p>	
<p>bb) In Satz 2 wird nach der Angabe „Abschlussprüfungen“ die Angabe „oder gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten“ eingefügt.</p>	
<p>b) Nach Absatz 3 wird der folgende Absatz 4 eingefügt:</p>	

⁴ In der Fassung, die die Norm durch den Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Berufsrechts der Wirtschaftsprüfer (Bundestagsdrucksache 21/16, Artikel 1) erhalten wird.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>„(4) Berufsangehörige in eigener Praxis und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften übermitteln der Abschlussprüferaufsichtsstelle jährlich spätestens vier Monate nach Abschluss eines Kalenderjahres eine Liste der Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 des Handelsgesetzbuchs, bei denen sie im vorangegangenen Kalenderjahr gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten durchgeführt haben, und eine Liste der aus diesen Prüfungen erzielten Honorare.“</p>	
<p>46. In § 64 Satz 2 wird nach der Angabe „Abschlussprüfungen“ die Angabe „oder gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten“ eingefügt.</p>	<p>44. unverändert</p>
<p>47. § 66a wird wie folgt geändert:</p>	<p>45. § 66a wird wie folgt geändert:</p>
<p>a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „Abschlussprüfungen“ die Angabe „oder gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten“ eingefügt.</p>	<p>a) unverändert</p>
<p>b) In Absatz 5 Satz 3 wird nach der Angabe „Abschlussprüfung“ die Angabe „oder einer gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts“ eingefügt.</p>	<p>b) unverändert</p>
<p>c) Absatz 6⁵ wird wie folgt geändert:</p>	<p>c) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:</p>
<p><i>aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:</i></p>	<p>entfällt</p>
<p><i>aaa)</i> In der Angabe vor Nummer 1 wird nach der Angabe „Abschlussprüfungen“ die Angabe „oder gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten“ eingefügt.</p>	<p>aa) unverändert</p>

⁵ In der Fassung, die die Norm durch den Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Berufsrechts der Wirtschaftsprüfer (Bundestagsdrucksache 21/16, Artikel 1) erhalten wird.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p><i>bbb)</i> In Nummer 2 wird nach der Angabe „Abschlussprüfungen“ die Angabe „oder von gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten“ eingefügt.</p>	<p>bb) unverändert</p>
<p><i>bb) [Satz 2 wird wie folgt geändert:</i></p>	<p>entfällt</p>
<p><i>aaa)</i> In Nummer 1 wird nach der Angabe „Abschlussprüfung“ die Angabe „oder einer gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts“ und nach der Angabe „Konzernabschlussprüfung“ die Angabe „oder der Prüfung des konsolidierten Nachhaltigkeitsberichts“ eingefügt.</p>	
<p><i>bbb)</i> In Nummer 2 wird nach der Angabe „Abschlussprüfung“ die Angabe „oder der Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts“ eingefügt.]</p>	
<p>d) In Absatz 7 Satz 2 wird nach der Angabe „Abschlussprüfungen“ die Angabe „oder Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten“ eingefügt.</p>	<p>d) unverändert</p>
<p>48. In § 66b Absatz 1 Satz 3 wird nach der Angabe „Abschlussprüfungen“ die Angabe „oder Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten“ eingefügt.</p>	<p>46. unverändert</p>
<p>49. In § 66c Absatz 4 Satz 1 wird nach der Angabe „Konzernabschlüssen“ die Angabe „oder über die Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten und Konzernnachhaltigkeitsberichten“ eingefügt.</p>	<p>47. unverändert</p>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
50. § 68 Absatz 1 Satz 2 ⁶ wird wie folgt geändert:	48. § 68 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 und 7 wird durch die folgenden Nummern 6 bis 8 ersetzt
a) [In Nummer 2 wird nach der Angabe „Abschlussprüfung“ die Angabe „oder gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung eines Nachhaltigkeitsberichts“ eingefügt.]	entfällt
b) Die Nummern 6 und 7 werden durch die folgenden Nummern 6 bis 8 ersetzt:	entfällt
„6. Ausschließung aus dem Beruf,	„6. unverändert
7. Feststellung, dass der Bestätigungsvermerk nicht die Anforderungen des § 322 des Handelsgesetzbuchs und, soweit Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 des Handelsgesetzbuchs betroffen sind, des Artikels 10 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 erfüllt, und	7. unverändert
8. Feststellung, dass der Prüfungsvermerk über den Nachhaltigkeitsbericht nicht die Anforderungen des Handelsgesetzbuchs erfüllt.“	8. unverändert
51. In § 69 Absatz 1 Satz 2 und 3 wird jeweils die Angabe „7“ durch die Angabe „8“ ersetzt.	49. unverändert
52. § 71 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:	50. unverändert
a) In Nummer 4 wird nach der Angabe „Prüfungspartner“ die Angabe „oder verantwortlicher Nachhaltigkeitsprüfungspartner“ eingefügt und wird die Angabe „und 4“ durch die Angabe „bis 5“ ersetzt.	

⁶ In der Fassung, die die Norm durch den Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Berufsrechts der Wirtschaftsprüfer (Bundestagsdrucksache 21/16, Artikel 1) erhalten wird.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>b) In der Angabe nach Nummer 5 wird die Angabe „gesetzlichen Abschlussprüfungen“ durch die Angabe „gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen oder von gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten“ ersetzt.</p>	
<p>53. In § 126a Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 Buchstabe d wird nach der Angabe „7“ die Angabe „und 8“ eingefügt.</p>	<p>51. un verändert</p>
<p>54. § 130 wird wie folgt geändert:</p>	<p>52. un verändert</p>
<p>a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 1 Abs. 2 und § 3“ durch die Angabe „, § 1 Absatz 2, die §§ 3 und 13d“ ersetzt.</p>	
<p>b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 3,“ durch die Angabe „die §§ 3, 13d,“ ersetzt.</p>	
<p>55. § 131 wird wie folgt geändert:</p>	<p>53. un verändert</p>
<p>a) In Satz 1 wird die Angabe „4“ durch die Angabe „5“ ersetzt.</p>	
<p>b) Nach Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:</p>	
<p>„Eine EU- oder EWR-Abschlussprüfungsgesellschaft darf unter der Berufsbezeichnung ihres Herkunftsstaats Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten durchführen, wenn der für die jeweilige Prüfung verantwortliche Nachhaltigkeitsprüfungspartner im Sinne des § 43 Absatz 3 Satz 4 und 6 nach § 38 Nummer 1 Buchstabe g im Berufsregister als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte eingetragen oder nach § 38 Nummer 1 Buchstabe j in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum für die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten registriert ist.“</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
c) In dem neuen Satz 3 wird die Angabe „Entsprechendes gilt“ durch die Angabe „Satz 1 gilt entsprechend“ ersetzt.	
d) In dem neuen Satz 4 wird nach der Angabe „Handelsgesetzbuchs“ die Angabe „oder Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten nach § 324b des Handelsgesetzbuchs“ eingefügt.	
56. In § 131b Satz 1 wird die Angabe „und 2“ durch die Angabe „bis 3“ ersetzt.	54. unverändert
57. § 131g wird wie folgt geändert:	55. unverändert
a) Absatz 1 wird durch die folgenden Absätze 1 und 2 ersetzt:	
<p>„(1) Eine Person, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz als Abschlussprüfer zugelassen ist, kann abweichend von den Vorschriften des Ersten und Zweiten Abschnitts des Zweiten Teils als Wirtschaftsprüfer bestellt werden, wenn sie eine Eignungsprüfung als Wirtschaftsprüfer abgelegt hat.</p>	
<p>(2) Ist die Person nach Absatz 1 zur Durchführung der Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten zugelassen und will sie nach ihrer Bestellung als Wirtschaftsprüfer gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten durchführen, so hat sich die Eignungsprüfung auch auf die Kenntnisse der insoweit relevanten Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland zu erstrecken.“</p>	
b) Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.	
58. § 131h wird wie folgt geändert:	56. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
a) In Absatz 2 Satz 1 wird nach der Angabe „Abschlussprüfung“ die Angabe „und im Fall des § 131g Absatz 2 auch der für die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten“ eingefügt.	
b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 wird die Angabe „Die Prüfung“ durch die Angabe „Die Eignungsprüfung“ ersetzt.	
bb) Nach Satz 4 wird der folgende Satz eingefügt:	
„Im Fall des § 131g Absatz 2 sind zudem die Kenntnisse der für die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten relevanten Rechtsvorschriften zu prüfen.“	
59. § 131k wird durch den folgenden § 131k ersetzt:	57. unverändert
„§ 131k	
Bestellung und Registrierung	
(1) Auf die Bestellung der Personen, die die Prüfung nach § 131h bestanden haben, als Wirtschaftsprüfer findet der Dritte Abschnitt des Zweiten Teils entsprechende Anwendung.	
(2) Wer in einer nach § 131g Absatz 2 durchgeführten Eignungsprüfung angemessene Kenntnisse der für die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten relevanten Rechtsvorschriften nachgewiesen hat und als Wirtschaftsprüfer bestellt ist, wird auf Antrag als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte nach § 38 Nummer 1 Buchstabe g in das Berufsregister eingetragen.“	
60. § 134 wird wie folgt geändert:	58. unverändert
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>aa) In Satz 1 wird nach der Angabe „Konzernabschluss“ die Angabe „oder den Prüfungsvermerk über einen gesetzlich vorgeschriebenen Nachhaltigkeitsbericht oder Konzernnachhaltigkeitsbericht“ eingefügt.</p>	
<p>bb) In Satz 2 wird nach der Angabe „Bestätigungsvermerken“ die Angabe „oder Prüfungsvermerken“ eingefügt.</p>	
<p>b) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 wird nach der Angabe „Prüfungen“ die Angabe „von Jahresabschlüssen, Konzernjahresabschlüssen, Nachhaltigkeitsberichten und Konzernnachhaltigkeitsberichten“ eingefügt.</p>	
<p>c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:</p>	
<p>aa) In Satz 2 wird die Angabe „Kommission der Europäischen Gemeinschaften“ durch die Angabe „Europäischen Kommission“ ersetzt.</p>	
<p>bb) In Satz 3 wird die Angabe „Kommission der Europäischen Gemeinschaften“ durch die Angabe „Europäische Kommission“ ersetzt.</p>	
<p>61. § 135 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:</p>	<p>59. un v e r ä n d e r t</p>
<p>„§ 43 Absatz 6 Satz 3 und § 54 in der geltenden Fassung sind erstmals auf alle gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen für das nach dem 31. Dezember 2021 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden.“</p>	
<p>62. § 140 wird durch den folgenden § 140 ersetzt:</p>	<p>60. § 140 wird durch den folgenden § 140 ersetzt:</p>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
„§ 140	„§ 140
Übergangsvorschrift im Hinblick auf Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten	Übergangsvorschrift im Hinblick auf Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten
<p>(1) § 13d Absatz 3 gilt nicht für Berufsangehörige, die das Prüfungsverfahren zum Wirtschaftsprüferexamen nach dem 31. Dezember 2023 begonnen haben.</p>	<p>(1) unverändert</p>
<p>(2) Vor dem 1. Januar 2026 bestellte Berufsangehörige, die gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten durchführen wollen, werden bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens und Jahreszahl zwölf Monate nach dem Monat des Inkrafttretens nach Artikel 33 dieses Gesetzes] auf Antrag in das Berufsregister nach § 38 Nummer 1 Buchstabe g als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte eingetragen, ohne dass sie vorher die Teilnahme an einer Fortbildung nach § 13d Absatz 3 nachweisen müssen. Berufsangehörige, die nach Satz 1 als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte eingetragen wurden, müssen den Nachweis der Teilnahme an einer Fortbildung nach § 13d Absatz 3 nachträglich erbringen. Wird der Nachweis nach Satz 2 nicht spätestens bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens und Jahreszahl 18 Monate nach dem Monat des Inkrafttretens nach Artikel 33 dieses Gesetzes] erbracht, wird die Eintragung als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte gelöscht.</p>	<p>(2) Vor dem 1. Januar 2026 bestellte Berufsangehörige, die gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten durchführen wollen, werden bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens und Jahreszahl zwölf Monate nach dem Monat des Inkrafttretens nach Artikel 35 Absatz 1 dieses Gesetzes] auf Antrag in das Berufsregister nach § 38 Nummer 1 Buchstabe g als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte eingetragen, ohne dass sie vorher die Teilnahme an einer Fortbildung nach § 13d Absatz 3 nachweisen müssen. Berufsangehörige, die nach Satz 1 als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte eingetragen wurden, müssen den Nachweis der Teilnahme an einer Fortbildung nach § 13d Absatz 3 nachträglich erbringen. Wird der Nachweis nach Satz 2 nicht spätestens bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens und Jahreszahl 18 Monate nach dem Monat des Inkrafttretens nach Artikel 35 Absatz 1 dieses Gesetzes] erbracht, wird die Eintragung als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte gelöscht.</p>
<p>(3) Im Hinblick auf die Qualitätskontrollen bei nach § 57a Absatz 1 zu prüfenden Berufsangehörigen in eigener Praxis und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die erstmals angezeigt haben, gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten durchzuführen, ist § 57a Absatz 2 Satz 5 erst auf Anzeigen anzuwenden, die ab dem 1. Januar 2029 erfolgen.“</p>	<p>(3) Im Hinblick auf die Qualitätskontrollen bei nach § 57a Absatz 1 zu prüfenden Berufsangehörigen in eigener Praxis und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die erstmals angezeigt haben, gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten durchzuführen, ist § 57a Absatz 2 Satz 5 erst auf Anzeigen anzuwenden, die ab dem 1. Januar 2029 erfolgen.</p>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	<p>(4) § 134 Absatz 2, 3 und 4 ist nicht anzuwenden auf die Eintragung von Drittstaatsprüfern und Drittstaatsprüfungsgesellschaften, wenn sie beabsichtigen, den Prüfungsvermerk über einen gesetzlich vorgeschriebenen Nachhaltigkeitsbericht oder Konzernnachhaltigkeitsbericht einer Gesellschaft im Sinne des § 134 Absatz 1 zu erteilen, der sich auf ein zwischen dem 1. Januar 2025 und dem 31. Dezember 2030 beginnendes Geschäftsjahr bezieht. Im Fall des Satzes 1 werden Drittstaatsprüfer und Drittstaatsprüfungsgesellschaften für die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten eingetragen unter Hinweis auf diese Übergangsvorschrift, wenn der Wirtschaftsprüferkammer die folgenden Angaben vorliegen:</p>
	<p>1. Name und Adresse des Drittstaatsprüfers oder der Drittstaatsprüfungsgesellschaft und Informationen über ihre Rechtsform,</p>
	<p>2. Erklärung, dass der Unterzeichner des Prüfungsvermerks über Kenntnisse über Nachhaltigkeitsberichte und deren Prüfung verfügt, sowie Informationen über den Umfang dieser Kenntnisse,</p>
	<p>3. Beschreibung des Netzwerks, wenn der Drittstaatsprüfer oder die Drittstaatsprüfungsgesellschaft in ein Netzwerk eingebunden ist,</p>
	<p>4. Prüfungsstandards und Anforderungen an die Unabhängigkeit, nach denen die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten durchgeführt wurde,</p>
	<p>5. Beschreibung des internen Qualitätssicherungssystems der Praxis, das die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten umfasst, und</p>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	<p>6. Angabe, ob und wann die letzte Qualitätskontrolle, die sich auf Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten erstreckte, bei dem Drittstaatsprüfer oder der Drittstaatsprüfungsgesellschaft durchgeführt wurde sowie notwendige Informationen über das Ergebnis dieser Qualitätskontrolle.</p>
	<p>§ 134 Absatz 2a und 5 gilt entsprechend.“</p>
<p>Artikel 24</p>	<p>Artikel 26</p>
<p>Änderung des Gesetzes zur Einrichtung einer Abschlussprüferaufsichtsstelle beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle</p>	<p>unverändert</p>
<p>Das Gesetz zur Einrichtung einer Abschlussprüferaufsichtsstelle beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle vom 31. März 2016 (BGBl. I S. 518, 549), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1534) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>	
<p>1. § 1 wird wie folgt geändert:</p>	
<p>a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:</p>	
<p>aa) Nach Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:</p>	
<p>„Zudem müssen sie in dem für ihre Tätigkeit erforderlichen Umfang über Kenntnisse der für Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten relevanten Bereiche verfügen.“</p>	
<p>bb) In dem neuen Satz 4 wird die Angabe „Satz 1 gilt“ durch die Angabe „Die Sätze 1 und 2 gelten“ ersetzt.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>b) Absatz 4 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:</p>	
<p>„Unbeschadet des Artikels 21 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 gelten als Nichtberufsausübende natürliche Personen, die während der letzten drei Jahre vor ihrer Beauftragung im Sinne des Absatzes 3 keine Abschlussprüfungen und keine Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten durchgeführt haben, keine Stimmrechte in einer Prüfungsgesellschaft gehalten haben, nicht Mitglied eines Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans einer Prüfungsgesellschaft gewesen sind, nicht bei einer Prüfungsgesellschaft angestellt gewesen sind und nicht in sonstiger Weise mit einer Prüfungsgesellschaft verbunden gewesen sind. Diese Anforderungen gelten entsprechend für die Zeit der Beauftragung dieser Personen im Sinne des Absatzes 3.“</p>	
<p>c) In Absatz 6 Satz 3 wird die Angabe „Wirtschaftsprüfungsexamen“ durch die Angabe „Wirtschaftsprüferexamen“ ersetzt.</p>	
<p>2. In § 2 Absatz 2 Satz 1 und § 6 Absatz 3 Nummer 4 Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „ für Bau und Heimat“ gestrichen.</p>	
<p>Artikel 25</p>	<p>Artikel 27</p>
<p>Änderung des Stabilisierungsfondsgesetzes</p>	<p>Änderung des Stabilisierungsfondsgesetzes</p>
<p>Das Stabilisierungsfondsgesetz vom 17. Oktober 2008 (BGBl. I S. 1982), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 69) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>	<p>Das Stabilisierungsfondsgesetz vom 17. Oktober 2008 (BGBl. I S. 1982), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 30. September 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 231) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
In § 8a Absatz 1a Satz 1 wird nach der Angabe „Lagebericht“ die Angabe „, auf den § 289b des Handelsgesetzbuchs keine Anwendung findet,“ eingefügt.	u n v e r ä n d e r t
Artikel 26	Artikel 28
Änderung der Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung	u n v e r ä n d e r t
Die Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung vom 20. Juli 2004 (BGBl. I S. 1707) , die zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 11. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 411) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:	
a) Die Angabe zu § 1 wird durch die folgende Angabe ersetzt:	
„§ 1 Antrag auf Zulassung zum Wirtschaftsprüferexamen“.	
b) Die Angabe zu den §§ 4 bis 6 wird durch die folgende Angabe ersetzt:	
„§ 4 Prüfungsgebiete im Wirtschaftsprüferexamen	
§ 5 Gliederung des Wirtschaftsprüferexamens	
§ 6 Verkürztes Wirtschaftsprüferexamen“.	
c) Die Angabe zu den §§ 21 und 22 wird durch die folgende Angabe ersetzt:	
„§ 21 Rücktritt von einer Modulprüfung oder vom Wirtschaftsprüferexamen	
§ 22 Wiederholung einer Modulprüfung oder des Wirtschaftsprüferexamens“.	
d) Nach der Angabe zu § 24a wird die folgende Angabe eingefügt:	
„§ 24b Zusätzliche Prüfung zum Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte“.	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
e) Die Angabe zu § 25 wird durch die folgende Angabe ersetzt:	
„§ 25 Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung“.	
f) Die Angabe zu § 28 wird durch die folgende Angabe ersetzt:	
„§ 28 Verkürzte Eignungsprüfung; Erlass von Prüfungsleistungen“.	
g) Die Angabe zu den §§ 32 und 33 wird durch die folgende Angabe ersetzt:	
„§ 32 Rücktritt von der Eignungsprüfung	
§ 33 Wiederholung der Eignungsprüfung“.	
h) Die Angabe zu § 37 wird durch die folgende Angabe ersetzt:	
„§ 37 Verkürztes Wirtschaftsprüferexamen nach § 13a der Wirtschaftsprüferordnung“.	
2. § 1 wird wie folgt geändert:	
a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:	
„§ 1	
Antrag auf Zulassung zum Wirtschaftsprüferexamen“.	
b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 wird die Angabe „zur Prüfung“ durch die Angabe „zum Wirtschaftsprüferexamen“ und die Angabe „Wirtschaftsprüfungsexamen“ durch die Angabe „Wirtschaftsprüferexamen“ ersetzt.	
bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>aaa) In der Angabe vor Nummer 1 und in Nummer 3 wird jeweils die Angabe „zur Prüfung“ durch die Angabe „zum Wirtschaftsprüferexamen“ ersetzt.</p>	
<p>bbb) Nummer 6 wird durch die folgende Nummer 6 ersetzt:</p>	
<p>„6. eine Erklärung darüber, ob auch die zusätzliche Prüfung zum Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte nach § 24b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 als weitere Modulprüfung abgelegt werden soll;“.</p>	
<p>ccc) In Nummer 8 wird die Angabe „die Prüfung“ durch die Angabe „das Wirtschaftsprüferexamen“ ersetzt.</p>	
<p>c) In Absatz 4 wird die Angabe „zur Prüfung“ durch die Angabe „zum Wirtschaftsprüferexamen“ und die Angabe „die Prüfung“ durch die Angabe „das Wirtschaftsprüferexamen“ ersetzt.</p>	
<p>3. § 2 wird wie folgt geändert:</p>	
<p>a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:</p>	
<p>„(1) Der Prüfungskommission gehören als Mitglieder an:</p>	
<p>1. ein Vertreter oder eine Vertreterin der für die Wirtschaft zuständigen oder einer anderen obersten Landesbehörde (oberste Landesbehörde) als vorsitzendes Mitglied,</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
2. ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin der Betriebswirtschaftslehre,	
3. eine Person mit der Befähigung zum Richteramt,	
4. ein Vertreter oder eine Vertreterin der Finanzverwaltung,	
5. ein Vertreter oder eine Vertreterin der Wirtschaft,	
6. ein Experte oder eine Expertin für Nachhaltigkeit und	
7. zwei Berufsangehörige.	
<p>An dem verkürzten Wirtschaftsprüferexamen (§ 6), bei dem die Prüfung im Steuerrecht entfällt, nimmt die die Finanzverwaltung vertretende Person, an dem verkürzten Wirtschaftsprüferexamen, bei dem die Prüfung in Angewandter Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre entfällt, nimmt der Hochschullehrer oder die Hochschullehrerin der Betriebswirtschaftslehre und an dem verkürzten Wirtschaftsprüferexamen, bei dem die Prüfung im Wirtschaftsrecht entfällt, nimmt ein zusätzliches Mitglied mit der Befähigung zum Richteramt nicht teil; ein Mitglied der Kommission muss die Befähigung zum Richteramt haben. Der Experte oder die Expertin für Nachhaltigkeit nimmt nur an zusätzlichen Prüfungen zum Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte nach § 24b teil.“</p>	
b) Nach Absatz 2 Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>„Die an der Durchführung der mündlichen Prüfung nach § 24b Absatz 3 Satz 1 mitwirkenden Mitglieder der Prüfungskommission sind ein vorsitzendes Mitglied, ein Berufsangehöriger oder eine Berufsangehörige sowie ein Experte oder eine Expertin für Nachhaltigkeit, der oder die nicht zugleich berufsangehörig ist.“</p>	
<p>4. § 4 wird wie folgt geändert:</p>	
<p>a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:</p>	
<p>„§ 4</p>	
<p>Prüfungsgebiete im Wirtschaftsprüferexamen“.</p>	
<p>b) In Absatz 1 in der Angabe vor Nummer 1 wird nach der Angabe „Prüfungsgebiete“ die Angabe „im Wirtschaftsprüferexamen“ eingefügt.</p>	
<p>5. § 5 wird wie folgt geändert:</p>	
<p>a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:</p>	
<p>„§ 5</p>	
<p>Gliederung des Wirtschaftsprüferexamens“.</p>	
<p>b) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Die Prüfung“ durch die Angabe „Das Wirtschaftsprüferexamen“ ersetzt.</p>	
<p>c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:</p>	
<p>aa) In den Sätzen 3 und 4 wird jeweils die Angabe „zur Prüfung“ durch die Angabe „zum Wirtschaftsprüferexamen“ ersetzt.</p>	
<p>bb) In Satz 5 wird die Angabe „3“ durch die Angabe „4“ ersetzt.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
6. § 6 wird durch den folgenden § 6 ersetzt:	
„§ 6	
Verkürztes Wirtschaftsprüferexamen	
Abweichend von § 5 Absatz 1 kann das Wirtschaftsprüferexamen in verkürzter Form nach den §§ 8a, 13 bis 13b der Wirtschaftsprüferordnung abgelegt werden.“	
7. § 8 Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:	
„(2) Der Aufgabenkommission gehören als Mitglieder an:	
1. eine oberste Landesbehörde vertretende Person als vorsitzendes Mitglied,	
2. die Leitung der Prüfungsstelle,	
3. zwei Personen, die Hochschullehrer oder Hochschullehrerin für Betriebswirtschaftslehre sind,	
4. eine Person mit Befähigung zum Richteramt, die auch berufsangehörig sein kann,	
5. ein Vertreter oder eine Vertreterin der Finanzverwaltung,	
6. ein Vertreter oder eine Vertreterin der Wirtschaft,	
7. ein Experte oder eine Expertin für Nachhaltigkeit, der oder die auch berufsangehörig sein kann, und	
8. zwei Berufsangehörige.	
Der Experte oder die Expertin für Nachhaltigkeit wirkt nur an der Bestimmung der Prüfungsaufgaben für die zusätzliche Prüfung zum Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte nach § 24b mit.“	
8. § 15 wird wie folgt geändert:	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
a) In Absatz 1 Satz 2 wird nach der Angabe „Prüfungsgebieten“ die Angabe „des Wirtschaftsprüferexamens“ eingefügt.	
b) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „Wirtschaftsprüfungsexamen“ durch die Angabe „Wirtschaftsprüferexamen“ ersetzt.	
c) In Absatz 5 wird die Angabe „Zur Prüfung“ durch die Angabe „Zum Wirtschaftsprüferexamen“ ersetzt.	
9. § 18 wird wie folgt geändert:	
a) In Absatz 3 wird die Angabe „Die Prüfung“ durch die Angabe „Das Wirtschaftsprüferexamen“ ersetzt.	
b) In Absatz 4 wird jeweils die Angabe „der Prüfung“ durch die Angabe „des Wirtschaftsprüferexamens“ ersetzt.	
10. § 21 wird wie folgt geändert:	
a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:	
„§ 21	
Rücktritt von einer Modulprüfung oder vom Wirtschaftsprüferexamen“.	
b) In Absatz 4 wird die Angabe „von der gesamten Prüfung“ durch die Angabe „vom Wirtschaftsprüferexamen“ und die Angabe „die gesamte Prüfung“ durch die Angabe „das Wirtschaftsprüferexamen“ ersetzt.	
11. § 22 wird wie folgt geändert:	
a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>„§ 22</p>	
<p>Wiederholung einer Modulprüfung oder des Wirtschaftsprüferexamens“.</p>	
<p>b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:</p>	
<p>aa) In Satz 1 wird die Angabe „Die Prüfung“ durch die Angabe „Das Wirtschaftsprüferexamen“ ersetzt.</p>	
<p>bb) In Satz 2 wird die Angabe „der Prüfung“ durch die Angabe „des Wirtschaftsprüferexamens“ ersetzt.</p>	
<p>c) In Absatz 3 wird die Angabe „der Prüfung“ durch die Angabe „des Wirtschaftsprüferexamens“ ersetzt.</p>	
<p>12. § 24 wird wie folgt geändert:</p>	
<p>a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „der gesamten Prüfung“ durch die Angabe „dem Wirtschaftsprüferexamen“ ersetzt.</p>	
<p>b) In Absatz 2 wird die Angabe „der Prüfung“ durch die Angabe „der Modulprüfung oder dem Wirtschaftsprüferexamen“ ersetzt.</p>	
<p>c) In Absatz 3 wird die Angabe „die Prüfung“ durch die Angabe „die Modulprüfung oder das Wirtschaftsprüferexamen“ ersetzt.</p>	
<p>d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:</p>	
<p>aa) In Satz 1 wird die Angabe „die Prüfung“ durch die Angabe „die Modulprüfung oder das Wirtschaftsprüferexamen“ ersetzt.</p>	
<p>bb) In Satz 2 wird die Angabe „der Prüfung“ durch die Angabe „der Modulprüfung oder des Wirtschaftsprüferexamens“ ersetzt.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
13. In § 24a wird die Angabe „der Prüfung“ durch die Angabe „einer Modulprüfung oder des Wirtschaftsprüferexamens“ ersetzt.	
14. Nach § 24a wird der folgende § 24b eingefügt:	
„§ 24b	
Zusätzliche Prüfung zum Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte	
(1) Die zusätzliche Prüfung zum Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte nach § 13c Absatz 1 der Wirtschaftsprüferordnung kann abgelegt werden	
1. im Rahmen des Wirtschaftsprüferexamens als freiwillige weitere Modulprüfung oder	
2. nach dem Bestehen des Wirtschaftsprüferexamens als gesonderte Prüfung.	
Zu der Prüfung nach Satz 1 Nummer 1 kann nur zugelassen werden, wer zum Wirtschaftsprüferexamen zugelassen ist. Zu der Prüfung nach Satz 1 Nummer 2 kann nur zugelassen werden, wer das Wirtschaftsprüferexamen bestanden hat. Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung nach Satz 1 Nummer 2 ist an die Prüfungsstelle zu richten; dem Antrag ist ein tabellarischer Lebenslauf und der Nachweis des Bestehens des Wirtschaftsprüferexamens beizufügen.	
(2) Die zusätzliche Prüfung umfasst	
1. rechtliche Anforderungen und Standards für die Aufstellung der jährlichen und konsolidierten Nachhaltigkeitsberichte,	
2. Nachhaltigkeitsanalyse,	
3. Due-Diligence-Prozesse zu Nachhaltigkeitsaspekten und	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>4. rechtliche Anforderungen und Standards für die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten.</p>	
<p>(3) Die zusätzliche Prüfung besteht aus zwei Aufsichtsarbeiten sowie einer mündlichen Prüfung. Für jede Aufsichtsarbeit stehen vier Stunden zur Verfügung. Die mündliche Prüfung besteht aus zwei Prüfungsabschnitten. Die Bestimmung der Prüfungsaufgaben für die Aufsichtsarbeiten und die Entscheidung über die bei den Aufsichtsarbeiten zugelassenen Hilfsmittel obliegt der Aufgabenkommission nach § 8. Wer in der schriftlichen Prüfung mindestens die Gesamtnote 4,00 erhalten hat, hat die zusätzliche Prüfung bestanden und muss keine mündliche Prüfung ablegen.</p>	
<p>(4) § 1 Absatz 3, § 5 Absatz 2 Satz 1, 4 und 5, § 7 Absatz 1, 2 Satz 2 bis 4 und Absatz 3 Satz 2, die §§ 9 bis 15 Absatz 2 Satz 3, Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 und 5, die §§ 16 bis 18 Absatz 1, 2 und 4, die §§ 20 bis 22 Absatz 1, 2 Satz 1 und 2 und Absatz 3 sowie die §§ 23 bis 24a gelten für die zusätzliche Prüfung zum Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte entsprechend. Zusätzlich gilt § 5 Absatz 1 Satz 3 dann entsprechend, wenn die zusätzliche Prüfung als weitere Modulprüfung des Wirtschaftsprüferexamens abgelegt wird.“</p>	
<p>15. § 25 wird wie folgt geändert:</p>	
<p>a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
„§ 25	
Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung“.	
b) In Absatz 1 wird nach der Angabe „Eignungsprüfung“ die Angabe „als Wirtschaftsprüfer nach § 131g der Wirtschaftsprüferordnung“ eingefügt und wird die Angabe „Wirtschaftsprüfungsexamen“ durch die Angabe „Wirtschaftsprüferexamen“ ersetzt.	
c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
aa) In der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „Prüfung“ durch die Angabe „Eignungsprüfung“ ersetzt.	
bb) Nummer 3 wird durch die folgende Nummer 3 ersetzt:	
„3. eine Erklärung, ob sich die Eignungsprüfung auch auf die für die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten relevanten Kenntnisse erstrecken soll;“.	
cc) In den Nummern 5 und 7 wird jeweils die Angabe „Prüfung“ durch die Angabe „Eignungsprüfung“ ersetzt.	
16. In § 26 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „verkürzten Prüfung“ durch die Angabe „verkürzten Eignungsprüfung“ ersetzt.	
17. § 28 wird wie folgt geändert:	
a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
„§ 28	
Verkürzte Eignungsprüfung; Erlass von Prüfungsleistungen“.	
b) In Absatz 1 wird die Angabe „Prüfung“ durch die Angabe „Eignungsprüfung“ ersetzt.	
18. § 30 wird wie folgt geändert:	
a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Prüfung“ durch die Angabe „Eignungsprüfung“ ersetzt.	
b) Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:	
<p style="text-align: center;">„(3) In der mündlichen Prüfung sind aus den in § 27 Absatz 2 genannten Prüfungsgebieten Fragen zu stellen, die mit der Berufsarbeit der Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüferinnen zusammenhängen. Erstreckt sich die Eignungsprüfung auch auf die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten, so ist in der mündlichen Prüfung zudem auch zu prüfen, ob die Person über angemessene Kenntnisse der für die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten relevanten rechtlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland verfügt.“</p>	
c) In Absatz 5 wird die Angabe „Zur Prüfung“ durch die Angabe „Zur Eignungsprüfung“ ersetzt.	
d) In Absatz 7 Satz 1 Nummer 4 wird die Angabe „Prüfung“ durch die Angabe „Eignungsprüfung“ ersetzt.	
19. § 31 wird wie folgt geändert:	
a) In Satz 1 wird die Angabe „die Prüfung bestanden hat“ durch die Angabe „die Eignungsprüfung bestanden hat“ ersetzt.	
b) Nach Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>„Wurden keine angemessenen Kenntnisse der für die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten relevanten Vorschriften im Sinne von § 30 Absatz 3 Satz 2 nachgewiesen, so ist die Eignungsprüfung hinsichtlich der Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten nicht bestanden; auf das Bestehen der Eignungsprüfung im Übrigen hat dies keine Auswirkungen.“</p>	
<p>20. § 32 wird wie folgt geändert:</p>	
<p>a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:</p>	
<p>„§ 32</p>	
<p>Rücktritt von der Eignungsprüfung“.</p>	
<p>b) In Satz 1 wird die Angabe „der Prüfung“ durch die Angabe „der Eignungsprüfung“ und die Angabe „gesamte Prüfung“ durch die Angabe „Eignungsprüfung“ ersetzt.</p>	
<p>21. § 33 wird wie folgt geändert:</p>	
<p>a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:</p>	
<p>„§ 33</p>	
<p>Wiederholung der Eignungsprüfung“.</p>	
<p>b) In Absatz 1 wird jeweils die Angabe „Prüfung“ durch die Angabe „Eignungsprüfung“ ersetzt.</p>	
<p>22. In § 34 Satz 1 und § 35 wird jeweils die Angabe „Prüfung“ durch die Angabe „Eignungsprüfung“ ersetzt.</p>	
<p>23. § 37 wird durch den folgenden § 37 ersetzt:</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
„§ 37	
Verkürztes Wirtschaftsprüferexamen nach § 13a der Wirtschaftsprüferordnung	
(1) Für das verkürzte Wirtschaftsprüferexamen nach § 13a der Wirtschaftsprüferordnung gilt diese Verordnung in der bis zum 15. Februar 2019 geltenden Fassung.	
(2) Soll im Rahmen des verkürzten Wirtschaftsprüferexamens nach Absatz 1 auch die zusätzliche Prüfung zum Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte nach § 24b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 abgelegt werden, so gilt diese Verordnung hinsichtlich der die Prüfung zum Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte betreffenden Vorschriften abweichend von Absatz 1 in der jeweils geltenden Fassung.“	
Artikel 27	Artikel 29
Änderung der Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung	unverändert
Die Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung vom 27. Mai 2005 (BGBl. I S. 1520) , die zuletzt durch Artikel 8 der Verordnung vom 11. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 411) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. Die Kurzbezeichnung und die Abkürzung werden durch die folgende Kurzbezeichnung und die folgende Abkürzung ersetzt:	
„(Wirtschaftsprüferexamens-Anrechnungsverordnung – WPAnrV)“.	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
2. In § 1 Satz 1 wird die Angabe „Wirtschaftsprüfungsexamen“ durch die Angabe „Wirtschaftsprüferexamen“ ersetzt.	
3. In § 5 Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „Wirtschaftsprüfungsexamen“ durch die Angabe „Wirtschaftsprüferexamen“ und die Angabe „Wirtschaftsprüfungsexamens“ durch die Angabe „Wirtschaftsprüferexamens“ ersetzt.	
4. In § 6 in der Überschrift, Absatz 1 und 2 Satz 2 wird jeweils die Angabe „Wirtschaftsprüfungsexamen“ durch die Angabe „Wirtschaftsprüferexamen“ ersetzt.	
5. Die Überschrift des Teils 2 wird durch die folgende Überschrift ersetzt:	
<p>„Teil 2</p>	
<p>Verkürztes Wirtschaftsprüferexamen nach Anrechnung gleichwertiger Prüfungsleistungen (§ 13b der Wirtschaftsprüferordnung)“.</p>	
6. § 7 wird wie folgt geändert:	
a) In Absatz 1 Satz 1 in der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „Wirtschaftsprüfungsexamen“ durch die Angabe „Wirtschaftsprüferexamen“ ersetzt.	
b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Wirtschaftsprüfungsexamens“ durch die Angabe „Wirtschaftsprüferexamens“ ersetzt.	
7. In § 9 in der Überschrift, Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 sowie § 10 Absatz 1 wird jeweils die Angabe „Wirtschaftsprüfungsexamen“ durch die Angabe „Wirtschaftsprüferexamen“ ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Artikel 28	Artikel 30
Änderung des Telekommunikationsgesetzes	Änderung des Telekommunikationsgesetzes
<p>Das Telekommunikationsgesetz vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858), das zuletzt durch Artikel 35 des Gesetzes vom 6. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 149) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>	<p>Das Telekommunikationsgesetz vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858), das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 2. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 301) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>
<p>In § 6 Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „§ 324“ durch die Angabe „§ 324m“ ersetzt.</p>	u n v e r ä n d e r t
Artikel 29	Artikel 31
Änderung der Unternehmensrückgabeverordnung	u n v e r ä n d e r t
<p>Die Unternehmensrückgabeverordnung vom 13. Juli 1991 (BGBl. I S. 1542), die zuletzt durch Artikel 15 Absatz 34 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>	
<p>In § 6 Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „324“ durch die Angabe „323 und 324m“ ersetzt.</p>	
Artikel 30	Artikel 32
Änderung des Betriebsrentengesetzes	u n v e r ä n d e r t
<p>Das Betriebsrentengesetz vom 19. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3610), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2759) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>	
<p>§ 14 Absatz 2 Satz 3 Nummer 6 wird durch die folgenden Nummern 6 und 7 ersetzt:</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>„6. § 135 Absatz 2 Satz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes gilt mit der Maßgabe, dass die Aufsichtsbehörde die genannte Frist um einen angemessenen Zeitraum verlängern kann;</p>	
<p>7. § 172 Satz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes gilt mit der Maßgabe, dass § 289 Absatz 3a, die §§ 289b bis 289e und 289g des Handelsgesetzbuchs nicht anzuwenden sind.“</p>	
<p>Artikel 31</p>	<p>Artikel 33</p>
<p>Änderung des BDBOS-Gesetzes</p>	<p>Änderung des BDBOS-Gesetzes</p>
<p>Das BDBOS-Gesetz vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2039), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2632) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>	<p>Das BDBOS-Gesetz vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2039), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2632) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>
<p>§ 11 Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:</p>	<p>§ 11 Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:</p>
<p>„(2) Die Präsidentin oder der Präsident der Bundesanstalt stellt nach Abschluss des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss und einen Lagebericht nach handelsrechtlichen Grundsätzen für große Kapitalgesellschaften auf und legt diese zur Abschlussprüfung vor. Bei der Aufstellung des Lageberichts findet § 289b des Handelsgesetzbuches in der ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 33 dieses Gesetzes] geltenden Fassung keine Anwendung.“</p>	<p>„(2) Die Präsidentin oder der Präsident der Bundesanstalt stellt nach Abschluss des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss und einen Lagebericht nach handelsrechtlichen Grundsätzen für große Kapitalgesellschaften auf und legt diese zur Abschlussprüfung vor. Bei der Aufstellung des Lageberichts findet § 289b des Handelsgesetzbuches in der ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 35 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung keine Anwendung.“</p>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Artikel 32	Artikel 34
Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes	Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes
Das Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 51) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 317) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
§ 6b Absatz 7 Satz 4 wird durch den folgenden Satz ersetzt:	§ 6b Absatz 7 Satz 4 wird durch den folgenden Satz ersetzt:
„Der Lagebericht muss auf die Tätigkeiten nach Absatz 3 Satz 1 eingehen; § 289b des Handelsgesetzbuchs in der ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 33 dieses Gesetzes] geltenden Fassung findet nur auf Unternehmen Anwendung, die auf Grund ihrer Rechtsform dem Anwendungsbereich des § 289b des Handelsgesetzbuchs unmittelbar unterfallen.“	„Der Lagebericht muss auf die Tätigkeiten nach Absatz 3 Satz 1 eingehen; § 289b des Handelsgesetzbuchs in der ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 35 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung findet nur auf Unternehmen Anwendung, die auf Grund ihrer Rechtsform dem Anwendungsbereich des § 289b des Handelsgesetzbuchs unmittelbar unterfallen.“
Artikel 33	Artikel 35
Inkrafttreten	Inkrafttreten
Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.	(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.
	(2) Die Artikel 2 und 4 dieses Gesetzes treten am 1. Januar 2027 in Kraft.
EU-Rechtsakte:	EU-Rechtsakte:
1. Richtlinie 86/635/EWG des Rates vom 8. Dezember 1986 über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Banken und anderen Finanzinstituten (ABl. L 372 vom 31.12.1986, S. 1; L 316 vom 23.11.1988, S. 51), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/46/EG vom 14. Juni 2006 (ABl. L 224 vom 16.8.2006, S. 1) geändert worden ist	1. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>2. Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2002 betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards (ABl. L 243 vom 11.9.2002, S. 1), die durch die Verordnung (EG) Nr. 297/2008 vom 11. März 2008 (ABl. L 97 vom 9.4.2008, S. 62) geändert worden ist</p>	<p>2. un verändert</p>
<p>3. Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG (ABl. L 390 vom 31.12.2004, S. 38), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2023/2864 vom 13. Dezember 2023 (ABl. L, 2023/2864, 20.12.2023) geändert worden ist</p>	<p>3. un verändert</p>
<p>4. Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates (ABl. L 157 vom 9.6.2006, S. 87), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2023/2864 vom 13. Dezember 2023 (ABl. L, 2023/2864, 20.12.2023) geändert worden ist</p>	<p>4. Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates (ABl. L 157 vom 9.6.2006, S. 87), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2026/xxx vom xxx 2026 (ABl. L xxx) geändert worden ist</p>
<p>5. Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (ABl. L 335 vom 17.12.2009, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2025/2 vom 27. November 2024 (ABl. L, 2025/2, 8.1.2025) geändert worden ist</p>	<p>5. un verändert</p>
<p>6. Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1; L 208 vom 2.8.2013, S. 68; L 321 vom 30.11.2013, S. 6; L 193 vom 21.7.2015, S. 166; L 20 vom 25.1.2017, S. 3; L 92 vom 30.3.2023, S. 29; L, 2025/90328, 16.4.2025), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2024/2987 vom 27. November 2024 (ABl. L, 2024/2987, 4.12.2024) geändert worden ist</p>	<p>6. un verändert</p>
<p>7. Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2025/2 vom 27. November 2024 (ABl. L, 2025/2, 8.1.2025) geändert worden ist</p>	<p>7. Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2026/xx vom xx 2026 (ABl. L, xxx) geändert worden ist</p>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>8. Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013; L 208 vom 2.8.2013, S. 73; L 020 vom 25.1.2017, S. 1; L 203 vom 26.6.2020, S. 95; L 212 vom 3.7.2020, S. 20; L 436 vom 28.12.2020, S. 77; L 214 vom 17.6.2021, S. 74; L 048 vom 16.2.2023, S. 103), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2024/2994 vom 27. November 2024 (ABl. L, 2024/2994, 4.12.2024) geändert worden ist</p>	<p>8. un verändert</p>
<p>9. Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission (ABl. L 158 vom 27.5.2014, S. 77; L 170 vom 11.6.2014, S. 66), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2023/2869 vom 13. Dezember 2023 (ABl. L, 2023/2869, 20.12.2023) geändert worden ist</p>	<p>9. un verändert</p>
<p>10. Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 73), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2024/1640 vom 31.5.2024 (ABl. L, 2024/1640, 19.6.2024) geändert worden ist</p>	<p>10. un verändert</p>
<p>11. Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG (ABl. L 168 vom 30.6.2017, S. 12), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2024/2809 vom 23. Oktober 2024 (ABl. L, 2024/2809, 14.11.2024) geändert worden ist</p>	<p>11. un verändert</p>
<p>12. Delegierte Verordnung (EU) 2019/815 der Kommission vom 17. Dezember 2018 zur Ergänzung der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für die Spezifikation eines einheitlichen elektronischen Berichtsformats (ABl. L 143 vom 29.5.2019, S. 1; L 145 vom 4.6.2019, S. 85), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2025/19 vom 26. September 2024 (ABl. L, 2025/19 vom 15.1.2025) geändert worden ist</p>	<p>12. un verändert</p>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>13. Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (ABl. L 317 vom 9.12.2019, S. 1; L 259 vom 6.10.2022, S. 196; L 310 vom 1.12.2022, S. 19), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2023/2869 vom 13. Dezember 2023 (ABl. L, 2023/2869, 20.12.2023) geändert worden ist</p>	<p>13. un verändert</p>
<p>14. Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13; L 156 vom 9.6.2022, S. 159; L 142 vom 1.6.2023, S. 45), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2023/2486 vom 27. Juni 2023 (ABl. L, 2023/2486, 21.11.2023) geändert worden ist</p>	<p>14. un verändert</p>
<p>15. Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 („Europäisches Klimagesetz“) (ABl. L, 243 vom 9.7.2021, S. 1)</p>	<p>15. un verändert</p>
<p>16. Delegierte Verordnung (EU) 2021/2178 der Kommission vom 6. Juli 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung des Inhalts und der Darstellung der Informationen, die von Unternehmen, die unter Artikel 19a oder Artikel 29a der Richtlinie 2013/34/EU fallen, in Bezug auf ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten offenzulegen sind, und durch Festlegung der Methode, anhand deren die Einhaltung dieser Offenlegungspflicht zu gewährleisten ist (ABl. L 443 vom 10.12.2021, S. 9; L 462 vom 28.12.2021, S. 19), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2023/2486 vom 27. Juni 2023 (ABl. L, 2023/2486, 21.11.2023) geändert worden ist</p>	<p>16. un verändert</p>
<p>17. Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (ABl. L 322 vom 16.12.2022, S. 15), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2025/794 vom 14. April 2025 (ABl. L, 2025/794, 16.4.2025) geändert worden ist</p>	<p>17. Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (ABl. L 322 vom 16.12.2022, S. 15), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2026/xxx vom xx 2026 (ABl. L, xxx) geändert worden ist</p>
	<p>18. Verordnung (EU) 2023/2418 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 über die Einrichtung eines Instruments zur Stärkung der europäischen Verteidigungsindustrie durch gemeinsame Beschaffung (EDIRPA) (ABl. L, 2023/2418, 26.10.2023)</p>

Begründung der Beschlussempfehlung

A. Allgemeines

Mit dem am 3. September 2025 vom Bundeskabinett beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen in der durch die Richtlinie (EU) 2025/794 geänderten Fassung (CSRD-UmsG-E) hat die Bundesregierung die notwendigen Schritte zur Umsetzung der europäischen CSR-Richtlinie eingeleitet.

In der Zwischenzeit wurde die Richtlinie (EU) [2026/xxx] zur Änderung der Richtlinien 2006/43/EG, 2013/34/EU, (EU) 2022/2464 und (EU) 2024/1760 im Hinblick auf bestimmte Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung und Sorgfaltspflichten von Unternehmen (im Folgenden: „Omnibus I Richtlinie“) beschlossen, die erhebliche inhaltliche Erleichterungen und Vereinfachungen bei den EU Vorgaben zur Nachhaltigkeitsberichterstattung vorsieht. Die Beschlussempfehlungen des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz greifen insbesondere diese Erleichterungen auf.

Nach der Omnibus I Richtlinie werden unter die Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2027 beginnen, künftig grundsätzlich nur noch Unternehmen mit mehr als 1 000 Arbeitnehmern und mehr als 450 Millionen Euro Umsatzerlös fallen. Kleine und mittlere kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften werden nicht mehr selbst zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet.

Die Nachhaltigkeitsberichterstattung wird zeitlich gestaffelt in Kraft treten. Aufgrund aktueller Unternehmenszahlen wird geschätzt, dass ab dem Jahr 2029 mit der Berichterstattung über das Geschäftsjahr 2028 in Deutschland insgesamt circa 1 430 Unternehmen von der Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung erfasst sein werden (vorher circa 15 250 Unternehmen). Die Zahl der zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichteten Unternehmen reduziert sich durch die Änderungen der Omnibus I Richtlinie somit deutlich um circa 90 Prozent. Die erste Gruppe von Unternehmen, die erstmals im Jahr 2026 über das Geschäftsjahr 2025 berichten muss, beträgt circa 160 Unternehmen (kapitalmarktorientierte Unternehmen mit mehr als 1 000 Arbeitnehmern und mehr als 450 Millionen Euro Umsatzerlös). Die zweite Gruppe mit Berichtspflicht in 2028 über das Geschäftsjahr 2027 wird circa 1 076 Unternehmen umfassen. Die dritte Gruppe umfasst ab dem Jahr 2029 mit Berichtspflicht über das Geschäftsjahr 2028 geschätzt 200 Unternehmen (Drittstaatskonstellationen, §§ 315h bis 315j HGB-E).

Damit reduziert sich auch der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft signifikant. Der für die betroffenen Unternehmen künftig als Teil des (Konzern-)Lageberichts verpflichtend vorgehene Nachhaltigkeitsbericht nach den §§ 289b, 315b und 315h bis j HGB-E löst die bisherige nichtfinanzielle Erklärung ab (vergleiche Online-Datenbank des Statistischen Bundesamtes (OnDEA), unter anderem ID 2020101514053201). Im CSRD-UmsG-E wurde dafür ein jährlicher Erfüllungsaufwand von circa 1,65 Milliarden Euro für die Wirtschaft ausgewiesen. Durch die Einschränkung des Anwendungsbereichs der Nachhaltigkeitsberichterstattung und die Reduktion der Anzahl der betroffenen Unternehmen reduziert sich der geschätzte jährliche Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft auf circa 172 Millionen Euro. Davon sind circa 169 Millionen Euro Bürokratiekosten aus Informationspflichten. Der geschätzte einmalige Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft reduziert sich von circa 881 Millionen Euro auf circa 99 Millionen Euro.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, alle relevanten europäischen Richtlinien zur Nachhaltigkeitsberichterstattung in einem Gesetz umzusetzen, so dass für Unternehmen Rechtssicherheit und Klarheit herrscht, welche Vorschriften zur Anwendung kommen und welche Verpflichtungen sie ab welchem Zeitpunkt

treffen werden. Die Regelungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung sollen daher gestuft zunächst nach CSRD mit Wirkung für Geschäftsjahre ab dem 1. Januar 2025 bis einschließlich 31. Dezember 2026 und dann die Änderungen durch die Omnibus I Richtlinie mit Wirkung für Geschäftsjahre ab dem 1. Januar 2027 umgesetzt werden. Die Änderungen des Handelsgesetzbuches aufgrund der Omnibus I Richtlinie sollen deshalb in einem neuen Artikel 2 (Weitere Änderung des Handelsgesetzbuchs) in den CSRD-UmsG-E aufgenommen werden. Übergangsregelungen, die sich auf die Änderungen aus Artikel 2 beziehen, sind in einem neuen Artikel 4 (weitere Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch) enthalten.

Folgende Änderungen gegenüber dem Regierungsentwurf in Bundestagsdrucksache 21/1857 sind besonders hervorzuheben, die aus der vom Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz empfohlenen Umsetzung der Omnibus I Richtlinie resultieren:

- die deutliche Verkleinerung des Anwendungsbereichs der Nachhaltigkeitsberichterstattung für Geschäftsjahre ab 2027 durch eine Anhebung relevanter Schwellenwerte auf Unternehmen, die mehr als 1 000 Arbeitnehmer beschäftigen und einen Umsatzerlös von mehr als 450 Millionen Euro erzielen;
- die deutliche Verkleinerung des Anwendungsbereichs der Nachhaltigkeitsberichterstattung auch für Geschäftsjahre ab 2025 durch die Erweiterung der im CSRD-UmsG-E vorgesehenen Befreiung für Unternehmen der 1. Welle von der Berichtspflicht, die die neuen ab 2027 geltenden Schwellenwerte nicht überschreiten, um sicherzustellen, dass diese Unternehmen nicht nur für einen sehr kurzen Übergangszeitraum berichtspflichtig würden;
- eine Eingrenzung der mittelbaren Berichtspflicht selbst nicht nachhaltigkeitsberichts-pflichtiger kleinerer Unternehmen (sogenannter „Value-Chain-Cap“ zur Begrenzung des „Trickle-Down-Effekts“);
- die dauerhafte Beibehaltung einer Prüfung zur Erlangung der begrenzten Prüfungssi-cherheit;
- in Reaktion auf die in der Wirtschaft vielfach geäußerte Kritik an der Pflicht zur Aufstel-lung des (Konzern-)Lageberichts im ESEF-Format (Electronic Single European Format) eine Anpassung dahingehend, dass der (Konzern-)Lagebericht nach Prüfung durch den Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts im ESEF-Format offenzulegen ist.

Darüber hinaus empfiehlt der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz nicht-kapital-marktorientierte Förderbanken - wie die kapitalmarktorientierten Förderbanken - von der Verpflichtung zu befreien, eine nicht-finanzielle Erklärung für die Geschäftsjahre 2025 und 2026 abzugeben. Förderbanken sollen nach dem CSRD-UmsG-E von der Nachhaltigkeits-berichterstattung ausgenommen werden, es sei denn, ihre Bilanzsumme überschreitet 300 Milliarden Euro und sie sind kapitalmarktorientiert. Mit der empfohlenen Änderung kann eine Ungleichbehandlung von kapitalmarktorientierten und nicht-kapitalmarktorientierten Förderbanken vermieden und eine weitere Entlastung erzielt werden.

Unter die Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung werden für Geschäftsjahre, die zwi-schen dem 1. Januar 2025 und dem 31. Dezember 2026 beginnen künftig Unternehmen fallen, die:

- mehr als 1 000 Arbeitnehmern beschäftigen und mehr als 450 Millionen Euro Umsatz-erlös aufweisen,
- Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne des § 316a Satz 2 des Handelsges-etz-buchs sind,

- kein kleines und nicht komplexes Institut im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 145 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sind und
- kein firmeneigenes Versicherungsunternehmen im Sinne des Artikels 13 Nummer 2 der Richtlinie 2009/138/EG und kein firmeneigenes Rückversicherungsunternehmen im Sinne des Artikels 13 Nummer 5 der Richtlinie 2009/138/EG sind.

Unter die Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung werden für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2027 beginnen künftig folgende Unternehmen fallen:

- Kapitalgesellschaften mit mehr als 1 000 Arbeitnehmern und mehr als 450 Millionen Euro Umsatzerlös, jedoch abzüglich aller in den Konzernlagebericht eines Mutterunternehmens nach § 289b Absatz 2 und 3 HGB-E einbezogenen Gesellschaften.
- Mutterunternehmen, wenn sie und die Tochterunternehmen, die in den Konzernnachhaltigkeitsbericht einzubeziehen sind, mehr als 1 000 Arbeitnehmer beschäftigen und mehr als 450 Millionen Euro Umsatzerlös erzielen (abzüglich aller Mutterunternehmen, die gemäß § 315b Absatz 2 oder 3 HGB befreit sind, weil sie ihrerseits in den Konzernlagebericht eines Mutterunternehmens einbezogen sind).
- Haftungsbeschränkte Personenhandelsgesellschaften im Sinne des § 264a HGB, auf die die Pflicht zur CSRD-Berichterstattung auf Grund von § 264a HGB ebenfalls Anwendung findet.
- Genossenschaften mit mehr als 1 000 Arbeitnehmern und mehr als 450 Millionen Euro Umsatzerlös, auf die die Pflicht zur CSRD-Berichterstattung gemäß § 336 Absatz 2 Satz 1 HGB-E Anwendung findet.
- Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute, die die oben genannten Schwellenwerte überschreiten und auf die die Pflicht zur CSRD-Berichterstattung gemäß § 340a Absätze 5 und 6 HGB-E Anwendung findet.
- Versicherungsunternehmen und Pensionsfonds, die in der Rechtsform einer AG oder SE organisiert sind, die die oben genannten Schwellenwerte überschreiten und auf die die Pflicht zur CSRD-Berichterstattung gemäß § 341a Absätze 2a und 2b HGB-E Anwendung findet.

Unter die Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung werden für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2028 beginnen künftig folgende Unternehmen fallen:

- Tochterunternehmen und Zweigniederlassungen mit mehr als 200 Millionen Euro Umsatzerlös im vorangegangenen Jahr von Mutterunternehmen mit Sitz in einem Drittstaat, wenn das Mutterunternehmen in der Union Umsätze von jeweils über 450 Millionen Euro in den letzten beiden Jahren erzielt hat, gemäß den §§ 315h bis j HGB-E (abzüglich eines gewissen Anteils für freiwillige Veröffentlichungen von Konzernnachhaltigkeitsberichten durch das oberste Mutterunternehmen/die Hauptniederlassung).

In Abschnitt B. werden die vom Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz empfohlenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird auf die jeweilige Begründung in der Bundestagsdrucksache 21/1857 verwiesen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung des Handelsgesetzbuchs – HGB)

Zu Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.

Zu Artikel 1 Nummer 11 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb

Die Änderung dient der Umsetzung der vollständig neu überarbeiteten vierten Auflage des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz.

Zu Artikel 1 Nummer 48 Buchstabe a Doppelbuchstabe dd

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Artikel 2 (Weitere Änderung des Handelsgesetzbuchs – HGB)

Zu Artikel 2 Nummer 2 (Änderung von § 289 Absatz 3a HGB-E)

Die Änderung in § 289 Absatz 3a HGB-E setzt den durch die Omnibus I Richtlinie geänderten Anwendungsbereich des Artikel 19 Absatz 1 Unterabsatz 4 Bilanzrichtlinie um. Demnach müssen nur noch Kapitalgesellschaften, die 450 Millionen Euro Umsatzerlös am Abschlussstichtag überschreiten und im Jahresdurchschnitt mehr als 1 000 Arbeitnehmer beschäftigen, Angaben zu wesentlichen immateriellen Ressourcen in ihren Lagebericht aufnehmen. Satz 2 stellt durch einen Verweis auf § 267 Absatz 4 und 5 HGB klar, wie die Schwellenwerte zu bestimmen sind.

Zu Artikel 2 Nummer 3 (Änderung von § 289b HGB-E)

Zu Artikel 2 Nummer 3 Buchstabe a

Die Änderung von § 289b Absatz 1 HGB-E setzt den durch die Omnibus I Richtlinie geänderten Anwendungsbereich in Artikel 19a Absatz 1 Bilanzrichtlinie um. Demnach müssen nur noch Kapitalgesellschaften, die 450 Millionen Euro Umsatzerlös am Abschlussstichtag überschreiten und im Jahresdurchschnitt mehr als 1 000 Arbeitnehmer beschäftigen, ihren Lagebericht um einen Nachhaltigkeitsbericht erweitern. Satz 2 stellt durch einen Verweis auf § 267 Absatz 4 und 5 HGB klar, wie die Schwellenwerte zu bestimmen sind.

Zu Artikel 2 Nummer 3 Buchstabe b

Die Streichung des § 289b Absatz 2 Satz 2 HGB-E setzt den durch die Omnibus I Richtlinie geänderten Artikel 19a Absatz 10 Bilanzrichtlinie um. Demnach können auch kapitalmarkt-orientierte Tochterunternehmen von den Befreiungsvorschriften Gebrauch machen, wenn sie in den Konzernnachhaltigkeitsbericht ihres Mutterunternehmens einbezogen sind und die weiteren Voraussetzungen einer Befreiung gemäß § 289b Absatz 2 HGB-E erfüllt sind.

Zu Artikel 2 Nummer 3 Buchstabe c

Die Streichung des § 289b Absatz 3 Satz 2 HGB-E setzt den durch die Omnibus I Richtlinie geänderten Artikel 19a Absatz 10 Bilanzrichtlinie um. Demnach können auch kapitalmarkt-orientierte Tochterunternehmen eines Mutterunternehmens, das seinen Sitz nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den

Europäischen Wirtschaftsraum hat, von den Befreiungsvorschriften Gebrauch machen, wenn sie in den Konzernnachhaltigkeitsbericht ihres Mutterunternehmens einbezogen sind und die weiteren Voraussetzungen einer Befreiung gemäß § 289b Absatz 3 HGB-E erfüllt sind.

Zu Artikel 2 Nummer 4 (Änderung von § 289c HGB-E)

Mit Absatz 4a wird eine Obergrenze für Abfragen entlang der Wertschöpfungskette (sog. „Value-Chain-Cap“) zur Begrenzung des „Trickle-Down-Effekts“ (Kaskadeneffekt) eingeführt. Dadurch sollen Unternehmen mit weniger als 1 000 Arbeitnehmern im Durchschnitt des vorangegangenen Geschäftsjahres, die in der Wertschöpfungskette von nachhaltigkeitsberichtspflichtigen Unternehmen Informationsabfragen ausgesetzt sind, vor einer übermäßigen Belastung geschützt werden. Die Abfragen sollen grundsätzlich auf Angaben begrenzt werden, die in den gemäß Artikel 29ca der Richtlinie 2013/34/EU in der durch die Omnibus I Richtlinie geänderten Fassung erlassenen freiwillig anwendbaren Standards festgelegt sind. Die Vorschrift setzt den durch die Omnibus I Richtlinie geänderten Artikel 19a Absatz 3 Unterabsatz 2 bis 5 Bilanzrichtlinie durch folgende Regelungen um: Satz 1 statuiert ein Verbot für nachhaltigkeitsberichtspflichtige Unternehmen, bei der Festlegung vertraglicher und sonstiger Regelungen für die Nachhaltigkeitsberichterstattung, über Angaben nach dem künftigen freiwillig anwendbaren Standard für nicht berichtspflichtige Unternehmen hinauszugehen. Dazu in Widerspruch stehende vertragliche Vereinbarungen sind unwirksam, was aber nicht die Wirksamkeit der vertraglichen Vereinbarungen im Übrigen berührt (Satz 5). Satz 6 gewährt geschützten Unternehmen in der Wertschöpfungskette ausdrücklich ein Recht, über den freiwillig anwendbaren Standard hinausgehende Angaben zu verweigern.

Keine der Bestimmungen in § 289c Absatz 4a HGB-E erlegen Unternehmen in der Wertschöpfungskette eine gesetzlich Verpflichtung zur Angabe von Informationen auf, die in den freiwillig anwendbaren Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung festgelegt sind. Entsprechende Angaben sind gegebenenfalls im Rahmen zulässiger vertraglicher Vereinbarungen oder zulässiger sonstiger Regelungen zum Zwecke der Nachhaltigkeitsberichterstattung zu machen; darüberhinausgehende Angaben können im Rahmen gesetzlich zulässiger Anfragen beantwortet werden. Informationsersuchen, die anderen Zwecken dienen als der Nachhaltigkeitsberichterstattung, einschließlich der Anforderungen der Europäischen Union zur Durchführung eines Due-Diligence-Prozesses, bleiben davon unberührt.

Mit Absatz 4b wird klargestellt, dass die Berichtspflicht nach § 289c Absatz 4 HGB-E als erfüllt gilt, wenn Unternehmen nicht mehr Angaben bei geschützten Unternehmen in ihrer Wertschöpfungskette abfragen, als nach Absatz 4a zulässig.

Zu Artikel 2 Nummer 5 (Streichung § 289d HGB-E)

§ 289d HGB-E wird gestrichen, weil kleine und mittlere kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften nicht mehr von dem Anwendungsbereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung der Bilanzrichtlinie in der durch die Omnibus I Richtlinie geänderten Fassung erfasst werden. Mit der Streichung wird die Streichung in Artikel 19a Absatz 6 Bilanzrichtlinie in der durch die Omnibus I Richtlinie geänderten Fassung nachvollzogen.

Zu Artikel 2 Nummer 6 (Änderung § 289e HGB-E)

Artikel 19a Absatz 3 Unterabsatz 4 der Richtlinie 2013/34/EU in der durch die Omnibus I Richtlinie geänderten Fassung sieht vor, dass Unternehmen bestimmte näher definierte Informationen in der Nachhaltigkeitsberichterstattung weglassen dürfen. Diese Vorgabe wird durch § 289e HGB-E umgesetzt. Demnach könnte in bestimmten Fällen die Offenlegung von Nachhaltigkeitsinformationen einen erheblichen Nachteil für die Marktstellung eines Unternehmens bewirken. In solchen Fällen soll es dem Unternehmen gestattet sein, diese Informationen wegzulassen, sofern bestimmte Bedingungen für die Auslassung erfüllt sind.

In diesem Zusammenhang stellt die Tatsache, dass nicht in der Europäischen Union ansässige Unternehmen nicht verpflichtet sind, dieselben Informationen offenzulegen, keinen erheblichen Nachteil für die Marktstellung des Unternehmens dar. Zweitens sollen Unternehmen Informationen weglassen können über geistiges Eigentum, Know-how, technologische Informationen oder die Ergebnisse von Innovationen, die als Geschäftsgeheimnisse im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2016/943 gelten würden. Drittens sollen Unternehmen die Möglichkeit haben, Verschlussachen auszulassen. Schließlich kann es Informationen geben, die aus Gründen, die nicht im Zusammenhang mit geschäftlichen Nachteilen, Geschäftsgeheimnissen oder Verschlussachen zusammenhängen, vertraulich behandelt werden sollten. Insbesondere soll es Unternehmen freistehen, Informationen wegzulassen, die gemäß anderer Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder nationalem Recht vor unbefugtem Zugriff oder unbefugter Offenlegung geschützt werden müssen. Darüber hinaus sollten die Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung die Unternehmen nicht dazu verpflichten, Informationen offenzulegen, die die Privatsphäre natürlicher Personen oder die Sicherheit natürlicher oder juristischer Personen beeinträchtigen würden. Insbesondere Unternehmen des Verteidigungssektors benötigen Ermessensspielraum, um sensible Informationen zurückzuhalten, deren Offenlegung ihre eigenen Sicherheit oder die Sicherheit anderer juristischer Personen, einschließlich von Mitgliedstaaten der Europäischen Union, beeinträchtigen könnte (siehe Erwägungsgrund 14 der Omnibus I Richtlinie).

Zu Artikel 2 Nummer 7 (Änderung § 289g HGB-E)

Es wird von der Mitgliedstaaten-Option in Artikel 33 Absatz 1 Unterabsatz 2 der durch die Omnibus I Richtlinie geänderten Bilanzrichtlinie Gebrauch gemacht. Der neue Artikel 33 Absatz 1 Unterabsatz 2 Bilanzrichtlinie soll klarstellen, dass die gemeinsame Verantwortung der Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane eines Unternehmens in Bezug auf die Digitalisierung des Lageberichts auf dessen Veröffentlichung in einem einheitlichen elektronischen Format, einschließlich der digitalen Auszeichnung, auf den Zeitpunkt der Offenlegung beschränkt werden kann. Von einer Aufstellung des Lageberichts im ESEF-Format soll abgesehen werden, weil nur so die gewährte Flexibilität in nationales Recht umgesetzt werden kann. Die Änderung dient als Hinweis, dass neben den Vorgaben des HGB auch die Vorgaben der ESEF-VO anzuwenden sind und dass der Lagebericht nach Maßgabe der ESEF-VO zu erstellen ist.

Die Verordnungsermächtigung ist nicht mehr erforderlich. Die Vorschrift knüpft nicht mehr an die Aufstellung im einheitlichen elektronischen Format an. Auch der Bußgeldtatbestand in § 334 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe i HGB-E entfällt. Da somit keine Akzessorität zum Sanktionsrecht mehr besteht, bedarf es einer gesonderten Bezeichnung der Vorschriften der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815 im Wege einer Rechtsverordnung nicht mehr.

Zu Artikel 2 Nummer 8, 9 und 10

Die Änderungen dienen der Umsetzung der vollständig neu überarbeiteten vierten Auflage des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz.

Zu Artikel 2 Nummer 11 (Änderung von § 315 Absatz 3a HGB-E)

Die Änderung in § 315 Absatz 3a HGB-E setzt den durch die Omnibus I Richtlinie geänderten Anwendungsbereich des Artikel 19 Absatz 1 Unterabsatz 4 in Verbindung mit Artikel 29 Absatz 1 Bilanzrichtlinie um. Demnach müssen nur noch Mutterunternehmen Angaben zu wesentlichen immateriellen Ressourcen in ihren Konzernlagebericht aufnehmen, wenn die Umsatzerlöse des Mutterunternehmens und der Tochterunternehmen, die in den Konzernnachhaltigkeitsbericht einzubeziehen sind, 450 Millionen Euro am Abschlussstichtag überschreiten und das Mutterunternehmen und die Tochterunternehmen, die in den Kon-

zernnachhaltigkeitsbericht einzubeziehen sind, im Jahresdurchschnitt mehr als 1 000 Arbeitnehmer beschäftigen. Satz 2 stellt durch einen Verweis auf § 267 Absatz 4 und 5 HGB klar, wie die Schwellenwerte zu bestimmen sind.

Zu Artikel 2 Nummer 12 (Änderung von § 315b HGB-E)

Zu Artikel 2 Nummer 12 Buchstabe a

Die Änderung in § 315b Absatz 1 HGB-E setzt den durch die Omnibus I Richtlinie geänderten Anwendungsbereich in Artikel 29a Absatz 1 Bilanzrichtlinie um. Die neue Schwellenwerte für die Verpflichtung zur Nachhaltigkeitsberichterstattung sind konzernbezogen. Satz 2 stellt durch einen Verweis auf § 267 Absatz 4 und 5 HGB klar, wie die Schwellenwerte zu bestimmen sind. Der neue § 315b Absatz 1 Satz 3 HGB-E setzt Artikel 29a Absatz 7a der Bilanzrichtlinie in der durch die Omnibus I Richtlinie geänderte Fassung um.

Mit Absatz 1a wird Artikel 29a Absatz 4a der Bilanzrichtlinie in der durch die Omnibus I Richtlinie geänderten Fassung in nationales Recht umgesetzt. Erwägungsgrund 19 Omnibus I Richtlinie führt dazu aus: Wenn sich die Zusammensetzung einer Gruppe während des Geschäftsjahres aufgrund des Erwerbs oder der Verschmelzung von Unternehmen ändert, könnte die Einbeziehung dieser Unternehmen in den Prozess der Nachhaltigkeitsberichterstattung für dasselbe Geschäftsjahr mehr Zeit in Anspruch nehmen und administrative Herausforderungen mit sich bringen. Daher sollte das Mutterunternehmen, das den Anforderungen an die konsolidierte Nachhaltigkeitsberichterstattung unterliegt, die Möglichkeit haben, die Nachhaltigkeitsberichterstattung für solche neu erworbenen oder übernommenen Unternehmen auf das folgende Geschäftsjahr zu verschieben. Darüber hinaus wäre es, wenn ein Unternehmen während des Geschäftsjahres aus einer Gruppe ausscheidet, unverhältnismäßig, von dem Mutterunternehmen, das den Anforderungen an die konsolidierte Nachhaltigkeitsberichterstattung unterliegt, die Vorlage von Nachhaltigkeitsinformationen über jenes Unternehmen für dasselbe Geschäftsjahr zu verlangen. Daher sollte dem Mutterunternehmen gestattet werden, die Nachhaltigkeitsinformationen über das aus der Gruppe ausgeschiedene Unternehmen nicht in den konsolidierten Lagebericht für das betreffende Geschäftsjahr aufzunehmen.

Zu Artikel 2 Nummer 12 Buchstabe b

Neben einer rechtsförmlichen Änderung wird die Streichung von Artikel 29a Absatz 9 Bilanzrichtlinie in der durch die Omnibus I Richtlinie geänderten Fassung umgesetzt. Demnach können auch kapitalmarktorientierte Mutterunternehmen, die auch Tochterunternehmen sind, von den Befreiungsvorschriften Gebrauch machen, wenn sie in den Konzernnachhaltigkeitsbericht ihres Mutterunternehmens einbezogen sind und die weiteren Voraussetzungen einer Befreiung gemäß § 315b Absatz 2 HGB-E erfüllt sind.

Zu Artikel 2 Nummer 12 Buchstabe c

Neben einer rechtsförmlichen Änderung wird mit Streichung des § 315b Absatz 3 Satz 2 HGB-E der durch die Omnibus I Richtlinie geänderten Artikel 29a Absatz 9 Bilanzrichtlinie umgesetzt. Demnach können auch kapitalmarktorientierte Mutterunternehmen, die Tochterunternehmen eines Mutterunternehmens sind, das seinen Sitz nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat, von den Befreiungsvorschriften Gebrauch machen, wenn sie in den Konzernnachhaltigkeitsbericht ihres Mutterunternehmens einbezogen sind und die weiteren Voraussetzungen einer Befreiung gemäß § 315b Absatz 3 HGB-E erfüllt sind.

Zu Artikel 2 Nummer 13

Die Änderung dient der Umsetzung der vollständig neu überarbeiteten vierten Auflage des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz.

Zu Artikel 2 Nummer 14 (Änderung von § 315e HGB-E)

Die Änderung dient der Umsetzung der Mitgliedstaaten-Option in Artikel 33 Absatz 1 Unterabsatz 2 der durch die Omnibus I Richtlinie geänderten Bilanzrichtlinie. Vergleiche auch Begründung zu Artikel 2 Nummer 7.

Zu Artikel 2 Nummer 15

Die Änderung dient der Umsetzung der vollständig neu überarbeiteten vierten Auflage des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz.

Zu Artikel 2 Nummer 16 (Änderung von § 315h HGB-E)

Die Änderung dient der Umsetzung des neuen Schwellenwertes in Artikel 40a Absatz 1 der Bilanzrichtlinie in der durch die Omnibus I Richtlinie geänderten Fassung.

Zu Artikel 2 Nummer 17 (Änderung von § 315i HGB-E)

Die Änderung dient der Umsetzung des neuen Schwellenwertes in Artikel 40a Absatz 1 der Bilanzrichtlinie in der durch die Omnibus I Richtlinie geänderten Fassung.

Zu Artikel 2 Nummer 18 (Änderung von § 315j HGB-E)

Die Änderung dient der Umsetzung des neuen Schwellenwertes in Artikel 40a Absatz 1 der Bilanzrichtlinie in der durch die Omnibus I Richtlinie geänderten Fassung.

Zu Artikel 2 Nummer 19, 20 und 21

Die Änderungen dienen der Umsetzung der vollständig neu überarbeiteten vierten Auflage des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz.

Zu Artikel 2 Nummer 22 (Änderung von § 324c HGB-E)

§ 324c Absatz 1 Satz 2 HGB-E folgt aus der Umsetzung der Mitgliedstaaten-Option in Artikel 33 Absatz 1 Unterabsatz 2 der durch die Omnibus I Richtlinie geänderten Bilanzrichtlinie. Die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts umfasst auch die Prüfung, ob die für die Zwecke der Offenlegung erstellte elektronische Wiedergabe des Lageberichts und die für die Zwecke der Offenlegung erstellte Wiedergabe des Konzernlageberichts den Vorgaben des § 289g bzw des § 315e HGB-E entsprechen. Der Abschlussprüfer hat zunächst zu überprüfen, ob die für Zwecke der Offenlegung erstellte Wiedergabe des Lage- beziehungsweise Konzernlageberichts den aufgestellten Unterlagen entsprechen. Der Abschlussprüfer hat sodann zu prüfen, ob die Wiedergabe den neuen Offenlegungsanforderungen in den §§ 289g und 315e HGB-E genügen. Er hat insoweit zu beurteilen, ob die Wiedergaben in allen wesentlichen Belangen „ESEF-konform“ erstellt worden sind.

Mit Absatz 1 Satz 3 wird klargestellt, dass der Prüfer bei der Prüfung das Recht der Unternehmen in der Wertschöpfungskette gemäß § 289c Absatz 4a Satz 6 HGB-E berücksichtigt, der berichtspflichtigen Kapitalgesellschaft keine Informationen zur Verfügung zu stel-

len, die über die freiwillig anwendbaren Standards der Nachhaltigkeitsberichterstattung hinausgehen. Er setzt den neuen Artikel 34 Absatz 2a der durch die Omnibus I Richtlinie geänderten Bilanzrichtlinie in nationales Recht um. Der Prüfer soll einen uneingeschränkten Prüfungsvermerk nicht allein deshalb versagen, weil Angaben von einem Unternehmen in der Wertschöpfungskette fehlen, die es in rechtlich zulässiger Weise nicht zu machen braucht.

Die Durchführung der Prüfung zur Erlangung begrenzter Prüfungssicherheit bestimmt sich nach den von der Europäischen Kommission noch zu erlassenden Standards zur Erlangung begrenzter Prüfungssicherheit.

Zu Artikel 2 Nummer 23 (Änderung von § 324i HGB-E)

Die Änderungen ergeben sich aus der Änderung in Artikel 26a Absatz 3 der durch die Omnibus I Richtlinie geänderten Abschlussprüferrichtlinie, so dass auf europäischer Ebene keine Prüfungsstandards für eine Prüfung mit hinreichender Prüfungssicherheit des Nachhaltigkeitsberichts erlassen werden. Daraus folgt, dass die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts oder Konzernnachhaltigkeitsberichts dauerhaft auf Basis einer Prüfung zur Erlangung begrenzter Prüfungssicherheit zu erfolgen hat. Der Prüfungsvermerk bestimmt sich nach den noch zu erlassenden Standards zur Erlangung begrenzter Prüfungssicherheit, die von der Europäischen Kommission in dem Verfahren nach Artikel 26a Absatz 3 Unterabsatz 1 und 3 der Abschlussprüferrichtlinie spätestens bis zum 1. Juli 2027 angenommen werden sollen. Dies soll den Prüfaufwand für die berichtspflichtigen Unternehmen reduzieren. Zur begrenzten Prüfungssicherheit bestimmt Erwägungsgrund 60 der CSRD, dass bei einem Auftrag zur Erlangung begrenzter Prüfungssicherheit die Feststellung in Form einer Negativaussage erfolgt, das heißt durch die Angabe, dass keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu der Annahme veranlassen, dass wesentliche falsche Darstellungen enthalten sind. Der Prüfer hat somit zu bestätigen, dass keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu der Annahme veranlassen, dass der von den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft aufgestellte Nachhaltigkeits- beziehungsweise Konzernnachhaltigkeitsbericht nicht den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Die gesetzlichen Vorschriften schließen über § 289c Absatz 6 HGB-E die nach Artikel 29b der Richtlinie 2013/34/EU angenommenen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (ESRS) ein.

Zu Artikel 2 Nummer 24 (Änderung von § 328 Absatz 1 HGB-E)

Die Regelung dient der Umsetzung der Mitgliedstaaten-Option in Artikel 33 Absatz 1 Unterabsatz 2 der durch die Omnibus I Richtlinie geänderten Bilanzrichtlinie. Sie enthält eigenständige Offenlegungsanforderungen für Kapitalgesellschaften, die verpflichtet sind ihren Lagebericht um einen Nachhaltigkeitsbericht zu erweitern. § 328 Absatz 1 Satz 5 HGB-E bestimmt, dass der Lagebericht in dem einheitlichen elektronischen Berichtsformat nach Maßgabe des § 289g HGB-E auszuzeichnen und offenzulegen ist.

§ 328 Absatz 1 Satz 6 HGB-E bestimmt, dass ein um einen Konzernnachhaltigkeitsbericht erweiterter Konzernlagebericht in dem Format gemäß § 315e HGB-E auszuzeichnen und offenzulegen ist.

Zu Artikel 2 Nummer 25 (Änderung von § 328b HGB-E)

Die Regelung dient der Umsetzung der neuen Vorschrift in Artikel 40a Absatz 1 Unterabsatz 7 der durch die Omnibus I Richtlinie geänderten Bilanzrichtlinie. Demnach sind Tochterunternehmen beziehungsweise Zweigniederlassungen von Mutterunternehmen in Drittstaaten von der Offenlegungspflicht befreit, wenn das Mutterunternehmen eine Beteiligungsgesellschaft im Sinne von Artikel 2 Nummer 15 der Bilanzrichtlinie in der Fassung der Omnibus I Richtlinie mit Tochterunternehmen ist, deren Geschäftsmodelle und Geschäftstätigkeiten voneinander unabhängig sind.

Zu Artikel 2 Nummer 26 (Änderung von § 334 Absatz 1 HGB-E)

Zu Artikel 2 Nummer 26 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa

Die Streichung von § 334 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe i HGB-E ist erforderlich, weil der Lagebericht, der um einen Nachhaltigkeitsbericht erweitert worden ist, nicht mehr in dem einheitlichen elektronischen Format aufzustellen ist. Eine Sanktionierung kann gegebenenfalls gemäß § 334 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 HGB erfolgen, wenn die Rechnungslegungsunterlagen nicht entsprechend der gesetzlichen Vorschriften offengelegt werden. Im Übrigen handelt es sich um eine Folgeänderung aus der Streichung von § 334 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe i HGB-E.

Zu Artikel 2 Nummer 26 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb

Die Streichung von § 334 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe h HGB-E ist erforderlich, weil der Konzernlagebericht, der um einen Konzernnachhaltigkeitsbericht erweitert worden ist, nicht mehr in dem einheitlichen elektronischen Format aufzustellen ist. Eine Sanktionierung kann gegebenenfalls gemäß § 334 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 HGB erfolgen, wenn die Rechnungslegungsunterlagen nicht entsprechend der gesetzlichen Vorschriften offengelegt werden. Um Übrigen handelt es sich um eine Folgeänderung aus der Streichung von § 334 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe h HGB-E.

Zu Artikel 2 Nummer 27

Die Änderung dient der Umsetzung der vollständig neu überarbeiteten vierten Auflage des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz.

Zu Artikel 2 Nummer 28 (Änderung von § 336 HGB-E)

Die Änderung in § 336 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2a HGB-E setzt den neuen Anwendungsbereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß Omnibus I Richtlinie auch für Genossenschaften um. Durch den Verweis auf § 289b Absatz 1 wird auch klargestellt, dass § 267 Absatz 4 und 5 HGB entsprechend anwendbar ist.

Zu Artikel 2 Nummer 29 (Änderung von § 340a HGB-E)

Die Änderung in § 340a Absatz 5 Satz 1 HGB-E setzt den durch die Omnibus I Richtlinie geänderten Anwendungsbereich für Kreditinstitute in Artikel 1 Absatz 3 Bilanzrichtlinie um.

Der neue § 340a Absatz 5 Satz 2 HGB-E stellt durch einen Verweis auf § 267 Absatz 4 und 5 HGB klar, wie die Schwellenwerte zu bestimmen sind.

§ 340a Absatz 5 Satz 4 HGB-E wird gestrichen und setzt somit die Änderung des Artikel 19a Absatz 6 Bilanzrichtlinie in der durch die Omnibus I Richtlinie geänderten Fassung um.

Zu Artikel 2 Nummer 30 (Änderung von § 340i HGB-E)

Die Änderung in § 340i Absatz 5 Satz 2 HGB-E setzt den durch die Omnibus I Richtlinie geänderten Anwendungsbereich für die Konzernnachhaltigkeitsberichterstattung von Kreditinstituten in Artikel 1 Absatz 3 Bilanzrichtlinie um.

Der neue § 340i Absatz 5 Satz 3 HGB-E stellt durch einen Verweis auf § 267 Absatz 4 und 5 HGB klar, wie die Schwellenwerte zu bestimmen sind.

Zu Artikel 2 Nummer 31 (Änderung von § 340n HGB-E)

Zu Artikel 2 Nummer 31 Buchstabe a

Die Streichung von § 340n Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe i HGB-E ist erforderlich, weil der Lagebericht eines Kreditinstituts, der um einen Nachhaltigkeitsbericht erweitert worden ist, nicht mehr in dem einheitlichen elektronischen Format aufzustellen ist. Eine Sanktionierung kann gegebenenfalls gemäß § 340n Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 HGB erfolgen, wenn die Rechnungslegungsunterlagen nicht entsprechend der gesetzlichen Vorschriften offengelegt werden.

Im Übrigen handelt sich um eine Folgeänderung aus der Streichung von § 340n Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe i HGB-E.

Zu Artikel 2 Nummer 31 Buchstabe b

Die Streichung von § 340n Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe h HGB-E ist erforderlich, weil der Konzernlagebericht eines Kreditinstituts, der um einen Konzernnachhaltigkeitsbericht erweitert worden ist, nicht mehr in dem einheitlichen elektronischen Format aufzustellen ist. Eine Sanktionierung kann gegebenenfalls gemäß § 340n Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 HGB erfolgen, wenn die Rechnungslegungsunterlagen nicht entsprechend der gesetzlichen Vorschriften offengelegt werden.

Im Übrigen handelt es sich um eine Folgeänderung aus der Streichung von § 340n Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe h HGB-E.

Zu Artikel 2 Nummer 32 (Änderung von § 341a HGB-E)

Die Änderung in § 341a Absatz 2a Satz 1 HGB-E setzt den durch die Omnibus I Richtlinie geänderten Anwendungsbereich für Versicherungsunternehmen in Artikel 1 Absatz 3 Bilanzrichtlinie um.

Der neue § 341a Absatz 2a Satz 2 HGB-E stellt durch einen Verweis auf § 267 Absatz 4 und 5 HGB klar, wie die Schwellenwerte zu bestimmen sind.

§ 341a Absatz 2a Satz 4 HGB-E wird gestrichen und setzt somit die Änderung des Artikel 19a Absatz 6 Bilanzrichtlinie in der durch die Omnibus I Richtlinie geänderten Fassung um.

Zu Artikel 2 Nummer 33 (Änderung von § 341j HGB-E)

Die Änderung in § 341j Absatz 2a Satz 1 HGB-E setzt den durch die Omnibus I Richtlinie geänderten Anwendungsbereich für die Angabe von immateriellen Ressourcen im Konzernlagebericht gemäß Artikel 19 Absatz 1 Unterabsatz 4 Bilanzrichtlinie und für die Konzernnachhaltigkeitsberichterstattung von Versicherungsunternehmen nach Artikel 1 Absatz 3 Bilanzrichtlinie um.

Der neue § 341j Absatz 2a Satz 3 HGB-E stellt durch einen Verweis auf § 267 Absatz 5 HGB klar, wie die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer zu bestimmen ist.

Zu Artikel 2 Nummer 34 (Änderung von § 341n HGB-E)

Zu Artikel 2 Nummer 34 Buchstabe a

Die Streichung von § 341n Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe i HGB-E ist erforderlich, weil der Lagebericht eines Versicherungsunternehmens, der um einen Nachhaltigkeitsbericht erweitert worden ist, nicht mehr in dem einheitlichen elektronischen Format aufzustel-

len ist. Eine Sanktionierung kann gegebenenfalls gemäß § 341n Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 HGB erfolgen, wenn die Rechnungslegungsunterlagen nicht entsprechend der gesetzlichen Vorschriften offengelegt werden.

Im Übrigen handelt es sich um eine Folgeänderung aus der Streichung von § 341n Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe i HGB-E.

Zu Artikel 2 Nummer 34 Buchstabe b

Die Streichung von § 341n Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe h HGB-E ist erforderlich, weil der Konzernlagebericht eines Versicherungsunternehmens, der um einen Konzernnachhaltigkeitsbericht erweitert worden ist, nicht mehr in dem einheitlichen elektronischen Format aufzustellen ist. Eine Sanktionierung kann gegebenenfalls gemäß § 341n Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 HGB erfolgen, wenn die Rechnungslegungsunterlagen nicht entsprechend der gesetzlichen Vorschriften offengelegt werden.

Zu Artikel 2 Nummer 34 Buchstabe b Doppelbuchstabe dd

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der Streichung von § 341n Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe h HGB-E.

Zu Artikel 2 Nummer 35

Die Änderung dient der Umsetzung der vollständig neu überarbeiteten vierten Auflage des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz.

Zu Artikel 3 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch)

Zu Artikel 3 Artikel 96

Die in Artikel 96 Absatz 1 genannten Bußgeldvorschriften in §§ 334, 340n und 341n des Handelsgesetzbuchs werden in Artikel 98 verschoben. Das ist eine rechtstechnisch erforderliche Anpassung an die Gestaltung des wellenweisen Inkrafttretens der Vorschriften in Verbindung mit der Mitgliedstaaten-Option der Omnibus I Richtlinie nach Absatz 8.

Mit der Einfügung von Artikel 96 Absatz 3 Satz 3 EGHGB-E wird dem besonderen Umstand Rechnung getragen, dass die Kombination aus Fortführung der geltenden Rechtslage und Umsetzung der CSRD-Vorgaben dazu führt, dass nicht kapitalmarktorientierte Förderbanken für die Geschäftsjahre 2025 und 2026 nichtfinanzielle Erklärungen abgeben müssen, anders als Unternehmen der 1. Welle mit 500 bis 1 000 Arbeitnehmern, ohne dass dazu eine europarechtliche Pflicht besteht. Die Bilanzrichtlinie alter Fassung (vor Inkrafttreten der CSRD) lässt nach Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe b eine Ausnahme der nicht-kapitalmarkt-orientierten Förderbanken von der Verpflichtung zur Abgabe einer nicht-finanziellen Erklärung zu. Die in Artikel 2 Absatz 5 Nummer 5 der Richtlinie 2013/36/EU genannten Förderbanken müssen demnach für vor dem 1. Januar 2025 beginnende Geschäftsjahre keine nichtfinanzielle Erklärung mehr abgeben.

Bei den übrigen Änderungen in den Absätzen 1 bis 6 handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Durch die Änderung in Artikel 96 Absatz 7 EGHGB-E wird die Anwendung des § 289g HGB-E bis zum 31. Dezember 2026 verschoben. Damit ist die Pflicht zur Aufstellung des Lageberichts im ESEF-Format und zu dessen Auszeichnung („Tagging“) erstmals auf Rechnungslegungsunterlagen für das Geschäftsjahr 2027 anzuwenden. Dadurch wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Europäische Kommission die für das Tagging erforderlichen Änderungen der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815 voraussichtlich erst mit Wir-

kung für das Geschäftsjahr 2027 erlassen wird. Ab dem Geschäftsjahr 2027 greifen dann die weiteren Änderungen des Handelsgesetzbuchs gemäß Artikel 2 in Verbindung mit Artikel 35 Absatz 2 dieses Gesetzes.

Mit der Änderung in Artikel 96 Absatz 8 wird der Anwendungsbereich der Sonderregelung für Unternehmen der 1. Welle an den Anwendungsbereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung der Omnibus I Richtlinie angepasst. Es wird von der Mitgliedstaaten-Option in Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 5 der CSRD in der durch die Omnibus I Richtlinie geänderten Fassung Gebrauch gemacht, so dass Unternehmen, die zwar dem alten aber nicht dem neuen Anwendungsbereich unterfallen, nicht vorübergehend lediglich für die Geschäftsjahre 2025 und 2026 zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet werden.

Zu Artikel 3 Artikel 97

Die in Artikel 97 Absatz 1 genannten Bußgeldvorschriften in §§ 334, 340n und 341n des Handelsgesetzbuchs werden in Artikel 98 verschoben. Das ist eine rechtstechnisch erforderliche Anpassung an die Gestaltung des wellenweisen Inkrafttretens der Vorschriften in Verbindung mit der Mitgliedstaaten-Option der Omnibus I Richtlinie nach Absatz 7.

Mit der Einfügung von Artikel 97 Absatz 3 Satz 3 EGHGB-E wird klargestellt, dass die in Artikel 2 Absatz 5 Nummer 5 der Richtlinie 2013/36/EU genannten nicht-kapitalmarktorientierten Förderbanken für vor dem 1. Januar 2025 beginnende Geschäftsjahre keine nichtfinanzielle Konzernklärung mehr abgeben müssen. Vergleiche auch Begründung zu Artikel 96 Absatz 3 Satz 3 EGHGB-E.

Bei den übrigen Änderungen in den Absätzen 1 bis 5 handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Durch die Änderung in Artikel 97 Absatz 6 EGHGB-E wird die Anwendung des § 315e HGB-E bis zum 31. Dezember 2026 verschoben. Damit ist die Pflicht zur Aufstellung des Konzernlageberichts im ESEF-Format und zu dessen Auszeichnung („Tagging“) erstmals auf Rechnungslegungsunterlagen für das Geschäftsjahr 2027 anzuwenden. Dadurch wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Europäische Kommission die für das Tagging erforderlichen Änderungen der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815 voraussichtlich erst mit Wirkung für das Geschäftsjahr 2027 erlassen wird. Ab dem Geschäftsjahr 2027 greifen dann die weiteren Änderungen des Handelsgesetzbuchs gemäß Artikel 2 in Verbindung mit Artikel 35 Absatz 2 dieses Gesetzes.

Mit der Änderung in Artikel 97 Absatz 7 EGHGB-E wird der Anwendungsbereich der Sonderregelung für Unternehmen der 1. Welle an den Anwendungsbereich der Konzernnachhaltigkeitsberichterstattung angepasst. Es wird von der Mitgliedstaaten-Option in Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 5 der CSRD in der durch die Omnibus I Richtlinie geänderten Fassung Gebrauch gemacht, so dass Mutterunternehmen, die zwar dem alten aber nicht dem neuen Anwendungsbereich unterfallen, nicht vorübergehend lediglich für die Geschäftsjahre 2025 und 2026 zur Konzernnachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet werden.

Zu Artikel 98

Die in Artikel 96 und 97 genannten Bußgeldvorschriften in §§ 334, 340n und 341n des Handelsgesetzbuchs werden in Artikel 98 verschoben. Das ist eine rechtstechnisch erforderliche Anpassung an die Gestaltung des wellenweisen Inkrafttretens der Vorschriften in Verbindung mit der Mitgliedstaaten-Option der Omnibus I Richtlinie.

Zu Artikel 4 (Weitere Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch)

Zu Artikel 4 Nummer 1 (Änderung von Artikel 96 EGHGB-E)

Die Änderung in Artikel 96 setzt Artikel 5 Absatz 2 der CSRD in der durch die Omnibus I Richtlinie geänderten Fassung geänderten Fassung um. Unternehmen der 1. Welle sind in den Geschäftsjahren zwischen dem 1. Januar 2025 und dem 31. Dezember 2026 verpflichtet gemäß Artikel 1 dieses Gesetzes eine Nachhaltigkeitsberichterstattung zu erstellen. Die 2. und 3. Welle an Unternehmen werden nicht mehr nach den Vorschriften der alten CSRD nachhaltigkeitsberichterstattungspflichtig. Für Unternehmen, die 450 Millionen Euro Umsatzerlös am Abschlussstichtag überschreiten und im Jahresdurchschnitt mehr als 1 000 Arbeitnehmer beschäftigen, finden für Geschäftsjahre ab dem 1. Januar 2027 gemäß Artikel 101 die neuen Vorschriften zur Nachhaltigkeitsberichterstattung Anwendung.

Zu Artikel 4 Nummer 2 (Änderung Artikel 97 EGHGB-E)

Die Änderung in Artikel 96 setzt Artikel 5 Absatz 2 der CSRD in der durch die Omnibus I Richtlinie geänderten Fassung geänderten Fassung um.

Zu Artikel 4 Nummer 3 (Änderung Artikel 98 EGHGB-E)

Die §§ 315h, 315i und 315j HGB betreffend die Berichtspflichten von Tochterunternehmen und Zweigniederlassungen von Drittstaatsunternehmen finden erst für Geschäftsjahre beginnend nach dem 31. Dezember 2027 Anwendung. Die §§ 315h, 315i und 315j HGB werden mit Artikel 2 dieses Gesetzes erneut geändert und finden dann in dieser Fassung gemäß Artikel 103 Absatz 2 EGHGB-E Anwendung. Sie sind daher in Artikel 98 Absatz 2 EGHGB-E zu streichen.

Zu Artikel 4 Nummer 4 (Streichen von Artikel 99 und Artikel 100 EGHGB-E)

Zu Artikel 99

Die Übergangsregelung zur Prüfung zur Erlangung begrenzter Prüfungssicherheit durch den Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts oder des Konzernnachhaltigkeitsberichts in Artikel 99 entfällt, da es einer Übergangsvorschrift nicht mehr bedarf, denn es bleibt aufgrund der Änderung durch die Omnibus I Richtlinie dauerhaft bei der Prüfung zur Erlangung begrenzter Prüfungssicherheit.

Zu Artikel 100

Artikel 100 entfällt, da ab dem Geschäftsjahr 2027 mit Inkrafttreten des neuen Anwendungsbereichs für Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß Artikel 2 dieses Gesetzes, Verweise auf eine „entsprechende Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften“ nicht mehr die Vorschriften zur Nachhaltigkeitsberichterstattung einschließen. Auf das Merkmal „große Kapitalgesellschaft“ wird im Hinblick auf die Verpflichtung zur Nachhaltigkeitsberichterstattung nicht mehr referenziert. Berichtspflichtig sind vielmehr Unternehmen, die 450 Millionen Euro Umsatzerlös am Abschlussstichtag überschreiten und im Jahresdurchschnitt mehr als 1 000 Arbeitnehmer beschäftigen.

Zu Artikel 4 Nummer 5 (Einfügen Artikel 101 bis 103 EGHGB-E)

Zu Artikel 101

Die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs in der durch Artikel 2 dieses Gesetzes geänderten Fassung sollen auf Unterlagen der Einzelrechnungslegung für nach dem 31. Dezember 2026 beginnende Geschäftsjahre Anwendung finden. Dadurch wird Artikel 5 Absatz 2 Un-

terabsatz 1 Buchstabe b) Ziffer i der CSRD in der durch die Omnibus I Richtlinie geänderten Fassung umgesetzt.

Mit Absatz 2 Satz 2 wird die Ergänzung von Artikel 19a Absatz 3 Unterabsatz 6 Bilanzrichtlinie durch die Omnibus I Richtlinie umgesetzt.

Zu Artikel 102

Die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs in der durch Artikel 2 dieses Gesetzes geänderten Fassung sollen auf Unterlagen der Konzernrechnungslegung für nach dem 31. Dezember 2026 beginnende Geschäftsjahre Anwendung finden. Dadurch wird Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe b) Ziffer ii der CSRD in der durch die Omnibus I Richtlinie geänderten Fassung umgesetzt.

Mit Absatz 2 Satz 2 wird die Ergänzung von Artikel 29a Absatz 3 Unterabsatz 6 Bilanzrichtlinie durch die Omnibus I Richtlinie umgesetzt.

Zu Artikel 103

Die Änderungen des Handelsgesetzbuchs in § 334 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4, Absatz 3b, § 335 Absatz 1b Satz 1 Nummer 1, § 340n Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 und § 341n Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 gemäß Artikel 2 dieses Gesetzes sollen auf nach dem 31. Dezember 2026 beginnende Geschäftsjahre Anwendung finden.

Absatz 2 betrifft die Nachhaltigkeitsberichterstattung beziehungsweise Konzernnachhaltigkeitsberichterstattung durch Tochterunternehmen oder Zweigniederlassungen von Unternehmen mit Sitz in einem Drittstaat.

Zu Artikel 5 Nummer 2 Buchstabe b (Änderung von § 107 Absatz 4 AktG-E)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Artikel 6 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung der Übergangsvorschrift.

Zu Artikel 18 (Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes)

Zu Artikel 18 (Streichen der Änderung in der Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aus der Streichung von § 144 WpHG-E.

Zu Artikel 18 Nummer 3 (Änderung von § 114 WpHG-E)

Der deklaratorische Verweis auf die Taxonomie-Verordnung entfällt aus Vereinfachungsgründen und weil er durch die Änderungen der Omnibus 1 Richtlinie nicht mehr korrekt wäre.

Zu Artikel 18 Nummer 5 (Änderung von § 117 WpHG-E)

Die redaktionelle Überarbeitung stellt Gleichlauf zu § 114 WpHG-E her.

Zu Artikel 18 Nummer 7 (Änderung von § 120 WpHG-E)

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.

Zu Artikel 18 (Streichen von § 144 WpHG-E)

Durch die Änderungen der Omnibus I Richtlinie entfällt die stufenweise Erweiterung auf verschiedene Gruppen von Unternehmen. Entsprechend wird auch eine eigene Übergangsvorschrift im WpHG entbehrlich. Die Schwellenwerte für die Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung ergeben sich nunmehr aus dem HGB beziehungsweise dem EGHGB für Inlandsemitenten mit Sitz in Deutschland oder Sitz in einem Drittstaat. Für Inlandsemitenten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ergeben sie sich aus dem jeweiligen nationalen Rechnungslegungsrecht des Sitzstaates.

Zu Artikel 25 (Änderung der Wirtschaftsprüferordnung)

Es handelt sich jeweils um redaktionelle Änderungen, weil die Änderungsbefehle an eine noch nicht verabschiedete Änderung der Wirtschaftsprüferordnung durch den Artikel 1 des „Entwurfs eines Gesetzes zur Modernisierung des Berufsrechts der Wirtschaftsprüfer“ (Bundestagsdrucksache 21/16) anknüpfen.

Zu Artikel 25 Nummer 38 (Streichen Änderung von § 57a Absatz 5 Satz 4 WPO)

Die Ergänzung von § 57a Absatz 5 Satz 4 WPO um die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten wird gestrichen, da sie über das für eine 1:1-Umsetzung der CSRD Erforderliche hinausgeht. Die Richtlinie (EU) 2022/2464 sieht zwar vor, dass auch die von einer Wirtschaftsprüfer-Praxis durchgeführte Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten der Qualitätskontrolle unterliegt, enthält aber keine Vorgabe, wonach der Bericht über die Qualitätskontrolle eine Gesamtaussage dazu enthalten muss, ob das Qualitätssicherungssystem der Wirtschaftsprüfer-Praxis mit hinreichender Sicherheit eine ordnungsgemäße Abwicklung von Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten gewährleistet. Daher sollen die Prüfer für Qualitätskontrolle und die Aufsichtsbehörden – und damit mittelbar auch die betroffenen Wirtschaftsprüfer-Praxen – von dieser europarechtlich nicht vorgeschriebenen Anforderung entlastet werden, auch um die Phase der Einführung der verpflichtenden Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten zu erleichtern.

Zu Artikel 25 Nummer 60 (Einfügen § 140 Absatz 4 WPO-E)

Die Einfügung eines neuen Absatzes 4 in § 140 WPO-E dient der Umsetzung von Artikel 45 Absatz 5b der Abschlussprüferrichtlinie in der durch die Omnibus I Richtlinie geänderten Fassung. Die neue Übergangsvorschrift sieht von § 134 Absatz 2 WPO abweichende erleichterte Voraussetzungen für die Registrierung eines Drittstaatsprüfers oder einer Drittstaatsprüfungsgesellschaft nach § 134 Absatz 1 WPO vor. Über die Registrierung erteilt die Wirtschaftsprüferkammer entsprechend § 134 Absatz 2a WPO eine Eintragungsbescheinigung.

Zu Artikel 35

Mit der Änderung in Artikel 35 wird das Inkrafttreten der Artikel 2 und 4 zum 1. Januar 2027 geregelt.